Anlage 1 Rahmenarbeitshilfe für das Haushaltsjahr 2026

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2026 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze			
GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
40330	40111100 direkt 40111200 Weiterl. 40112100 direkt 40112200 Weiterl. 40401*	Kirchensteuerzuweisung an Kirchengemeinde (Allgemeine Finanzwirtschaft) Bei Zuweisungen nach Finanzbedarf oder Zuweisungen nach Merkmalen. Auch bei Zuweisungen für den laufenden Finanzbedarf aus **Vorwegentnahmen** nach der Bezirkssatzung, z.B. aus Härtefonds. Mögliche Untergliederung: **Gruppierung 40331**. Weitere zweckgebundene Kirchensteuerzuweisungen für **Investitionen** siehe **Gruppierungen 83600 bis 83690** (*Sachkonten NSYS 40401100 bis 40401900*).	D
40332	40113100 direkt 40113200 Weiterl.	Außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen (Allgemeine Finanzwirtschaft) Außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags: Gesondert über die Kirchenbezirke an die Kirchengemeinden zu verteilende außerordentliche Kirchensteuermittel.	
40333	40114100 direkt 40114200 Weiterl.	Weitere außerordentliche/ besondere Kirchensteuerzuweisungen (Allg. Finanzwirtschaft) Weitere Differenzierungsmöglichkeit z.B. im Zusammenhang mit den Sondermitteln Flüchtlingsarbeit. Für die Mittelverteilung ergibt sich am Beispiel Flüchtlingshilfe folgender möglicher, entsprechend den Beschlüssen und Zuordnungen der Kreisdiakonie auszugestaltender Buchungsweg (siehe Rundmail vom 10. Dezember 2015 an die Ev. Regionalverwaltungen, Kirchenbezirkskassen und sog. großen Kirchenpflegen): • Kirchenbezirk 8.8952.37410 *(SK 36901402 Einnahme bei Bezirk und *1403 Weiterleitung an)* → Kirchengemeinde 9010.40332/40333 *(Einnahme Kirchengemeinde SK 40113100)* + 9010.57322 • Kirchenbezirk 9010.40312 *(SK 40301401 Ertr. aus Umlagen KiGem - besonderer Teil)* + 9010.57332/57342 *(SK 53301201 Aufw. für Umlagen KV - besonderer Teil)* → Verband 9010.40342 *(SK 40301301)*	D **Ä** D **Ä**
40334	40114100 direkt 40114200 Weiterl.	Besondere außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen Allgemeine Finanzwirtschaft Mit dieser Gruppierung wird noch einmal eine zusätzliche Differenzierungsmöglichkeit geschaffen, um unterschiedliche Intentionen/Empfehlungen für die Mittelverwendung abbilden zu können.	
40335	40115100 direkt 40115200 Weiterl.	Zuweisung für Sonderbedarf (IIa. Verteilgrundsätze) (Mindestgruppierung) (Allgemeine Finanzwirtschaft) Nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats sollen hier Sondermittel/ Sonderbedarfe verbucht werden (Beispiel: bis 2023: Sondermittel mehr für den Strukturfonds der Kirchengemeinden) Siehe auch **Rücklage 23210 (Mindestgruppierung /** *NSYS SK 31201100*)	D
40339	40119100 direkt 40119200	Sonstige Kirchensteuerzuweisungen (Allgemeine Finanzwirtschaft) Pauschalierte Finanzmittel für Fusionen und weitere strukturelle Anpassungen; Fördertopf	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
	Weiterl.	wurde beim Oberkirchenrat verwaltet; die Förderung endete mit Antragsfrist bis 30.06.2022.	
40445	40901100	Zuweisung der Versorgungsstiftung (Mindestgruppierung) Ausschüttungen aus der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg an die Kirchengemeinden (siehe Gruppierung 37405). Diese Erträge sind bei den Kirchengemeinden als zweckgebundene Zuweisung zu vereinnahmen. Eine zweckentsprechende Verwendung ist zu gewährleisten. Zweck der Mittel ist, zur Deckung der Aufwendungen für die zusätzliche Altersversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten beizutragen und sie zu sichern. Empfehlung: Bildung von Rückstellungen (nach § 75 HHO alt / § 86 HHO neu) zur Versorgungssicherung für kommende Haushaltsjahre, in denen eine insgesamt rückläufige Ertragslage erwartet wird. Nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats (Orientierungsdaten) wird es in den Jahren 2024 bis 2027 keine Ausschüttung geben. Kirchenbezirke und Verbände sind keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Bezirkssynode bzw. der Verbandsversammlung ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen. Bei der zweckgebundenen Zuweisung handelt es sich um Mittel aus kirchlichen Kassen (vgl. z.B. Mustervertrag Kindergarten), die bei der Abrechnung von Betriebskosten nicht gesondert auszuweisen sind; d. h. sie werden nicht auf den von den Kommunen zu tragenden Anteil angerechnet.	
40499	4090* 40901100	Sonstige zweckgebundene Zuweisungen Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Für die **finanzielle Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten** als Anschubfinanzierung für den Betrieb von Familienzentren bis 2022 jährlich 400.000 EUR zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel eines Kalenderjahres können ins Folgejahr übertragen werden. Mittel können beim Oberkirchenrat beantragt werden. Antragsdatum ist jeweils der 30. September eines Jahres für das nachfolgende Jahr. Den Kirchengemeinden wird erneut die Möglichkeit eingeräumt, für das Jahr 2026 und ggf. das Jahr 2027 noch Anträge zu stellen. Sofern die nach Abrechnung des Jahres 2025 noch zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle für die Jahre 2026 und ggf. 2027 bewilligten und über den Verwendungsnachweis belegten Abmangelbeträge in voller Höhe auszuzahlen, behält sich der Oberkirchenrat vor, eine anteilige prozentuale Kürzung der bewilligten Zuschüsse vorzunehmen. Nach vollständigem Verbrauch der zur Verfügung stehenden Mittel wird dieses Förderprogramm eingestellt. (Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.00-05-V03/8 vom 24. März 2022 und Rundschreiben AZ 46.00-05-V08/8 vom 31.01.2025). Die Zuschüsse erfolgen kalenderjährlich bis zu maximal drei Jahren, aber nicht für bauliche Investitionen, Abschreibungen und Verwaltungskosten (Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V88/8.1 vom 9. Mai 2018 mit Anlage „Verwaltungsvorschrift“). Für 2026 beträgt die Förderung jeder evangelischen Kindergartengruppe pro Jahr 1.000 EUR, bzw. jeder halben Gruppe 500 EUR pauschal, auf besonderen Antrag hin werden neu geschaffene Kindergartengruppen einmalig mit 5.000 EUR gefördert, siehe das Rundschreiben vom 19. Februar 2020 (AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V08/8). Die Richtlinie hierzu vom 6.12.2019 über die finanzielle Förderung von Betriebskosten für der ev.	**Ä** **Ä**

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Kindertageseinrichtungen trat am 1.1.2020 in Kraft. Die finanzielle Förderung dient zur Entlastung des nicht durch Drittmittel gedeckten Eigenanteils der Träger an den Betriebskosten.	
40512	41902001	Kurzarbeitergeld Erstattung der Agentur für Arbeit aufgrund eines Antrags für Kurzarbeit im kirchlichen Dienst: Verfahrensweise und inhaltliche Angaben sind dem Rundschreiben vom 05. Mai 2008 zu entnehmen (AZ 25.00 zu Nr. 770/6.2).	
40530	41203000 Betriebskosten 41303000 allg. Zusch. 41903000 sonst. zweckgeb. Zusch.	Zuschüsse von Landkreisen Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Pauschaler Zuschuss für Eingliederungshilfe nach SGB XII.	
40540	41203000 Betriebskosten 41306000 allg. Zusch. 41906000 sonst. zweckgeb. Zusch.	Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden (laufender Betrieb) Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Gesamter Abmangelanteil für Tageseinrichtungen für Kinder unter Gliederung 2210; siehe hierzu Anlage 2a Ziffer 2 Absatz 5 oder *Anlage 2b, Ziffer 1. Absatz 3 bezüglich anzuwendender Kontierungselemente.*	D
41100	462* 46201100 46301000 Festgeld, Tagesgeld 45201000	Zinsen Allgemeine Finanzwirtschaft Verwendung der Zinseinnahmen nach Bezirkssatzung bzw. Beschluss Bezirkssynode. Für Einlagen bei der **Geldvermittlungsstelle** ist seit 01.01.2025 der gültige Zinssatz von **1,75 %** zu berücksichtigen - siehe Rundschreiben vom 12. November 2024, AZ 72.2-09-01-V04/8.1 (bis 2024: 1,50 %). **Zinserträge/ Dividenden aus Beteiligungen**; Erträge, die thesauriert werden (Bsp.: Oikocredit oder bei der ÖEG bis 1.000 EUR), werden bei der Gruppierung 83390 im Vermögenshaushalt eingenommen und mit der Gruppierung 93500 wieder angelegt *(Buchung NSYS: Zugang SK 0839*)*. Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch Wiederanlage von Dividendenzahlungen der Oikocredit uneingeschränkt möglich (Rundschreiben AZ 73.30 Nr. 19/8 vom 27. Dezember 2010 und AZ 73.30 Nr. 78.4-01-09-V02/8 vom 15. Juni 2018). Siehe hierzu auch Rundschreiben zur Umwandlung der Beteiligung an Oikocredit in eine unmittelbare	**Ä** D

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Beteiligung AZ 78.4-1702-V01/8.1 vom 20. März 2023.	
41100	462*	Sondervermögen Bei kleineren Sondervermögen wird ein Zinsertrag (wenn sonst keine weiteren Erträge anfallen) entsprechend der Zweckbestimmung direkt vereinnahmt (nicht über 8700) und verwendet, soweit nicht eine Darstellung im Sonderhaushalt erforderlich ist.	
41210	46101000	Mietzins Mieterträge nach Bezirksregelung; auch bei **Mobilfunk**-Antennen und **DHL-Packstationen** *(Mobilfunk-Antennen NSYS: SK 46103000).* Mietobjekte auf getrennten Objekten *(NSYS: Vorgangsnummern)* ausweisen, damit Überschüsse daraus nicht auf Bausteine umgelegt werden.	D
41210	4410100	Pfarrhaus **Pfarrhausrichtlinien** 2024 (Abl. Bd.71 Ausg. 3 Nr. 21ff, Ziff. 6ff.) **Vermietung** in/von Pfarrhäusern/-wohnungen – **Anspruch auf Miete**: a) Überlassung von **Einzelräumen in der Dienstwohnung** an Dritte durch den Dienstwohnungsberechtigten ist mit vorheriger Einwilligung des Wohnlastpflichtigen grundsätzlich erlaubt. Eine Unterscheidung ob mit oder ohne eigene Haushaltsführung ist nicht mehr notwendig. Der Dienstwohnungsberechtigte ist verpflichtet, ein **Entgelt** in ortsüblicher Höhe zu erheben: ½ Dienstwohnungsberechtigter (i.d.R. Stelleninhaber), steuerpflichtig; ½ Wohnlastpflichtiger (Kirchengemeinde) Bei Staatspfarrhäuser im Eigentum des Landes Baden-Württemberg: ½ Dienstwohnungsberechtigter (i.d.R. Stelleninhaber), steuerpflichtig; ½ Eigentümer (Vermögen und Bau Ba.-Wü.) b) Überlassung bzw. Vermietung von **Räumen außerhalb der Dienstwohnung** bzw. einer **Einliegerwohnung** Es besteht **Anzeigepflicht** gegenüber dem Oberkirchenrat durch Vorlage des unterzeichneten Mietvertrags. Den Mietvertrag schließt der Eigentümer ab. Die Miete steht dem Wohnlastpflichtigen (i.d.R. der Kirchengemeinde) zu. Bei Pfarrhäusern unter staatl. Baulast, aber im Eigentum der Kirchengemeinde, muss Vermögen und Bau zustimmen. Bei Einliegerwohnungen, die auf Kosten des Landes Baden-Württemberg ausgebaut wurden: ½ Miete Vermögen und Bau; ½ Miete Kirchengemeinde. c) Vermietung **Pfarrhaus/-wohnung im Ganzen** Es besteht **Anzeigepflicht** gegenüber dem Oberkirchenrat durch Vorlage des unterzeichneten Mietvertrags. Kirchengemeindeeigene Pfarrhäuser: Miete in ortsüblicher Höhe steht der Kirchengemeinde	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		zu. Staatspfarrhäuser: ½ Miete Vermögen und Bau Ba.-Wü. ½ Miete Pfarreistiftung der Ev. Landeskirche in Württemberg d) Überlassung von **Pfarrgärten und Pfarrscheuern im Ganzen** Entgelte stehen grundsätzlich der Kirchengemeinde zu.	
41220	46105000	Dienstwohnungsvergütung Soweit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, ist die Verpflichtung zum Bezug einer **Werkdienstwohnung** unmittelbarer Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages und regelmäßig Teil der Vergütung. Für Dienstwohnungen wird **keine Miete** vereinbart, vielmehr wird eine so genannte Dienstwohnungsvergütung festgesetzt. Überprüfung geldwerter Vorteil. Siehe Rundschreiben AZ 20.42-5 Nr. 345/6.1 vom 18. November 2010 zur Neufassung der **Wohnungsfürsorgeverordnung** mit Wirkung vom 1. Januar 2011.	
41233	46131000	Jagdpachtzins Steuerfreie Pacht bei Verpachtung der Jagdrechte eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft (siehe § 4 Nr. 12 UStG).	
41250	433* / 4331100 Holzerlöse	Verkaufserlöse (weitere Untergliederung 41251 Holzerlöse möglich) Nach § 24 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz beträgt die Umsatzsteuer für die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen nach einem pauschalierten Durchschnittssatz 5,5 %; die Vorsteuer wird in derselben Höhe angenommen; somit entsteht keine Zahllast; ein weiterer, ggf. höherer, Vorsteuerabzug entfällt dann. Bitte Steuerpflicht der Kirchengemeinden ab 2027 beachten. Siehe extra Abschnitt „ Abbildung steuerbare Geschäftsvorfälle – Gruppierungen mit Steuerkennzeichen“ in dieser Rahmenarbeitshilfe.	
41253	46151000 Photovoltaik 46152000 BHKW	Einspeisevergütung bei Photovoltaik-Anlage oder Blockheizkraftwerk (Mindestgruppierung) Siehe auch Anlage 2a Ziffer 9 des Haushaltserlasses. Nach **Kleinunternehmerregelung** Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht bei gleichzeitigem Verzicht auf Vorsteuerabzug möglich. Ab 01.01.2025 gilt hierzu folgendes: Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der inländische Gesamtumsatz die Grenzen von 25.000 EUR (bis 2024: 22.000 EUR für das vorangegangene Kalenderjahr und 100.000 EUR (bisher 50.000 EUR) für das laufende Kalenderjahr nicht überschreitet (§ 19 Absatz 1 UStG). Der Verzicht auf Kleinunternehmerstatus bindet 5 Jahre. Nicht über Zuschüsse und Zuwendungen gedeckte Kosten einer Anlage über Darlehen finanzieren; Schuldendienst (Zins und Tilgung) zuerst über die Einspeisevergütung finanzieren; eine eventuell höhere Einspeisevergütung einer zweckbestimmten Rücklage zuführen, um spätere Reparaturen, Wiederbeschaffungen oder auch den Abbau zu finanzieren. Weitere	**Ä**

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Hinweise: https://kleinunternehmer.de/kleinunternehmerregelung.htm. Bitte Steuerpflicht ab 2027 beachten (hier: Gruppierung 41207). Nach aktuellem Stand des geltenden USt-Rechts bis einschließlich 31.12.2026: Soweit die Entgelte > 45.000 EUR sind, ist ein BgA anzunehmen, die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig. Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts (kurz: jPöR) auch bei Unterschreiten der Umsatzschwelle von 45.000 EUR die Anerkennung als BgA beantragen, wird dem Antrag wegen der vorliegenden Wettbewerbssituation zu privaten Betreibern von Photovoltaikanlagen uneingeschränkt gefolgt werden. Zuwendungsbestätigungen dürfen nicht ausgestellt werden (eigenwirtschaftliche Zwecke). Grundsätzlich auf getrennten Objekten *(NSYS: Investitionsnummern)* ausweisen. Bruttodarstellung der Erträge und Aufwendungen im Ordentlichen Haushalt. Separate Zuführung für Tilgung an Vermögenshaushalt.	**Ä** D
41400	46104000 Erträge aus Benutzungsgebühren oder 430* Erträge aus Gebühren, Leistungsentg., Verkaufserlöse 431* Erträge aus dem Betrieb von Friedhöfen 432* Ertr. Aus sonstigen Gebühren/Entgelten	Benutzungsgebühren Wenn bei den Benutzungsgebühren auch Ersätze für den pauschalierten Sachkostenbereich enthalten sind, wird empfohlen die Benutzungsgebühren mit **50 % bei Gruppierung 41400 Benutzungsgebühren** und mit **50 % bei Gruppierung 41497 Sonstige Benutzungsgebühren / Entgelte für pauschalen Sachkostenaufwand** *(NSYS 46104085 SKP Erträge aus Benutzungsgebühren)* zu veranschlagen.	**Ä** D
41411	43001000	Elternbeiträge (Mindestgruppierung) Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder **Landesrichtsatz** für **Kindergartenjahr 2025/2026**, sozial gestaffelt nach der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, um Familien mit mehreren Kindern zu entlasten, siehe Rundschreiben vom 21. März 2024, AZ 46.72 Nr. 46.00-07-V24/8.1.	

	Regelkindergarten 2025/2026		**Kinderkrippen 2025/2026**	
Monatsraten:	**12**	**11 ***	**12**	**11 ***
für das Kind aus einer Familie mit:				
einem Kind	159 EUR	174	471 EUR	514 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit:				

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	Informationen	Hinweise
		(Tabelle siehe unten) Die **Beitragssätze** wurden nach Einigung des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchen für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird die **Kostensteigerung im Bereich der Kinderbetreuung nur zu einem gewissen Teil berücksichtigt** und die Gebühren pauschal um 7,3 % erhöht. Bei **Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten** (durchgehend 6 Stunden) kann ein Zuschlag von bis zu 25 % bei erhöhtem, bei Halbtagsgruppen Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Für die **Betreuung von unter 3-jährigen Kindern** muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen ist gerechtfertigt. Die Zu- und Abschläge können kumulativ verwendet werden (z.B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit). **Neufestsetzung der Elternbeiträge mit bürgerlicher Gemeinde abstimmen, Elternbeirat hören, Beschluss im KGR herbeiführen.** **Elternbeiträge unter Landesrichtsatz: Ausfallbetrag** berechnen und im Haushaltsplan berücksichtigen (**Gruppierung 41970** / NSYS SK *44999000*) „Ersatz von Körperschaften außerhalb der verfassten Kirche“); voller Ersatz durch Kommune, wenn auf Wunsch der Kommune auf einen Teil der Beiträge verzichtet wird. **Essensgeld**: siehe **Gruppierung 41430** / NSYS SK *43003**.	D D
41430	43003*	<u>Entgelt für Verpflegung und Unterkunft (Mindestgruppierung unter GLD 221X)</u> <u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> **Essensgeld**: Nach Ziffer 3 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder wird ein eventuelles Essensgeld zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Wenn die „Verpflegung“ der Kinder nicht in die Abrechnung mit der Kommune einfließen darf, wird die Abwicklung auf einem separaten Objekt empfohlen. Aufwendungen zur Essensversorgung unter **Gruppierung 56680** */ NSYS SK 52101000* **„Lebensmittel, Essensbezug“.**	D
41700	56923000 erh. Boni, Abs. dir. i. Aufw.	<u>Vermischte Erträge</u> **Treueprämien** aus Belohnungs- und Anreizsystemen von Anbietern z.B. der Telekommunikation oder der Energieversorgung.	
41770	43930000 48901000	<u>Versicherungsleistungen und Schadensersatz</u> Ersatz aus Betriebsschließungsversicherung /Versicherungserstattungen z.B. aus Gründen der	

Tabelle (Fortsetzung, oben in der Informationsspalte):

zwei Kindern unter 18 Jahren	123 EUR	134 EUR	350 EUR	382 EUR
drei Kindern unter 18 Jahren	84 EUR	92 EUR	236 EUR	258 EUR
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 EUR	31 EUR	93 EUR	102 EUR

* Jahresbeitrag entsprechend umgerechnet

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		angeordneten Schließungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes muss seit Kündigung des Sammelvertrags individuell erfolgen (betriebsinterne Gefahren, ohne Mitversicherung von SARS-COV2 etc.). Siehe Rundschreiben vom 29. Juli 2021, AZ 13.09-4 Nr. 76.8-18-V88/6a.	
41790	46915*	Sonstige vermischte Einnahmen Erträge aus Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Kostenerstattungen nach § 69 IfSG, Entschädigungen nach § 56 IfSG. Erträge aus Erstattungen Coronaprämie und weitere Erträge aus Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, siehe Rundschreiben vom 22. Januar 2021 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V73/6) .	
41920	44101300	Ersatz vom Kirchenbezirk: Ausbildung für den Pfarrdienst Sachkostenersatz für **Ausbildungsvikariat** (Buchung beim Kirchenbezirk: **Gruppierung 56910** */ NSYS SK 55101400*).	D
41921	44101300 46911000	Personalkostenersätze vom Kirchenbezirk (Mindestgruppierung) Auch für **Freistellung zur MAV** (siehe **Gruppierung 54230** */ NSYS SK 50101**).	D
41931	46911000, sonst 44101100 oder 44101900	Personalkostenersätze von der Landeskirche (Mindestgruppierung): Religionsunterricht Die anteiligen Personalaufwendungen, für die in den Kirchenbezirken oder Kirchengemeinden angestellten Religionspädagogen/innen und Diakone/innen mit einem **Religionsdeputat**: Umlage KVBW (Versorgung, Beihilfe), Beiträge an gesetzliche Berufsgenossenschaft, personalbezogene Sachaufwendungen, z.B. Schwerbehindertenabgabe. Deputatsänderungen bei diesem Personenkreis bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Oberkirchenrats. Weitere Vertragsänderungen, Kündigungen oder Krankheitsfälle sind der Geschäftsstelle 2 im Oberkirchenrat unmittelbar zu melden. Die Einzelabrechnung mit dem Oberkirchenrat erfolgt jährlich bis 31. Dezember.	
41960	49201000 49301000	Innere Verrechnung (Mindestgruppierung) Verrechnung von Versicherungsprämien aus der Sammelversicherung (Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung), **Aufwand bei Gruppierung 56960 /** *NSYS SK 59201000 oder 59301000. .*	D
41963	49301000	Innere Verrechnung von Gebäudekosten (Mindestgruppierung) Gegenbuchung **bei Gruppierung 56963 /** *NSYS SK 59301000.* Spezifische Alternative zur Inneren Verrechnung von Deckungsmitteln: **Gruppierung 41944/56944** oder *NSYS SK 49201000/59201000*.	D D
41963	49301000	Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestgruppierung) Direkte Verrechnung der abrechnungsfähigen Gebäudekosten (8150) auf Baustein 2210;	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		siehe auch Anlage 2 Ziffer 2 Absatz 5 des Haushaltserlasses. Hier wird bewusst verrechnet, **keine Umlage** zwischen Kostenstelle und Baustein.	
41964	49999000	Innere Verrechnung Verwaltungskosten (Mindestgruppierung) Kirchenpflege / AGL, teilweise ergänzend auch Pfarrdienst Verwaltungskostenersatz. Gegenbuchung bei **Gruppierung 56964** / *NSYS SK 59999000* unter Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder.	D
41970	44999000 44109000	Ersatz von Körperschaften außerhalb der evangelisch verfassten Kirche (Mindestgruppierung) Ersatzleistungen von z.B. Staat, Kommune, Katholische Kirche. Auch Ausfallbeträge bei Elternbeiträgen unter Landesrichtsatz; siehe **Gruppierung 41411** / *NSYS SK 43001000*	D
41984	44109000	Fernmeldekostenersätze für pauschalierte Sachkosten Siehe auch **Gruppierung 41994 / NSYS** SK *44101100* und **Gruppierung 56217** / *NSYS SK 52405000*.	S K P D
41992	44101* innerhalb Landeskirche	Bewirtschaftungskostenersätze (z.B. Heizung, Wasser, Strom; Mindestgruppierung - ohne Steuer) **Ersätze** sind voll zu erfassen und zu veranschlagen. Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 BGBl. I S. 3250. Wenn **ausnahmsweise** nach § 11 Absatz 1 HeizkostenV eine **Pauschalierung** der **Heizkosten** zulässig ist, können die Heizkostenbeiträge des Landes angewendet werden. Die fortgeschriebenen Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für den Abrechnungszeitraum 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 wurden vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg veröffentlicht. Die „Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 2024/2025“ wurden am 28. August 2024 im GABl Nr. 8, S 623 veröffentlicht, Landesrecht BW GABl Nr. 8 | Seite 613-645 | Gesamtausgabe | vom 28.08.2024 (landesrecht-bw.de). Für den Zeitraum 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 wurden folgende Werte festgesetzt: 1. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 20,72 EUR je m² Wohnfläche und Jahr. (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 26,10 EUR/m²/Jahr). 2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 173 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung. Für **Pelletsheizungen** gibt es keine Regelung in der Verwaltungsvorschrift des	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Finanzministeriums. Zur Ermöglichung einer einheitlichen Verwaltungspraxis wird, wenn ausnahmsweise eine Heizkostenpauschalierung zulässig ist, in Ableitung vom Gasverbrauch folgende Berechnung empfohlen: a. Quadratmeter der Wohnung x 173 kWh/qm/Jahr = Gesamtverbrauch der Wohnung in kWh/Jahr b. Gesamtverbrauch der Wohnung in kWh/Jahr: 5 kWh/kg = Pelletsverbrauch der Wohnung in kg/Jahr c. Pelletsverbrauch der Wohnung in kg/Jahr x Preis/kg aus Pelletsrechnung = Heizkosten der Wohnung/Jahr Der Heizwert der Holzpellets mit 5 kWh/kg richtet sich hier nach § 9 Absatz 3 Ziffer 2 HeizkostenV. Unabhängig vom Brennstoff gilt: **Betriebskosten**: Mit der Pauschalierung sind neben den Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung u.a. auch die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege der Anlage, regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung und der Immissionsschutz-Messungen (vgl. auch Anlage 3 zu § 27 Absatz 1 Zweite Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 BGBl. I 1990 S. 2178) abgegolten. Für die **Warmwasserversorgung** wird darüber hinaus, wenn die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden kann (Ausnahme nach § 11 Absatz 2 HeizkostenV), ein Betrag von bisher **22 %** (unverändert) des festgesetzten Heizkostenentgelts erhoben. Unter Ziffer 3 der „Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 2022/2023“ wurde Ende September 2022 der Prozentsatz für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 veröffentlicht (Link siehe unter Heizkostenpauschalierung, oben). Die Bekanntmachung des Finanzministeriums zur Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 2025/2026 wird voraussichtlich Ende August 2025 unter https://www.landesrecht-bw.de/veröffentlicht und in der Fortschreibung der Anlage 1 aktualisiert. Zur Erstattung der CO2-Abgabe von dem Wohnlastpflichtigen an den Mieter/Pfarrer:innen, siehe Grp. 56992.	
41993	46102000 Etr. aus Mietnebenkosten, 44999000	Hausgebührenersätze, Nebenkostenersätze Pfarrhäuser Gliederung 8140 anteilige Versicherungskosten (Sammelversicherung) siehe **Gruppierung 56960** / NSYS SK *55101**; Pauschale möglich, derzeit 125 EUR. (Anmerkung: Erhöhung ab HHJ 2027 auf 137 EUR)	**Ä** D **Ä**
41994	44999000	Fernmeldekostenersätze Pfarrdienst Siehe **Gruppierung 56200 /** *NSYS SK 52405000.*	D
42100	42111* allg.,	Opfer	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
	42113* zweckgeb.	Für ein Opfer für einen gottesdienstlichen Opferzweck kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, sofern das Opfer ausgabewirksam (Geldabfluss beim Spender / Person, die das Opfer gibt) getätigt worden ist. Für alle Spenden verlangt das Finanzamt vom Spender eine **Spendenbescheinigung**. Bei Beträgen bis zu **300 EUR** reicht allerdings ein sogenannter vereinfachter Spendennachweis aus (Mittelabfluss beim Spender durch Kontoauszug nachweisbar). **Hinweis: Opfer sind nicht über private Konten zu vereinnahmen!**	
42151	42114200	Opfer nach Anordnung des OKR zur Weiterleitung (Mindestgruppierung) Weiterleitung bei **Gruppierung 57471 /** *NSYS SK 54702200*. **Hinweis: Opfer sind nicht über private Konten zu vereinnahmen!**	D
42152	42114100	Opfer nach Beschluss des KGR zur Weiterleitung (Mindestgruppierung) Weiterleitung bei **Gruppierung 57472** */ NSYS SK 54702100*.	D
42180	42113000	Opfer für Zuweisungen (Mindestgruppierung) Weitere detaillierte Gruppierungen, sofern keine Objekte verwendet werden: **Gruppierung 42182** an Weltmission (Mindestgruppierung), **Gruppierung 42183** an Gustav-Adolf-Werk, **Gruppierung 42184** für Partnergemeinden, **Gruppierung 42189** für sonstige Zuweisungen; *NSYS Differenzierung über Investitionsnummern.* Zuordnung in Ergebnisrechnung bei Opfern und Spenden für eigene Zwecke**.** Ertrag dient der Mitfinanzierung der Zuweisung. **Hinweis: Opfer sind nicht über private Konten zu vereinnahmen!**	D
42200	42101000 42103000	Spenden Spenden, denen keine Gegenleistung gegenübersteht, sind steuerfrei. Steuerpflichtig: **Gruppierung 40501 /** *NSYS SK 412* oder 413*.* Wenn eine Zuwendung es dem Empfänger nur ermöglicht, seine hoheitlichen oder Satzungsmäßigen Zwecke zu ermöglichen, liegt eine Spende vor. Spende setzt Freiwilligkeit voraus. Siehe Merkblatt zum Zahlungseingang über PayPal-Spenden der IT von 04/2021.	D
42250	42104100	Spenden zur Weiterleitung Allgemeine Finanzwirtschaft Insbesondere durchgeführte Sammlungen, also z.B. Konfirmandengabe, Müttergenesung.	
42260	42121000 42123000 42122000	Freiwilliger Gemeindebeitrag (Mindestgruppierung) Allgemeine Finanzwirtschaft Wenn bei der Erhebung eine konkrete Zweckbindung angegeben bzw. aufgabenbezogen erhoben wird, dann sind bei verschiedenen Erhebungszwecken Unterkonten (NSYS: Investitionsnummern) zu verwenden. Die zentrale Abbildung in der Allgemeinen Finanzwirtschaft	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		erleichtert die Haushaltsjahrübergreifende Vergleichbarkeit innerhalb von Mandanten. Zuordnung auch entsprechend Zweckbindung auf 0/1.XXXX.42260 im OH möglich. Ertrag des Freiwilligen Gemeindebeitrags im OH entsprechend Ertragsart auf Gruppierung 42260 planen; gilt auch bei Projekten für Investitionen. Hinweis: Seit 2007 kann jede Kirchengemeinde anstelle des Ortskirchengeldes einen freiwilligen Gemeindebeitrag erheben. Das Kirchgeld hatte rein zur Deckung des Ordentlichen Haushalts gedient. Keine eigene Gruppierung für Sachkostenpauschalierung; Abwicklung über frei verfügbare Mittel. Bei Mehrerträgen wird entweder über die Bildung eines Haushaltaufwendungsrests (HAR) bei der zweckbezogenen Gliederung (Gruppierung 58260) oder über Weitergabe an den VMH zur Rücklagenbildung die Zweckbindung erreicht. Hinweis zur Anlagenbuchhaltung: Bei **Projekten für Investitionen** sind Erträge des Freiwilligen Gemeindebeitrags Spendenmittel und reduzieren damit den Eigenmittelanteil; siehe Mindestgruppierung 58724 (**Bruttodarstellung** bei Zuführung an VMH / *NSYS Bildung eines SOPOS auf der Passivseite der Bilanz, SK 25**).	D
		Hinweis zur Vergütung für den Einzug des Freiwilligen Gemeindebeitrags: siehe **Gruppierung 54230**. Weiterleitung bei Projekten für Dritte (außerhalb des Haushalts der Kirchengemeinde, z.B. Missionswerk): **Mindestgruppierung 57474 /** *NSYS SK 54703000***)**.	D
		Aufwendungen für Fundraising der entsprechenden Maßnahme im OH/VMH/Baubuch zuordnen; im **OH bei Gruppierung 563XX oder 567XX /** *NSYS SK 52407000***, im VMH/ Baubuch bei Gruppierung 95760 /** *NSYS Anlagenbuchhaltung.*	D
		Die jeweiligen Vorgehensweisen in der Doppik sind im Handbuch Doppik unter Kapitel 10.1.2 beschrieben.	D
42410	46971000	Zuführung vom Sonderhaushalt an OH (Mindestgruppierung) Diakonie-/Sozialstation Gliederung 2510 **Krankenpflegefördervereine** als rechtlich unselbstständige Teile einer Kirchengemeinde Ein solcher Kirchengemeindeverein nach der Rahmenordnung des Oberkirchenrats (siehe Abl. 61 S. 397) oder eine **unselbstständige Pflegefördergemeinschaft** der Kirchengemeinde mit Ortssatzung werden in der Regel als Sonderhaushalt geführt. Krankenpflegefördervereine in der Rechtsform eines „e. V.“ oder als nicht eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts gehören nicht zur verfassten evangelischen Kirche; deren Fördermittel werden bei den Kirchengemeinden als „sonstige Zuschüsse“ **(Gruppierung 40590 /** *NSYS SK 41909000*) vereinnahmt.	D
42835		Zuführung vom VMH aus Rückstellungen an OH Auflösung von Rückstellungen: Buchungskette:9.8920.XX.291XX an VMH X.XXXX.XX.83130; Weitergabe an OH: X.XXXX.XX.91435; im OH X.XXXX.XX.42835. *In NSYS Gegenbuchung bei 26*, wird bei Auflösung der Rückstellung ein Ertrag erzielt*	D

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		(Rückstellung war zu hoch), erfolgt die Buchung des Ertrags bei SK 46501000. Bildung von Rückstellungen siehe **Gruppierung 58735 /** *NSYS SK 503*/56903000(Orientierung am Aufwand) siehe auch Kap. 6.1 Handbuch Doppik*.	D
54100	52414004	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Waldheimarbeit **Ehrenamt im Waldheim**: Abgrenzung Ehrenamt zu Arbeitsverhältnis nach KAO. Von einem Ehrenamt kann noch unter folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden: - kein Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber - maximal 690 EUR pro Kalenderjahr (einschließlich Sachleistungen) - bestimmte Tätigkeit (Küchenhilfe, pädagogische Betreuer/Betreuerin, Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben). Siehe Rundschreiben AZ 25.00 V01/6.2 vom 5. Februar 2015. Siehe Anlage 3.10.1 KAO.	
54100	52414004	Synodale Gremien Monatliche **Dienstaufwandsentschädigung** der gewählten Vorsitzenden; im Rundschreiben AZ 33.0-06-V03/8.1, vom 4. Juni 2024 wurden die monatlichen Richtsätze ab 1.1.2025 wie folgt erhöht: bei einem monatlichen Tätigkeitsumfang von > 5 Stunden 50 EUR/Monat (600 EUR/Jahr), > 10 Stunden 90 EUR/Monat (1.080 EUR/Jahr), > 20 Stunden 190 EUR/Monat (2.280 EUR/Jahr), > 30 Stunden 220 EUR/Monat (2.640 EUR/Jahr). Die Sitzungszeit wird jeweils nicht auf die Inanspruchnahme angerechnet. Bis zur geplanten Änderung der Ausführungsbestimmungen der Kirchengemeindeordnung können die Aufwandsentschädigungen auf Empfehlung des Oberkirchenrats auch einem ggf. bestellten ehrenamtlichen Beauftragten für den Haushalt gewährt werden. Die insgesamt ausbezahlten Aufwandsentschädigungen bleiben damit innerhalb der gesetzlichen Grenzen von § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei. Eine Änderung der steuerlichen Behandlung ist auch nach Einführung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes (BGBl. I S. 556) nicht erforderlich. Die Beträge im Rahmen der oben genannten Richtsätze können auch weiterhin steuerfrei ausgezahlt werden, da nach R 3.12 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG bis 250 EUR (seit 1.01.2021) monatlich steuerfrei bleibt. Bezirkliche Regelungen zur Anerkennung als Steuermittelbedarf sind zu beachten.	**Ä**
54230	50101000, siehe weitere	Personalaufwendungen für Angestellte • Bei Stellenwechsel: Arbeitszeitermittlung bzw. Stellenbeschreibung und Stellenbewertung durchführen.	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
	Differenzierungen über 501012*	• **Geringverdienergrenze** der zur **Berufsausbildung Beschäftigten** seit 1. August 2003, § 20 Absatz 3 SGB IV, siehe Arbeitgeber-Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 697/6 vom 22. August 2003 der ZGASt: Bis 325 EUR Vergütung monatlich muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung übernehmen, über 325 EUR Vergütung gehen die Arbeitnehmeranteile zu Lasten der Beschäftigten. • Keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben u. a. Auszubildende, Praktikanten. Anpassung der gesetzlichen Lohnuntergrenze: Regelung nach Mindestlohngesetz siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V07/6 vom 21. Mai 2015 und AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V15/6 vom 7. Juni 2017. Seit 1. Januar 2025 beträgt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn 12,82 EUR. Ab 1. Januar 2026 soll der Mindestlohn 13,90 EUR betragen und zum 1. Januar 2027 14,60 EUR. • Umlage zur Zusatzversorgungskasse (ZVK) Der Umlagesatz beträgt seit 1. Juli 2018 6,3 % des maßgeblichen Arbeitsentgelts (Übernahme der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst vom 29. April 2016): Arbeitgeber-Anteil seit 1. Juli 2018 5,75 %, Arbeitnehmer-Anteil seit 1. Juli 2018 0,55 %. Zudem wird ein Sanierungsgeld i. H. v. voraussichtlich 2,4 % und ein Zusatzbeitrag i. H. v. 0,65 % erhoben (seit 01.01.2025) die vom Arbeitgeber getragen werden. Die endgültige Höhe des Sanierungsgeldes für 2025 wurde von der ZVK am 13. Dezember 2024 bekanntgegeben und bleibt vorerst unverändert. Die neue Festsetzung erfolgt voraussichtlich im Juli 2025. Auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SBG IV und für befristete Beschäftigungsverhältnisse besteht Versicherungspflicht in der ZVK. • Entgeltumwandlung Aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, seit Januar 2019 beim Abschluss einer Entgeltumwandlung einen Zuschuss i. H. v. 15 % des Umwandlungsbetrags zu gewähren, sofern durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge erspart werden. Die Übernahme des Tarifabschlusses im TVöD vom 22. April 2023 mit einer einmaligen Gehaltserhöhung erfolgte durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2023. Der Tarifabschluss enthält folgende Anpassungen: o Ab 1. Januar 2023: keine Erhöhung („Nullrunde“) o Ab 1. März 2024: + 200 EUR, anschließend + 5,5 %, mindestens insgesamt 340 EUR o Die im Tarifabschluss vorgesehenen Einmalzahlungen von insgesamt 3.000 EUR („Inflationsausgleichsgeld“) wurden im Bereich der KAO im Juli 2023 (1.500 EUR), Oktober 2023 (1.000 EUR) und Februar 2024 (500 EUR) zahlbar gemacht. Um Beachtung des arbeitsrechtlichen Rundschreibens AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V85/6 vom 15. Februar 2024 wird gebeten. • Die neue Entgeltordnung (KAO) ist für die VGP 16, 26, 54, 54a zum 1. Mai 2018 in Kraft getreten; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V27/6 vom 1. März 2018. AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6 vom 26. April 2018 und AZ 25.00-10-V46/6 vom 12 Juni 2019. Zudem sind die bereits übergeleiteten VGP 3 bis 7, 10, 21 und 63 zum 1. Mai 2018 in die	Ä Ä Ä

		neue Entgeltordnung (KAO) überführt worden; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V28/6 vom 13. März 2018. Für den VGP 21 wurde von der arbeitsrechtlichen Kommission Änderungen beschlossen, um die Anstellung von qualifiziertem Fachpersonal in Zeiten des Fachkräftemangels zu sichern. Siehe hierzu Rundscheiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V51/6 vom 18. September 2019. Für den VGP 25 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Mai 2019 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V44/6 vom 17. April 2019 und AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V52/6 vom 18. September 2019. Siehe hierzu auch Rundschreiben vom 16. Februar 2023 zur Überarbeitung des VGP 25 SZ 25.00 Nr. 25.0-10-V122/6. • Die neue Entgeltordnung (KAO) / Änderung des Vergütungsgruppenplans 63 ist zum 1. Oktober 2019 in Kraft getreten; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V48/6 vom 28. August 2019. Die Ausführungen im Rundschreiben vom 28. April 2016 unter AZ 72.13 Nr. 39.7-01-05-V01/6 behalten nach wie vor ihre Gültigkeit und werden durch das neue Rundschreiben ergänzt. Die bisher in VGP 60 eingruppierten ständigen Stellvertreter/-innen einer/s Kirchenpflegerin/Kirchenpflegers sind nun in VGP 63 mit aufgenommen. • Die neue Entgeltordnung (KAO) für die VGP 60, 60a, 61 und 62 ist zum 1. Oktober 2019 in Kraft getreten; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V47/6 vom 28. August 2019. Neu ist, dass die bisherigen Vergütungsgruppenpläne 60 und 61 in dem neuen Vergütungsgruppenplan 60 zusammengefasst sind. Siehe hierzu auch Rundschreiben vom 17. Januar 2022 zur Mindesteingruppierung der Assistenz der Gemeindeleitung AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V116/6. • Für den VGP 10 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. März 2020 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V55/6 vom 5. März 2020. • Für die VGP 30-45 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Oktober 2020 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V66/6 vom 8. Oktober 2020. • Für den VGP 15 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben vom 1. Juli 2021 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V80/6). • Die Überleitung von Beschäftigten, die als Fahrer/innen im Mahlzeitendienst bereits im VGP 26 oder die bisher im VGP 01/VGP 32 eingruppiert sind, erfolgt zum 1. Juli 2021; siehe hierzu Rundschreiben vom 2. August 2021 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V87). • Die Überleitung von Beschäftigten, die als Leitung einer Tagespflege bisher im VGP 26 eingruppiert waren und nun im VGP 54 einzugruppieren sind, erfolgt zum 1. April 2022; siehe hierzu Rundschreiben vom 31. März 2002 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V100). • Für den VGP 11 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Oktober 2022 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben vom 25. Juli 2022 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V102/6). • Für den VGP 01 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben vom 17. Januar 2023 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V117/6). • Damit ist die Übernahme der neuen Entgeltordnung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg grundsätzlich abgeschlossen. • Die Jahressonderzahlung beträgt ab 2022 bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, in den Entgeltgruppen 1 bis 8: 84,51 Prozent	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Entgeltgruppen 9a bis 12: 70,28 Prozent Entgeltgruppen 13 bis 15: 51,78 Prozent des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. • Stufenzuordnung bei Höher- und Herabgruppierung, Garantiebetragsregelung siehe Rundschreiben vom 14. August 2017 (AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V18/6) Für stufengleiche Höhergruppierungen bei Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ab 1. September 2017 gibt es keine neuen Garantiebeträge mehr. Lediglich im Bereich des Erziehungsdienstes Innerhalb der Anlage C gelten auch künftig die alten Garantiebeträge (Siehe § 17 Abs. 4 b KAO). Für Höhergruppierungen vor dem 1. September 2017 verbleibt es in den Fällen, in denen ein Garantiebetrag zusteht, dabei. Höhergruppierungen mit Wirkung ab 1. Januar 2024 erfolgen stufengleich unter Anrechnung der in der bisherigen Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit. Siehe Arbeitgeber-Rundschreiben 06/2023 der ZGASt vom Dezember 2023. • Internet- und Telefonkostenzuschuss für Telearbeit Gemäß § 6 Abs. 6 der Anlage 1.3.2 zur KAO (Arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit - Dienstzimmer im Privatbereich -) erstattet der Dienstgeber dem/der Beschäftigten pauschal für Internet und Telefon in den Fällen von Absatz 1 monatlich 25 EUR, in den Fällen von Absatz 2 monatlich 12,50 EUR. Falls die Kosten für Internet und Telefon niedriger sind als die entsprechende Pauschale, gilt Folgendes: liegen die monatlichen Kosten unter 12,50 EUR, erfolgt keine Erstattung. Betragen die Kosten in den Fällen von Absatz 1 mindestens 12,50 EUR aber weniger als 25 EUR monatlich, werden pauschal monatlich 12,50 EUR erstattet. Siehe Rundschreiben vom 30.09.2021 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V90).	
54230	50101212 50101213 52414004	Kirchenmusik **Organisten** sind direkt der Gliederung 0100 „Gottesdienst“ zuzuordnen. Wenn Organisten gleichzeitig auch Chorleiter sind, dann gilt dies nur für die Anteile am Organistendienst bzw. erfolgt die Zuordnung des Anteils für die Chorleitung bei 0200. Ggf. kann eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden unter Gruppierung 54100 / NSYS SK 52404004.“ **Mindestgruppierungen 54233** und **54234** nach der Haushaltstextdatei beachten! Für **Posaunenchor**leiter wird i. d. R. keine Vergütung gewährt, da die Tätigkeit traditionell der ehrenamtlichen Jugendarbeit zugeordnet ist. Ggf. kann eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden unter **Gruppierung 54100 /** *NSYS SK 52404004.* Bitte beachten: Neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte in der Tätigkeit als Kirchenmusiker/in (VGP 10) vom 5. März 2020 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V55/6).	D
54230	50101211 4420* oder 44299000	Gemeindehäuser Gliederung 8130 Mehrarbeit bei Fremdveranstaltungen über ZGASt abwickeln. Personalkostenersätze bei **Gruppierung 41991 /** *NSYS SK 44101*; 442** veranschlagen. Mitarbeitende im Hausmeisterdienst sind unabhängig vom Umfang von	D

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Reinigungstätigkeiten außerhalb des eigentlichen Dienstauftrags als Hausmeisterin oder Hausmeister in VGP 16 einzugruppieren; siehe Rundschreiben vom 26. April 2018 (AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6). Der finanzielle Mehraufwand ist zu bedenken, wenn ein Hausmeister Reinigungsaufträge übernimmt. Ergänzend hierzu ist das Rundschreiben vom 21. Februar2019 über die Eingruppierung von Aushilfen im Mesner- und Hausmeisterbereich zu beachten (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V41/6).	
54230	55101100 55101300 55101400	Religionsunterricht (**Anteilige) Personalkosten** entsprechend dienstlicher Inanspruchnahme bei Gliederung 0410 wegen automatisierter Verrechnung durch ZGASt veranschlagen.	
54230	50101211	Mesnerdienst Aufteilung laut Arbeitszeitermittlung: Mesneranteil zu Baustein Gottesdienst (bis V. Ziffer 23 nach Berechnungsblatt aktuell Mesner- Hausmeister und Reinigungsdienst ab 2023), Hausmeister- und Reinigungsanteil zur Gebäudekostenstelle. Mitarbeitende im Mesnerdienst sind unabhängig vom Umfang von **Reinigungstätigkeiten** außerhalb des eigentlichen Dienstauftrags als Mesner in Vergütungsgruppenplan 16 einzugruppieren. (§ 39 Absatz 3, Buchstabe c KAO); siehe Rundschreiben vom 21. Februar 2019 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V41/6). Neue Entgeltordnung (KAO): Der neue Vergütungsgruppenplan 16 für den Bereich Hausmeister- und Mesnerdienst ist am 1. Mai 2018 in Kraft getreten. Eingruppierung nach Gruppenzugehörigkeit mit zusätzlicher 4. Gruppe und Qualifikation Stelleninhaberin/Stelleninhaber. Einstufung der Stellen nach Erhebungsbogen zur Ermittlung der Arbeitszeit, Einführung eines Jahresarbeitszeitkontos, siehe Rundschreiben vom 5. Oktober 2022, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V106/6. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung (KAO) nicht statt. Umfassende Ausführungen dazu siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6 vom 26. April 2018.	
54230	50101220 Leitung 5010122* weitere Angestellte	Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder (Gliederung 2200 und 2210) • Personelle Besetzung im Kindergarten entsprechend Betriebserlaubnis. Hinweise zu Mindestpersonalschlüssel siehe Rundschreiben AZ 46.00-1 Nr.15/8.1 vom 21. Juli 2011 (mit Anlage). • Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst für den Bereich der Kindertageseinrichtungen: Änderung des Vergütungsgruppenplans 21 für Beschäftigte im Erziehungsdienst mit Rundschreiben vom 18. September 2019 (AZ 25.00 Nr.25.0-10 - V51/6). Jährliche Erhebung der Platzzahlen zum 1. März des laufenden Kalenderjahres. Erhebungsbögen (Stand 1. März 2019) sind im Dienstleistungsportal abrufbar unter Arbeitsrechtliche Hinweise → Rundschreiben zu einzelnen Berufsgruppen und Arbeitsbereichen → Erziehungsdienst ab 1. Juli 2015. Zulage „Tarif Plus“ Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst bei	

		Arbeitgebern im Kirchenbezirk Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V67/6 vom 9. Mai 2017 und Rundschreiben GZ 25.0-10-V05/6 vom 12. März 2018 sowie Anlage 3.2.3 KAO. Verlängerung der Regelung für Beschäftigte, die im Vergütungsgruppenplan 21 in S 3 bis S 8a und S 9 (Stufe 2 bis Stufe 6) eingruppiert sind und ein Arbeitsverhältnis bis 31. Dezember 2027 begründen. Die Zulage beträgt seit 1. Januar 2015 bei Vollbeschäftigung 100 EUR /monatlich brutto; die stufenweisen Absenkungen der Zulagenhöhe erfolgen ab 2025 jährlich auf zunächst 75 EUR, dann 50 EU und zuletzt 25 EUR. Ab 01.01.2028 entfällt die Zulage voraussichtlich vollständig. Werden auch in anderen Regionen von kommunalen Kostenträgern über den S-Tarif hinausgehende Zulagen oder Prämien gezahlt, besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitsrechtliche Kommission weitere Sonderregelungen beschließt unter der Voraussetzung, dass die kommunalen Kostenträger die zusätzlichen Kosten mittragen. • Berufskolleg für Praktikanten/Praktikantinnen: Für das Praktikum im Rahmen des Berufskollegs gibt es in der Regel keine Vergütung. Sollte in Ausnahmefällen ein Taschengeld gezahlt werden, stellt dieses kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt dar, ist aber zu versteuern (Abrechnung mit Lohnsteuerabzugsmerkmalen – Vordruck 704 vorlegen); siehe Meldestellen-Rundschreiben M 07/2003 und Arbeitshinweis 01.83.01 der ZGASt. Siehe § 4 der Anlage 2.2.1 zur KAO unter „Ergänzend zu Nr. 2.2.2.1 der Praktikanten-Richtlinien der VKA wird bestimmt“. • Änderung des SuE infolge des Erweiterten Fachkräftekatalogs, siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1663/6 vom 27. November 2014. • Tarifabschluss SuE 2022 siehe Rundschreiben vom 17. November 2022 AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V111/6. • Gewährung von arbeitsmarktbedingten Zulagen im Erziehungsdienst ab 1. April 2024 möglich: gem. Anlage 1.2.8 der KAO werden in § 1 allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von arbeitsmarktbedingten Zulagen zur Personalgewinnung und Personalbindung festgelegt, siehe Rundschreiben AZ 25.0-10-V148/6 vom 4. April 2024. • Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung: Alternativ zur schulischen Ausbildung wird seit dem Schuljahr 2012/2013 die dreijährige praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher bei den Fachschulen für Sozialpädagogik angeboten. Es werden Ausbildungsverträge mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen abgeschlossen. Ab 1. März 2018 erfolgte im Zuge der Tarifeinigung vom 18. April 2018 die Einbeziehung dieser Schülerinnen und Schüler in den TVAöD - Besonderer Teil Pflege. Während der Ausbildungszeit betragen die Ausbildungsvergütungen nach dem Tarifvertrag TVAöD – besonderer Teil Pflege - (Anlage 2.1.1 zur KAO): seit 1. März 2024: 1. Ausbildungsjahr 1.340,69 EUR, 2. Ausbildungsjahr 1.402,07 EUR, 3. Ausbildungsjahr 1.503,38 EUR. Die Übernahme des Tarifabschlusses im TVöD vom 22. April 2023 mit einer einmaligen Gehaltserhöhung erfolgte durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2023. Der Tarifabschluss enthält folgende Anpassungen: Ab 1. Januar 2023: keine Erhöhung („Nullrunde“) Ab 1. März 2024: + 150 EUR	Ä

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
	50101222 Sprach-förd. 50101223 Integra-tion 50101226	Die im Tarifabschluss vorgesehenen Einmalzahlungen von insgesamt 1500 EUR („Inflationsausgleichsgeld“) wurden im Bereich der KAO im Juli 2023 (750 EUR), Oktober 2023 (500 EUR) und Februar 2024 (250 EUR) zahlbar gemacht. Um Beachtung der weiteren arbeitsrechtlichen Rundschreiben wird gebeten. Die Abrechnung muss über die ZGASt erfolgen, da es sich um steuer-, sozialversicherungs- und seit 1. März 2018 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt handelt. Neue Anlage 2.1.2 zur KAO (Inkrafttreten 1. August 2015) mit Einführung Jahressonderzahlung und vermögenswirksamer Leistungen, neuer Mustervertrag; siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V22/6 vom 23. Juli 2015. • Sprachförderkräfte/Integrationshilfen sind nach der Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund (Clearingstelle und Prüfdienst) abhängig Beschäftigte. Eine Abrechnung auf Honorarbasis (für selbständige/freiberufliche Tätigkeit) ist nicht möglich, sondern es muss eine Vergütung nach der KAO erfolgen. Wenn der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Erhöhung ab 2021 von 2.400 EUR auf 3.000 EUR) nicht beantragt wird oder bereits ausgeschöpft ist, muss die Beschäftigung über die ZGASt abgerechnet werden (s. ZGASt-Rundschreiben M 03/2012 und M 03/2014). • Arbeitsaufwand für Reinigung: Grundlage für die Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme ist § 39 Absatz 1 KAO, Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Ermittlung der Arbeitszeit vom 13. Februar 2004 (Abl. 61 S. 82); siehe auch Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 709/6 vom 30. Juni 2004. Kosten für **Reinigungsfirmen** bei **Gruppierung 55222** veranschlagen.	
54230	5010123*	Diakonie-/Sozialstation // Nachbarschaftshilfe Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe (Anlage 3.7.2 zur KAO) für Helfer und Helferinnen in der Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV ausgeübt wird und die nicht einem Direktions- oder Weisungsrecht der Einsatzleitung unterliegen, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 863/6 vom 20. Dezember 2011, Rundschreiben 26. Juli 2012 AZ 25.30 Nr. 483/6, Rundschreiben vom 27. Juni 2013 AZ 25.00 Nr. 888/6 sowie Rundschreiben vom 2. August 2021 AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V87/6. Pflegemindestlohn 2024/2025 (Anpassung von 19,50 EUR/h brutto derzeit auf bis zu 20,50 EUR/h brutto zum 1. Juli 2025) bei Festlegung des Stundensatzes der Nachbarschaftshilfe als Mindestsatz beachten, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V69/6 vom 4. Dezember 2020. Ab 01.07.2025 sind mindestens 16,10 EUR einheitlich zu zahlen. Für qualifizierte Pflegehilfskräfte mit entsprechender Tätigkeit sind ab 01.07.2025 einheitlich 17,35 EUR zu zahlen. Für Pflegefachkräfte sind ab 01.07.2025 20,50 EUR zu zahlen. Nach § 3 MiLoG ist der gesetzliche Mindestlohn unabdingbar.	**Ä**
54230	50101223	Arbeit mit Flüchtlingen Vergütung für Integrationskräfte/ pädagogische Fachkräfte für Flüchtlingskinder. Kosten bei Gliederung 2953. Verrechnung auf Baustein 221X, sofern für Abrechnung mit Kommunen relevant.	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
54230	50101211	<u>Kirchenpflege / Assistenz der Gemeindeleitung (AGL) / weitere Mitarbeitende der Verwaltung der Kirchengemeinde für die verbleibenden Aufgaben</u> Für die Assistenz der Gemeindeleitung besteht die Möglichkeit eine separate Gliederung 7610 Assistenz der Gemeindeleitung / AGL zu verwenden. In der Übergangszeit besteht weiterhin die Möglichkeit Gliederung 7660 Kirchenpflege bzw. 0500 Pfarramt zu verwenden. Die Mindesteingruppierung der Assistenz der Gemeindeleitung wurde im VGP 60 mit Wirkung 1. Januar 2023 beschlossen, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V116/6). *Für die Doppik: Abbildung der AGL unter Kostenstellengruppe 220* Allg. Verwaltung* Überarbeitung der Empfehlungen zur Berechnung des Zeitaufwands für Kirchenpflegen / AGL, Kirchenbezirkskassen sowie Geschäftsführungen von Diakoniestationen siehe Rundschreiben vom 2. Februar 2023, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V120/6. **Vergütung** nebenberuflicher Kirchenpfleger:innen für das **Führen eines Baubuchs** nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2003, Sondervergütung, siehe Anlage 3.6.1 KAO. Auszahlung über ZGASt. Bei Finanzbedarfssystemen eventuell bei Gruppierung 54239 „Sonst. Vergütungen im sachkostenpauschalierten Bereich“. Zuordnung nicht mehr zum Baubuch (Aufwand wird vom Ausgleichstock nicht gefördert; Abgrenzung zur Anlagenbuchhaltung). **Führen eines Baubuchs** durch **AGL**: hierzu findet sich keine Regelung in der KAO. Ggf. können diese Aufgaben über eine befristete Aufstockung oder Mehrstunden abgewickelt werden oder über eine Projektbefristung für die Dauer des Bauvorhabens. Eine Vergütung nach Anlage 3.6.1 KAO ist nicht möglich.	N
54230	55101300	<u>Mitarbeitervertretung</u> Personalkostenaufwand für <u>Freistellung zur MAV</u>, wenn MAV auf Bezirksebene gebildet und eine Stelle im Stellenplan des Kirchenbezirks eingerichtet wurde; ansonsten Veranschlagung bei **Gruppierung 56911** */ NSYS SK 55101400* beim Kirchenbezirk.	D
54230	55101*	<u>Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG</u> Siehe Anmerkungen bei **Gruppierung 41790 /** *NSYS 46915002*.	D
54233	50101212	<u>Vergütungen für Organistendienst</u> (Mindestgruppierung) Der Organistendienst wird zur Auswertbarkeit auf Kirchenbezirks- und auf landeskirchlicher Ebene und mit der Intention der Einheitlichkeit der Haushaltspläne in der Landeskirche auf einer einheitlichen Gruppierung geführt. Bitte beachten: Entgelterhöhung für Beschäftigte in der Tätigkeit als Kirchenmusiker/in (VGP 10) vom 15. Februar 2024, AZ Nr. 25.0-10-V143/6), Anlage 6.	
54234	50101213	<u>Vergütungen für Chorleitung</u> (Mindestgruppierung, wenn nicht unter Gliederung 0200) Siehe Rundschreiben vom 5. März 2020 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V55/6).	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
54252	52321999	Honorare (Mindestgruppierung) sind einkommensteuerpflichtig. Abgrenzung zur Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG beachten, Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG ab 2021 **3.000 EUR.** Bei der Zahlung von Honoraren sind die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen zu beachten, siehe Rechtssammlung Nr. 229 „Honorar-Richtlinien“. Hinweis: Vergütungen, die für den Organistendienst gezahlt werden, sind keine Honorare, da es sich bei einem Organistendienst (auch bei einzelnen Vertretungsdiensten) um eine abhängige Beschäftigung handelt. Wenn die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG vom Organisten nicht beantragt wird oder der Freibetrag bereits ausgeschöpft ist, muss eine Abrechnung der Beschäftigung über die ZGASt erfolgen.	S K P
54321	50401111	Umlage für Beamtinnen und Beamte an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) (MG, um Auswertungen auf landeskirchlicher Ebene zu ermöglichen) Die Allgemeine Umlage für aktive Angehörige des KVBW für das Jahr 2025 wird in der endgültigen Festlegung in der Haushaltssatzung des KVBW (Mitgliederinfo vom 12. Dezember 2024) unverändert mit einem Umlagesatz in Höhe von 37 % erhoben. Grundlagen für die Berechnung und Finanzierung der Allgemeinen Umlage sind die Diensteinkommen der aktiven Angehörigen, die vom KVBW gezahlten Versorgungsbezüge und der dreifache durchschnittliche Beihilfeaufwand des Vor-Vor-Jahres für Versorgungsempfänger. Der Umlagebescheid für 2025 wird den Anstellungsträgern im September 2025 zugestellt. Der Vorauszahlungsbescheid für 2025 erfolgte im Dezember 2024 nach dem Dezemberlauf. Siehe auch **Gruppierung 58735** zur Rückstellung für Altersversorgung beim kirchlichen Anstellungsträger.	**Ä** **Ä**
54322	51501000 51505000	Umlage für Versorgungsempfänger an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW), (MG, um Auswertungen auf landeskirchlicher Ebene zu ermöglichen) **Allgemeine Umlage** für 2025 zur Finanzierung der Versorgungsbezüge lt. Mitgliederinformation des KVBW vom 12. Dezember 2024. **Überführung der Besonderen Umlage für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage.** Pensionen und Beihilfe werden für Versorgungsempfänger über eine einheitliche Umlage finanziert, insbesondere mit dem Ziel solidarischer und nachhaltiger Finanzierung. Der **Beihilfeanteil** an der Versorgungsumlage für gesetzlich versicherte Versorgungsempfänger beträgt vorbehaltlich des endgültigen in der Haushaltssatzung des KVBW 2025 aus der Mitgliederinformation vom 12. Dezember 2024: 3.725 EUR und für privat versicherte Versorgungsempfänger mit 10.478 EUR.	**Ä** **Ä**
54323	50602000	Umlage für Beihilfen an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) **Besondere Umlage** zur Deckung der Beihilfeaufwendungen. Kirchengemeinden, die nur eine Umlage für Beihilfen und sonst keine Umlagen an den KVBW haben, können weiter bei **Gruppierung 54320** veranschlagen. *NSYS SK 50602000 wird bei Beihilfeaufwendungen generell bebucht.*	D

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
54500	501012*9 50101219	Vertretungskosten Mesnerdienst bei Gebäudekostenstelle 81X0 In Abgrenzung zum Organistendienst.	
54600	50401*, 51301*	Beihilfen / Unterstützung bei eigener Abrechnung (nicht über KVBW).	
54800	50101233 bis 50101239	Stationsgelder / Stellenbeiträge Diakonie-/Sozialstation: Beitrag für die **Gestellung** einer Schwester/ Diakonisse.	
54900	52414999 oder 52414001 bis 52414003	Personalbezogene Sachausgaben **Fortbildungskosten** (einschließlich Reisekosten) außerhalb der SKP; bei Zuordnung zur SKP bei **Gruppierung 56400 /** *NSYS SK 52415000*; zur steuerrechtlichen Behandlung siehe Rundschreiben AZ 23.37 Nr. 563/6.4 vom 10. April 2012. **Sachgeschenke/ Aufmerksamkeiten** bei persönlichen Anlässen wie Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes sind für Arbeitnehmer bis zu einem Wert von 60 EUR brutto pro persönlichen Anlass steuerfrei; siehe Lohnsteuerrichtlinien R 19.6. Bei Zuordnung zur SKP bei 56700. **Trennungsgeld** und Dienstwohnungsausgleich im Pfarrdienst siehe **Gruppierung 56939**.	D
54900	52411000 52414999	Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Kosten für **Stellenausschreibungen** und Mitarbeiterausflug (pro Mitarbeiter/in).	
54900	509991*, 509992*, 509993*, 509994*	Verwaltung (Gliederung 7600), siehe Anlage 2 a Ziffer 7 des Haushaltserlasses Kosten für **Mitarbeiterausflug/ -feste.** Arbeitshinweise ZGASt für Betriebsveranstaltungen finden Sie im DLP unter Arbeitshilfen -> Merkblätter -> Rubrik ZGASt -Service-> Arbeitshinweise -> Betriebsveranstaltungen AH 02.07.10 vom 7. März 2016 **Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte**: siehe Rundschreiben vom 15. Juli 2021, Gliederung 2.1.2, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V82/6. *NSYS SK 52414003*.	D
54920	50999150, 50999250, 50999350	Fahrtkostenzuschüsse **Fahrtkostenzuschüsse**: Nach § 23 a Absatz 2 KAO kann Beschäftigten, die für ihren Weg zur Arbeit öffentliche Verkehrsmittel benutzen, unabhängig vom Anstellungsumfang ein monatlicher pauschaler Zuschuss von mindestens 10 EUR gezahlt werden. Die Dienstvereinbarung nach § 36 MVG-Württemberg zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung wurde überarbeitet, siehe auch Rundschreiben AZ 25.0-10-V125/6 vom 7. August 2023 und Arbeitshinweis der ZGASt Stand 02.07.2020.	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2026 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze			
GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
55100	526*	Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen Entsprechend der Regelung in der Bezirkssatzung und ggf. nach dem jährlichen Beschluss der Bezirkssynode auf Grund der Bezirkssatzung: Ein Betrag in EUR in Höhe von X % (empfohlen mindestens 1,5 %, Erläuterung zu § 74 Absatz 2 HHO) des aktuellen Gebäudeversicherungsanschlags. Nach Abschnitt II 1. lit. b) der Anlage 4 zur HHO sind alle Maßnahmen, die nicht wertsteigernd sind und Kosten unter 5.000 EUR verursachen, Maßnahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung. Maßnahmen über 5.000 EUR sind auf jeden Fall im VMH abzuwickeln. *Verfahrensänderung in der Doppik: In der Anlagenbuchhaltung sind nur noch wertsteigernde Maßnahmen zu erfassen, die Erfassung von werterhaltenden Maßnahmen entfällt.* Auch die Anschaffung und Wartung von Rauchmeldern ist Gebäudeunterhalt. Siehe Zuordnungsrichtlinien. Mietkosten von Rauchmeldern sind nicht umlagefähig (BFH Urteil 11. Mai 2022, VIII ZR 379/20)	D
55100	526* Ersätze bei 44999000	Ausbildungsvikariat Für angemietete Wohnungen sind die Regelungen der Bezirkssatzungen/Kirchenbezirke zu beachten. Aufgrund der Reform des Ausbildungsvikariats sind die neuen Ausbildungsvikare ab 01.09.2025 von der Residenzpflicht befreit. Sie sind selbst für die Wohnungsanmietung verantwortlich. Insofern werden diese Ersätze künftig entfallen, siehe hierzu auch das neue Merkblatt Abrechnung von Sachkosten im Vikariat im Kirchenbezirk	**Ä**
55100	526* Ersätze bei 44999000	Pfarrhäuser Gliederung 8140 **Unterhaltungsaufwand**: empfohlen werden mindestens 1,5 % des Gebäudeversicherungsanschlags; für Staatspfarrhäuser mindestens 500 EUR, für gemeindeeigene Pfarrhäuser 1.000 EUR. Individuelle Regelungen (Bezirkssatzungen oder Haushaltsgrundsätze des Kirchenbezirks) beachten. **Umbaumaßnahmen** (Ziffer 3.1 und 3.2, Pfarrhausrichtlinien 2024) in Pfarrhäusern: wichtige Bauvorhaben nach § 50 Absatz 1 Nr. 10 KGO beantragt die Kirchengemeinde durch Genehmigung beim Oberkirchenrat. **Heizungserneuerung** siehe Nr. 2.5 lit. b Pfarrhausrichtlinien 2024, das **Klimaschutzgesetz der Landeskirche (KSG)** ist einzuhalten. Für Photovoltaikanlagen ist ein Betriebskonzept unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben vorzulegen. **Maler- und Tapezierarbeiten** (sog. Schönheitsreparaturen) nach Nr. 3.5 Pfarrhausrichtlinien 2024: Bei erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten sollen helle Farben gewählt werden. Während des Bewohnens des Pfarrhauses haben die Dienstwohnungsberechtigten die Kosten für eventuelle Schönheitsreparaturen im Wohnbereich zu tragen. Für die Durchführung von Schönheitsreparaturen während der Bewohndauer im Amtsbereich (Amtszimmer, Registratur, Sekretariat und Erschließungsbereich) ist der Wohnlastpflichtige zuständig. Bei **Ausstattung über Standard**, auf Veranlassung oder mit Billigung des Dienstwohnungsberechtigten, sind die Mehrkosten vom Dienstwohnungsberechtigten zu tragen, Kostenerstattung lt. Nr. 5.5 lit. a Pfarrhausrichtlinien 2024). Ausnahmen von **Rückbauverpflichtungen** von Einbauten zur Barrierefreiheit können	**Ä** **Ä**

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		zugelassen werden (Nr. 4, Pfarrhausrichtlinien 2024).	
		Nr. 2.5 lit. d Pfarrhausrichtlinien 2024 - **Elektroinstallation**: Ausführung nach VDE-Vorschriften, je Wohneinheit ist ein LAN-Anschluss vorzusehen. Wohneinheiten und Amtsbereich sollen eine eigene Strommesseinrichtung haben.	
		Kleinreparaturen (Nr. 5.1 Pfarrhausrichtlinien 2024): Maßnahmen und Kosten bis 500 EUR im Einzelfall. Wenn eine Kleinreparatur vorliegt, beteiligen sich die Dienstwohnungsberechtigten an den Kosten bis 100 EUR im Einzelfall, bis 950 EUR pro Kalenderjahr. Ist das Bauteil altersbedingt abgängig, erfolgt keine Beteiligung durch den Dienstwohnungsberechtigten (Abgängigkeit ggf. durch den Handwerker/Fachbetrieb bestätigen lassen).	Ä
		Die **Ansprüche** der Kirchengemeinde auf Kostenbeteiligung der Dienstwohnungsberechtigten bei Kleinreparaturen **verjähren** nach **drei** Jahren; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchengemeinde die Handwerkerrechnung zugegangen ist - siehe Merkblatt zur Geltendmachung von Kostenersätzen bei Kleinreparaturen nach den Pfarrhausrichtlinien 2020 unter III. Vorgehensweise bei der Geltendmachung von Kostenersätzen www.kirchenpflegervereinigung.de/arbeitshilfen.	Ä
		Maßnahmen in Dach- und Fach sind vom Wohnlastpflichtigen zu tragen. Zu den Aufgaben des Wohnlastpflichtigen gehört auch – sofern noch vorhanden – die erforderliche Reinigung und Wartung des Heizöltanks, der Austausch der Brenner der Heizungsanlagen, die Wartung der Blitzschutzanlage sowie die Reinigung der Dachrinnen und Zisternen. Bitte **Klimaschutzgesetz der Landeskirche (KSG) insbes. die Allgemeinen Klimaschutzbestimmungen (AKSB)** und das dazu erlassene Rundschreiben AZ 18.60-12-V05/8.7 vom 14. Dezember 2023 beachten!	Ä
		Gartenunterhaltung: siehe Nr. 5.2 Pfarrhausrichtlinien 2024.	
		Entgelte für die Überlassung von Pfarrgärten und Pfarrscheuern stehen grundsätzlich der Kirchengemeinde zu; Ersätze siehe **Gruppierung 41992.**	
		Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an bestehenden Pfarrhäusern aus dem Pfarrhausverfügungsfonds werden nach **drei** Jahre nicht mehr gewährt. Die Frist beginnt bei Baumaßnahmen während der Dienstzeit des Stelleninhabers / der Stelleninhaberin mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem die Hauptgewerke durchgeführt wurden. Werden die Baumaßnahmen im Rahmen einer Vakatur durchgeführt, beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Dienstantritt des neuen Stelleninhabers ist, siehe Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 539/8.1 vom 6. April 2006.	Ä
55200	5270* 52799000 56311000	Pfarrhäuser Gliederung 8140 / Staatspfarrhäuser Gliederung 8141	
		Bewirtschaftungskosten → weitergehende Mindestgruppierungen nach der Haushaltstextdatei beachten: **55210 (Heizung /** *NSYS SK 52702000*), **55230 (Wasser, Gas, Strom** */ NSYS SK 52701000*), **55240 (Öffentlich-rechtliche Abgaben /** *NSYS SK 56311000*), **55250 (Gebäudebezogene Versicherungen /** *NSYS SK 56321000*)	D
		Hausgebühren und **Wartungskosten** werden vom/n Stelleninhaber/in getragen (Ausnahme Reinigung und Wartung Öltank, Reinigung Zisterne und Dachrinnen). Die in Nr. 5.1 lit. a-j Pfarrhausrichtlinien 2024 aufgeführten **Betriebskosten, Leistungen und Maßnahmen** sind - ohne Obergrenze – vom/n Stelleninhaber/in zu bezahlen bzw. durchzuführen.	Ä
		Der Wohnlastpflichtige erhebt von den Dienstwohnungsberechtigten für den Bereich der Wohnung die Zahlung aller **Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung** in der	Ä

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		jeweils aktuellen Fassung. Ob **Betriebskosten**, die nach dem Wortlaut der **staatlichen Baulastrichtlinien** (Amtsblatt Bd. 40 Nr. 30) „vom Stelleninhaber“ zu tragen wären, vom Wohnlastpflichtigen oder vom Dienstwohnungsberechtigten zu tragen sind, wird zur Gleichbehandlung mit Dienstwohnungsberechtigten in kirchengemeindeeigenen Pfarrhäusern anhand der geltenden kirchlichen Pfarrhausrichtlinien festgelegt. Zur **Aufteilung der lfd. Kosten bei kirchengemeindeeigenen Pfarrhäusern** wird noch eine Arbeitshilfe eingestellt werden unter https://www.vereinigung-vm.de/arbeitshilfen .	Ä Ä
55210	52702000 Aufw. für Brennstoffe	Heizung (Mindestgruppierung) Heizkostenersätze bei Heizkostenpauschalierung siehe **Gruppierung 41992 /** *NSYS SK 44101*.*	D
55222	52301000	Reinigung durch fremde Betriebe Beachten: Bei Beauftragung von Reinigungsfirmen -> Scheinselbständigkeit! Vom Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung werden Reinigungsfirmen vermehrt geprüft. Es muss daher z.B. bei der Beauftragung von Reinigungsfirmen der Nachweis erbracht werden können, dass es sich bei dem Auftragnehmer tatsächlich um eine Firma handelt (eindeutiges Indiz ist, dass der Auftragnehmer mehrere Reinigungskräfte beschäftigt). Allein die Tatsache, dass für eine Dienstleistung eine Rechnung ausgestellt wird oder/und dass der Auftragnehmer für mehrere Auftraggeber tätig ist, reicht als Nachweis, dass keine Scheinselbständigkeit vorliegt, nicht aus	
55230	52701000 52702000 52703000	Wasser, Gas, Strom (Mindestgruppierung) **Abwasser** (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) bei **Grp. 55231**. Zur Vereinfachung können die Abwassergebühren bei Erhebung zusammen mit Wasserverbrauch bei (Mindest-) Gruppierung 5523X zugeordnet werden. Teilersatz bei Mindestgruppierung 41992 zuordnen; siehe auch 56992. **Energieversorgung** (Erdgas, Strom) kirchlicher Einrichtungen durch KSE empfohlen, siehe Rundschreiben AZ 40.32 Nr. 33/8 vom 30. November 2009. Bitte beachten: Rundschreiben zum Kirchlichen Gesetz zum Klimaschutz (KSG) vom 14. Dezember 2023, AZ 18.60-12-V05/8.7: - Verträge für den Strom von Amts-/Dienstbereichen sind – soweit die Kirchengemeinde Vertragspartner ist – zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Ökostrom (Strom aus erneuerbaren Energien) umzustellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. - Ab dem Jahr 2025 sind erstmalig für das Jahr 2024 die Verbrauchsdaten für die Heizenergie (gesamtes Gebäude) und der Strombedarf (für den Amts-/Dienstbereich) bereitzustellen. Die Meldung der Pfarrhausverbräuche erfolgt, soweit sie nicht im Grünen Datenkonto hinterlegt sind, durch eine digitale Abfrage über die jeweilige Kirchengemeinde. Die Dienstwohnungsberechtigten haben gem. Nr. 5.1 Pfarrhausrichtlinien 2024 gegenüber der Landeskirche entsprechend den jeweiligen vom Oberkirchenrat zu erlassenden Regelungen zur Erfassung von Energieverbräuchen die notwendigen Daten des Energieverbrauches des Pfarrhauses und ggf. weiterer Angaben zur Größe und Ausstattung des Amtsbereichs mit	Ä

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Energieträgern mitzuteilen. Die Energieverbrauchsdaten werden durch digitale Abfragen ermittelt, näheres siehe hierzu unter Energiedatenerhebung.	
55231	52701000	Wasser, Abwasser (0%) Keine Umsatzsteuer auf Entgelte für Abwasser!	
55280	52705000	Hausgeld nach WEG Wenn eine Kirchengemeinde als Teil einer **Eigentümergemeinschaft** eine Eigentumswohnung selbst nutzt, dann sind die einzelnen Bewirtschaftungskosten wie Strom und Wasser bei den jeweiligen Mindestgruppierungen zu veranschlagen. Die in den Überweisungen zusammengefassten Einzelposten sind dann spätestens beim Jahresabschluss aufzuteilen/ zu verrechnen. Geringfügige Bewirtschaftungskosten, die anteilig für das Gemeinschaftseigentum anfallen, müssen nicht auf die Mindestgruppierungen aufgeteilt werden, sondern können bei der neuen Gruppierung als Hausgeld ausgewiesen werden. Der vermögensrelevante Anteil des Hausgelds, der von der **Hausgemeinschaft** zur **Rücklagenbildung für die Gebäudeinstandsetzung** aufzubringen ist, wird über die Gruppierungen 58735 und 83135 finanziert bzw. an den VMH weitergegeben und über die Gruppierung 91300 vom VMH in die Bilanz gestellt. In der Bilanz werden die Bilanzgruppierungen 16930 und 29200 angesprochen. Buchungsweg: 55280 Hausgeld nach WEG, BS 30 ZW Kassenwirksam z.B. 03 Ausgabe unterjährig in einem Gesamtbetrag (Abschlagszahlungen für „Hausstrom“ etc. + vermögensrelevanten Anteil). Vermögensrelevanter Anteil: Wird beim Jahresabschluss im OH storniert und im Vermögen als **Forderung aus extern geführten Rücklagen** eingebucht. 55280 Hausgeld an WEG — BS 80 ZW 19 (Storno) 16930 Forderungen aus extern geführten Rücklagen — BS 30 ZW 19 Zur Darstellung der Finanzierung und der **Bildung von Rückstellungen** sind abschließend folgende Buchungen vorzunehmen: 58735 Zuführung an Vermögenshaushalt für Rückst. — BS 30 ZW 19 83135 Zuführung vom OH zur Bildung von Rückst. — BS 10 ZW 19 91300 Zuführungen zu Rückstellungen — BS 30 ZW 19 29200 Rückstellungen für Gebäudeinstandhaltung — BS 10 ZW 19 *Buchungsweg in NSYS:* *Auszahlung auf Konto der WEG: 14403002 Zug. Forderung aus fremdverw. Vermögen* *Verwendung der Rücklage nach Mitteilung der WEG:* *52601000 Aufwand Instandhaltung Gebäude* *14403003 Abg. Forderung aus fremdverwaltetem Vermögen*	D
55310	52801000	Mietzins (Mindestgruppierung)	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
	52802000	**Mietersatz für Dienstzimmer** für privatrechtlich angestellte kirchliche MitarbeiterInnen mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 v.H. und höher, in denen weder ein kircheneigener noch ein angemieteter Raum als Dienstzimmer zur Verfügung steht. Grad der dienstlichen Inanspruchnahme bei Festsetzung der Miethöhe berücksichtigen; siehe Rundschreiben vom 21. November 2022, AZ 20.30-04-01-V03/3.1.	
55310	52801000 52802000	Pfarrdienst Der **Mietersatz und die Mietnebenkosten für das Pfarramtszimmer** sind von der örtlichen Kirchengemeinde festzusetzen und direkt als einkommensteuerpflichtige Miete auszuzahlen, wenn sich das Amtszimmer in der selbst angemieteten Wohnung oder im Eigenheim des Pfarrers/ der Pfarrerin befindet; siehe Rundschreiben vom 11. Oktober 2022, AZ 21.32-03-01-V04/3.1/3.1.	
55340	52841000	Leasinggebühren Z.B. für Kopierer, Multifunktionsgeräte, PC im Pfarramt für Sekretariate und Kirchenpflegen / AGL. Hinweise zum Thema Bikeleasing werden im Dienstleistungsportal unter dem Reiter Oberkirchenrat / Finanzmanagement und Informationstechnologie / Haushalt und Steuern / **Steuern** unter Downloads veröffentlicht.	
55500		Unterhaltung und Beschaffung beweglicher Sachanlagen (OH) Die einheitliche Anwendung des Steuerrechts in der Landeskirche für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter nach § 6 Absatz 2 EStG und deren Abzug als Betriebsausgaben ist im „Rundschreiben Inventur und Anlagenbuchhaltung in Kirchengemeinden ab 1. Januar 2019“ und in den „Bearbeitungsinformationen für Anwender zum Rundschreiben“ vom 6. Dezember 2018 empfohlen (AZ 13.100-3-75.1-08-V02). **Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Nettobeträge**: **≤ 250 EUR**: laufender Aufwand bei **555XX /** *NSYS SK 52499000 oder SK, das dem Aufwand zuzuordnen wäre.* Keine Inventarisierung und Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung keine Bilanzierung. Nachrichtlich: **> 250 EUR - ≤ 800 EUR**: laufenden Aufwand bei **Gruppierung 56811** „Planmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen“ planen Gruppierung 94200ff Zur Inventarisierung **Gruppierung 06400** bzw. **06500** (siehe Abschnitt „Bilanzpositionen“ der Rahmenarbeitshilfe) bedienen. *->Verfahrensänderung in Doppik: Anlage eines GWG* **> 800 EUR:** Inventarisierung und Bilanzierung. Die bestehende Regelung nach Nr. 3 der Anlage 4 zur HHO mit Bilanzierungspflicht von Sachanlagen erst ab 5.000 EUR ist für Anschaffungen ab 1. Januar 2019 zur Vorbereitung	D D

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		der Neuregelung und zur Vermeidung von Mehraufwand bei der Umstellung auf das neue Finanzmanagement abgelöst worden. Die Wertgrenze von **800 EUR** ohne Mehrwertsteuer im Einzelfall gilt nur für Beschaffungen und nicht für Unterhaltung und Reparaturen, siehe hierzu auch Rundschreiben AZ 13.100-3-75.1-08-V02 / 7.1 vom 6. Dezember 2018. Die Beschaffung von Waschmaschinen durch die Kirchengemeinde/-bezirk ist zu inventarisieren. Vgl. Gruppierung 94200. Bitte beachten: Anlage 5: Ordnungsgemäße Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UstG und Kleinbetrags-rechnung nach § 33 UStDV (Beträge unter 250 EUR).	
55500	52601400, 52603*	Unterhaltung beweglicher Sachanlagen (OH) E-Check und Wartungskosten für bewegliche Sachanlagen, z.B. Feuerlöscher.	
55500		Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für Tageseinrichtungen für Kinder ist es im Kontext von I. 3. und II. 1. lit. b der Anlage 4 zu Nr. 58 und 59 DVO HHO ausnahmsweise möglich, auch Anschaffungen bis 5.000 EUR über den Ordentlichen Haushalt abzuwickeln; siehe auch Gruppierung 58720. *Diese Regelung gilt in der kirchlichen Doppik nicht mehr. Investive Maßnahmen sind zu aktivieren. Die Abrechnung mit der Kommune ist über eine entsprechende Auswertung aus dem System möglich (z.B. Kostenträgerauswertung).*	D
55530	52414002	Textilien z.B. Arbeitskleidung bei Beschaffung / Gestellung durch den Arbeitgeber	
56100	52413000	Reisekosten Aufwendungen, die im Rahmen der Reisekostenordnung 410 u. 411 Reisekostenordnung - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk (kirchenrecht-wuerttemberg.de) als Reisekosten gegenüber dem Arbeitgeber abgerechnet werden können. Reisekosten und Fortbildungskosten sind immer getrennt zu erfassen. Aufwendungen für Dienstreisen sind vor allem Fahrtkostenerstattungen, Verpflegungszuschüsse (Tagegelder) sowie Übernachtungs- und Reisenebenkosten. Kosten von Externen werden immer auf dem jeweiligen Konto erfasst, welches den Anlass abbildet. Reisekosten von Künstlern, die Dienstleistungen auf eigene Rechnung erbringen, sind unter 52321010 zu buchen (doppisches Rechnungswesen). Vgl. Hinweise der ZGASt zu Dienstreisen nach der RKO, Rundschreiben vom 21.01.2022 AZ 23.37 Nr. 20-35-07-02-V28/6.1. **Fahrtkostenerstattung** **Private Kfz:** - Erstattung 35 Cent/Kilometer, sofern im Reisekostenantrag oder der Abrechnung ein erhebliches dienstliches Interesse begründet ist (z.B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwer erreichbar, erhebliche Zeitersparnis, Fahrgemeinschaft, umfangreiches Arbeitsmaterial); Voraussetzung entfällt, wenn privates Kfz nach § 21 RKO anerkannt ist.	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		- Erstattung 30 Cent/Kilometer, sofern kein erhebliches dienstliches Interesse vorliegt **Fahrrad/E-Bike:** ab 01.01.2022 25 Cent/Kilometer Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Dienststätte) sind keine Dienstfahrten (Bestimmung der **ersten Tätigkeitsstätte** siehe Rundschreiben AZ 23.37 Nr. 582/6 vom 4. April 2014). **Geteilter Dienst**: Für die durch den geteilten Dienst verursachten Fahrten nach Hause und zurück haben die Beschäftigten Anspruch auf Fahrtkostenerstattung entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V22/6 vom 14. April 2016. **Versicherung**: Bei nicht genehmigter Benutzung des PKW kein Versicherungsschutz über Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung, begrenzter Schadensersatz bis 332,34 EUR möglich. Erweiterter Versicherungsschutz für **Rückstufung** bei Drittschäden, siehe Rundschreiben AZ 13.09 Nr. 53/6.1 vom 16. September 2013. **Kein Versicherungsschutz** für Lieferwagen mit einer Nutzlast von mehr als 1 t. **Mahlzeiten/Tagegelder:** Versteuerung unentgeltlich gewährter Mahlzeiten mit Sachbezugswert bei einer Dienstreisedauer von bis zu acht Stunden; ab einer Dienstreisedauer von mehr als acht Stunden Anspruch auf Tagegeld mit Kürzung bei Erhalt von unentgeltlichen Mahlzeiten; siehe §§ 9, 12 RKO und Anlage zum Rundschreiben vom 11. Dezember 2024 AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V39/6. Hinweis zur Buchung: Für Dienstfahrten zu Partnergemeinden, Freizeiten o. ä. getrennte Abrechnung (projektbezogen abrechnen).	**Ä**
56100	52413000	Pfarrdienst Siehe Rundschreiben AZ 21.32-1 Nr. 71/6.4 vom 28. Januar 2009: Empfohlen wird eine exakte Reisekostenabrechnung (steuerfreie Wegstreckenentschädigung 35 Cent/km). Die Innerortspauschale für Gemeindepfarrer:innen nach § 7 Absatz 5 RKO in Höhe von 400 EUR ist steuerpflichtig; Versteuerung erfolgt mit Bezügen; Einweisung an ZGASt bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres. Bei eingeschränktem Dienstumfang wird empfohlen, die pauschale Reisekostenentschädigung entsprechend Umfang des Dienstauftrags zu reduzieren.	
56100	52413000	Ausbildungsvikariat Dienstfahrten von Ausbildungsvikaren zu Kursen beim Pfarrseminar und den mit ihm kooperierenden Einrichtungen (Pädagogisch-Theologisches Zentrum, Ev. Akademie Bad Boll und Diakonisches Werk Württemberg) sind mit der landeskirchlichen Einrichtung abzurechnen.	
56100	52413000	Dienst an Kranken Fahrtkostenerstattung an Mitarbeitende in Diakonie-Sozialstationen und im Bereich der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe siehe Rundschreiben vom 18. Oktober 2016 AZ 23.37 Nr. 20 35-07-02-V01 - Fahrtkostenerstattung bzw. Dienstwagenregelung für MA in Diakonie- und Sozialstationen: Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Werden in Ausnahmefällen (z.B. bei	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		geteiltem Dienst) für diese Fahrten Fahrtkosten erstattet, ist die Erstattung steuerpflichtig. Fahrtkostenerstattungen für Dienstfahrten (Fahrten zwischen Wohnung und weiteren Tätigkeitsstätten bzw. zwischen den Tätigkeitsstätten) sind steuerfrei.	
56200	52405000 56311000	Telekommunikation, Fernmeldekosten, auch Rundfunkbeitrag Der Rundfunkbeitrag wird grundsätzlich für jede Betriebsstätte in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte erhoben. Ermäßigte Beitragspflicht besteht für jede Betriebsstätte der nach § 5 Absatz 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags privilegierten Einrichtungen. Siehe EKD-Merkblatt, Stand Januar 2017: Anlage zu Rundschreiben vom 6. Februar 2017 (AZ 56.30 Nr. 91.30-01-09-V02/GSt. 1).	
56200	55301000	Pfarrdienst Private Kostenanteile an Telefon und Internet sind nach örtlicher Einzelfallregelung (Dokumentationspflicht mit KGR-Beschluss) durch die Dienstwohnungsberechtigten zu ersetzen → **Gruppierung 41984 o. 41994 /** *NSYS SK 44999000*.	**Ä** D
56200	55301000	Pfarrdienst/Ausbildungsvikariat Nr. 5.5 lit. c Pfarrhausrichtlinien 2024: Empfangsanlagen für TV und Internet: „Sämtliche Betriebskosten und Gebühren für digitale und analoge Empfangsanlagen tragen die Dienstwohnungsberechtigten. Die einmalige Schaffung dieser Anschlüsse - auch der Anschlüsse für Telefonanlagen - trägt der Wohnlastpflichtige." Neuregelung Ausbildungsvikariat ab 01.09.2025, , siehe hierzu auch das neue Merkblatt Abrechnung von Sachkosten im Vikariat im Kirchenbezirk	**Ä**
56340	52412000	Verfügungsmittel (Mindestgruppierung) für **Gruppen und Kreise** (möglich auch **Gruppierung 56344**); nach der Erläuterung zu § 26 HHO bis **500 EUR/Jahr pro Gruppe/ Kreis**; **Verfügungsmittel sind jährlich abzurechnen**; Zuweisungen an Gruppen und Kreise siehe **Gruppierung 57497**. *Verfügungsmittel in der Doppik für Gruppen und Kreise:* *nach §29 Nr. 2 HHO können im Ergebnishaushalt Verfügungsmittel in angemessener Höhe veranschlagt werden, die bestimmten Dienststellen oder Bewirtschaftungsbefugten für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen, die nicht bereits an anderer Stelle im Haushalt veranschlagt sind:* *Die Höchstgrenze von 500 EUR/Jahr pro Gruppe/ Kreis wird weiterhin empfohlen.* *Es besteht eine Nachweispflicht für Verfügungsmittel.*	D
56345	52412000	Zuweisung an Pfarramtskasse (Mindestgruppierung)	S K P
56360	52406000 Hardware und 52406001	Kosten Datenverarbeitung Softwarebeschaffung für steuerbegünstigte Körperschaften, siehe Rundschreiben vom 29. April 2014 (Stiftungsportal „Stifter – helfen.de"), AZ 87.44 Nr. 184).	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
	Software, wenn unter 250 EUR		
56360		Pfarrdienst Nutzungsentschädigung für Privat-PC entfällt nach Umsetzung Projekt „PC im Pfarramt“, soweit eine Ausstattung durch „PC im Pfarramt“ erfolgt ist, was der Regelfall ist. Bei **Finanzierung über Kirchensteuermittel Gruppierung 56930** / *NSYS SK 55101100* verwenden.	S K P D
56400	52415000	Aus- und Fortbildung Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen einschließlich Fahrtkosten; siehe auch **Gruppierung 54900 /** *NSYS SK 52414**. Kosten für Seminarteilnahme und Reisekosten für Qualifizierungen von Vorgesetzten für die Aufgaben der Personalentwicklung: Rundschreiben vom 28. Oktober 2021, AZ 20.76-7 Nr. 26.67-02-07-V04/5.5. Bitte beachten: komplette Kostenübernahme durch den Oberkirchenrat für Pfarrer:innen.	S K P D
56700	52499000	Vermischter Sachaufwand Mögliche detailliertere Gruppierungen, sofern keine Objekte verwendet werden: - **56701** für Gruppen und Kreise - **56702** für missionarische Veranstaltungen - **56703** für Einzelveranstaltungen - **56704** für sonstige Veranstaltungen - **56705** für Seniorenarbeit - **56706** für Kinderbibelwoche - **56709** Vermischter sonstiger Sachaufwand - **56710** Veröffentlichungen/Gemeindebrief. *Detaillierte Darstellung in NSYS nur über Kostenträger oder Investitionsnummern bei Verwendung der notwendigen Sachkonten möglich.* Sachgeschenke: siehe **Gruppierung 54900 /** *NSYS SK 50999*, Dritte 56941000* oder Pfarrdienst **Gruppierung 56700**. Gema-Gebühren: bei Konzerten und Veranstaltungen siehe Rundschreiben AZ 52.0-03-01-V42/6.3 vom 9. Februar 2024 zur Fortsetzung der Pauschalverträge mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition sowie Rundschreiben vom 5. Oktober 2023, mit Anlage zum GEMA-Meldeverfahren, AZ 81.4-04-V21/6.3 und rechtliche Hinweise zum Streaming von Gottesdiensten vom 15. Dezember 2023 (AZ 81.4-04-V22/6.3) und Rundschreiben mit vom 25. März 2020 (AZ 50.40-2 Nr. 11.59-04-V96/6a.2) für die Anfertigung und Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen mit Muster Einverständniserklärung. *-> NSYS SK 5631100.*	S K P D D D
56700	Bewirtung 52422000	Pfarrdienst Kosten für Verabschiedung und **Investitur** bei Pfarrer:innenwechsel:	S K P

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
	50999360	**Sachgeschenke** bei Verabschiedung dürfen aus steuerlichen Gründen einen Wert von 60 EUR nicht übersteigen; siehe auch **Gruppierung 54900 /** *NSYS SK 50999**. Bei einem darüberliegenden Wert muss unverzüglich eine Einweisung an die ZGASt zur Versteuerung erfolgen. Weitere Informationen zur Vakatur siehe unter https://www.kirchengemeinderatsarbeit.de/arbeitshilfen-und-weitere-downloads Arbeitshilfe Wechsel im Pfarramt.	D
56700	52407000	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit Pflege **Homepage**. Ermäßigter Steuersatz von 7 % nur für **Druckerzeugnisse** wie Broschüren und andere periodische Druckschriften (nicht Plakate, Briefbögen) nach Nr. 49 der Anlage 2 zu § 12 UStG, soweit diese nicht überwiegend Werbung enthalten. Die Anwendung des korrekten Steuersatzes verantwortet die Druckerei, da diese die Umsatzsteuer in Rechnung stellen und abführen muss.	S K P
56700	52101000 52102000 52421000 52499000	Synodale Gremien Aufwand für Visitation, KGR-Wochenenden/ -Seminare. **Kirchenwahl 2025**: Es wird empfohlen, zur Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl zwischen 1,20 und 1,50 EUR pro Gemeindeglied als Mittel für den Sachaufwand und die örtliche Werbung einzuplanen. Alternativ kann der Ansatz für den allgemeinen Sachaufwand für die (synodalen) Gremien zur Verwaltungsvereinfachung verdoppelt werden (bereinigt um evtl. Einmalaufwände wie z.B. KGR-Klausuren).	S K P
56700	Versch. Sachkonten	Allgemeine Finanzwirtschaft Direkt zuordenbarer Aufwand für Erhebung des Freiwilligen Gemeindebeitrags, z.B. Flyer. *NSYS SK 52402000/52201004 oder Sonderauswertung EDV-Meldewesen NSYS SK 55101100.*	D
56700/ 56740	52432000	Evangelischer Kirchengemeindetag in Württemberg Mitgliedsbeitrag für Kirchengemeinden gestaffelt nach Gemeindegliedern. www.kirchengemeindetag.de/der-verein/mitgliedschaft	
56700/ 56740	52432000	Gottesdienst/ Kirchen/ Gemeindehäuser Evangelischer **Mesnerbund** Württemberg. Mitgliedsbeitrag siehe Homepage: www.mesnerbund.de/mitgliedschaft	S K P
56700/ 56740	52432000	Kindergottesdienst Württembergischer Evangelischer **Landesverband** für **Kindergottesdienst** e. V. https://kirche-mit-kindern-wuerttemberg.de//	S K P

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
56700/ 56740	52432000	Kirchenmusik **Verband** für Evangelische **Kirchenmusik** in Württemberg **Mitgliedsbeitrag:** Staffelung nach Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde mit/ohne Chormitgliedschaft; Beitrag in EUR, Gemeindegliederzahl in Tausend, auch Bezirksmitgliedschaften möglich, siehe Homepage Kirchenmusik Württemberg - Mitglied werden (kirchenmusik-wuerttemberg.de)	S K P
56700/ 56740	52432000	Jugendarbeit Mitglieds- und Versicherungsbeiträge des „**ejw“** / auch Förderverein „ejw“.	S K P
56700/ 56740	53901* zweckgeb. Zuweisung	Krankenhausseelsorge Zur Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhausseelsorge wird auf die geltende Dienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 30. April 2020 hingewiesen, siehe (Abl. 69 S. 54, 57) https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17377	
56700/ 56740	52432000	Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder **Evangelischer Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg** Beitragsregelung: Beitragsregelung_ab_2025.pdf	**Ä**
56700/ 56740	52432000	Oikocredit Der jährliche **Mitgliedsbeitrag für Oikocredit** Förderkreis Baden-Württemberg für Kirchengemeinden beträgt 30 EUR. SA Baden-Württemberg_Become a member - Oikocredit	S K P **Ä**
56700/ 56740	52432000	Bibliotheken und Archiv **Büchereifachstelle** im Evangelischen Bildungszentrum in Stuttgart-Birkach: Mitgliedsbeitrag für • aktive Mitgliedschaft 21 EUR • passive Mitgliedschaft 13 EUR www.gem-wue.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_gemeindeentwicklungmk/B%C3%BCchereifachstelle/Dokumente/Mitgliedschaftsbedingungen_BFST.pdf	S K P
56700/ 56740	52432000	Kunst- und Denkmalpflege **Verein „Kirche und Kunst“** Jahresbeitrag**:** bis zu 1.000 Gemeindeglieder 20 EUR bis zu 2.000 Gemeindeglieder 25 EUR bis zu 5.000 Gemeindeglieder 30 EUR über 5.000 Gemeindeglieder 50 EUR	S K P

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		www.kirche-kunst.de/verein/mitglied-werden	
56700/ 56740	52432000	Theologische, kirchenrechtliche und geschichtliche Wissenschaft Verein für württembergische Kirchengeschichte Beitragssätze: https://www.verein.wuerttembergische-kirchengeschichte.de/mitgliedschaft/	S K P
56700/ 56740	52432000	Kirchenpflege / AGL Der "Verband der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der Evang. Kirche in Württemberg e.V." und die "Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e.V." haben sich zum 1. Januar 2025 zur **Vereinigung der Verwaltungsmitarbeitenden in der Evangelischen Landeskirche in Württ. e.V.** zusammengeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist künftig vom Mitglied selbst zu zahlen.	**Ä** S K P
56720	52407000 56941000 52415000	Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit (Mindestgruppierung) *Gewinnung,* *Würdigung,* *Qualifizierung.*	D
56740	52432000	Mitgliedsbeiträge Weitere mögliche Gruppierungen für Mitgliedsbeiträge: • **56741** Verband für Kirchenmusik • **56742** Oikocredit • **56743** Bücherei-Fachstelle • **56744** Verein für Kirche und Kunst • **56745** Verein für Kirchengeschichte • **56746** Kirchengemeindetag • **56749** Sonstige Mitgliedsbeiträge *Detaillierte Darstellung in NSYS nur über Kostenträger oder Investitionsnummern bei Verwendung der notwendigen Sachkonten möglich.*	D
56760	5630*	Steuern Zahlung von Steuern an das Finanzamt aus Vorjahren für Umsatzsteuer, wenn keine Zahllast in der Bilanz eingestellt ist, und die Zahlung reinen Aufwand darstellt. Gleiches Verfahren für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.	
56811	57299000, 57101000	Planmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen Für Wirtschaftsgüter, deren Wert 250 EUR übersteigt; **Gruppierungen 001XX bis 073XX** / *NSYS-Anlagebuchhaltung.*	D
56910	55101400	Ersatz an Kirchengemeinde: Pfarrdienst/Pfarrhäuser Bei Pfarrstellen, die mehreren Kirchengemeinden zugeordnet sind, sind die Aufwendungen	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		von den Kirchengemeinden gemeinsam zu tragen. Eine angemessene und gerechte Kostenverteilung ist anzustreben. Eine Mustervereinbarung ist im Dienstleistungsportal abrufbar unter Dezernat 8 / Bau- und Gemeindeaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden / Download.	
56930	55101100	Ersatz an Landeskirche EDV-Kostenersatz an Ev. Oberkirchenrat für: a) **Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt)**: ZGASt-Gebühr je Personalfall pro Jahr - Besoldung: 180,00 EUR (VJ 155,99 EUR) ZGASt-Gebühr je Personalfall pro Jahr - Vergütung: Standardpaket 157,55 EUR (VJ 155,99 EUR) ZGASt-Gebühr je "Arbeitgeber-Abrechnungsfall" für das Einbehalten eines Dienstwohnungsausgleichs oder die Abwicklung von Beanstandungen aus Betriebsprüfungen benötigt: 180,00 EUR (VJ 104,07 EUR). Bei Fällen, die nur für eine kurze Zeit abgerechnet werden, beträgt die ZGASt-Gebühr je angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung 1/12 des Jahresbetrags, mindestens jedoch 3/12. Dies gilt auch für die kurzfristig Beschäftigten. Für die Haushaltsplanung erfolgt je Finanzkreis und Haushaltsstelle eine Mitteilung über die hochgerechnete ZGASt-Gebühr 2026. Basis ist der Datenbestand Mai 2025, mit dem die ZGASt-Gebühr 2025 ermittelt wurde; anteilige Verrechnungen sind zu prüfen. Für das Jahr 2025 erfolgte aufgrund eines geänderten Kalkulationsschemas lediglich eine Anpassung der ZGASt-Gebühr für die Besoldung. **b) EDV-Personalmanagement:** Im Bereich EDV-Personalmanagement mussten aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten die Wartungspreise entsprechend angepasst werden. Daneben wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine Unterscheidung in Einzelplatz- und Mehrarbeitsplatzlizenzen verzichtet: Für **2025 und 2026** gelten folgende Sätze: • Personal Office Grundmodul: 523,60 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • Personal Office Grundmodul Anzeigemodus: 273,70 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • Personal Office Modul Stellenplan: 523,60 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • Personal Office Modul Stellenplan Anzeigemodus: 273,70 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • Personal Office Modul Urlaubs- und Fehlzeiten: 523,60 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • pcBAT Office: 261,80 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • Programm KRZ.Archiv: 910,35 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz Bitte beachten ab **2025**: Der Aufwand der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für Software im Bereich EDV-Personalmanagement wird ab 2025 über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert. Dadurch wird eine zusätzliche Belastung der Rechnungsempfänger mit 19% Mehrwertsteuer verhindert. Einheiten, die nicht an der Vorwegentnahme partizipieren erhalten wie gewohnt eine entsprechende Rechnung.	Ä Ä Ä

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
56930	55101100	Pfarrdienst und weitere Bereiche EDV-Meldewesen: Sonderauswertungen für Gemeindearbeit (z.B. Adressauswertungen).	
56930	5510*	Verwaltung (Gliederung 7600) Vereinfachte Darstellung von Gemeinkosten siehe Anlage 2 Ziffer 7 des Haushaltserlasses.	
56930	55101100	Kirchenpflege / AGL (Gliederung 7660): EDV-Finanzmanagement: Der Aufwand für die Verarbeitung der Finanzwesen-Daten mit Navision-K wird seit dem Haushalt 2018 direkt über eine **Vorwegentnahme** aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ finanziert. An dieser Vorwegentnahme partizipieren alle Mandanten der Rechtsträgerart 2 (=Kirchenbezirk), 3 (=Kirchengemeinde) und 8 (=Kirchlicher Verband). Nicht eingeschlossen sind Mandanten, die mit erteilter Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats nach § 49 Absatz 3 HHO Navision-S einsetzen. Hier erfolgt die Gebührenabrechnung wie bisher. Für Mandanten der Rechtsträgerart 9 (=Sonstige) gilt weiterhin die seitherige Berechnungspraxis für die Navision-K Gebührenkalkulation auf folgender Grundlage: Sockelbetrag pro Mandant 300 EUR zuzüglich pro 1.000 EUR anrechenbares Volumen des Ordentlichen Haushalts 2018 (Gruppierungsfilter siehe Kontenschema „Finanzvolumen“ im jeweiligen Navision-Mandanten) 1,03 EUR. Die maximalen Kosten pro Mandanten werden bei 7.500 EUR (= 25 x Sockelbetrag) „gedeckelt“. Die Rechnungsstellung erfolgt pro Mandanten. **Fundraising-Software:** Jährlicher Basisbetrag: 499 EUR zuzüglich 75 EUR je angefangenen 1.000 Adressen**.** Allgemeine Finanzwirtschaft: EDV Meldewesen EDV-Meldewesen: Der Aufwand für die Verarbeitung der Meldewesendaten wird seit 2015 direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ veranschlagt und finanziert.	
56931	55101100	Personalkostenersatz an die Landeskirche Pauschalierter Kostenersatz an Landeskirche als Anstellungsträger für Aufgaben, die von der ERV vereinbarungsgemäß übernommen werden, siehe kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (KVwG).	
56939	55101100	Sonstiger Sachkostenersatz an die Landeskirche Pauschalierter Sachkostenersatz an Landeskirche als Anstellungsträger für Aufgaben, die von der ERV vereinbarungsgemäß übernommen werden (9.700 EUR pro Vollzeitkraft), siehe kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (KVwG).	
56939	55101100	Sonstiger Sachkostenersatz an Landeskirche:	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Pfarrdienst **Dienstwohnungsausgleich**, wenn dem/der dienstwohnungsberechtigten Pfarrer:in keine freie Dienstwohnung gestellt wird. Die Beträge des Dienstwohnungsausgleich (DWA) werden immer zeitgleich mit den Besoldungserhöhungen angepasst. Derzeit aktuellstes Rundschreiben zum grundsätzlichen Anspruch auf freie Dienstwohnung siehe AZ 21.30-04-V112/6 vom 13. Dezember 2024, Anlage 2c. Der Dienstwohnungsausgleich beträgt mit Wirkung vom 1. Februar 2025: • ohne Familienzuschlag 865,65 EUR • mit Familienzuschlag 1.029,38 EUR Entsprechend dem Umfang des Dienstauftrags. Anteilige Miete für Amtszimmer unabhängig vom Umfang des Dienstauftrags. Weitere Informationen zum Dienstwohnungsausgleich stehen im Dienstleistungsportal des Oberkirchenrats unter zur Verfügung. Die Einweisung erfolgt über die Meldestelle. Bewertungsabschlag für Pfarrdienstwohnungen siehe Rundschreiben vom 20. Mai 2021 (AZ 21.31-4 Nr. 21.31-08-V01/3.1). **Trennungsgeld** u. U. bei Befreiung von Residenzpflicht durch OKR und bei Befreiung der Kirchengemeinde von der Verpflichtung eine Wohnung zur Verfügung zu stellen nach § 19 Absatz 4 Pfarrbesoldungsgesetz; zur Trennungsgeldberechtigung siehe auch Ziffer 2 der Ausführungsverordnung zu § 25 Reisekostenverordnung.	Ä
56960	59301000	Innere Verrechnung von Versicherungsprämien aus der Sammelversicherung (Mindestgruppierung) Verrechnung mit **9010.41960/** *NSYS: 49301000* Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (mit Versicherungssteuer), Neuwertfaktor 26,7 (26,1), Prämiensatz 0,2476 ‰, Versicherungssteuer 16,45 % (Mischprozentsatz). Rabatt von 5 % wurde auf Versicherungsbeitrag ohne Versicherungssteuer bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Berechnung: [(Versicherungsanschlag x 26,7 x 0,2476 ‰) x 0,95] x 1,1645. Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (mit Versicherungssteuer), bei Sammelversicherungen der Landeskirche sind wesentliche Änderungen eingetreten – siehe Rundschreiben vom 30. Juli 2020 AZ 13.09-4 Nr. 76.8-19-V05/6a.1 und die Broschüre „Informationen zum Versicherungsschutz“ vom 01. Februar 2024, siehe Dienstleistungsportal Dezernat 6 / Dienstrecht / Versicherungswesen / Downloads. Die Gebäudeversicherung umfasst nicht die **Gebäudehaftpflicht**versicherung, die wiederum auch als Teil der Sammelhaftpflicht aus Vorwegentnahme von der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert wird.	D Ä
56960	59999000	Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder: Gliederung 2210 Verrechnung mit **2210.41960 /** *NSYS SK 49999000* Verrechnung **Sammelversicherungen** (Gebäude-, Haftpflicht-, Inventar- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung). Für die Haushaltsplanung 2026 gelten folgende Werte:	D Ä

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		1. Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (mit Versicherungssteuer), Berechnung siehe oben. 2. Inventarversicherung: (Anzahl der Kindergartengruppen) x 50,85 EUR. 3. Allgemeine Haftpflichtversicherung: (Anzahl der Kindergartenplätze) x 1,65 EUR. 4. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: 16,50 EUR je Platz inkl. 19 % Versicherungssteuer, versichert ist auch die wissentliche Pflichtverletzung). Beim Rechnungsabschluss wird empfohlen, die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich geltenden Werte zu verwenden. Zur Vereinfachung wird empfohlen, den gebäudebezogenen Versicherungsanteil nicht bei Gebäudekostenstelle 8150 zu buchen, sofern keine nutzerbezogene Abrechnung erforderlich ist. Achtung: Gebäudekostenstelle manuell auf den Baustein auflösen, damit der für die Abmangelabrechnung relevante Aufwand auf dem Baustein Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder zusammengefasst werden kann; siehe hierzu auch 58720. Achtung: Bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung müssen ab dem 01. Januar 2022 Vermögensschäden unter 5.000 EUR selbst getragen werden – siehe Rundschreiben vom 21. Oktober 2021 AZ 13.09-4 Nr. 76.8-07-01-V28/6a.1.	
56960	59999000	Diakonie-/Sozialstation Verrechnung: **41960**/ *NSYS 49999000.* Dienstreisefahrzeug-Versicherung (keine Dienstfahrzeuge der Einrichtung): 661,23 EUR pro Einrichtung, Haftpflichtversicherung: 0,54 EUR pro Mitarbeiter, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: 57,15 EUR je Station inkl. 19 % Versicherungssteuer. Wird die Diakoniestation als eigener Mandant geführt, ist der Aufwand mit dem Träger abzurechnen.	D **Ä**
56960	59201000 59301000	Flüchtlingshilfe Gliederung 2953 Zur mandantenübergreifenden Auswertbarkeit des Umfangs der kirchlichen Arbeit im Bereich der **Flüchtlingshilfe** wird seit dem Haushaltsjahr 2016 die Verwendung einer einheitlichen Gliederung vorausgesetzt. Auf der Gliederung 2953 sind auch zweckbestimmte Spenden sowie Mietkosten zuzuordnen. Weiter sollen ggf. auch anteilige Verwaltungs-, Gebäude- oder erhöhte Bewirtschaftungskosten berücksichtigt **und über die Mindestgruppierungen (56960/56963/56964 → 41960/41963/41964** */ NSYS 59201000/ 59301000 -> 49201000/4930100001000*) **verrechnet** werden. Beispiel Sprachkurs im Gemeindehaus: 2953.56963 → 8130.41963.	D
56960	59301000	Kirchengebäude Für die Prämienberechnungen zur Abrechnung mit Kommunen sind weiterhin die bisherigen Brandversicherungswerte zu verwenden und nicht die durch die durchgeführten Neueinschätzungen ermittelten, deutlich höheren Werte. Die Neubewertungen führen nicht zu einer Erhöhung der Versicherungsprämie.	
56960	59301000	Pfarrhäuser Gliederung 8140 Ersatz der Dienstwohnungsberechtigten für an Dritte überlassene Räume der Dienstwohnung	**Ä**

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		(vgl. Nr. 6.2 lit. a Pfarrhausrichtlinien) bei **Gruppierung 41993** / *NSYS SK 44999000.*	D
56964	59999000	Innere Verrechnung Verwaltungskosten (Mindestgruppierung) Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Gliederung 2210 Darstellung der vertraglich vereinbarten **Verwaltungskosten:** i. d. R. 3 %-5 % der Gesamtaufwendungen der Einrichtung. Nach Ziffer 3.1.3 der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von § 8 Absatz 5 KiTaG (Anlage zu Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1389/8 vom 30. Juli 2003) können Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtungen mit einer prozentualen Pauschale berücksichtigt werden. Gegenbuchung bei **7600/7660.41964** und ggf. bei **0500.41964** / *NSYS SK 49999000.*	D
56964	59999000	Stiftungsvermögen Gliederung 8700: Verwaltungskostenbeitrag Nach der Muster-Stiftungssatzung leistet die rechtlich unselbstständige Stiftung zur Vermögensverwaltung einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen. Wird die Stiftung als eigener Mandant geführt, ist eine Abrechnung mit dem Träger erforderlich.	
56970	5520* 55109000	Ersatz an Körperschaften außerhalb der evangelisch-verfassten Kirche (Mindestgruppierung) Ersatzleistungen z.B. an Bund, Landkreis, Kommune, an Katholische Kirche.	
56992	55999000	Bewirtschaftungskostenersätze an Sonstige (Mindestgruppierung): Die CO2-Abgabe wurde 2021 eingeführt. Sie ist eine Steuer auf Brennstoffe, die zum Heizen (Erdgas, Heizöl) oder für den Verkehr (Benzin, Diesel) eingesetzt werden und bei deren Verbrennung klimaschädliches Kohlendioxid freigesetzt wird. Die Abgabe soll einen Anreiz schaffen, den Verbrauch dieser fossilen Brennstoffe zu reduzieren oder auf klimafreundlichere Technologien umzusteigen, zum Beispiel auf eine Wärmepumpe zum Heizen oder ein Auto mit Elektroantrieb. Die Abgabe betrug bei ihrer Einführung im Jahr 2021 25 EUR pro Tonne CO2 und wird bis 2025 schrittweise erhöht. Nachdem Vermieter die CO2-Abgabe anfangs komplett auf die Mieter umlegen konnten, müssen sie sich ab 2023 nach einem Stufenmodell daran beteiligen. Der Grund: Mieter haben nur einen begrenzten Einfluss auf ihren Energieverbrauch und ihre CO2-Kosten (zum Beispiel indem sie die Raumtemperatur senken). Energiesparmaßnahmen wie Dämmung, Fensteraustausch oder der Umstieg auf erneuerbare Heiztechnologien liegen allein in der Verantwortung der Hauseigentümer. Durch die Aufteilung der CO2-Abgabe sollen die Vermieter zu energetischen Sanierungen motiviert und die Mieter entlastet werden. Pfarrhäuser 8140 Wenn im Pfarrhaus bei gemischter Nutzung neben der Dienstwohnung auch Amts-/ Gemeinderäume vorhanden sind, dann Aufteilung der Niederschlagsabwassergebühren entsprechend den zivilrechtlichen Regelungen zu den Betriebskosten und Aufteilung der Außen- und Gemeinschaftsflächen entsprechend WEG-Kriterien; vgl. Rundschreiben AZ 44.00 Nr. 446/8	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		vom 5. Januar 2011 und AZ 44.00 Nr. 464/8 vom 17. Juli 2013. Wenn der Pfarrstelleninhaber Empfänger des Abgabenbescheids ist, dann besteht Anspruch auf Erstattung des Anteils der Niederschlagswassergebühr, der nicht auf die Dienstwohnung entfällt. Die Ersätze können zur Verwaltungsvereinfachung durch einen jährlichen Pauschalbetrag festgesetzt werden: Empfehlung für das Amtszimmer **30 EUR**, für Sekretariat/Registratur **15 EUR**; insgesamt max. 45 EUR pro Jahr. Eine pauschalierte Erstattung im Rahmen der Amtszimmerentschädigung ist nicht möglich; siehe Rundschreiben vom 11. Oktober 2022 AZ 31.32-03-01-V04/3.1. Wenn die Kirchengemeinde Empfänger des Abgabenbescheids ist, dann Abgabe bei (Mindest-) **Gruppierung 5524X** / *NSYS SK 56311000*. Bei Erhebung zusammen mit Wasserverbrauch bei (Mindest-) Gruppierung 5523X. Teilersatz bei Gruppierung 41992 zuordnen. Die Regelungen zu den CO2-Maßnahmen werden für Pfarrer:innen der Landeskirche in analoger Anwendung übernommen (vgl. Nr. 5.1 letzter Absatz der Pfarrhausrichtlinien 2024). In der Regel beschaffen die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber Gas oder Öl auf eigene Kosten. Anhand der Rechnung und dem entsprechenden Berechnungs-Tool des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Link zum CO2-Rechentool des BMWK https://co2kostenaufteilung.bmwk.de/) kann errechnet werden, wie viel Prozent bzw. EUR der CO2-Abgabe dem Stelleninhaber von dem Wohnlastpflichtigen zu erstatten ist. Zur Berechnung der staatlich verordneten CO2-Abgabe an die Pfarrer:innen in Dienstwohnungen sind zusätzlich die Hinweise und Erläuterungen sowie eine Berechnungshilfe auf der Homepage des Umweltreferats zu beachten https://www.umwelt.elk-wue.de/gebaeude/gebaeudedatenerfassung/co2-kostenaufteilungsgesetz.	D
56996	50999210	<u>Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Kirchenpfleger:innen Kirchenpflege / AGL (Mindestgruppierung)</u> Hinweis: Aufgrund der seit 1. Oktober 2021 bestehenden Arbeitsrechtlichen Regelung zur Telearbeit - Dienstzimmer im Privatbereich, des bevorstehenden Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und vor allem auch aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das o.g. Rundschreiben aufgehoben und kann nur noch bis zum 31. Dezember 2023 angewendet werden. Die Regelung besteht im Einzelfall für Bestandsfälle bis längstens 2030 noch weiter. Bei allen Regionen, die bereits umgestellt sind bzw. zum 1.1.25 umgestellt werden und in die Struktur der Verwaltungsmodernisierung überführt werden, greift die Regelung nicht mehr. Im Bereich der AGL ist die Regelung nicht anwendbar, hier greift die Telearbeitsvereinbarung der Anlage 1.3.2 zur KAO. Wenn große Druckaufträge (z.B. Belege und Zuwendungsbestätigungen) auf einem privaten Drucker gefertigt werden, können zusätzlich auf Nachweis die Kosten für Druckerpatronen und Papier erstattet werden. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG ist **bis 250 EUR** (seit 2021) monatlich nach R 3.12 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien **steuerfrei**. Die **Auszahlung** muss trotz Steuerfreiheit **über** die **ZGASt** erfolgen. Voraussetzung ist die Veranschlagung im Haushaltsplan. Eine **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG schließt** eine **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) aus**; weitere Hinweise siehe Arbeitshinweis der ZGASt	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Nr. 02.02.04. Die Ehrenamtspauschale ist seit 2021 von 720 EUR auf 840 EUR erhöht worden. (AZ 73.22 Nr. 71.5-03-05-01-V04/7.1.3 vom 25. Februar 2021).	
56997	50999321 50999421	Amts-/Dienstzimmerentschädigung Pfarrhäuser 8140: Pauschale Amtszimmerentschädigung für Pfarramtszimmer jährlich für Gemeindepfarrer:innen mit 50 v.H. und höher seit 1. Januar 2024: Höchstsatz 1.705 EUR darf nicht überschritten werden (Heizung 611,00 EUR + Stromverbrauch 221,00 EUR + Reinigung 873,00 EUR), siehe Rundschreiben vom 11. Oktober 2022, AZ 21.32-03-01-V04/3.1. Die Kosten für Heizung beinhalten neben dem Verbrauch auch den Aufwand für die regelmäßige Prüfung , Wartung und Reinigung der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.	
56997	50999321	Ausbildungsvikariat Regelung vor der Vikariatsreform: Höchstens die Hälfte des vollen Entschädigungsbetrages; siehe Rundschreiben vom 11. Oktober 2022, AZ 21.32-03-01-V04/3.1). Mit der Vikariatsreform zum 01.09.2025 wird in der Ausbildungsgemeinde ein Dienstzimmer zur Verfügung gestellt. Alle Kosten, die zum Dienstzimmer anfallen, sind Sache der Kirchengemeinde und werden von dieser mit dem Kirchenbezirk abgerechnet, wie es die Bezirkssatzung regelt, siehe hierzu auch das neue Merkblatt Abrechnung von Sachkosten im Vikariat im Kirchenbezirk.	**Ä**
56997	50999221	Für Mitarbeitende mit dienstlicher Inanspruchnahme von mindestens 50 % (z.B. Diakone, Bezirkskantoren): Pauschale Dienstzimmerentschädigung seit 1. Januar 2024 jährlich 852,50 EUR (Heizung 305,50 EUR, Stromverbrauch 110,50 EUR, Reinigung 436,50 EUR); Erhöhung im begründeten Einzelfall unter Berücksichtigung von Umfang des Dienstauftrags und Nutzungsgrad möglich bis maximal 1.705 EUR; siehe Rundschreiben vom 21. November 2022, AZ 20.30-04-01-V03/3.1). Voraussetzung ist ein Mietvertrag/ Untermietvertrag des Arbeitnehmers mit der Kirchengemeinde. Miete- und Dienstzimmerentschädigung (Mietnebenkosten) sind von der Kirchengemeinde auszuzahlen; siehe auch **Gruppierung 55310 /** *NSYS SK 52801000*. Für den Arbeitnehmer handelt es sich um einkommensteuerpflichtige Einkünfte.	D
57320	53301300	Kirchenbezirksumlage (Allgemeine Finanzwirtschaft) Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden; beim Kirchenbezirk bei 9010.40310. Nach § 30 Absatz 3 S. 2 MVGWü trägt der Kirchenbezirk die Kosten einer **Kirchenbezirksmitarbeitervertretung**. Der Kostenstellensaldo der Mitarbeitervertretung im Haushalt des Kirchenbezirks wird auch über die Kirchenbezirksumlage finanziert (Rundschreiben vom 14. August 2020 unter Abschnitt D, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V64/6). Kirchengemeinden, in deren Trägerschaft Diakoniestationen oder Kindertageseinrichtungen mit Drittmittelfinanzierung betrieben werden, verrechnen die anteiligen Kosten der Umlage, sofern dies vertraglich möglich ist. Werden die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen als eigener Mandant geführt, ist eine Abrechnung zwischen Kirchengemeinde und Einrichtung erforderlich.	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
57322	53301301	Kirchenbezirksumlage - besonderer Teil (Allgemeine Finanzwirtschaft) Siehe Abschnitt Besonderheiten des Kirchenbezirks, **Gruppierung 40312 /** *NSYS SK 40301401.*	D
57360	5311*	Weitergeleitete Zuweisung an sonst. kirchlichen Bereich (Allgemeine Finanzwirtschaft) Zuweisung von Gesamtkirchengemeinde an die angeschlossenen Kirchengemeinden; Ertrag bei **Gruppierung 40360 /** *NSYS SK 40111200/40112200/40113200/40114200/40115200.*	D
57420	53901301	Zuweisung an Kirchenbezirke „Gesonderte Umlage“ (Pauschale nach allgemeinen Merkmalen wie Anzahl Gruppen/Zahl der Mitarbeitenden) bei der jeweiligen Gliederung. Ertrag beim Kirchenbezirk beim Arbeitsfeld, für das die gesonderte Umlage erhoben wird, z.B. MAV, Fachberatung für Kindertagesstätten, unter **Gruppierung 40410 /** *NSYS SK 40901401.*	D
57465	53903000	Zuweisung an Diakoniestation 2510 Zuweisung einer Kirchengemeinde an eine Diakoniestation in der Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde (dort Sonderhaushalt). Insbesondere bei der Zuweisung von Abmangelbeträgen oder Mitfinanzierung von Diakonie Plus.	
57474	54703000	Weiterleitung Freiwilliger Gemeindebeitrag an Dritte (Mindestgruppierung) FGB, der für Dritte (außerhalb des Haushalts der Kirchengemeinde, z.B. Missionswerk) erbeten wurde; siehe auch **Mindestgruppierung 42260 /** *NSYS SK 42124000.*	D
57480	5390*	Zuweisungen an Einrichtungen und Werke Weitere mögliche detaillierte Gruppierungen, sofern keine Objekte */ NSYS: ggf. Investitionsnummern* verwendet werden; entsprechendes gilt auch für die Erträge: • **57482** an Weltmission (Mindestgruppierung) */ NSYS SK 53901300* • **57483** an Gustav-Adolf-Werk) */ NSYS SK 53903000* • **57484** an Partnergemeinden / *NSYS SK 53909000* • **57489** an Sonstige Einrichtungen, Werke, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich / *NSYS SK 53909000*	D D D D D
57482	53903000	Zuweisung an Weltmission (Mindestgruppierung) Empfohlen wird ein Betrag in Höhe von mindestens 0,75 EUR pro Gemeindeglied; die Regelung in der Bezirkssatzung ist zu beachten, siehe Rundschreiben AZ 77.34-20-13-V05/1.2 vom 14. September 2023.	
57489	53909000	Zuweisung an sonst. Einrichtung, Werk, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich Zuweisung für die von den Kirchengemeinden getragenen oder geförderten Initiativen, z.B. Neue Aufbrüche und Initiativen für innovatives Handeln.	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Über die für jeden Kirchenbezirk ausgewiesenen Mittel, für die eine Synodalempfehlung ausgesprochen ist, hat der Kirchenbezirksausschuss ohne Berücksichtigung der Bezirkssatzung den Kirchengemeinden nach deren Bedarf zu entscheiden (vgl. Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen, Abl. 67 S. 263). Dazu bedarf es der Aufnahme eines Plansatzes in den Haushaltsplan der jeweiligen Kirchengemeinde und des Antrags auf Kirchensteuerzuweisung.	
57497	16201* für Handvorschüsse	Zuweisung für pauschale Sachkosten (an Gruppen und Kreise) Soweit Gruppen und Kreisen keine Verfügungsmittel (siehe Gruppierungsnummer 56340) bereitgestellt werden, können Zuweisungen an **Gruppen und Kreise** gewährt werden; siehe hierzu § 51 HHO mit Erläuterungen. Die Einnahme bei den Gruppen und Kreisen erfolgt für die **Erträge unter Gruppierungsnummer 41966 und die Aufwendungen unter Gruppierungsnummer 56966**. Der Saldo ist über den Vermögenshaushalt an die Sachbuchart 9 weiter zu verrechnen. Für jede Gruppe ist in der **Sachbuchart 9 unter Gruppierungsnummer 09640 und 24800 der Geldbestand** und der Stand der Vermögensbindungen (getrennt auf Unterkonten) zu führen. Im Vermögenshaushalt sind nach dem Grundsatz „Gliederung zu Gliederung“ die SBA 5 oder 6 sowie folgende Gruppierungen zu verwenden, um den **jährlichen Überschuss (Gruppierung 91800)** oder den **jährlichen Fehlbetrag (Gruppierung 83180)** fortzuschreiben. *Verfahrensänderung in der Doppik beachten!* *Für bestehende Gruppen und Kreise innerhalb einer kirchlichen Körperschaft gilt gem. § 92 Abs. 1 HHO das Prinzip der Einheitskasse. Als rechtlich unselbstständige Teile der kirchlichen Körperschaft sind Gruppen und Kreise von der Aufgabenübertragung der Kassengeschäfte einer kirchlichen Körperschaft an die ERV mit umfasst. Demzufolge liegt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der damit einhergehende Überblick über die vorhandene Liquidität je kirchlicher Körperschaft zentral in der ERV. Die ERV-Mitarbeitenden benötigen vor diesem Hintergrund Zugriffe und Kontovollmachten für alle vorhandenen Bankkonten in der kirchlichen Körperschaft, um diese Transparenz gewährleisten zu können. Für Gruppen und Kreise als rechtlich unselbstständige Teile der kirchlichen Körperschaft kann im unabweislichen Bedarfsfall ein Handvorschuss nach § 95 Abs. 2 HHO auf Antrag gewährt werden, worüber einzelne konkrete Auslagen vor Ort abgewickelt werden können.* *Vgl. u.a. Kap. 4.3.4. und 4.3.5 Handbuch Doppik.* *Siehe hierzu das* Rundschreiben vom 25. Juli 2024, AZ 70.0 Nr. 78.0-03-V03/7.1. *Im Rahmen der Umstellungsbegleitung wurde hierzu von den Sprengelsprechern eine Arbeitshilfe „Handreichung zur möglichen Abbildung eines Handvorschusses“ mit Anlagen erarbeitet, welche bei den betroffenen Rolloutwellen im Teamskanal Zukunft Finanzwesen abgelegt wird.*	S K P D **N**
57900	54401000 54499000 54601000	Zuwendung an natürliche Personen Auch Einzelzuwendung für Freizeitteilnehmerinnen/-teilnehmer; Büchergeld für Theologiestudentinnen und -studenten, Bibelschülerinnen/-schüler u. a.	S K P
58410	56971000	Zuweisung an Sonderhaushalt Z.B. an ein örtliches Jugendwerk, das über die Ortssatzung der Kirchengemeinde als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde gebildet wurde.	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Auch für Sonderhaushalte wie Waldheim, Erwachsenenbildung.	
58410	56971000	<u>Zuweisung an Diakonie-/ Sozialstation 2510</u> Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen zweckgebundenen Zuweisungen an andere kirchliche Körperschaften und Zuweisungen innerhalb einer Körperschaft mit ihren rechtlich unselbständigen Einrichtungen. Die Zuweisung an die Diakoniestation in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde ist als Zuweisung an einen **Sonderhaushalt** zu behandeln und bei **Gruppierung 58410 /** *NSYS SK 56971000* zuzuordnen, unabhängig vom Rechnungsstil der Diakoniestation. Damit wird dieser Aufwand nach der geltenden Zuordnung der Gruppierungen nicht in die Ermittlung des Finanzvolumens bei der Finanzwesen-Abrechnung des Referats Informationstechnologie des OKR einbezogen. Die Zuweisung einer Kirchengemeinde an eine **Diakoniestation in der Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde** (dort Sonderhaushalt) ist bei **Gruppierung 57465 /** *NSYS SK 5390*(je nach Bereichsabgrenzung)* zuzuordnen. Bei Pflicht zu kaufmännischer Buchführung nach PflegebuchführungsVO: **Wirtschaftsplan** aufstellen (§ 29 Abs. 2 und 3 HHO) und **Rahmenkontenplan** nach Anlage 3 zu Nr. 21 DVO HHO zu Grunde legen. **Datenübermittlung** nach den Vorgaben aus Nr. 51 DVO zu § 59 HHO beachten. **Prüfungsgebühren** werden nur bei Wirtschaftsbetrieben (Veranschlagung im Wirtschaftsplan) entsprechend der RPA-GebO erhoben und nicht bei „kameralistisch geführten Diakoniestationen.	D D
58420	56971000	<u>Ablieferung des Sonderhaushalts</u> Gruppierung wird nur in einem Sonderhaushalt verwendet. Ertrag im Ordentlichen Haushalt des Trägers einer unselbständigen Einrichtung bei **Gruppierung 42410 /** *NSYS SK 46971000.* Siehe auch **Gruppierung 41100 unter <u>Sondervermögen</u>**.	D
58720	entfällt	<u>Zuführung zum Vermögenshaushalt</u> Weitere detaillierte Gruppierungen: • **58721** für Kaufkraftausgleich (Mindestgruppierung), *NSYS 56501000* • **58722** für Tilgung (Mindestgruppierung) • **58724** aus freiwilligen Gemeindebeiträgen (Mindestgruppierung) • **58725** aus Steuermitteln • **58726** aus frei verfügbaren Mitteln • **58727** aus pauschalierten Sachkosten • **58728** zum Haushaltsausgleich (bei sog. Schlüsselzuweisung bzw. Zuweisung nach Merkmalen) • **58729** Sonstige Zuführungen an VMH. Ertrag im Vermögenshaushalt: **Gruppierungen 83140 bis 83149**. *<u>Verfahrensänderung in der Doppik beachten! Bildung von Forderungen, Verbindlichkeiten oder Rücklagen erfolgt durch direkte Buchung auf Bilanzkonten.</u>*	D D

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
58720	entfällt	Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Gliederung 2210 Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für Tageseinrichtungen für Kinder ist es im Kontext von I. 3. und II. 1. lit. b der Anlage 4 zu Nr. 58 und 59 DVO HHO ausnahmsweise möglich, auch **Anschaffungen (Gruppierung 55500)** oder **Sanierungsmaßnahmen (Gruppierung 55100)** bis 5.000 EUR über den Ordentlichen Haushalt abzuwickeln. *Diese Regelung gilt in der kirchlichen Doppik nicht mehr. Investive Maßnahmen sind zu aktivieren. Die Abrechnung mit der Kommune ist über eine entsprechende Auswertung aus dem System möglich (z.B. Kostenträgerauswertung).*	D
58720	entfällt	Gebäudekostenstelle Pflichtzuführung nach Immobilienverzeichnis zur **Substanzerhaltung**; Finanzierung jeweils pro Gebäude. Für **differenziertere Darstellung** verschiedener Zuführungen an den VMH steht auch **Gruppierung 58729** zur Verfügung. **Siehe auch Gruppierung 91112**. *Verfahrensänderung in der Doppik beachten: Regelungen der HHO bzgl. der Zuführung zur RIU beachten.*	D
58721	83101000	Zuführung zum VMH für Kaufkraftausgleich (Mindestgruppierung) bei Stiftungsvermögen/Sondervermögen Kaufkraftausgleich besteht nur bei Festlegung in der Stiftungssatzung. Zur **Werterhaltung des Stiftungskapitals** soll aus den Stiftungserträgen eine entsprechende Zuführung zum Erhalt des Stiftungskapitals geplant werden. Zuführung Kaufkraftausgleich über den **VMH (Gruppierungen 83141 und 91200)** ins Stiftungskapital. *Verfahrensänderung in der Doppik beachten: 23201003 Abg. Rücklagen Überschüsse d. ordentl. Ergebnisses an 23221002 Zug. Satzungsmäßige Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)* *bitte die jeweils aktuelle Regelung in Kap. 5.4.5 Handbuch Doppik beachten*	**Ä**
58721	56501000	Allgemeine Finanzwirtschaft Der **Kaufkraftausgleich** zur Vermögenserhaltung (2026 in Höhe von 2,2 %, entspricht der Inflationsrate 2024 Baden-Württemberg) ist dem Vermögensgrundstock zuzuführen (Verzicht bei Bestand unter 5.000 EUR [zur Verwaltungsvereinfachung] möglich, siehe Nr. 60 DVO HHO zu § 70 HHO). Maßgebend für die Berechnung im Rahmen der Haushaltsplanung ist immer der Wert des Vorvorjahres. Ist der Kaufkraftverlust höher als der Vermögensertrag, so muss dieser höhere Kaufkraftverlust **nicht** aus Mitteln des laufenden Haushalts ergänzt werden. Bei der Haushaltsplanung soll dann der für Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle veröffentlichte Zinssatz angewandt werden. Im **VMH Gruppierungen 83141 und 91900**.	**Ä**
58724	entfällt	Zuführung zum VMH aus freiwilligen Gemeindebeiträgen (Mindestgruppierung) Allgemeine Finanzwirtschaft Projektmittel für Investitionen (einjährig, Bsp. Orgelreinigung) von 2.9010 direkt an die betreffende Kostenstelle im Vermögenshaushalt, Ertrag bei **Gruppierung 83144**. Bei Baubüchern (mehrjährig) im VMH bei 9010 vereinnahmen und bei 9010.91190 an Baubuch XXXX.XX.83190 übertragen. Hinweis zur Anlagenbuchhaltung: Erträge des Freiwilligen Gemeindebeitrags (**Mindestgruppierung 42260**) sind Spenden und reduzieren damit	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		den Eigenmittelanteil. *Verfahrensänderung in der Doppik beachten: Abbildung über die Bildung eines Sonderpostens (passiv).*	D
58735	50301000 50302000 50303000 56903000	Zuführung an VMH für Rückstellungen **Über VMH-Gruppierungen 83135 und 913XX an SBA 9 Gruppierung 291XX.** Mindestrückstellungen können nach dem Grundsatz „Gliederung zu Gliederung“ mit Zuordnung zur inhaltlichen Gliederung aus dem Ordentlichen Haushalt finanziert und auf die Bestandskonten durchgeschleust werden. Wenn die Rückstellung gliederungsübergreifende Deckungsfunktion hat, dann über die Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft. Zuführungen an Mindestrückstellungen sollen nicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Ordentlichen Haushalts angerechnet werden. Dies wird durch die Filtereinstellungen zum sog. **Kontenschema FLOH** sichergestellt. **Entnahmen** zu Mindestrückstellungen siehe **Gruppierungen 83130/83131**. **Urlaubsanspruch** im Falle der Nichtinanspruchnahme wegen Krankheit, siehe Rundschreiben AZ 24.00 Nr. 315/6 vom 24. Juli 2014 und AZ 24.00 Nr. 319/6 vom 8.Januar 2015. • Einrichtung **Arbeitszeitkonten** in Kindertageseinrichtungen, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V15/6 vom 7. Juni 2017: • **Mehrarbeitsstunden** zum Jahresende (z.B. bei Diakoniestationen) • **Versorgungsleistungen für Kirchenbeamte**: Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird zur Vorsorge der Finanzierbarkeit künftiger Haushalte empfohlen, Rückstellungen in Höhe von 50 % des Teilwerts der im versicherungsmath. Gutachten der Heubeck AG vom 14. Oktober 2022 berechneten Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen (Zins Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen 2,5 %, Dynamik Pensionsverpflichtungen 2,0 %, Dynamik Beihilfeverpflichtungen 2,5 %) zu bilden, solange die über die Landeskirche vorgenommene zentrale Vorsorgebildung bestehend aus der Kapitaldeckung der Versorgungsstiftung nicht entsprechend aufgestockt wird. Die jeweiligen Beträge bei den evangelischen Regionalverwaltungen (ERV) anfragen. Rückstellungen für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen **Gruppierung 29110** / *NSYS SK 26301000* • **Altersteilzeit**: Verlängerung des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ, siehe AZ 25.00 Nr. 25.0-07-27/6.6.2 vom 29. Oktober 2018) bis zum 31. Dezember 2023 gemäß Rundschreiben vom 19. Januar 2023 , AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V118/6). Seit 2024 können keine neuen Altersteilzeitverträge abgeschlossen werden.	D
58800	56101100	Darlehenszinsen Der Zinssatz für Darlehen bei Geldvermittlungsstelle seit 1. Januar 2024 auf 3,5 % (2023: 2,5 %) erhöht, siehe Rundschreiben vom 12. November 2024, AZ 72.2-09-01-V04/8.1. Bei Veränderung der Situation auf dem Finanzmarkt kann dieser Zinssatz auch für laufende Darlehen wieder erhöht werden. Siehe Rundschreiben vom 20. Oktober 2023, AZ 72.2-09-01-V03/8.	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
	Hinweis für die doppische Planung von Rücklagenbewegungen	*Die nachfolgend aufgeführten doppischen Sachkonten 831* für Rücklagen in der Doppik sind nur für die Haushaltsplanung zu verwenden, um Bewegungen von Positionen unterhalb des Ergebnisses in der Planung darzustellen. Für die tatsächlichen Buchungen im Rechnungsabschluss sind die entsprechenden Bilanzkonten 23* für Rücklagen anzusprechen.* *Dabei sind die aktuellen Bestimmungen in der HHO sowie die Ausführungen im Handbuch Doppik (insbes. Kap. 5 und 6) zu beachten.* *Bitte auch folgende Verfahrensänderung in der Doppik beachten: Rücklagen für RIU und andere Zwecke nach § 85 Abs. 4 HHO werden immer über die Ergebnisrücklage zugeführt oder entnommen.*	Ä
83111	83101000	Entnahme aus Rücklage zum Haushaltsausgleich (Mindestgruppierung) Zu verwenden für Kontenschema „finanzielle Leistungsfähigkeit des OH“ (FLOH) bei erforderlicher Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich, unabhängig davon, aus welcher Rücklage die Mittel entnommen werden. Auch bei vom Kirchenbezirk vorgeschriebenen Rücklagenentnahmen aus z.B. Personalkostenrücklagen zum Haushaltsausgleich.	
83114 **83115** **83116**	83122000 83112000	Entnahme aus Gebäudeunterhaltungs-, Personal- bzw. Bewirtschaftungskostenrücklage (Mindestgruppierungen) In der Regel nur beim Rechnungsabschluss für Entnahmen nach der Bezirkssatzung; siehe auch **Gruppierung 83111**. *In der Doppik: Entnahme aus der Rücklage für Immobilienunterhalt-durch Umbuchung aus der RIU an die Ergebnisrücklage.*	Ä
83118	83122000	Pflichtentnahme aus sonstigen Rücklagen (Mindestgruppierung) Zu verwenden für Kontenschema „FLOH“ bei Entnahmen aus einer Tilgungsrücklage. Rücklagenentnahmen zum Haushaltsausgleich bei **Gruppierung 83111**. Reduzierungen der Betriebsmittelrücklage auf Mindestbestand bedeuten keine Pflichtentnahmen, deshalb Entnahme bei **Gruppierung 83110**.	
83130 83131	46501000	Entnahmen aus Rückstellungen, und Versorgungsrückstellung/ Allgemeine Finanzwirtschaft Entnahmen aus Mindestrückstellungen sind für das Durchschleusen im Vermögenshaushalt auf Sachbuchart 7 bzw. der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft zu führen, damit diese im Verwendungsjahr nicht der finanziellen Leistungsfähigkeit des Haushaltsjahres angelastet werden. Dies wird entsprechend durch die Filtereinstellungen zum sog. Kontenschema FLOH sichergestellt; siehe auch **Gruppierung 58735**. *Verfahrensänderung in der Doppik beachten!*	D
83160	46701000	Verwendung von Vermögensgrundstock Siehe § 70 Abs. 3 - 5 HHO i. V. m. Nr. 60 DVO HHO. Auch: Rundschreiben AZ 75.1-14-V30/8 vom 6. Mai 2020. Hinweis: Formular zu Berechnung der Zuführungspflicht an den Vermögensgrundstock	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		sowie weitere Unterlagen im Dienstleistungsportal unter Dezernat 7 / Finanzen der Kirchengemeinden / Downloads.	
83190	Entfällt	Investitionsanteil für Baubuch Gruppierung wird nur im Baubuch verwendet; **Aufwand dazu bei 9010.91190** im VMH. Beachten: Jährliche Planung im Baubuch entfällt, da in der mehrjährigen Planung zu Beginn der Maßnahme bereits die gesamten Erträge geplant wurden. *Verfahrensänderung in der Doppik beachten! Zwischen Anlagen im Bau (investive Maßnahmen) und dem Ergebnishaushalt gibt es keine Verbindung. Nicht investive Baumaßnahmen werden unabhängig von den Kosten im Ergebnishaushalt finanziert.* Siehe Rundschreiben vom 29. November 2022 AZ 78.71.01-28-11-V02/7.1.	D
83390	451* oder 452* und 082* oder 083*	Erträge aus Beteiligungen Zinserträge/Dividenden aus Beteiligungen bei Wiederanlage - siehe **Gruppierung 93500 /** *NSYS SK 082*/083* bei Thesaurierung* wieder angelegt werden; sonst: **Gruppierung 41100**.	D
83410		Veräußerungserlöse unbeweglicher Sachen Erträge aus Veräußerung von Grundstücken / Gebäuden; nicht bei Allgemeine Finanzwirtschaft, sondern bei Einzelplan 8. *In der Doppik werden diese Verkaufserlöse als Abgang beim Anlagegut gebucht. Ggf. sind außerordentliche Erträge (Verkaufserlös höher als Buchwert) oder außerordentliche Aufwendungen (Verkaufserlös geringer als Buchwert) im Ergebnishaushalt zu buchen.*	D
83420		Veräußerungserlöse beim Verkauf beweglicher Sachen Nicht bei Allgemeiner Finanzwirtschaft; Standort-Prinzip nach Anlage 2a Nr. 7 lit. B des Haushaltserlasses beachten. *In der Doppik werden Verkaufserlöse als Abgang beim Anlagegut gebucht. Ggf. sind außerordentliche Erträge (Verkaufserlös höher als Buchwert) oder außerordentliche Aufwendungen (Verkaufserlös geringer als Buchwert) im Ergebnishaushalt zu buchen.*	D
83430	48121000	Erlös aus der Ablösung von Rechten / Staatspfarrhaus Zur Verwendung der Ablösesumme siehe **Gruppierung 91112** Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage.	
83620	Anlage SOPO (passiv) mit Verknüpfung	Zuweisungen für Investitionen vom Kirchenbezirk Für Investitionszuweisungen, die aus dem Haushalt des Kirchenbezirks kommen. **Zuweisungen aus Verwahrgeld** bei **Gruppierung 83631**.	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
	zur Anlage		
83630	40901100 Bei investiven Maßnahmen: Sonderposten auf der Passivseite, Erfassung über eine Zuschussanlage mit Verknüpfung zur Anlage der Maßnahme	Kirchensteuerzuweisungen für Investitionen Grundsatzbeschlüsse des Ausschusses für den **Ausgleichstock** siehe aktualisiertes Merkblatt **Stand März 2022**, Anlage zu Rundschreiben AZ 74.50 78.3-1365-03-V16 vom 12. Juli 2022. Änderung der Erstattungspraxis des Ausgleichstocks gemäß Rundschreiben AZ 78.3-1354-03-V20/8 vom 27. März 2024. Bisherige Grundsatzbeschlüsse zu Fördersätzen für **Altfälle** mit Förderzusage vom Ausgleichstock: **Fördersätze aus Merkblatt zu Rundschreiben vom 12. Juli 2022:** • **Regelfördersatz** verbleibt bei **30 %** des anerkannten Aufwands für Neubauten und Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden, sofern nicht für andere Gebäudearten ein anderer Fördersatz festgelegt ist (AZ 74.50 Nr. 394/8.1 vom 10. August 1994). • Beim Anbau von **Versammlungsräumen** beträgt der **Fördersatz 20 %** des anerkannten Aufwands, siehe Rundschreiben vom 22. Mai 2013 (AZ 74.50 Nr. 722/8.1) • Bei **denkmalgeschützten Gebäude**n (außer Pfarrhäusern) beträgt der **Fördersatz bis zu 35 %** des anerkannten Aufwands (AZ 74.50 o. Nr./8.1 vom 14. Januar 1999). • Der **Fördersatz für den Kauf dringend benötigter, unbebauter Grundstücke** beträgt **30 %** des anerkannten Aufwands (AZ 74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. September 2009). Weitere Fördersätze siehe Merkblatt zum Rundschreiben vom 12. Juli 2022. Frühestens ab 1.1.2025 und spätestens ab 1.1.2027 gelten die Förderkriterien im Rahmen der OIKOS-Studien, siehe Rundschreiben GZ 78.3-1354-03-V25/8 vom 15.05.2025. Für Gemeindehäuser, Gemeindezentren, Kirchengebäude, Kindertageseinrichtungen und Pfarrhäuser wurden folgende neue Fördersätze abhängig von der Farbkategorie beschlossen (vereinfachte Darstellung):	**Ä** **Ä**

Gebäudeart	Kategorie	OIKOS-Fördersatz
Gemeindehäuser / Gemeindezentren	grün	35 %
	rot	keine Förderung
	blau	15 %
Kirchengebäude	grün	35 %
	rot	keine Förderung
	gelb	nur für Maßnahmen „trocken und stabil“ 35 % bei Denkmalschutz 15 % ohne Denkmalschutz
Kindertageseinrichtungen	grün	35 %
	rot	keine Förderung
	blau	15 %
Pfarrhäuser	grün	50 % bei Instandsetzungen 40 % bei Neubauten
	rot	keine Förderung
	blau	20 %

Ergänzend wird auf das Rundschreiben zum OIKOS-Bau-Moratorium vom 14. März 2025, GZ 40.11-1356-V12/8.2 hingewiesen.

- Förderung von PV-Anlagen – Veröffentlichung des Antragsformulars und Richtlinien, siehe ´Rundschreiben vom 6. Juli 2023, AZ 78.3-1354-03-V19/8, Fortschreibung durch Rundschreiben vom 06.02.2025, AZ 78.3-1354-03-V24/8: Die Förderung durch den Ausgleichstock wird auf maximal 50 % der förderfähigen Kosten begrenzt. Die fortgeschriebenen Richtlinien treten zum 01.07.2025 in Kraft.

Die **Mindestzuweisung von Investitionsmitteln durch den Kirchenbezirksausschuss** als Kirchensteuerbedarf für die Baumaßnahmen **von 7 %** bleibt als **Fördervoraussetzung** bestehen. Siehe Rundschreiben vom 29. August 2017 (AZ 74.50 Nr. 71.2-01-25-V68/8).

Die seit dem 1. Januar 2014 geltenden Richtlinien zur Förderung energiesparender Maßnahmen durch den landeskirchlichen Ausgleichstock (vgl. Rundschreiben vom 15. Januar 2014, AZ 74.50 Nr. 744/8) werden mit der jetzigen Neuregelung der OIKOS-Förderkriterien aufgehoben und das Förderprogramm wird zum 31. Dezember 2024 beendet.

Baumaßnahmen zur **barrierefreien Erschließung von Kirchengebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren** der Kirchengemeinden: Fortschreibung Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock für die Gewährung von erhöhten Zuwendungen aus dem Ausgleichstock vom 25.04.2024 siehe Rundschreiben AZ 78.3-1354-03-V21/8, korrigiert mit Rundschreiben AZ 78.3-1354-03-V23/8 vom 06.02.2025). Bei Kirchengebäuden sind nur Außenmaßnahmen, bei Gemeindehäusern und Gemeindezentren sind Innen– und Außenmaßnahmen förderfähig, wenn Aufwand nach Abzug von Beiträgen Dritter mindestens 10.000 EUR beträgt. Der Förderzeitraum wird bis 31. Dezember 2028 verlängert. Zuweisung pro Gebäude maximal 50.000 EUR.

Weitere **Untergliederung 83632 (Ausgleichstock)** und **83633 (Energiesparfonds).**

Sonderförderprogramm Kirchensanierungen, siehe Rundschreiben vom 12. März 2021 (AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V13/8.1).

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
83631	Anlage SOPO (passiv) mit Verknüpfung zur Anlage bei wertsteigernder Anlage; bei werterhaltender Baumaßnahme 40901300	Weitere Kirchensteuerzuweisung nach Beschluss Kirchenbezirk (Mindestgruppierung) Auch die Sondermittel zur energetischen Pfarrhaussanierung (siehe Rundschreiben AZ 74.20 Nr. 530/7 vom 25. Juli 2008 sowie Rundschreiben AZ 78.3-1354-03-V22/8 vom 14. Mai 2024). Dieses enthält folgenden Hinweis: Nachdem zum 1. Januar 2024 das Kirchliche Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Klimaschutz (Allgemeine Klimaschutzbestimmungen – AKSB) in Kraft getreten ist, wird das Sonderförderprogramm zur energetischen Verbesserung der energetisch schlechtesten Pfarrhäuser geschlossen. Es werden seit dem 1. Januar 2024 keine weiteren Gebäude in die sog. Rankingliste des Oberkirchenrats mehr aufgenommen.	**Ä**
837X X	Siehe 83631	Weitere Zuschussmöglichkeiten für Gebäude sind unter https://www.umwelt.elk-wue.de/foerder-navi aufgeführt.	
83740	Anlage SOPO (passiv) mit Verknüpfung zur Anlage bei wertsteigernder Anlage; bei werterhaltender Baumaßnahme 41406000	Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde für Investitionen / Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Investitionsanteil der bürgerlichen Gemeinden	
91110	831*	Rücklagenzuführung Sonstige Zuführungen an Rücklagen, die keine Pflichtzuführungen sind; weitere Untergliederung: 91111 Sonstige Rücklagenzuführung/ Rücklagenzuführung aus Umwidmung. Folgende Mindestgruppierungen sind zu beachten: • **91112** Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliche Sachanlagen • **91113** zur Baurücklage • **91114** zur Gebäudeunterhaltungsrücklage • **91115** zur Personalkostenrücklage • **91116** zur Bewirtschaftungskostenrücklage • **91118** Zuführung zur SERL für bewegliche Sachanlagen	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		• **91119** Sonstige Pflichtzuführung an Rücklage. *Verfahrensänderung in der Doppik beachten. Rücklagen für andere Zwecke nach § 85 Abs. 4 HHO werden aus der Ergebnisrücklage umgebucht (ergebnisneutral).*	D
91112	83111000	Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage (Mindestgruppierung) Seit 2010 greift die Pflicht zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen. Zur Ansammlung der Rücklage nach § 74 Absatz 3 Nr. 4 HHO ist es zulässig, für mehrere Gebäude (Grundsatz pro Gebäude) eine gemeinsame Substanzerhaltungsrücklage (Gruppierung 21500) zu führen, deren Gesamtbestand zur Finanzierung der Wert erhaltenden Maßnahmen aller Gebäude der Körperschaft dienen kann. Ebenso ist es möglich, pro Gebäudeart eine gemeinsame Substanzerhaltungsrücklage zu führen. Buchungssystematik siehe Anlage 2a Ziffer 3b) + 3c) des Haushaltserlasses. Die **Mittel zur Substanzerhaltung** sind **im OH zu finanzieren**; siehe Gruppierung 58720. *Verfahrensänderung Doppik: § 85 Abs. 2 HHO (neu) beachten!* Die nach § 74 Absatz 6 HHO vorgesehene Zuführung der Zinserträge bei Nichterreichen der Mindesthöhe ist innerhalb der jährlichen Zinsberechnung zur Haushaltsplanung darzustellen. Das dem Haushaltsplan beizulegende Immobilienverzeichnis weist unter Ziffer 3 die berechnete Rücklagenpflicht und den vorhandenen Rücklagenbestand aus. Sofern sich zwischen Rücklagenpflicht und –bestand insgesamt eine negative Differenz ergibt, ist der ausgewiesene Bestand zu verzinsen. Planung im OH bei 00.2.9010.58720 und im VMH bei 00.7.9010.83140 und 00.7.9010.91112. Beim Jahresabschluss muss der Betrag nicht auf mehrere SERL aufgeteilt werden. Bei der Berechnung und Durchbuchung der anteiligen Zinserträge ist der Endbestand der SERL des Vorjahres relevant. Es soll der bei der Haushaltsplanung erwartete Zinssatz der Geldvermittlungsstelle (siehe Gruppierung 41100) angewandt werden. Zur Genehmigung der Haushaltspläne bei Nichterfüllung der Mindestzuführung ist § 69 Absatz 2 HHO zu beachten (Änderung der HHO vom 24. November 2009, Abl. 63 S. 567); siehe Rundschreiben AZ 77.11 Nr. 367/8 vom 2. Dezember 2009: Genehmigung von Haushaltsplänen der Kirchengemeinden durch die KBA unter Auflagen, siehe Rundschreiben vom 2, Dezember 2009 (AZ 77.11 Nr. 367/8) mit dem Antragsformular. Kirchengemeinden, die bei Sanierungsmaßnahmen Schuldendienst zu leisten haben, können mit Genehmigung durch den KBA ausnahmsweise den Tilgungsbetrag auf die Höhe der SERL-Pflicht anrechnen. Bei Wohneigentum ist es zulässig, die jährliche Zuführung um den jährlichen Aufwand für die Bildung der Instandhaltungsrückstellung gemäß § 21 Absatz 5 Ziffer 4 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) zu reduzieren. Die tatsächliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage muss somit mindestens die Differenz der Rücklagenzuführung nach dem Immobilienverzeichnis abzüglich der Verpflichtungen gemäß WEG betragen. Die Abweichung bei der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage ist im Haushaltsplan und im Immobilienverzeichnis zu erläutern. **Staatspfarrhäuser:** Der vom Land eingenommene Betrag für die abgelöste staatliche Baulast am Pfarrgebäude ist für die zukünftige bauliche Maßnahmen an diesem Gebäude zu verwenden. Der abgelöste Betrag ist vollständig der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen und	D D **Ä**

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		dort über ein Unterkonto auszuweisen. In der Regel liegen für die abgelösten Gebäude von Ref. 8.2 des Oberkirchenrats erstellte Wertgutachten vor. Der dort ermittelte Gebäudewert kann der Anlagenbuchhaltung für die Berechnung der SERL zugrunde gelegt werden. Im Regelfall deckt der Ablösebetrag den Eigenmittelanteil, der über die Bildung der SERL anzusammeln ist. Solange dieser Eigenmittelanteil durch Entnahmen aus der SERL nicht unterschritten wird, ist keine Zuführung zur SERL notwendig. *Verfahrensänderung Doppik: § 85 Abs. 2 HHO (neu) beachten! Auch für Staatskirchen/Staatspfarrhäuser ist eine Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt mindestens als Pauschale (500 EUR) oder entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten einzuplanen. Die RIU kann für Sanierungsmaßnahmen in Staatskirchen/Staatspfarrhäusern genutzt werden. Ergänzend hierzu ist im Jahresabschluss eine Anhangsangabe zu nicht bilanzierten Rechtsverhältnissen erforderlich. Zur doppischen Vorgehensweise bei der Ablösung von staatlichen Nutzungsrechten wird auf Kap. 3.2.7 im Handbuch Doppik verwiesen.*	N
91119	831*	• Sonstige Pflichtzuführung an Rücklage (Mindestgruppierung) • Zu verwenden für **Kontenschema „finanzielle Leistungsfähigkeit des OH“** bei Zuführungen aus rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zur Betriebsmittel- oder Tilgungsrücklage sowie Zuführungen aus zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mitteln. • **Sonstige Zuführungen an Rücklagen, die keine Pflichtzuführungen sind, bei Gruppierung 91110.** • Betriebsmittel-Rücklage (dient zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen): • Berechnung der Mindesthöhe nach Nr. 66 DVO zu § 74 Absatz 3 Nr. 1 HHO. Diese Regelung schließt ein, dass neben den in der DVO aufgeführten Beträgen auch Verrechnungen innerhalb des Ordentlichen Haushalts und die Weiterleitung von Opfern, die im Ordentlichen Haushalt veranschlagt sind, bei der Berechnung des Haushaltsvolumens ausgeklammert werden können. *Verfahrensänderung in der Doppik beachten. Rücklagen für andere Zwecke nach § 85 Abs. 4 HHO werden aus der Ergebnisrücklage umgebucht (ergebnisneutral).*	D
91190		Investitionsanteil an Baubuch (Allgemeine Finanzwirtschaft) Weitergabe der vom OH für Baubücher zur Verfügung gestellten Mittel (Erübrigungen, frei verfügbare Mittel; Freiwilliger Gemeindebeitrag); Ertrag im Baubuch bei **Gruppierung 83190**. *Verfahrensänderung in der Doppik beachten! Zwischen Anlagen im Bau (investive Maßnahmen) und dem Ergebnishaushalt gibt es keine Verbindung. Nicht investive Baumaßnahmen werden unabhängig von den Kosten im Ergebnishaushalt finanziert.* Siehe auch Rundschreiben vom 29. November 2022 AZ 78.71.01-28-11-V02/7.1.	D
91405	831*	Zuführung zum OH für fehlende Steuermittel Nur bei Finanzbedarfszuweisung aus Pflichtrücklagen nach Bezirkssatzung oder Ausführungsbeschluss; ansonsten ist **Gruppierung 91408** zu verwenden. *Verfahrensänderung in der Doppik beachten: HH-Ausgleich erfolgt immer über Ergebnis-*	D

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Rücklage.	
91408	831*	Zuführung zum OH zum Haushaltsausgleich Zum Ausgleich des Ordentlichen Haushalts (bei sog. Schlüsselzuweisung bzw. Zuweisung nach Merkmalen). *Verfahrensänderung in der Doppik beachten: HH-Ausgleich erfolgt immer über Ergebnis-Rücklage.*	D
91900	58121000	Zuführung an Vermögensgrundstock Erlöse aus Veräußerungen von Grundvermögen nicht bei Allgemeine Finanzwirtschaft, sondern bei Einzelplan 8. *Verfahrensänderung in der Doppik beachten.*	D
91900	56501000	Allgemeine Finanzwirtschaft Zuführung zum Ausgleich des Kaufkraftverlusts**; Finanzierung im OH, siehe Gruppierung 58721.** *Verfahrensänderung in der Doppik beachten.*	D
91910	56501000	Zuführung an Vermögensgrundstock aus Zuwendungen von Todes wegen/ Schenkungen ohne Zweckbestimmung (Mindestgruppierung; Allgemeine Finanzwirtschaft) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung sind nach den Regelungen des § 70 Absatz 2 HHO und der Haushaltstextdatei dem Vermögensgrundstock über die Allgemeine Finanzwirtschaft zuzuführen und werden nicht als Sondervermögen bei 8700 geführt. Einführung der Mindestgruppierung in der Haushaltstextdatei, um diese Zuwendungen ohne Zweckbestimmung von der Zuführung zum Ausgleich des Kaufkraftverlusts abgrenzen zu können (auch für Kontenschema FLOH erforderlich). Formular zur Berechnung der Zuführungspflicht an den Vermögensgrundstock siehe „Weitere Unterlagen“ im Dienstleistungsportal, Dezernat 7 / Finanzen der Kirchengemeinden. *Verfahrensänderung in der Doppik beachten.*	D
93500	0830* oder 08399202 für Oikocredit	Erwerb von Beteiligungen Hier auch: aus Dividende oder Wiederanlage von Dividenden der Genossenschaftsanteile Oikocredit (siehe auch **Gruppierung 41100** Oikocredit). Erwerb von Genossenschaftsanteilen setzt voraus, dass das erforderliche Kapital dauerhaft vorhanden ist, z.B. freie Rücklagen, die nicht zur Finanzierung der Substanzerhaltung benötigt werden; siehe Rundschreiben AZ 73.30 Nr. 19/8 vom 27. Dezember 2010. (Erst-)Erwerb von Anteilen Oikocredit: Allgemeine Genehmigung durch OKR für Erwerb von Beteiligungen durch die Änderung von Nr. 79 AVO zu § 50 KGO zum 01.08.2019 ergibt sich folgende allgemeine Genehmigung • bis zu 3.750 EUR für Kirchengemeinden mit bis 2.000 Gemeindeglieder • bis zu 5.500 EUR für Kirchengemeinden mit 2.001 bis 5.000 Gemeindeglieder	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		• bis zu 9.250 EUR für Kirchengemeinden mit 5.001 bis 10.000 Gemeindeglieder • bis zu 15.000 EUR für Kirchengemeinden ab 10.000 Gemeindeglieder. Darüber hinaus ist der Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch Wiederanlage von Dividendenzahlungen der Oikocredit uneingeschränkt möglich. Beteiligung von evangelischen Kirchengemeinden an privatrechtlichen Unternehmen wie Oikocredit, der Ökumenischen Energiegenossenschaft Baden-Württemberg (ÖEG) und anderen Körperschaften des privaten Rechts nach § 71 Absatz 1 HHO auch bei einem „berechtigten kirchlichen Interesse“ möglich. Siehe auch **Gruppierung 41100.** Allgemeine Genehmigung gilt für Beteiligungen an ÖEG bei Kapitaleinsatz bis 1.000 EUR. Siehe Rundschreiben vom 15. Juni 2018 (AZ 73.30 Nr. 78.4-01-09-V02/8). Ergänzend: Umwandlung der Beteiligung an Oikocredit in eine unmittelbare Beteiligung AZ 78.4-1702-V01/8.1 vom 20. März 2023. Beteiligungen sind keine Geldanlagen. Die Finanzierung der Anteile ist im Haushaltsplan zu veranschlagen. *In der Doppik gilt: Für die Investition in Beteiligungen gilt das Rundschreiben AZ 73.30 Nr. 19/8 „Beteiligung von evangelischen Kirchengemeinden an Oikocredit“, wonach das Kapital für diesen Erwerb von Genossenschaftsanteilen dauerhaft vorhanden sein muss. Aus Gründen der Transparenz kann diese Bindung über die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage dargestellt werden. Die Bildung der Rücklage würde im Rahmen des Jahresabschlusses zu Lasten der Ergebnisrücklage erfolgen. Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht..*	D Ä
94000	Generell: Aktivierung beachten oder prüfen	Erwerb von Sachen, Ablösung von Rechten (Überschrift, nicht bebuchbar) Weitergehende Unterteilung nach Haushaltstextdatei beachten! Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen: siehe Nr. 28 DVO zu § 39 HHO; *Doppik siehe Nr. 31 zu § 54 HHO*; Rundschreiben vom 5. Oktober 2010 (AZ 13.100-3 Nr. 192/7).	D
94200	Aufnahme in Anlagenbuchhaltung >250 EUR	Erwerb von beweglichen Sachen > 800 EUR netto Buchung im Vermögenshaushalt mit Inventarisierung und Bilanzierung; **Genaue Aufgliederung bei Gruppierung 55500 „Unterhaltung und Beschaffung beweglicher Sachanlagen (OH)**“. GWG-Regelung beachten. Siehe hierzu auch Rundschreiben AZ 13.100-3-75.1-08-V02/7.1 vom 6. Dezember 2018. Siehe **Gruppierung 55500**. **Bitte beachten:** Anlage 5 -> Ordnungsgemäße Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UstG und Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV (Beträge unter 250 EUR).	
95000	Zugang Anlagen im Bau oder Anzahlungen auf Anlagegüter (auch Software)	Baumaßnahmen **Fortschreibung der Zuordnungsrichtlinien beachten:** Dienstleistungsportal / Dezernat 7 / Finanzen der Kirchengemeinden / Downloads. Zur **Vergabe von Aufträgen** siehe Nr. 28 DVO zu § 39 HHO; *Doppik siehe Nr. 31 zu § 54 HHO*. Rundschreiben AZ 13.100-3 Nr. 192/7 vom 5. Oktober 2010. Aufwendungen für Baumaßnahmen wie die Erstellung von Neubauten, Um- und	D

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Erweiterungsbauten sowie für größere Instandsetzungen, soweit es sich nicht um die laufende Bauunterhaltung, sondern um werterhaltende oder wertsteigernde Maßnahmen handelt. **Laufende Unterhaltung**/Wartungsarbeiten sind bei **Gruppierung 551XX /** *NSYS SK 5260** zuzuordnen. Als Bauten gelten Hochbauten und Tiefbauten (Wege, Plätze, Freiflächen, Brunnen, Be- und Entwässerungsanlagen). Zu den Baukosten gehört auch die Ausstattung (Zubehör). **Bewegliche Einrichtungsgegenstände,** die im Rahmen von Baumaßnahmen erworben werden, werden bei **Gruppierung 956XX** geführt – gesonderte Erfassung in der Anlagenbuchhaltung. Mit dem Gebäude **fest verbundene nutzungsspezifische Anlagen** wie Orgel, Glocken und Turmuhr werden nach der DIN-Zuordnung bei **Gruppierung 9548X** (bisher 956XX) zugeordnet. Die Baukosten umfassen auch die Erschließungskosten, die Kosten für die Außenanlagen und für den Anschluss an Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung und Abwasserbeseitigung usw. Die Aufwendungen für das Grundstück sind in die Baukosten einzubeziehen, wenn das Grundstück speziell für diesen Zweck und in zeitlichem Zusammenhang mit der Baumaßnahme erworben wurde. *Verfahrensänderung in der Doppik: In der Anlagenbuchhaltung sind nur noch wertsteigernde Maßnahmen zu erfassen, die Erfassung von werterhaltenden Maßnahmen entfällt.*	D D
95000		Beachtung bei **Photovoltaik-Anlagen**: Rundschreiben zum **Klimaschutzgesetz der Landeskirche (KSG)** vom 14. Dezember 2023, AZ 18.60-12-V05/8.7, siehe **Gruppierung 95400.**	
95000	Untergliederung der Gewerke in Vorgangsnummern	Grundsätzlich wird empfohlen, die Gliederung und Gewerke-Zuordnung der anstehenden Bauleistungen gemeinsam mit den beteiligten Planern rechtzeitig, d. h. nach Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung), jedoch spätestens vor Beginn der Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) festzulegen. Empfohlen wird bei umfangreichen Baumaßnahmen mindestens eine Untergliederung des Gruppierungsbereichs 95XXX bis zur 3. Stelle der Gruppierungen (Gruppe), verpflichtend gilt dies im Baubuch. Wenn ein Gewerk auf mehrere Teil-Aufträge ("Lose") verteilt wird, können diese auch auf getrennten Unterkonten geführt werden. Für zusammengefasste Gewerke bietet sich an, diese unter der Gruppierung des größten Teilgewerks zu führen, z.B.: • "Rohbau-Arbeiten", größtes Teilgewerk sind i.d.R. Mauer- oder Betonarbeiten, also Gruppierung 95312 oder 95313. • "Elektroinstallation", größtes Teilgewerk sind i.d.R. Niederspannungsanlagen, also Gruppierung 95453. • - "Außenanlagen", größte Teilgewerke sind i.d.R. Geländeflächen oder befestigte Flächen, also Gruppierung 95500, 95510 oder 95520. Kosten von Generalunternehmern bei 95000 zuordnen. Ein Generalunternehmer übernimmt die Planungs- und Bauleistungen. Hinweis zu Generalunternehmer siehe bei Gruppierung 95300. Die Untergliederung von Gruppierung 95000 geschieht in Anlehnung an DIN 276. *Verfahrensänderung Doppik beachten: Abbildung der Gewerke über Vorgangsnummern*	D

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
95000	52601200	Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Investitionsaufwand außerhalb Betriebskostenaufwand (**siehe auch Gruppierung 83740**).	
95791		Eigenleistung für Investitionen (Mindestgruppierung) **Gegenbuchung bei Gruppierung 83590**. Für geleistete Arbeitszeit darf keine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden. Nachgewiesene Arbeitsstunden können im Ausgleichstockantrag als zuweisungsfähig anerkannt werden. *Zu Eigenleistungen in der Doppik: siehe Kap. 10.1.7 Handbuch Doppik*	D
96800	Auflösung SOPO vor Ende der ND	Rückerstattung von Investitionsmitteln Z.B. Sonderzuweisung Kirchenbezirk und Zuweisung Ausgleichstock. Bei Verkauf von Gebäuden und Grundstücken; auch bei Überzahlung nach Jahresabschluss bzw. Abschluss Baubuch, sonst Rotabsetzung.	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise

Bilanzpositionen SBA 8 + 9

06400	06601002 (indirekte Bebuchung über Anlagekarte)	Geringwertige Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung > 250 EUR/netto &≤ 800 EUR/netto. Abschreibung mit einer Sammelbuchung (manuell) beim Jahresabschluss, sofern Gegenstände nicht über Anlagebuchhaltung erfasst und inventarisiert werden. **Siehe auch Gruppierung 55500**. Bitte Rundschreiben vom 6. Dezember 2018 beachten (GZ 75.1-08-V02/7.1).	
06500	06601002 (indirekte Bebuchung über Anlagekarte)	Geringwertige Wirtschaftsgüter der Einrichtung und Ausstattung > 250 EUR/netto &≤ 800 EUR/netto. Abschreibung mit einer Sammelbuchung (manuell) beim Jahresabschluss, sofern Gegenstände nicht über Anlagebuchhaltung erfasst und inventarisiert werden. **Siehe auch Gruppierung 55500**. Bitte Rundschreiben vom 6. Dezember 2018 beachten (GZ 75.1-08-V02/7.1).	
22140	23201000 23311000	Personalkostenrücklage Auch freiwillige Zweckbindung von Mitteln zur Entlastung künftiger Haushalte wegen der Mitfinanzierung der ZVK-Umlagen. *Ausweis einer zweckgebundenen Personalkostenrücklage nur bei Bedarfszuweisung und entsprechender Regelung zu einer Personalkostenrücklage in der Bezirkssatzung.*	D
21600	entfällt; Aufbau der Reinvestitionsmittel (RIM)	Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachen *Durch die Überleitung in die Doppik wird diese Rücklage in das Basiskapital überführt, die Rücklage steht in der Doppik nicht mehr zur Verfügung. Eine Prüfung über die mögliche Verwendung der Mittel aus der Rücklage sollte vor der Umstellung auf die Doppik erfolgen.*	D
23200	23201000	Rücklage zur Deckung Finanzbedarf Bei Kirchenbezirken mit Zuweisung nach Merkmalen (sog. Schlüsselzuweisungen) auch zum Haushaltsausgleich. **Überschüsse über Gruppierung 58728** „Zuführung zum VMH zum Haushaltsausgleich“. **Entnahme zum Haushaltsausgleich über Gruppierung 42808** „Zuführung vom VMH zum Haushaltsausgleich“.	
23210	31201100	Rücklage für Sonderbedarf nach IIa. Verteilgrundsätze (Mindestgruppierung) Siehe auch **Gruppierung 40335 /** *NSYS SK 40115**.	D
23300	23201000	Rücklage aus frei verfügbaren Mitteln Bei Kirchenbezirken mit Finanzbedarfszuweisung zur Ansammlung frei verfügbarer Mittel erfolgt die **Zuführung über Gruppierung 58726 / NSYS SK** *23201002* „Zuführung zum VMH aus frei verfügbaren Mitteln/ Zugang Ergebnisrücklage“. **Entnahme über Gruppierung 42806/** *NSYS SK23201003* „Zuführung vom VMH für frei verfügbare Mittel/Abgang Ergebnisrücklage“.	D D

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
29110	26301000 26302000	<u>Rückstellungen für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen</u> Rückstellungen für Versorgungsansprüche der Kirchenbeamten. Rückstellungen im Sinne von § 86 HHO n.F., die bei Kirchengemeinden/Kirchenbezirken zur Versorgung bereits im Ruhestand befindlicher Beamtinnen gebildet wurden, sind zweckentsprechend einzusetzen bzw. in angemessener Höhe zu bilden. Diese Verpflichtung gilt weiterhin, unabhängig von der Umsetzung des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes. Darüber hinaus vorhandene Rückstellungen zur Versorgung aktiver BeamtInnen, die den Dienstgeber (z. B. im Zuge der Umsetzung des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes) wechseln, können ggf. in Abhängigkeit von den Vorgaben der jeweils geltenden Bezirkssatzung und nach Abschluss des Versorgungslastenausgleichs (Umlageerhöhung durch den Versorgungsausgleich), nach § 86 Abs. 4 HHO n.F. aufgelöst werden. Hinweis: Der Oberkirchenrat überprüft die bisherigen Regelungen zur Bilanzierung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche wie sie auch im Jahresbericht abgebildet wurden. Erst danach kann die bilanzielle Darstellung für die betroffenen Kirchengemeinden standardisiert werden. Siehe Ausführungen bei **Gruppierung 58735**. Hinsichtlich der Angestellten bestehen bisher keine Pflichten zur Bildung von Rückstellungen zur Altersversorgung. Mittel, die zur Absicherung ggf. steigender ZVK-Umlagen zweckgebunden werden, gehören in die Personalkostenrücklage.	**N**

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise

Besonderheiten des Kirchenbezirks:

37*	39101*	*Eine weitere Differenzierung der für andere Körperschaften verwahrte KiSt-Mittel (Verwahrgelder) ist durch Vorgangsnummern (AN*) möglich.*	D
37405	39101*	Ausschüttung aus Versorgungsstiftung zur Aufteilung auf Kirchengemeinden Ausschüttung der rechtlich selbständigen Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg an die Kirchenbezirke zur weiteren Aufteilung an die Kirchengemeinden. Nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats wird es in den Jahren 2024 bis 2027 keine Ausschüttung geben. Siehe **Gruppierung 40445 /** *NSYS SK 40901100* für Kirchengemeinden.	D
37410	39101*	Nicht direkt verteilte Kirchensteuermittel für Kirchengemeinden Treuhandvermögen. In Bilanz des Kirchenbezirks als Verwahrgeld für dessen Kirchengemeinden ausgewiesen. Nach den Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen vom 15. November 2016 (Abl. 67 S. 263) kann der Kirchenbezirksausschuss zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen, um die Investitionsfähigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks sicherzustellen. Der Begriff „Zuweisungsbetrag“ schließt an dieser Stelle den Anteil aus der außerordentlichen Ausschüttung von Kirchensteuermitteln mit ein (ordentlicher + außerordentlicher Zuweisungsbetrag). Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilgrundsätze über die Bezirkssatzung gebildeter Härtefonds muss bei der Ermittlung des 40 %-Volumens nicht bei den nicht verteilten Kirchensteuermitteln angerechnet werden. Beim Jahresabschluss: Anteiligen Zinsertrag für nicht verteilte Kirchensteuermittel bei 00-2-9010-00-41100 rot absetzen und auf Verwahrgeld 00-8-8952-00-3741X einnehmen.	
37411	39101*	Kirchensteuermittel für (Bau-)Investitionen Treuhandvermögen. In Bilanz des Kirchenbezirks als Verwahrgeld für dessen Kirchengemeinden ausgewiesen.	
37412	36901502 39101*	Kirchensteuermittel für Härtefonds (Mindestgruppierung) Treuhandvermögen. In Bilanz des Kirchenbezirks als Verwahrgeld für dessen Kirchengemeinden ausgewiesen. Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilgrundsätze möglicher Härtefonds dient zur Absicherung unvorhersehbarer finanzieller Entwicklungen bei einer Kirchengemeinde, die deren finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigen. In der Bezirkssatzung sind die Voraussetzungen für Zuwendungen aus dem Härtefonds und dessen Höhe festzulegen.	
37413	39101*	Kirchensteuermittel für laufenden Haushalt	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Die hochgerechneten Anteile pro Kirchenbezirk werden vom Oberkirchenrat mitgeteilt und unter stehen auf dem Dienstleistungsportal zur Einsicht. Über die Verteilung hat der Kirchenbezirksausschuss ohne Berücksichtigung der Bezirkssatzung nach Bedarf der Kirchengemeinden zu entscheiden; vgl. Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen vom 15. November 2016, Abl. 67 S. 263. Siehe auch **Gruppierung 57489 /** *NSYS SK 53909000* für Kirchengemeinden. Für Kirchenbezirke *Eingang der für andere Körperschaften verwahrten Kirchensteuermittel unter SK 39101002, Abgang dieser verwahrten Kirchensteuermittel unter SK 39101003.*	D
40310	40301400	Kirchenbezirksumlage Allgemeine Finanzwirtschaft Ertrag im Haushaltsplan des Kirchenbezirks; Aufwand Kirchengemeinde bei **Gruppierung 9010.57320 /** *NSYS SK 53301300.*	D
40310	40301401	Mitarbeitervertretung Gliederung 7900 Nach § 30 Absatz 3 S. 2 MVG.Wü trägt bei Kirchenbezirksmitarbeitervertretungen der Kirchenbezirk die Kosten. Diese MAV-Kosten fließen auch in die Berechnung der Kirchenbezirksumlage ein. Siehe Rundschreiben vom 14. August 2020 unter Abschnitt D., AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V64/6).	
40312	40301401	Kirchenbezirksumlage – besonderer Teil Allgemeine Finanzwirtschaft Beachten: Kirchenbezirke sind hinsichtlich der Ausschüttung aus der Versorgungsstiftung keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Bezirkssynode ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen. Hierunter fallen auch die Sondermittel für die Koordinationsstellen Flüchtlingsarbeit.	**Ä**
41931	44101* 46911000	Personalkostenersätze von der Landeskirche (Mindestgruppierung): Religionsunterricht Anteilige Personalaufwendungen, für die in den Kirchenbezirken oder Kirchengemeinden angestellten Religionspädagogen oder Diakone mit einem **Religionsdeputat**: Umlage KVBW (Versorgung, Beihilfe), Beiträge an gesetzliche Berufsgenossenschaft, personalbezogene Sachaufwendungen, z.B. Schwerbehindertenabgabe. Deputatsänderungen bei diesem Personenkreis bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Oberkirchenrats. Weitere Vertragsänderungen, Kündigungen oder Krankheitsfälle sind der Geschäftsstelle 2 im Oberkirchenrat unmittelbar zu melden. Die Einzelabrechnung mit dem Oberkirchenrat erfolgt jährlich bis 31. Dezember.	
54238	50101261	Vergütungen für Diakoninnen und Diakone Überarbeitung der Vergütungsgruppenpläne 03 bis 07 für Diakoninnen und Diakone mit Wirkung vom 1. April 2023. Wichtige Informationen siehe Rundschreiben vom 17. August 2023, AZ 25.0-10-V131/6. Besitzstandsregelung zu den neuen VGP 3 – 7 siehe gleiches Rundschreiben. Zur Unterstützung und Beförderung anstehender Veränderungs- und Gestaltungsprozesse wurden für die Jahre 2018 – 2034 Diakonenstellen im Rahmen des Flex-Pakets 3 „Vernetzt	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		denken – gemeinsam gestalten“ geschaffen. Regelungen sind im Rundschreiben vom 24. Oktober 2019 festgehalten (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V53/6).	
54900	52414999	Personalbezogene Sachaufwendungen Pfarrdienst Mittel der Landeskirche zur Würdigung besonderer Leistungen von Pfarrer:innen z.B. bei längerer Vakaturvertretung. Die Entscheidung obliegt der Dekanin/dem Dekan. Der Wert einschließlich Mehrwertsteuer der Zuwendung (sog. Belohnungsgeschenk) ist **lohnsteuerpflichtig**, wenn in der Summe mit allen anderen Sachbezügen (z.B. zu versteuernde Dienstwohnung) im gleichen Kalendermonat **50 EUR** überschreiten werden. Die Steuern aus der Zuwendung gehen zu Lasten der Landeskirche. Der Vordruck 773 für die Einweisung zur Abführung der Steuer kann im Dienstleistungsportal unter heruntergeladen werden. *Verfahrensänderungen in Doppik: Differenzieren zwischen lohnsteuerfreien Sachbezügen -> SK 50999380 und lohnsteuerpflichtigen Sachbezügen -> 50999381.*	D
56700	52432000	Vermischter Sachaufwand Diakonisches Werk Württemberg, Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach § 4 Abs. 1 der Satzung DWW (geändert am 25. Oktober 2018, GVBl. 2019 S. 56) • Kirchenbezirke mit bis zu 35.000 Gemeindegliedern 1.500 EUR • Kirchenbezirke mit mehr als 35.000 Gemeindegliedern 1.800 EUR	
56700	52432000	Kirchenmusik Bei Kirchenbezirksmitgliedschaft (fakultativ) beträgt der Mitgliedsbeitrag des Kirchenbezirks seit 1. Januar 2024 0,027 EUR pro Gemeindemitglied.	
56700	52432000	Synodale Gremien Ev. Kirchengemeindetag in Württemberg, https://www.kirchengemeindetag.de/der-verein/mitgliedschaft Mitgliedsbeitrag für Kirchenbezirke ab 2016: < 20 Kirchengemeinden 75 EUR ≤ 50 Kirchengemeinden 100 EUR > 50 Kirchengemeinden, Kirchenkreis 200 EUR **Kirchenwahl 2025** In den Haushalten der Kirchenbezirke ist der Aufwand der Arbeit der Vertrauensausschüsse für die Synodalwahl zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, den Aufwand bei dem Kirchenbezirk zu veranschlagen, bei dem die Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses ihren Sitz hat. In den Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung der Ev. Landeskirche in Württemberg wird geregelt, welche Evang. Regionalverwaltungen mit der Geschäftsführung eines Vertrauensausschusses beauftragt werden. Der angemessene und nachgewiesene Aufwand der Mitglieder der Vertrauensausschüsse und ihrer Stellvertreter wird von der Landeskirche ersetzt (s. Nr. 119 AVO KWO). Die EDV-Kosten und die Kosten der Briefwahlumschläge und die Kosten der Rücksendung der Stimmzettel an die Kirchengemeinden (Porto zahlt Empfänger) werden von der	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Landeskirche bezahlt und zur Hälfte als Vorwegentnahme von der Gesamtheit der Kirchengemeinden getragen.	
56930	55101100	Ersatz an die Landeskirche (Allgemeine Finanzwirtschaft) EDV-Meldewesen: Der Aufwand für die Verarbeitung im Bereich Meldewesen wird direkt über eine **Vorwegentnahme** aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ veranschlagt und finanziert. Im Rechnungsjahr 2026 beträgt die Höhe der Vorwegentnahme für den Bereich Meldewesen 1,6 Mio. EUR (2025: 1,6 Mio. EUR).	**Ä**
56931	55101100	Personalkostenersatz an die Landeskirche Pauschalierter Kostenersatz an Landeskirche als Anstellungsträger für Aufgaben, die von der ERV vereinbarungsgemäß übernommen werden, siehe kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (KVwG).	
56939	55101100	Sonstiger Sachkostenersatz an die Landeskirche Pauschalierter Sachkostenersatz an Landeskirche als Anstellungsträger für Aufgaben, die von der ERV vereinbarungsgemäß übernommen werden (9.700 EUR pro Vollzeitkraft), siehe kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (KVwG).	
57330	53301200	Umlage an Kreisdiakonieverband Die Umlage an den Kreisdiakonieverband ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks bei Kostenstelle 2121.57330 zu veranschlagen.	
57340	53301200	Verbandsumlage (Allgemeine Finanzwirtschaft) Die Verbandsumlage ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks bei dieser Kostenstelle zu veranschlagen, sofern der kirchliche Verband eine Anzahl kirchlicher Dienste wahrnimmt. Bei kirchlichen Verbänden mit nur einem kirchlichen Aufgabengebiet ist die Verbandsumlage unter der jeweiligen Funktion (z.B. 5200 Erwachsenenbildung) mit der **Gruppierungsnummer 40340 /** *NSYS SK 40301300* auf der Ertragsseite im Haushaltsplan des Verbands zu veranschlagen. **(Kreis-)Diakonieverbände/ Kirchliche Verbände mit kaufmännischer Buchführung:** Ausnahmegenehmigung nach § 49 Absatz 3 HHO erforderlich; Finanzwesendaten sind auf der Basis des Gliederungsplans Anlage 1 zur DVO HHO und nach den Vorgaben des Rahmenkontenplans Anlage 3 zur DVO HHO zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsabschlussdaten sind dem Oberkirchenrat für die Gesamtdarstellung der eingesetzten Mittel nach Nr. 51 DVO zu § 59 HHO in der Gliederung nach § 58 Absatz 2 Nr. 1 HHO, des Kontenplans nach § 16 HHO und der Bilanz nach § 68 HHO zur Verfügung zu stellen.	D
57342	53301201	Verbandsumlage – besonderer Teil (Allgemeine Finanzwirtschaft) Hierunter fallen auch die Sondermittel für die Koordinationsstellen Flüchtlingsarbeit.	**Ä**

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		Siehe **Gruppierung 40312** / *NSYS SK 40301401* auf der Ertragsseite im Haushaltsplan.	D
57480	53903000/* 9000	<u>Zuweisungen an Einrichtungen und Werke</u> Weitere mögliche detaillierte Gruppierungen, sofern keine Objekte */ NSYS: ggf. Investitionsnummern* verwendet werden; entsprechendes gilt auch für die Erträge: • **57482** an Weltmission (Mindestgruppierung) */ NSYS SK 53903000* • **57483** an Gustav-Adolf-Werk) */ NSYS SK 53903000* • **57489** an Sonstige Einrichtungen, Werke, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich / *NSYS SK 53909000*	D D D D
57490	53901* 5430* 54499000 *56971000 nur wenn als Sonderhaushalt mit eigener GKZ*	<u>Sonstige zweckgebundene Zuweisungen</u> Z.B. an das Bezirksjugendwerk als regionale Untergliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg; **örtliches Jugendwerk siehe Gruppierung 58410 /** *NSYS SK 56971000*.	D

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise

Besonderheiten des Kirchlichen Verbands:

40342	40301301	Verbandsumlage – besonderer Teil (Allgemeine Finanzwirtschaft) Beachten: Verbände sind hinsichtlich der Ausschüttung aus der Versorgungsstiftung keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Verbandsversammlung ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen. Hierunter fallen auch die Sondermittel für die Koordinationsstellen Flüchtlingsarbeit.	Ä
56930	55101100	Ersatz an die Landeskirche (Allgemeine Finanzwirtschaft) Der Aufwand für die Verarbeitung der Finanzwesen-Daten mit Navision-K und mit Infoma Newsystem wird direkt über eine **Vorwegentnahme** aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert. Im Rechnungsjahr 2026 sind 2,9702 Mio. EUR (2025: 2,9 Mio. EUR) zu veranschlagen. An dieser Vorwegentnahme partizipieren alle Mandanten der Rechtsträgerart 2 (=Kirchenbezirk), 3 (=Kirchengemeinde) und 8 (=Kirchlicher Verband). Nicht eingeschlossen sind Mandanten, die mit erteilter Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats nach § 49 Absatz 3 HHO **Navision-S** einsetzen. Hier erfolgt die Gebührenabrechnung wie bisher.	Ä

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise

Abbildung steuerbare Geschäftsvorfälle – Gruppierungen mit Steuerkennzeichen:

In diesem Abschnitt der Rahmenarbeitshilfe sind die Gruppierungen abgebildet, die bei steuerbaren/ steuerpflichtigen Geschäftsvorfällen zu bebuchen sind. Bei Geschäftsvorfällen, in denen kein steuerbarer / steuerpflichtiger Geschäftsvorfall existiert, sind Gruppierungen ohne Steuerschlüssel zu verwenden.

In Newsystem gibt es keine speziellen Sachkonten für steuerbare Vorgänge. Hier ist in jedem Buchungssatz die jeweils zutreffende Mehrwertsteuer-Produktbuchungsgruppe mitzugeben.

Zu grundsätzlichen Begründung der Steuerpflicht verweisen wir auf die Erläuterungen im ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden.

40501	4120* 4130* 4190* 42999000	Zuschüsse von Dritten (19%) Sponsoring, Werbemobile, Werbeanzeigen in Publikationen, unechte Zuschüsse (Zuschüsse ohne Gegenleistung). Gewährung von Geld, geldwerten Vorteilen oder Zuwendungen durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften. Leistungsbeziehung zwischen Gesponsortem und dem Sponsor. Siehe auch ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden (ausführlich).	
41201	461*	Erträge aus Grundvermögen und Rechten (19%) Mieten und Pachten; Verwendung bei Optierung zur Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 12 UStG bei Vermietung, Garagen- und Parkplatzvermietung, kurzfristige Vermietungen (<6 Monate), Vermietung von Standflächen für (Floh)Märkte, Werbeflächen an Gebäuden, Kurzfristige Fremdvermietung von Camping- und Zeltplätzen, Vermietung gewerblicher Mietobjekte mit Inventar.	
41202	461*	Erträge aus Grundvermögen und Rechten (7%) Bei kurzfristiger Vermietung von Wohn und Schlafräumen (Hotelbetriebe und Pensionen) hierunter fallen im kirchlichen Bereich insbesondere Gruppenhäuser, unwahrscheinlicher: Vermietung von Campingflächen oder auch Vermietung im Rahmen eines Zweckbetriebs.	
41203	46131000	Jagdpachtzins (19%) Jagdverpachtung Steuerfrei: Verpachtung der Jagdrechte eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft gem. § 4 Abs. 12 UStG (Gruppierung 41233)	
41204	43311000 43312000 43399000 46199900	Verkaufserlöse Land- und Fortwirtschaft (5,5%) Erlöse im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, z.B. Weihnachtsbaumverkauf, Holzerlöse. Differenzierung: Gruppierung für alle Forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, ausgenommen: Sägewerkserzeugnisse (also z.B. zufällig im Wald gewachsene Weihnachtsbäume).	
41205	43311000 43312000	Verkaufserlöse Land- und Fortwirtschaft (10,7%) Erlöse im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, z.B.	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
	43399000 46199900	Weihnachtsbaumverkauf, Holzerlöse.	
41206	43311000 43312000 43399000 46199900	Verkaufserlöse Land- und Fortwirtschaft (7%) Erlöse **außerhalb** eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, z.B. Weihnachtsbaumverkauf, Holzerlöse (nicht verarbeitetes Brennholz). Bitte beachten: Option zur Regelbesteuerung, somit werden die Umsätze mit 7 % bzw. 19 % versteuert, die Vorsteuer kann dann in tatsächlicher Höhe gezogen werden.	
41207	46151000	Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen (19%) MG Bei bereits gebauten PV-Anlagen kann nach 5 Jahren die Optionserklärung, nicht als Kleinunternehmer behandelt zu werden, mit Wirkung zum nächsten Kalenderjahr zurückgenommen werden. Nur möglich, wenn (seit 2023) der Gesamtumsatz der Gemeinde unter 22.000 EUR pro Jahr liegt.	
41208	46152000	Einspeisevergütung für Blockheizkraftwerke (19%) Bei bereits gebauten BHKW kann nach 5 Jahren die Optionserklärung, nicht als Kleinunternehmer behandelt zu werden, mit Wirkung zum nächsten Kalenderjahr zurückgenommen werden. Natürlich nur möglich, wenn (seit 2023) der Gesamtumsatz der Gemeinde unter 22.000 EUR pro Jahr liegt.	
41209	46101000 46199000	Erträge aus Grundvermögen und Rechten (0%) Steuerbarer Umsatz, der aber aufgrund des § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei ist. • Langfristige Wohnungsvermietungen (auch incl. Garagenvermietung) • Gewerbliche Vermietungen ohne Inventar • Vermietung von gemeindlichen Räumen zur langfristigen Nutzung durch andere Gruppen • Kurzfristige Vermietungen von Räumen ohne Sonder- oder Nebenleistungen • Vermietung von Dachflächen an Betreiber einer Photovoltaikanlage • Verpachtung von Grundbesitz • Vermietung Standflächen für Märkte Weitere Beispiele auf Seite 27ff der Erläuterungen im ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden.	
41301	43209000	Verwaltungsgebühren (19%) Verwaltungsgebühren sind nicht steuerbar, wenn es sich um eine hoheitliche Tätigkeit handelt, welche aufgrund von Gesetz und Gebührenbescheid erfolgt. Hier gibt es keine Steuerbefreiung.	
41401	46104000 430*/431 */432*	Benutzungsgebühren / Entgelte (19%) privatrechtliche Entgelte für die Benutzung einer Einrichtung, Wäschegeld, Entgelt für Verpflegung und Unterkunft bei eigenen Einrichtungen, Elternbeiträge/Kursgebühren	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
41402	46104000 430*/431 */432*	Benutzungsgebühren / Entgelte (7%) Notwendigkeit nur im Rahmen eines Zweckbetriebs.	
41403	46104000 430*/431 */432*	Benutzungsgebühren / Entgelte (0%) • Steuerbarer, aber steuerfreier Umsatz bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen, die unter § 4 Nr. 22a UStG fallen; • Elternbeiträge, Beschäftigungsmaterial, Essens- und Getränkegeld für Kindergarten/Kindertagesstätte gem. § 4 Nr. 25 UStG	
41501	43002000 43099000 43199000 43299000	Sonstige Gebühren und Entgelte (19%) • Eintrittsgelder für Kirchenbesichtigung und Besuch von Veranstaltungen, • Leihgebühren, • Teilnehmendenbeiträge für Tagungen, Freizeiten, Erholungsmaßnahmen, aber: Reisen mit überwiegendem Erholungscharakter unterliegen der Margenbesteuerung • Leistungsentgelte für hauswirtschaftliche Versorgung, wenn kein Zweckbetrieb vorliegt • Grabpflegeleistungen auf Friedhöfen • Kindergartenfachberatung • Gesellige Veranstaltungen im Rahmen der offenen Altenarbeit • Tageselternvermittlung • Dolmetscherpools im Rahmen der Migrationsdienste	
41502	43002000 43099000 43199000 43299000	Sonstige Gebühren und Entgelte (7%) • Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen ohne Bescheinigung der Landesbehörde (mit Bescheinigung: Gruppierung 41503) • Kirchenführungen und Turmbesteigungen gegen Entgelt bei nicht anerkannten Baudenkmälern • Übernachtungsentgelte im Rahmen von Veranstaltungen der Erwachsenen- und Familienbildung • Blumenverkauf für Friedhöfe • Mahlzeitendienste an nichtbedürftige Personen im Rahmen des Zweckbetriebs und Auslieferungen von Verpflegung (z.B. Essen auf Rädern, Mahlzeitendienste)	
41503	43002000 43099000 43199000 43299000	Sonstige Gebühren und Entgelte (0%) Steuerbarer Umsatz mit Steuerbefreiung nach § 4 UStG: • Ausleihe gegen Entgelt, Verkauf aussortierter Medien (sofern Bescheinigung der Landesbehörde vorliegt), • Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche gem. § 4 Nr. 25 UStG, • Kirchenführung bei anerkannten Baudenkmalen gem. § 4 Nr. 20a UStG, • Konzerte, sofern Bescheinigung der Landesbehörde vorliegt (§ 4 Nr. 20a UStG), • Mahlzeitendienste bei Zweckbetrieb an bedürftige Personen (§ 4 Nr. 18 UStG), • Jugend- und Bildungsreisen gem. § 4 Nr. 25 und 22 UstG	
41701	43303000 46999000	Vermischte Erträge (19%) • Altkleider- und Altpapier: Verkauf und Sammlung,	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
		• Anzeigen (Werbeanzeigen in Publikationen) • Basare, • Börsen, • Erlöse aus Festen & Veranstaltungen (Getränkeverkauf), • Verkauf von Druckerzeugnissen (Postkarten, Kalender, Ansichtskarten, CDs) • Cafeteria, • Verkaufserlöse sonstiger Artikel aus Eine-Welt-Läden (Lebensmittel Gruppierung 41702) • Diakonieläden, soweit sie kein Zweckbetrieb sind • Unechter Schadensersatz (Leistungsaustausch vorhanden), • Kurtaxe	
41702	433* 46999000	Vermischte Erträge (7%) • Verkauf neuer Printmedien (Zeitschriften) • Verkauf Landkarten und Bücher • Verkauf von Lebensmitteln in Eine-Welt-Läden • Diakonieläden im Rahmen des Zweckbetriebs bei Leistungen an nichtbedürftige Personen	
41703	433* 46999000	Vermischte Erträge (0%) Steuerbarer, aber steuerbefreiter Umsatz nach § 4 Nr. 18 im Zweckbetrieb nach § 66 AO • Verkäufe im Zweckbetrieb an bedürftige Personen (z.B. Altkleider) • Schuldnerberatung • Tafelläden • Ambulant betreutes Wohnen • Behindertenhilfe • Sozialpsychatrischer Dienst • Sozial-, Lebens- und Kurberatung (auch Ehe- und Schwangerenkonfliktberatung Weitere Beispiele im ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden: https://www.service.elk-wue.de/media/Dezernate/Dezernat_7/Referat_7.1_Finanzplanung/7.1.3_Steuern/Erlaeuterungen_zum_ABC_der_Taetigkeiten_der_KiGem_Stand_10_2020_Version_2.0.pdf	
41901	441* 442* 443* 444* 44999000 46999000	Ersatz von Sach- und Personalaufwendungen (19%) Personalgestellung, Ersätze aus Gebäudeaufwendungen und weitere Ersätze von Sachkosten.	
54251	52321001 52321999	Honorare (19%) Honoraraufwendungen Dritter.	
54253	52321001 52321999	Honorare (7%) Honoraraufwendungen von Künstlern.	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
55101	526*	Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen (19%)	
55201	5270* 5279* 52802000 56302000 56311000	Bewirtschaftungskosten (19%)	
55202	5270* 5279* 52802000 56302000 56311000	Bewirtschaftungskosten (7%)	
55223	52301000	Reinigung (19%)	
55234	52701000 52702000 52703000	Wasser, Gas, Strom (19%) Aufwand für Gas und Strom	
55235	52701000 52702000 52703000	Wasser, Gas, Strom (7%) Aufwand für Frischwasser, Aufwand für Abwasser (0%) siehe Gruppierung 55231, Keine Umsatzsteuer bei Entgelten für Abwasser.	
55301	52801000 52802000 52803000	Mieten und Pachten (19%)	
55501	Aufnahme in Anlagenbuchhaltung, Wertgrenzen beachten	Unterhaltung und Beschaffung beweglicher Sachanlagen (19%) Nach Abschnitt II 1. lit. b) der Anlage 4 zur HHO sind alle Maßnahmen, die nicht Wert steigernd sind und Kosten unter 5.000 EUR verursachen, Maßnahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung. Maßnahmen über 5.000 EUR sind auf jeden Fall im VMH abzuwickeln. Auch Anschaffung und Wartung von **Rauchmeldern** (vgl. Gruppierung 55100), Mietkosten von Rauchmeldern sind nicht umlagefähig (BFH Urteil 11. Mai 2022, VIII ZR 379/20).	
56101	52413000	Reisekosten (19%)	
56102	52413000	Reisekosten (7%)	
56201	52405000	Telekommunikation (19%)	
56301	52299000 52401000 52402000	Weiterer Geschäftsaufwand (19%) Büromaterial, Transport- und Frachtkosten, Formulare, Fernsprech-, Adress- und Kursbücher (auch Eintragungskosten), Druckkosten, Toner, Tintenpatronen, Bücher, Zeitschriften, Porto,	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
	52403000 52499000	Kosten Datenverarbeitung	
56302	52299000 52401000 52402000 52403000 52499000	Weiterer Geschäftsaufwand (7%)	
56401	52415000	Aus-, Fort- und Weiterbildung (19%)	
56501	52402000	Lehr- und Lernmittel (19%)	
56502	52402000	Lehr- und Lernmittel (7%)	
56601	52201*	Verbrauchsmittel (19%)	
56602	52201*	Verbrauchsmittel (7%)	
56683	52101000 52111000	Lebensmittel, Essensbezug (19%)	
56684	52101000 52111000	Lebensmittel, Essensbezug (7%)	
56685	52102000 52111000	Getränke (19%)	
56686	52102000 52111000	Getränke (7%)	
56707	52101000 52102000 52201004 52201999 52211000 52232000 52299000 52321999 52402000 52407000 52421000 52422000 52432000	Vermischter Sachaufwand (19%)	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
	52499000 56941000 56942000		
56708	52101000 52102000 52201004 52201999 52211000 52232000 52299000 52321999 52402000 52407000 52421000 52422000 52432000 52499000 56941000 56942000	Vermischter Sachaufwand (7%)	
56711	52407000	Veröffentlichungen (19%) Aufwendungen für Drucksachen / Druckerzeugnisse.	
56752	5230* 5231* 5232* 52399000	Dienstleistungen Dritter (19%)	
56753	5230* 5231* 5232* 52399000	Dienstleistungen Dritter (7%)	
56901	55101300 55101400	Ersätze (19%) Personalgestellung bei Rechnungstellung mit 19% Umsatzsteuer einer steuerpflichtigen Einrichtung, Personalkostenersatz (Aufwand) an steuerpflichtige Einrichtung.	
83401	Abgang Anlagenbuchhaltung	Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze (19%) Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen.	
83402	Abgang Anlagenbuchhaltung	Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze (7%) Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (siehe Anlage 2 UStG).	

GRP. NAVK	Sachkonto NSYS	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Stand: 19.08.2025	Hinweise
83403	Abgang Anlagenbuchhaltung	Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze (0%) Steuerbarer Erlös, aber Umsatzsteuerbefreiung: Grundstücksverkäufe gem. § 4 Nr. 9a UstG.	
94201	Zugang Anlagenbuchhaltung, Wertgrenzen beachten!	Erwerb von beweglichen Sachen (19%)	
94202	Zugang Anlagenbuchhaltung, Wertgrenzen beachten!	Erwerb von beweglichen Sachen (7%) Anschaffungen von beweglichem Sachvermögen mit 7% Umsatzsteuer (künstlerisches Produkt).	
95001	Zugang AiB oder geleistete Anzahlungen	Baumaßnahmen (19%)	
95002	Zugang AiB oder geleistete Anzahlungen	Baumaßnahmen (7%)	

Anlage 2a zum Haushaltserlass 2026

Hinweise zur Struktur der Haushaltsplanung (kameral)

1. Verwendung von Objekten, speziellen Gruppierungen oder Unterkonten:
Nach der Haushaltsordnung kann die Gliederungsstruktur der Haushaltspläne vor allem für die zahlreichen kleineren Kirchengemeinden zur Vereinfachung der inhaltlichen Planung auf die sog. **Mindestbausteine** begrenzt werden. Die Regelungen in den § 9 HHO in Verbindung mit Nr. 7 DVO und § 15 HHO in Verbindung mit Nr. 11 und Nr. 12 DVO sind hierfür maßgeblich. Die zusammengeführten Gliederungen (z.B. 1300 zu 0300) können soweit nötig über **Objekte** nachgebildet werden. Bei Planung mit mehreren Objekten ist dabei für Zusammenfassungen auf Ebene der Bausteine/ Kostenstellen und gemeinsame inhaltliche Planung das „führende“ Objekt 00 freizulassen. Für die Darstellung der Haushaltspläne steht in Navision-K mit NAV2016 weiterhin eine **Überleitungshilfe für Strukturanpassungen** zur Verfügung. Zur zusammengefassten Darstellung auf Gliederungsebene kann die Funktion „Kumulierung“ in den Objektstammdaten verwendet werden. Um bestimmte Arbeitsfelder/ Bausteine auf der Ebene des Kirchenbezirks weiterhin auswerten zu können, können einheitliche Objekte festgelegt werden, zum Beispiel “0100.12.“ für die Gliederung 0120 „Kinderkirche“.

Den Bedürfnissen insbesondere von kleineren Kirchengemeinden bei Haushaltsplanung und Vollzug des Haushaltsplans wird durch die Möglichkeit Rechnung getragen, gewisse **Ertrags- und Aufwandsarten aufgabenorientiert** zu differenzieren (z.B. Gruppierung 56742 „Mitgliedsbeitrag Oikocredit“ oder 56705 „Vermischter Sachaufwand für Seniorenarbeit“). Der Rahmen dafür wird in der **Haushaltstextdatei** vorgegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterscheidung für einzelne Arbeitsbereiche oder Aufgaben in den jeweiligen gemeinsamen Ertrags- und Aufwandsarten durch die Verwendung derselben **Unterkonten** zu erreichen. Unterkonten erscheinen allerdings nicht im Ausdruck des Haushaltsplans.

2. Aufteilung in einen Ordentlichen Haushalt (OH) und einen Vermögenshaushalt (VmH)
Mit der Trennung nach § 14 Absatz 2 HHO in ergebniswirksame Erträge und Aufwendungen, die vom OH umfasst und nicht ergebniswirksame Erträge und Aufwendungen, die vom VmH umfasst werden, werden Voraussetzungen zur schnelleren **Beurteilung der finanziellen Leistungskraft der Körperschaft** geschaffen.

Im OH soll sichtbar werden, welcher Aufwand für die **Erfüllung der laufenden Aufgaben** und deren Verwaltung erforderlich ist und wie dieser Aufwand gedeckt werden kann. Dies schließt die Ansammlung der **Pflichtrücklagen** nach § 74 Absatz 3 HHO ein. Die allgemein und zweckgebunden zur Verfügung stehenden Deckungsmittel sollen darüber hinaus die im VmH benötigten Mittel zur ordentlichen **Darlehenstilgung** aufbringen.

Im VmH werden vor allem die **Veränderungen des Anlage- und Geldvermögens,** z.B. durch investive Maßnahmen oder Veränderungen bei Rücklagen oder Rückstellungen abgebildet. Im Rahmen der **Betriebskostenabrechnung für Kindertagesstätten** ist es im Kontext von I. 3. und II. 1. lit. b der Anlage 4 zu Nr. 58 und 59 DVO HHO ausnahmsweise möglich, auch Anschaffungen beweglicher Sachanlagen (Gruppierung 55500) oder Sanierungsmaßnahmen (Gruppierung 55100) bis 5.000 EUR über den OH abzuwickeln.

Spenden, Opfer und Veranstaltungserlöse, die für investive Maßnahmen angesammelt werden, sind nur dann direkt und zweckgebunden im VmH zu planen und zu buchen, wenn sie „einmaligen“ Charakter haben. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des OH soll dadurch nicht erhöht werden. Opfer und Erlöse, die aus regelmäßigen Veranstaltungen oder Gottesdiensten kommen, sind dagegen im OH einzunehmen und dem VmH zuzuführen.

Bei **Tageseinrichtungen für Kinder** soll zunächst die **Gebäudekostenstelle** über die Gruppierungen 56963 und 41963 "Innere Verrechnung von Gebäudekosten" ausgeglichen werden. Dadurch wird das Ergebnis bei

Gliederung 2210 insgesamt sichtbar. Wenn das Kindergartengebäude nicht der Kirchengemeinde gehört und nur gemietet ist, wird keine Gebäudekostenstelle eingerichtet.

3. Verbindung Ordentlicher Haushalt (OH) zu Vermögenshaushalt (VmH):

a) Grundsatz Gliederung zu Gliederung

Der Mittelfluss zwischen dem OH und dem VmH soll auf den jeweiligen Arbeitsbereich (Bausteine oder Kostenstellen) bezogen dargestellt werden. Dieser Grundsatz „Gliederung zu Gliederung" ist insbesondere bei der Rücklagenbildung und späteren Finanzierung von nicht vermögenswirksamen Aufwendungen im OH über eine Rücklagenentnahme von Bedeutung, um Aufwand und Ertrag eines Arbeitsbereichs besser sichtbar zu machen.

Bei der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu Bausteinen/Kostenstellen oder zur Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft kommt es darauf an, ob der Nettoaufwand eines Bausteins oder einer Kostenstelle verändert werden soll (dann auf Baustein/ Kostenstelle) oder nicht (dann auf Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft").

Mittel, für die die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt wurde (i.d.R. Aufwendungen für Personal- und Gebäudebewirtschaftung) und Zuführungen oder Entnahmen von Gebäudeunterhaltungsmitteln sind über die Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft" abzuwickeln, da das Ergebnis der spezifischen Kostenstelle nicht beeinflusst werden soll.

b) Buchungssystematik für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage (SERL) für unbewegliche Sachanlagen

Beispiel: Kirchengebäude, Objekt 02.

Variante 1 wird vor allem für kleinere Kirchengemeinden mit klassischem Gebäudebestand empfohlen. Großen (Gesamt-) Kirchengemeinden mit großem Gebäudebestand wird Variante 2 empfohlen.

	Kostenstelle OH	Kostenstelle VmH	Kostenstelle VmH	Bestandskonto
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Zugang
Variante 1: SERL pro Gebäude	00-1-8110-02-58720	00-6-8110-02-83140	00-6-8110-02-91112	00-9-8920-00-21510-811002
Variante 1a: Gemeins. SERL / Finanzierung pro Gebäude	00-1-8110-02-58720	00-6-8110-02-83140	00-6-8110-02-91112	00-9-8920-00-21500-000000
Variante 2: SERL pro Gebäudeart	00-1-8110-02-58720	00-6-8110-00-83140	00-6-8110-00-91112	00-9-8920-00-21510-000000
Variante 3: Gemeinsame SERL für alle Gebäude	00-1-8110-02-58720	00-7-9010-00-83140	00-7-9010-00-91112	00-9-8920-00-21500-000000

c) Buchungssystematik für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage (SERL) für bewegliche Sachanlagen

Beispiel: Kopierer im Pfarramt, Objekt 02 nach Standort-Prinzip (siehe Anlage 2 Nr. 7 lit. b Haushaltserlass).
Variante 1 gilt, wenn die Ansammlung der SERL ausschließlich der Ersatz- bzw. Wiederbeschaffung der von dieser Kostenstelle umfassten beweglichen Anlagegüter dienen soll (UK 050002).
Variante 2 gilt, wenn die SERL kostenstellenübergreifend für Ersatz- bzw. Wiederbeschaffungen angesammelt werden soll. Diese Variante wird zur Verwaltungsvereinfachung empfohlen.

	Kostenstelle OH	Kostenstelle VmH	Kostenstelle VmH	Bestandskonto
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Zugang**
Variante 1: SERL pro Standort	00-1-0500-02-58720*	00-6-0500-02-83140*	00-6-0500-02-91118	00-9-8920-00-21600-050002
Variante 2: Gemeinsame SERL	00-1-0500-02-58720*	00-7-9010-00-83140*	00-7-9010-00-91118	00-9-8920-00-21600-000000

***** Alternativ kann ggf. auch die Zuführung über GRP 58729 an GRP 83149 erfolgen, um bereits im OH die Trennung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachanlagen darzustellen.

d) Gesamtdeckungsprinzip im VmH

Das Gesamtdeckungsprinzip gilt auch im VmH. Nicht jede Einzelmaßnahme im VmH muss mit einer einzelnen Zuführung vom OH oder einer Rücklagenentnahme dargestellt werden; auch hier kann in der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft die Finanzierung der Deckungslücken der Bausteine und Kostenstellen insgesamt erfolgen.

4. Abwicklung von Sachkostenpauschalierung (SKP) und frei verfügbaren Mitteln (FVM)

a) SKP

Die SKP wird über Haushaltsstellen in den Bausteinen und Kostenstellen im OH „gerechnet“ (SBA 0, 1 und 2). Zu beachten ist lediglich, dass es auch in den Gebäudekostenstellen – je nach verwendeten Gruppierungen – relevante Haushaltsstellen gibt (z.B. die Gruppierung 55500). Deshalb sind auch die Gliederungen für Kirchengebäude, Gemeinde- und Pfarrhäuser bzw. Gemeindezentren in die Navision-Tabelle mit aufzunehmen.

b) FVM

Erträge für FVM im OH abzüglich der daraus im OH zu finanzierenden Aufwendungen (z.B. Personalkosten, die aus FVM zu finanzieren sind) ergeben den Nettoertrag der FVM. Dieser wird vom OH in einer Summe bei 9010.58726 an den VmH bei 9010.83146 zugeführt (ohne Kennzeichnung „FM“ bei der Planung).

Anschaffungen, Tilgungen, Rücklagenzuführungen usw., die aus dem Nettoertrag der FVM finanziert werden, sind bei dem/der jeweiligen Baustein/Kostenstelle im VmH zu planen und dort mit „FM“ zu kennzeichnen.

5. Abwicklung des Haushaltsausgleichs in Kirchenbezirken mit Zuweisung nach Merkmalen

Bei **Zuweisungen nach Merkmalen** („Schlüsselzuweisungssystemen“) an die Kirchengemeinden werden **übrige Mittel des OH** bei 2.9010.58728 an den VmH bei 7.9010.83148 zugeführt.

Bei **fehlenden Mitteln** erfolgt der Ausgleich des OH bei 2.9010.42808 vom VmH bei 7.9010.91408.

6. Finanzielle Leistungsfähigkeit des OH (FLOH)

Das bisher in Navision-K für den Haushaltsplan zur Verfügung stehende Kontenschema „Nettozuführungsrate“, das summarisch die Finanzströme von OH und VmH saldiert hat, wurde bereits mit der Haushaltsplanung 2011 abgelöst durch das differenziertere Kontenschema zur finanziellen Leistungsfähigkeit des OH (FLOH). Der Begriff „Nettozuführungsrate“ wird im neuen kommunalen Haushaltsrecht nicht mehr weitergeführt und wurde deshalb auch an dieser Stelle abgelöst.

Mit dem Kontenschema FLOH soll dargestellt werden, welche Mittel nicht bereits durch eine rechtliche Verpflichtung gebunden sind und dem KGR als Verfügungsmasse verbleiben. Die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit soll damit für die Gremien (Kirchengemeinderat und Kirchenbezirksausschuss) unterstützt werden.

Das Kontenschema greift für die Filtereinstellungen die Gruppierungen aus dem VmH ab, weil diese nach der Haushaltstextdatei eine differenziertere Auswertung (z.B. MG 91112 „Zuführung zur SERL für unbewegliche Sachanlagen", MG 91118 „Zuführung zur SERL für bewegliche Sachanlagen") zulassen. Über die Voreinstellung der Sachbuchart wird ergänzend gesteuert, dass bestimmte Gruppierungen nur in Verbindung mit der Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft" in die Auswertung einfließen.

In dem Kontenschema werden im ersten Block in Zwischensummen die Zuführungen vom OH an den VmH (Summe A) und die Zuführungen vom VmH an den OH aufsummiert (Summe B) und dann saldiert (Zwischensaldo C).
Dieser Zwischensaldo C bringt dann erst bereinigt um den Zwischensaldo F ein Ergebnis für die finanzielle Leistungsfähigkeit des OH. Der Zwischensaldo F wird berechnet aus der Summe der Pflichtzuführungen an Rücklagen und Rückstellungen und des Aufwands für Tilgung (Summe D) abzüglich der Summe der Pflichtentnahmen aus Rücklagen und Rückstellungen (Summe E).

Das Kontenschema baut auf folgenden Grundlagen auf:

- **Freie Rücklagen** (gemäß Erläuterungen zu § 68 Absatz 3 HHO): Nicht verbrauchte oder erübrigte Mittel, die in Rücklagen angesammelt werden (Rücklagenzuführung), die nicht zu den Pflichtrücklagen oder zweckgebundenen Rücklagen nach der Definition aus den Erläuterungen zu § 68 Absatz 3 HHO nach § 74 HHO gehören, sollen die Leistungsfähigkeit erhöhen und sind im Kontenschema über die Zuführung vom OH an den VMH enthalten ohne wieder herausgefiltert zu werden. Dazu gehört z.B. die Mittelansparung bzw. Rücklagenbildung für besondere gemeindliche Veranstaltungen, die sich eine Kirchengemeinde vornimmt.
Zuführungen zu Pflichtrücklagen wie zur Substanzerhaltung werden dagegen aus der Zuführung an den VMH (im Kontenschema unter A.) durch die Darstellung unter D. Pflichtzuführungen an Rücklagen für die unter G. Finanzielle Leistungsfähigkeit des OH saldierte Leistungsfähigkeit herausgenommen.
Bei der Entnahme aus einer freien Rücklage, zu deren Ansammlung keine rechtliche Verpflichtung besteht, ist der Grundsatz Gliederung zu Gliederung zu beachten, damit das Kontenschema die Leistungsfähigkeit richtig berechnen kann. Bei der Zuführung vom VMH an den OH wird im Kontenschema deshalb nur die Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft" abgegriffen.

- **Zweckgebundene Rücklagen** (gemäß Erläuterungen zu § 68 Absatz 3 HHO): Bei den zweckgebundenen Rücklagen nach der Bezirkssatzung sowie bei zweckgebundenen Mitteln wie die Mitgliedsbeiträge zum Krankenpflegeverein kann es zum Ausgleich des OH beim Rechnungsabschluss Zuführungen nicht verbrauchter Haushaltsmittel geben oder es können Rücklagenentnahmen erforderlich sein. Die Pflichtzuführungen werden über Gliederung D. des Kontenschemas von der Zuführung des OH an den VMH wieder abgezogen, weil diese Mittel aus einer rechtlichen Verpflichtung zweckgebunden sind.
Die Entnahmen aus diesen zweckgebundenen Rücklagen sollen die Leistungsfähigkeit nicht reduzieren. Da diese mit der Zuführung des VmH an den OH von der Zuführung des OH an den VMH zunächst abgezogen werden, muss wieder eine Zurechnung bzw. eine Neutralisation erfolgen (siehe Gliederung E. des Kontenschemas).
Entnahmen aus Gebäudeunterhaltungsrücklagen für größere Sanierungen im Baubuch/VMH: Da die Neutralisation unter Gliederung E. nicht greifen darf, weil die Rücklagenentnahme nicht an den OH weitergegeben wird, sondern im VMH bleibt, wurde dort der Filter SBA = 7 vorgesehen.

- **Pflichtrücklagen** (gemäß Erläuterungen zu § 68 Absatz 3 HHO): Die Ansammlung von Pflichtrücklagen nach § 74 Absatz 3 HHO (für den Bereich der Kirchengemeinden hier anzuführen): Nr. 1 Betriebsmittelrücklage und Nr. 4 Substanzerhaltungsrücklage sowie Nr. 3 Tilgungsrücklage bzw. die Finanzierung der Pflichtzuführungen zu Pflichtrücklagen erfolgt über den OH.

- **Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich aus zweckgebundenen Rücklagen** (vor allem aus Personalkosten-, Bewirtschaftungskostenrücklage): Wenn solche Entnahmen zum Haushaltsausgleich bereits bei der Haushaltsplanung erforderlich sind, dann müssen diese Entnahmen die ausgewiesene Leistungsfähigkeit reduzieren. Bei diesen Entnahmen muss zur Abgrenzung die Veranschlagung auf der für diesen Zweck angelegten Gruppierung 83111 „Entnahme aus Rücklage zum Haushaltsausgleich" erfolgen.

- **Pflichtentnahmen aus sonstigen Rücklagen:**
Bei diesen Entnahmen muss zur Abgrenzung von anderen Entnahmen die Veranschlagung auf der für diesen Zweck neu angelegten Mindestgruppierung 83118 „Pflichtentnahme aus sonstigen Rücklagen" erfolgen, so z.B. für Entnahmen aus einer Tilgungsrücklage, weil sich sonst im Tilgungsjahr bei einer Entnahme aus einer entsprechend angesammelten Tilgungsrücklage nur der Tilgungsaufwand auf das Ergebnis des Kontenschemas auswirken würde.
Entnahmen zur Absenkung des Rücklagenbestands der Betriebsmittelrücklage (wenn dieser den Mindestbestand erheblich übersteigt) werden nicht den Pflichtentnahmen, sondern den Entnahmen bei Gruppierung 83110 „Entnahmen aus Rücklagen" zugeordnet, es sei denn es handelt sich um eine Entnahme mit Umwidmung des Rücklagenzwecks zum Haushaltsausgleich.

- **Pflichtzuführungen an Rücklagen**:
Für Pflichtzuführungen an Pflichtrücklagen nach § 74 Absatz 3 HHO (Gruppierungen 91112, 91118, 91119) und an zweckgebundene Rücklagen nach der Bezirkssatzung (Gruppierungen 91114, 91115, 91116, 91119) ist das nach allgemeinen Haushaltsgrundsätzen geltende Bruttoprinzip einzuhalten, d.h. die Pflichtzuführung an eine Rücklage darf nicht mit Entnahmen aus der Rücklage verrechnet werden.
Die Pflichtzuführungen an Rücklagen, an Sondervermögen von Gruppen und Kreisen (Gruppierung 91800) und an den Vermögensgrundstock zum Kaufkraftausgleich (Gruppierung 91900) werden unter Gliederungspunkt D. des Kontenschemas vom Zwischensaldo C. der Zuführungen zwischen OH und VMH abgezogen.

- **Sonstige Pflichtzuführungen an Rücklagen**: Damit diese abgegriffen werden können, steht die Mindestgruppierung 91119 „Sonstige Pflichtzuführung an Rücklage" zur Verfügung. Die Gruppierung wird für Zuführungen an die **Betriebsmittel- oder Tilgungsrücklage** sowie weitere Rücklagenzuführungen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht (siehe auch Erläuterungen zu § 68 Absatz 3 HHO), benötigt und entsprechend reserviert.

- **Vermögensgrundstock**: Auf der Gruppierung 91900 „Zuführung an Vermögensgrundstock" wird der vom OH über Gruppierung 58721 an den VMH zuzuführende Ausgleich des Kaufkraftverlusts an den Vermögensgrundstock gegeben. Allerdings wird auf dieser Gruppierung ggf. auch der Erlös aus der Veräußerung eines Grundstücks gebucht. Die Filterbedingung Sachbuchart wurde deshalb bei Gliederungspunkt D. so angepasst (bisher SBA 5-7, jetzt SBA 7), dass ein Grundstückserlös und dessen Zuführung bei SBA 6 Gruppierung 91900 im Kontenschema nicht abgegriffen wird und deshalb nicht bei 7.9010. gebucht werden darf.

Schenkungen und Vermächtnisse ohne Zweckbestimmung sind nach § 70 Absatz 2 HHO dem Vermögensgrundstock zuzuführen. Diese dürfen allerdings im Kontenschema nicht zu einer Reduzierung der finanziellen Leistungsfähigkeit führen. Deshalb wurde die Mindestgruppierung 91910 „Zuführung an Vermögensgrundstock aus Zuwendungen von Todes wegen/Schenkungen ohne Zweckbestimmung" neu angelegt. Damit kann die Zuführung des Kaufkraftausgleichs an den Vermögensgrundstock weiter bei Gruppierung 91900 erfolgen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung sind nach den Regelungen des § 70 Absatz 2 HHO und der Haushaltstextdatei dem Vermögensgrundstock über die Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft zuzuführen und werden nicht als Sondervermögen (Gliederung 8700) geführt.

- **Rückstellungen**:
Zuführungen an Mindestrückstellungen nach § 75 HHO sollen wie die Zuführungen zu Pflichtrücklagen nicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des OH angerechnet und deshalb unter Gliederung D. (Pflichtzuführungen und Tilgung) des Kontenschemas integriert werden. Diese Zuführungen sind zunächst in der „Bruttozuführung" vom OH an den VMH über die im Gruppierungsfilter enthaltene Gruppierung 83135

aufgenommen und werden dann unter Gliederung D. des Kontenschemas über den Gruppierungsfilter 91300 „Zuführungen an Rückstellungen“ und 91310 „Zuführung an Versorgungsrückstellung“ wieder herausgerechnet.
Entnahmen aus Mindestrückstellungen mit einer Zuführung vom VMH an den OH unter 91435 sollen im Verwendungsjahr nicht der Leistungsfähigkeit des Haushaltsjahres angelastet werden. Im Kontenschema sind diese Entnahmen aus Rückstellungen unter Gliederung B. des Kontenschemas in der Zuführung vom VMH an den OH zunächst brutto unter 914XX enthalten und werden über Gliederungspunkt E. des Kontenschemas in der Auswirkung dann neutralisiert. Die Gruppierungen 83130 und 83131 „Entnahmen aus Rückstellungen“ werden deshalb unter Gliederung E. in den Filter der Gruppierungen aufgenommen. Entnahmen aus Mindestrückstellungen sind für das Durchschleusen im Vermögenshaushalt auf Sachbuchart 7 bzw. der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft zu führen, damit diese im Verwendungsjahr nicht der finanziellen Leistungsfähigkeit des Haushaltsjahres angelastet werden.
Rückstellungen haben in der Regel keinen freiwilligen Charakter. Nach der HHO gibt es allerdings neben den Mindestrückstellungen [§ 75 Absatz 2 HHO] auch freiwillige Rückstellungen [§ 75 Absatz 3 HHO]
Für das Kontenschema werden nur die Mindestrückstellungen in die Systematik des Kontenschemas eingebaut.
Haushaltssystematik bei Rückstellungen: Rückstellungen werden ausschließlich im OH finanziert.

- **Tilgungsraten für Darlehen**: Tilgungen stellen eine Verpflichtung der Kirchengemeinde für einen bestimmten Zeitraum dar. Die Tilgungen werden zusammen mit den Pflichtzuführungen im Kontenschema dargestellt und unter Gliederung „D. Pflichtzuführungen an Rücklagen/Rückstellungen und Aufwand für Tilgung“ als Teilsumme D.2 ausgewiesen.

- **Freiwilliger Gemeindebeitrag**: Die Weitergabe von Projektmitteln für Investitionen über 58724 bzw. 83144 werden nicht in das Kontenschema aufgenommen, weil diese Mittel wie Spenden für Investitionen direkt im VMH eingenommen werden könnten und nur wegen der vorrangigen Gesamtdarstellung der Erträge des Freiwilligen Gemeindebeitrags im OH bei 42260 über den OH zugeführt werden.

- **Baubuch**: Zuführungen aus Mitteln des OH an das Baubuch sollen bei der finanziellen Leistungsfähigkeit des OH angerechnet werden.

Erforderliche Buchungssystematik in diesem Fall:
Schritt 1 im OH: 9010.5872X
Schritt 2 im VMH: 9010.8314X
Schritt 3 im VMH: 9010.91190
Auf diesen Haushaltsstellen erfolgt die Planung und Buchung von Mitteln aus dem OH für das Baubuch. Die jährliche Planung im Baubuch entfällt. Die Gruppierung 83190 „Investitionsanteil für Baubuch“ wird für das Baubuch reserviert.

- **Mindestgruppierungen**: Die Verwendung der Mindestgruppierungen nach der Haushaltstextdatei (= rechtliche Vorgabe) wird vorausgesetzt. Für das Kontenschema sind vor allem die Gruppierungen bei 9111X für Rücklagenzuführungen und bei 8311X für Rücklagenentnahmen sowie Tilgungen (58722, 83142) betroffen. Im Kontenschema ausgenommen bleibt die Mindestgruppierung 91113 Zuführung zur Baurücklage bei dem Abzug der Pflichtzuführungen von der Zuführungsrate.

- **Zuführungen vom VMH an OH**: Es werden nur die Zuführungen über die Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft“ im VMH 7.9010 abgegriffen. So führt eine Entnahme aus einer über Jahre angesammelten Rücklage für ein Vorhaben im OH über den Grundsatz Gliederung zu Gliederung nicht zu einer Reduzierung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Es fließen vielmehr nur Zuführungen zur Deckung des OH insgesamt ein.

Entnahmen aus Rücklagen für nicht ausgeschüttete Stiftungserträge bleiben ebenfalls unschädlich bei kleineren Stiftungen, die im Haushalt einer Kirchengemeinde über Kostenstelle 8700 abgebildet werden. Die Gliederung 8700 (im VmH SBA 6) wird über den Gliederungsfilter (<>8700) ausgenommen.

- **Finanzierung Substanzerhaltung aus OH**: Die Pflichtzuführungen an die Substanzerhaltungsrücklage sind im OH zu finanzieren (auch wenn dazu Rücklagenentnahmen aus freien Rücklagen erforderlich sind). Anteilige Erträge aus dem Freiwilligen Gemeindebeitrag oder Spenden, die dazu verwendet werden, sind im OH einzunehmen.

Nachfolgend eine Zusammenstellung mit den wesentlichen Filtereinstellungen des Kontenschemas:

Bezeichnung	SBA	GLD	Gruppierung
A. Zuführungen vom OH an VmH			
A.1 Zuführung an VmH (Bausteine u. Kostenstellen, ohne Allg. Finanzwirtschaft)	5|6	<>8700	83135|83140|83141|83142|83145|83146|83147|83148|83149
A.2 Zuführung an VmH (Allg. Finanzwirtschaft)	7	<>8700	83135|83140|83141|83142|83145|83146|83147|83148|83149
B. Zuführungen vom VmH an OH (Allg. Finanzwirtschaft)	7	<>8700	914*
C. Zwischensaldo (saldierte Zuführung zwischen OH und VmH)			
Summe A ./. Summe B			
D. Pflichtzuführungen an Rücklagen/Rückstellungen und Aufwand für Tilgung			
D.1 Pflichtzuführungen an Rücklagen/Rückstellungen	5..7	<>8700	91112|91114|91115|91116|91118|91119|91300|91310|91800
	7	<>8700	91900
D.2 Aufwand für Tilgung	5..7	<>8700	98*
E. Pflichtentnahmen aus Rücklagen/Rückstellungen (Allg. Finanzwirtschaft)	5..6	<>8700	83118
	7	<>8700	83114|83115|83116|83118|83130|83131|83160|83180
F. Zwischensaldo (Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen/Rückstellungen)			
Pflichtzuführungen an Rücklagen/Rückstellungen (Summe D)			
Summe D ./. Summe E			
G. Finanzielle Leistungsfähigkeit des OH *			
Zwischensaldo C ./. Zwischensaldo F			
* Ein negativer Saldo bedeutet einen Vermögensverbrauch im OH			

7. Zuordnung von Kosten zu Baustein/ Kostenstelle in besonderen Fällen

a) Buchung von Gemeinkosten auf Kostenstelle 7600 Verwaltung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden im Finanzwesen-Programm Kifikos die Kosten für

- Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband bzw. für Beihilfen
- Geschenke, Ausflüge sowie Feiern für Mitarbeiter:innen
- Umlagen für die Mitarbeitervertretung
- ZGASt- und Personal Office-Gebühren

unter der Gliederung 7600 Verwaltung gebucht, sofern die Kosten nicht direkt kostenrechnenden Einrichtungen zugeordnet wurden.

Sofern die Kosten nicht direkt den einzelnen Bausteinen und Kostenstellen zugeordnet werden, wird empfohlen, alle Gemeinkosten auf der Kostenstelle 7600 zu buchen und entsprechend der Anzahl der bei den Bausteinen und Kostenstellen beschäftigten Mitarbeiter:innen im Rahmen der Kostenstellenumlage dorthin zu verteilen. Die Ermittlung der Umlageschlüssel wird dadurch vereinfacht.

Das gleiche Verfahren gilt auch für den Haushalt des Kirchenbezirks.

b) Standort-Prinzip bei Anschaffungen/ Inventar

Bei Beschaffung/ Erwerb beweglicher Sachanlagen (Gruppierung 55500 und Gruppierung 94200) gilt für die Zuordnung zu einer Gliederung in der Regel das Standort-Prinzip:
Beispiel 1 Gesangbücher bei Gebäudekostenstelle 8110.
Beispiel 2 Kopierer im Pfarramt bei Kostenstelle 0500 (Zuordnung zur Dienststelle).
Beispiel 3 Beamer im Gemeindehaus bei Gebäudekostenstelle 8130.

8. Zuweisungen, Zuschüsse und Spenden vor Baubucheröffnung – einheitliche Handhabung

Zuweisungen, Zuschüsse und Spenden, die vor Eröffnung eines Baubuchs zweckbestimmt für ein Projekt eingehen, werden als **Verwahrgeld** (SBA 8) bei der neu angelegten Gruppierung 37420 „Zuweisungen, Zuschüsse und Spenden vor Baubucheröffnung“ (Gruppierung 37420) gebucht; ggf. Unterteilung durch die Verwendung von Unterkonten. Sobald das Baubuch eröffnet wird, ist die Verwahrung aufzulösen und auf den entsprechenden Gruppierungen im Baubuch (GRP 835XX, 836XX, 837XX) einzubuchen.

Nicht projektbezogene Spenden für Investitionen/Gebäude können auch im Vermögenshaushalt bei 835XX vereinnahmt und beim Jahresabschluss bis zur Verwendung der zweckbestimmten Rücklage (GRP 222XX) zugeführt werden. Die Verwendung wird dann als Rücklageentnahme dargestellt (Eigenmittel).

9. Photovoltaikanlagen – einheitliche Darstellung

Allgemein:
Für PV-Anlagen wird eine einheitliche Darstellung für die Haushaltsplanung und die Anlagebuchhaltung aufgezeigt. Danach ist eine PV-Anlage grundsätzlich als eigenständiges Objekt bei der Gebäudekostenstelle auszuweisen. Träger, die auf mehreren Gebäuden eine Photovoltaikanlage installiert haben, können die dafür neu angelegte Gliederung 8410 verwenden; dies soll u.a. die Zusammenstellung einer gemeinsamen Steuererklärung erleichtern.

Das nachfolgende Planungsbeispiel geht davon aus, dass zur Umsatzsteuer „optiert“ wird, gilt aber auch, wenn die Kleinunternehmerregelung angewendet wird. Lediglich die gesonderte Ausweisung der Umsatzsteuer in der SBA 8 entfällt dann, auch kann auf die Durchbuchung der Dachmiete verzichtet werden.
Bei den angegebenen Prozentsätzen sind solche zugrunde gelegt, die von der Finanzverwaltung bereits anerkannt wurden.

Meldepflicht für Betreiber von Photovoltaik-Anlagen (auch: Blockheizkraftwerke und Batteriespeicher):
Mit Einführung des Marktstammdatenregisters – einem umfassenden behördlichen Register des Strom- und Gasmarktes – müssen sich alle Betreiber dezentraler Stromerzeugungsanlagen in Deutschland neu eintragen. Sämtliche PV-Anlagen, Blockheizkraftwerke (BHKW) und Batteriespeicher sind davon betroffen. Das gilt auch für Anlagen, die bereits seit vielen Jahren laufen. Wer seine Anlage nicht online registriert, verliert den Anspruch auf die EEG-Vergütung. Das Marktstammdatenregister ist seit 31. Januar 2019 online. Die Frist zum Eintragen beträgt zwei Jahre. Die bisherigen Einträge bei der Bundesnetzagentur bzw. im Falle von BHKWs beim Netzbetreiber reichen nicht aus, es muss zusätzlich ein Eintrag im Marktstammdatenregister erfolgen. Für Neuanlagen ersetzt das neue Register das bisherige PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur. Neuanlagen müssen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme online im Marktstammdatenregister eintragen werden: www.marktstammdatenregister.de/MaStR.

Diese Meldepflicht gilt nur für Kirchengemeinden, die PV-Anlagen oder Blockheizkraftwerke betreiben. Kirchengemeinden, die ein Dach für diese Zwecke vermietet haben, sind nicht von dieser Meldepflicht betroffen.

Körperschaftssteuer (Kirchengemeinde = juristische Person):

Grundsätzlich ist eine PV-Anlage als eigenständiges Objekt bei der Gebäudekostenstelle auszuweisen.

Neue Rechtslage ab 01.01.2022:
Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 72 EStG neu erlassen. Hierdurch kommt es bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2022 für kleinere Photovoltaikanlagen zu einer völligen Steuerfreiheit.

Diese Steuerfreiheit ist kein Wahlrecht, sondern Pflicht:

Steuerfrei sind gem. § 3 Nr. 72 EStG:
die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb
a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und
b) von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit, insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln.

Gem. § 7 Abs. 2 KStG ist die Steuerbefreiung auch auf Körperschaften anzuwenden. Somit erzielen Kirchengemeinden ab 1.1.2022 steuerfreie Einnahmen, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, soweit die Grenzen nicht überschritten werden. Bei Überschreiten der Grenzen greifen die Ausführungen zur alten Rechtslage. Auf dieser Kostenstelle sollen dann die steuerrechtlich relevanten Erträge und Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) der PV-Anlage dargestellt werden, damit auf dieser Basis die Körperschaftsteuererklärung erstellt werden kann. Für die Darstellung ist zu beachten, dass für die Finanzierung der Anlage Darlehen bis zu 70 % der Anschaffungskosten anerkannt werden, da ein Eigenmitteleinsatz steuerrechtlich vorausgesetzt wird.

Umsatzsteuer:
PV-Anlagen sind als Betrieb gewerblicher Art in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wird ein sogenannter Nullsteuersatz in § 12 Abs. 3 UStG eingeführt, der ab dem 1.1.2023 gilt. Erwirbt eine Kirchengemeinde nach dem 31.12.2022 eine Photovoltaikanlage, erübrigt sich mangels Vorsteuerbelastung ein Vorsteuerabzug. Anders als in den Altfällen ist daher in den Folgejahren kein Ausgleich eines Vorsteuerabzugs mittels unentgeltlicher Wertabgaben mehr erforderlich. Der neue Umsatzsteuersatz mit 0 % gilt jedoch nur beim Kauf einer Anlage, nicht beim Verkauf von Strom.

Bisher konnten unter Inanspruchnahme auf die Kleinunternehmerregelung u.U. Nachteile durch den Verzicht auf Vorsteuerabzug entstehen. Ab 2023 ist der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung nicht mehr notwendig, da dem Unternehmer keine Umsatzsteuer mehr aus der Anschaffung der Anlage berechnet wird. Damit werden im Gleichklang mit dem Ertragssteuerrecht diese Anlagen aus der Besteuerung weitestgehend herausgehalten. Deshalb ist im Regelfall die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab 2023 ohne finanzielle Nachteile anwendbar.

Für alle Photovoltaikanlagen, die bereits vor dem 1.1.2023 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Regelungen und Wahlrechte zur Umsatzsteuer weiter. Kirchengemeinden, die beispielsweise im Jahr 2021 zur Regelbesteuerung optiert haben (also auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben), sind daran für 5 Jahre gebunden. Die erhaltene Umsatzsteuer aus der Einspeisevergütung wird durch das Buchen auf Grp. 41207 Einspeisevergütung von Photovoltaikanlagen (19%) von Nav-K automatisch auf die Gruppierungsziffer für die Umsatzsteuer verbucht. Bezahlte Vorsteuer aus Rechnungen (z.B. Installation, Reparaturen) werden auf dieser Haushaltsstelle als Ausgabe gebucht. Aus den Buchungen auf dieser Haushaltsstelle kann die Umsatzsteuererklärung erstellt werden.

Finanzierung PV-Anlage:
Nicht über Freie Rücklagen oder zweckbestimmt zur Verfügung gestellte Mittel gedeckte Kosten einer PV-Anlage sind über Darlehen zu finanzieren. Die Tilgung der Darlehen ist über die Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft (GLD 9010) mit eigenständigem Objekt abzuwickeln (vom Finanzamt wird der Tilgungsaufwand nicht anerkannt, weil die Abschreibungen einfließen). Der Schuldendienst (Zins und Tilgung) ist über die Einspeisevergütung zu finanzieren. Der Darlehenszins wird bei der PV-Anlage als laufender Aufwand dargestellt. Für Innere Darlehen kann neben dem Zinssatz der Geldvermittlungsstelle für Darlehen auch der marktübliche Zinssatz angesetzt werden.

Rücklagen PV-Anlage:
Die Einspeisevergütung ist anteilig einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, um Reparaturen oder auch den späteren Abbau finanzieren zu können. Als Mindestbestand der Rücklage werden 500 EUR pro kWp (p = Peak) empfohlen, die innerhalb des für die Abschreibung maßgeblichen Nutzungszeitraums von 20 Jahren anzusammeln ist. Die PV-Anlage im Beispiel hat eine Nennleistung von 11,2 kWp. Die für die Finanzierung der PV-Anlage eingesetzten Mittel aus einer Freien Rücklage sind dieser ebenfalls aus der Einspeisevergütung wieder zuzuführen, denn die PV-Anlage soll sich refinanzieren und Ertrag abwerfen.

Zuwendungen:
Für PV-Anlagen dürfen keine Zuwendungsbestätigungen für zweckbestimmt zur Verfügung gestellte Mittel ausgestellt werden, da es sich um eigenwirtschaftliche Zwecke handelt.

Beispiel Finanzierungsplan		
PV-Anlage	Herstellungsaufwand (ohne Umsatzsteuer)	**48.000 EUR**
Finanzierung (20 Jahre)	Freie Rücklage 30 % *)	14.400 EUR
	Inneres Darlehen 70 % **)	33.600 EUR

*) Falls zweckbestimmte Zuschüsse zur Verfügung stehen, verringert sich die Entnahme aus der Freien Rücklage.
**) Falls Gemeindegliederdarlehen zur Verfügung stehen, verringert sich das Innere Darlehen entsprechend.

Die jährliche Abwicklung erfolgt wie nachfolgend dargestellt auf einer Gebäudekostenstelle und der Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft“:

Kostenstelle (OH) des Standorts (z.B. 00-1-8130-05)		
Erträge		
41253	Einspeisevergütung (ohne Umsatzsteuer)	3.910 EUR
Summe Erträge		**3.910 EUR**
Aufwendungen		
56770	Versicherung	100 EUR
56821	Abschreibung (20 Jahre; 5 %) *über Anlagebuchhaltung eingebucht*	2.400 EUR
56960	Verrechnung Gebäudeversicherung anteilig	16 EUR
56961	Verrechnung Personalaufwand *(0,5 Std./Woche für Buchhaltung) mit 7660.*	470 EUR
56963	Verrechnung Dachmiete *(3 % von GRP 41253) an 8130.00.41963 Gemeindehaus*	140 EUR
58720	Zuführung zum VmH *zur Rücklagen-Bildung für späteren Rückbau/ Reparaturen *)*	280 EUR
58800	Darlehenszinsen *(wie bei Darlehen Geldvermittlungsstelle, zurzeit 1,5 %)*	504 EUR
Summe Aufwendungen		**3.910 EUR**

Wenn das für die PV-Anlage geführte Objekt mit einem Überschuss abschließt, kann dieser im OH verbleiben. Ein eventueller Abmangel wird als Fehlbetrag vorgetragen, dann wäre das Objekt bis es ins „Plus“ kommt als Selbstabschließer zu führen.
*) Nicht relevant für Körperschaftssteuererklärung

Abwicklung und Finanzierung des Darlehens über 00-2-9010-05 (mit eigenem Objekt)		
Erträge		
42761	Planmäßige Auflösung Sonderposten Eigenkapital *(Darlehen gelten als Eigenkapital) über Anlagebuchhaltung eingebucht*	2.400 EUR
Summe Erträge		**2.400 EUR**

Wenn zweckbestimmte Mittel zur Verfügung gestellt wurden, gibt es daraus einen Sonderposten. Der Sonderposten aus Eigenkapital wird entsprechend niedriger.

Aufwendungen		
58720	Zuführung an VMH *)	720 EUR
58722	Zuführung an VMH für Tilgung	1.680 EUR
Summe Aufwendungen		**2.400 EUR**

*) Wiederansammlung der zur Finanzierung verwendeten Freien Rücklage. Nach Wiederansammlung der Freien Rücklage stehen diese Mittel dem OH zur Verfügung.

Anlagebuchhaltung:
PV-Anlagen sind zum Vermögensnachweis über die Anlagebuchhaltung als eigenständige Anlagen zu erfassen (nicht als Unteranlage). Die Standardanlagekarten sind unter Nr. AS00200 ff. eingerichtet. Da die Abschreibung bei der Körperschaftssteuer als Aufwand geltend gemacht werden kann, werden die Abschreibung direkt in der Kostenstelle und die Auflösung der Sonderposten in der Allgemeinen Finanzwirtschaft abgewickelt. Es wird dringend empfohlen, dies bei der Erfassung von PV-Anlage in der Anlagebuchhaltung bereits zu berücksichtigen und die entsprechenden Haushaltsstellen bei der Neuanlage zu hinterlegen. So können Verrechnungsbuchungen vermieden werden, da die Anlagebuchhaltung die Abschreibung und die Auflösung der Sonderposten direkt in den Haushalt einbucht. Die Anlagenbuchhaltung in Navision setzt eine lineare Abschreibung voraus.
Gemäß Rundschreiben AZ 13.100-3 Nr. 192/7 vom 5. Oktober 2010 sind PV-Anlagen kein auf Dauer erforderliches Vermögen i. S. des § 69 Abs. 1 HHO. Deshalb ist für dieses Vermögen auch keine Substanzerhaltungsrücklage anzusammeln. Es sind jedoch aus den Einspeisevergütungen zweckgebundene Rücklagen für Reparaturen und den Rückbau zu bilden.

Anlage 2b zum Haushaltserlass 2026

Hinweise zur Struktur der doppischen Haushaltsplanung

1. Kostenstelle / Kostenträger / Sachkonten

Bei jeder Planung und Buchung muss neben einem **Sachkonto sowohl eine Kostenstelle als auch ein Kostenträger** mitgegeben werden. Diese neuen Elemente **ersetzen die bisherige Gliederung**, die darunter vorgenommenen Unterteilungen in **Objekte** und die **Gruppierung mit ggf. Unterkonten**.

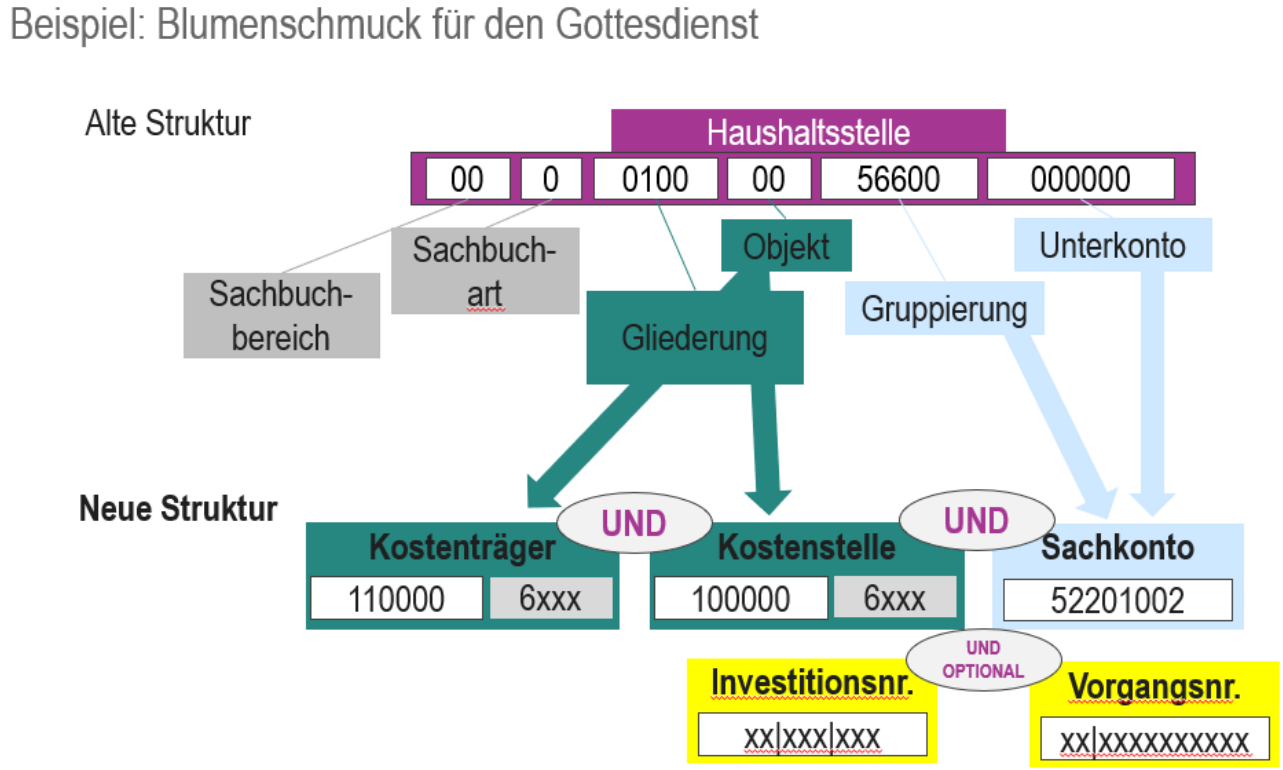

Abb. 1: Beispiel Überleitung Haushaltsstelle in die neue Struktur
Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen, erweitert um optionale Kontierungselemente

1.1 Definition Kostenstelle und Kostenträger

Für die Abgrenzung von Kostenstellen und Kostenträgern ist eine klare Unterscheidung der beiden Elemente notwendig.

Kostenstellen beantworten die Frage „**Wo** fallen Kosten an?“. Wichtig ist bei der Zuordnung der Kostenstelle **nicht die räumliche Abgrenzung** der Kosten, sondern die **organisatorische Zuordnung** der Geschäftsvorfälle nach dem **Verursachungsprinzip**. Wird beispielsweise eine Veranstaltung in einem Kirchengebäude durchgeführt, so ist nicht die Frage nach dem Ort der Veranstaltung (Kostenstelle des Gebäudes) entscheidend, sondern die Frage nach der organisatorischen Einheit, welche diese Veranstaltung durchführt und damit die Kosten der Veranstaltung verursacht. Bei der Entscheidung, auf welche Kostenstelle gebucht und geplant werden muss, ist daher stets die Frage zu beantworten „In welchem Arbeitsbereich sind die Kosten angefallen?“.

Praktische Beispiele für Kostenstellen in den Kirchengemeinden sind Arbeitsbereiche wie das **Pfarramt** oder **Tageseinrichtungen für Kinder.** Darüber hinaus werden Kostenstellen immer für Immobilien und Grundstücke sowie für unselbstständige Einheiten wie Kindertageseinrichtungen und Stiftungen gebildet.

Der **Kostenträger** bildet eine leistungsbezogene Sicht auf die Geschäftsvorfälle einer Körperschaft ab. Ein Kostenträger beantwortet daher stets die Frage „**Wofür** fallen Kosten an?“. Er zeigt damit an, wie die **kirchliche Arbeit nach außen wirkt** und wofür die Kirchensteuermittel in der Landeskirche eingesetzt werden. Sie sind durch die in Anlage 1 zur DVO-HHO vorgegebenen **Wirkungsfelder** über die gesamte Landeskirche in Württemberg hinweg einheitlich geregelt und lassen sich daher auch auf dieser Ebene auswerten.

Praktische Fälle für Kostenträger sind sämtliche in der Kirchengemeinde gegenüber den Gemeindegliedern erbrachten Leistungen (z.B. Gottesdienst, Kinderkirche, Jungschar, …).

Folgende Abbildung soll den **Unterschied zwischen Kostenstelle und Kostenträger** nochmals grafisch verdeutlichen:

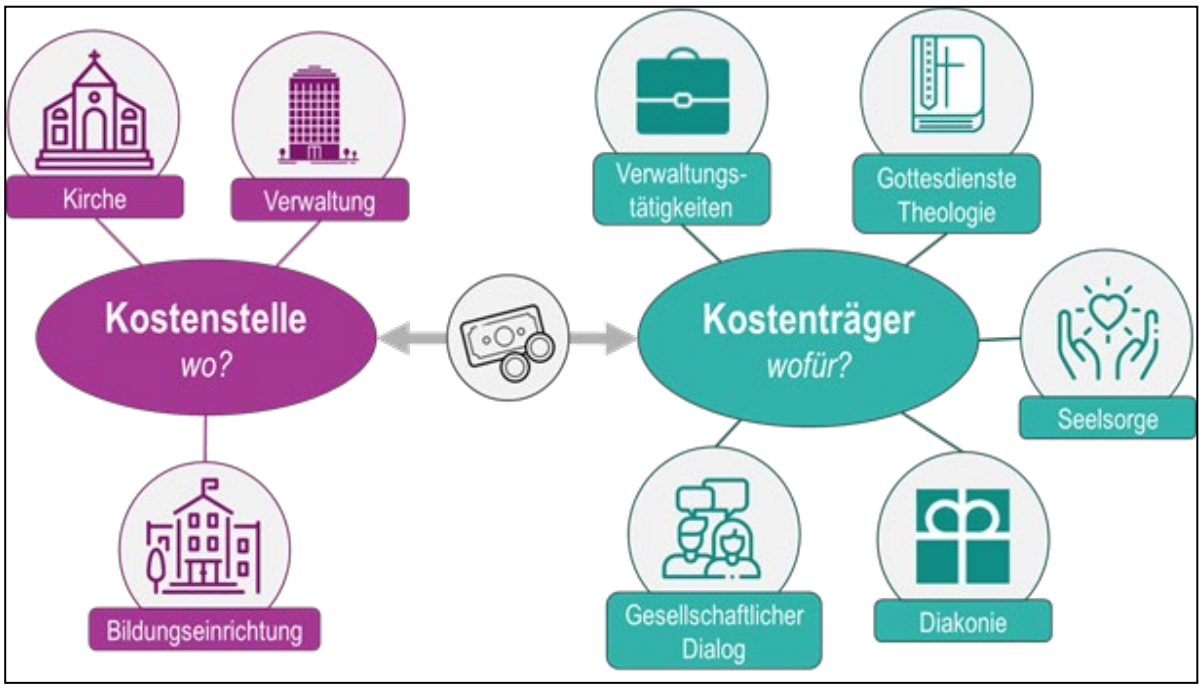

Abb. 2: Unterscheidung der Verwendung von Kostenstelle und Kostenträger
Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Ist eine eindeutige Zuordnung zu einem Kostenträger nicht möglich, so wird ein **Kostenträger-Sammler** namens **„Allgemeine Verwaltungstätigkeiten“** bebucht. Dieser wird vor allem in stark durch Verwaltungstätigkeiten geprägten Arbeitsbereichen, wie zum Beispiel der Finanzwirtschaft, der am häufigsten verwendete Kostenträger sein. Hierbei darf jedoch nie vergessen werden, dass sämtliche Verwaltungseinheiten als Dienstleister für die anderen Kostenträger tätig werden und die notwendigen Rahmenbedingungen für diese schaffen. Daher ist es auch möglich, die auf dem Kostenträger-Sammler erfassten Kosten im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung auf die anderen Kostenträger zu verteilen.

1.2 Anlage von Kostenträgern

Der Kostenträger besteht aus **10 Stellen**. Die letzten **4 Ziffern** entsprechen der **Gemeindekennziffer (**siehe Nr. 1.4 Kostenstellenrahmen) und werden in der Software **automatisch aufgefüllt**. Tatsächlich anzugeben sind daher nur 6 Ziffern, wovon die ersten **3 Ziffern** bereits durch die Nummerierung der **Kostenträgergruppen** landeskirchenweit vorgegeben sind:

Abb. 3: Aufbau der Kostenträgerziffern,
Quelle: Eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Grundlage für die Bildung der KTR-Gruppe ist die **Anlage 1 zur DVO-HHO.**

Hierbei gilt, dass **nur die Ebenen zu bedienen** sind, die auch in der jeweiligen Körperschaft **vorhanden sind**. Ist dies der Fall, so muss mindestens ein Kostenträger unterhalb der entsprechenden Gruppe eingerichtet werden. Dieser sollte grundsätzlich immer die Nummerierung „000“ im freien Teil der Kostenträgernumerik erhalten.

Sollen darüberhinausgehende**, tiefere Unterscheidungen** unterhalb der Gruppe vorgenommen werden, so sollte von „001“ hochgezählt werden oder eine eigene Nummernlogik verwendet werden. Dabei ist es auch möglich, zusätzlich zu dieser tieferen Unterscheidung einen allgemeinen Kostenträger für diese Gruppe anzulegen, der analog zur Kostenträgergruppe benannt wird und entsprechend die Nummerierung „000“ erhält.

Beispiel für die Differenzierung im Bereich Gottesdienste:

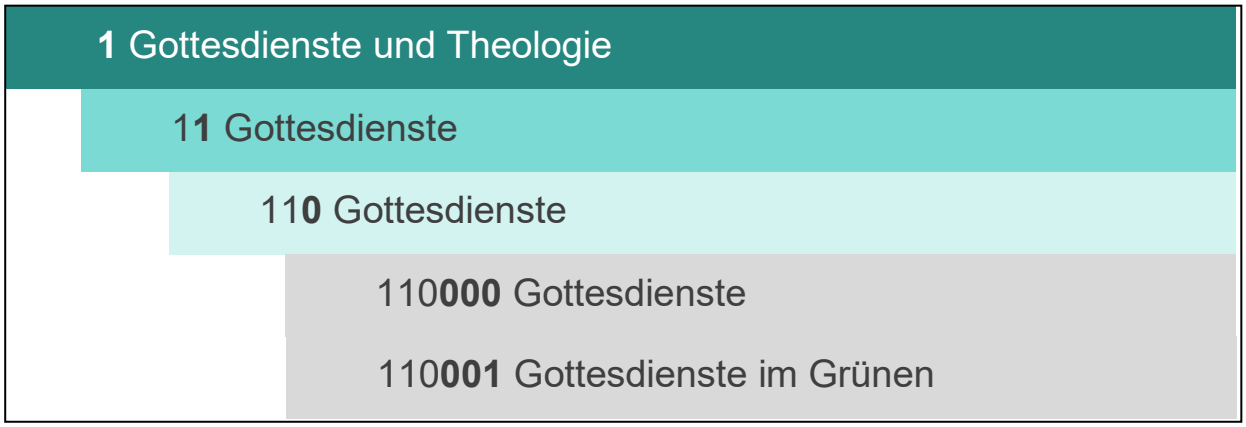

Abb. 4: Beispiel für die Differenzierung im Bereich Gottesdienste
Quelle: Eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Legende

Farbe	Bezeichnung der Ebene	Einrichtung in der Software als…
	Wirkungsfeld	1. Gruppe Kostenträgergruppierungen
	Leistungsbereich	2. Gruppe Kostenträgergruppierungen
	Leistungsgruppe	3. Gruppe Kostenträgergruppierungen
	Kostenträger	Dimension - Kostenträger

Abb. 5: Farblegende Kostenträgergruppierung
Quelle: Eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Diese **weiteren Unterscheidungen bei den Ziffern 4 - 6** sind **in allen Bereichen außer beim Kostenträger-Sammler** „Allgemeine Verwaltungstätigkeiten“ erlaubt. Hier erfolgt eine Differenzierung bereits über die konkrete Angabe der Kostenstelle. Eine weitere Unterteilung ist daher für diesen Bereich nicht vorgesehen.

1.3 Anlage von Kostenstellen

Der Kostenstelle besteht analog zum Kostenträger aus 6 bzw. 10 Ziffern, wovon erneut die **ersten drei Ziffern** für die logische Zuordnung zu den **Kostenstellengruppen** reserviert sind:

Abb. 6: Aufbau der Kostenstellenziffern
Quelle: Eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Grundlage für die Bildung der KST-Gruppe ist ebenfalls die **Anlage 1 zur DVO-HHO.**

Analog zu den Kostenträgern gilt auch für die Kostenstellen, dass **jeder Kostenstellengruppe mindestens eine Kostenstelle** zugeordnet werden muss. Dabei gilt auch hier, dass allgemeine Kostenstellen, die entsprechend der Kostenstellengruppe bezeichnet wurden mit „000“ im freien Teil der Kostenstelle zu nummerieren sind. Gibt es mehrere Kostenstellen, so sind die **weiteren Differenzierungen** auch hier mit „001“ beginnend zu nummerieren. Dabei ist der **Kostenstellenrahmen für Kirchengemeinden** zu beachten (vgl. nächstes Kapitel).

1.4 Kostenstellenrahmen Kirchengemeinden

Der Kostenstellenrahmen wird für die **Kirchengemeinden** über die **Anlage 1 zur DVO-HHO** vorgegeben. Er enthält im Wesentlichen folgende **vier Bereiche**, auf die in diesem Kapitel kurz eingegangen werden soll:

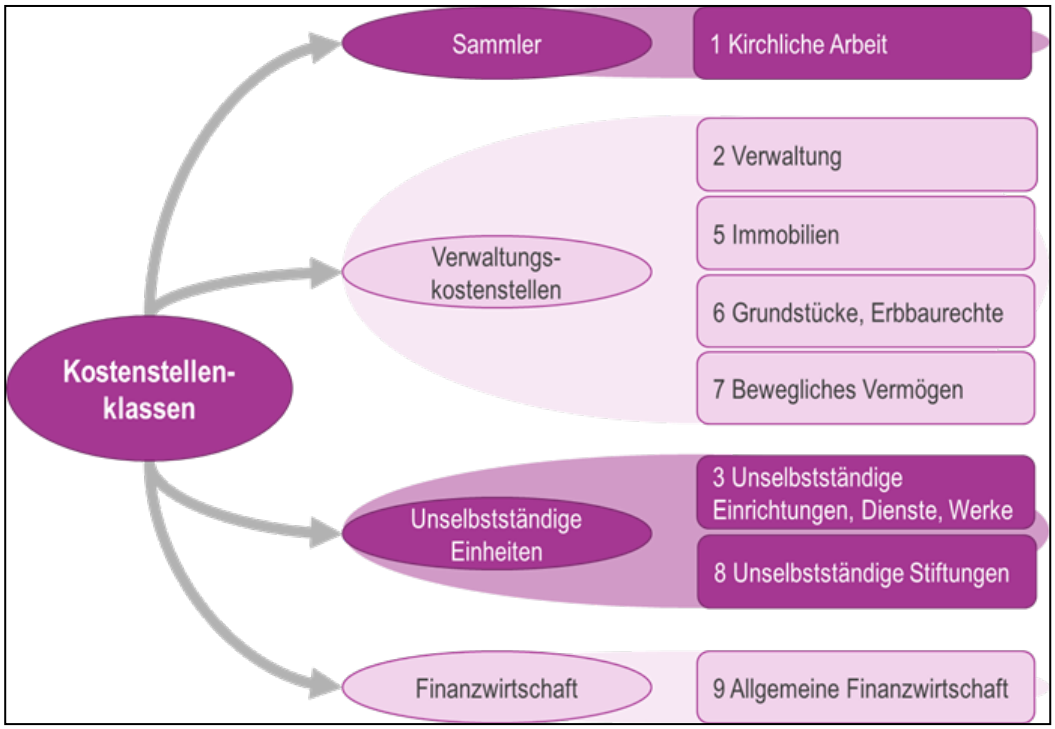

Abb. 7: Der Kostenstellenrahmen
Quelle: Eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Der sogenannte Kostenstellen-**Sammler** „Kirchliche Arbeit“ wurde analog zum Kostenträger-Sammler „Allgemeine Verwaltungstätigkeiten“ für sämtliche Buchungsvorfälle eingerichtet, bei denen die Kosten zwar einem **exakten Kostenträger aber keiner exakten Kostenstelle** zugeordnet werden können. Ein Beispiel hierfür ist die parallel zum Gottesdienst angebotene Kinderkirche, welche von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen durchgeführt wird. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen bilden keine eigene organisatorische Einheit in der Kirchengemeinde. Die verursachende Stelle kann daher in diesem Fall nicht klar ermittelt werden, wodurch eine Zuordnung zum Kostenstellen-Sammler notwendig wird.

Dies ist im Falle der **Verwaltungskostenstellen** einfacher zu beantworten. Hier kann klar angegeben werden, in welcher organisatorischen Einheit beziehungsweise in welchem Gebäude oder auf welchem Grundstück Kosten angefallen sind. Dort sind auch die bereits im kameralen System gängigen Kostenstellen für das Pfarramt, die Kirchenpflege/Assistenz der Gemeindeleitung (=Allgemeine Verwaltung) und die Kirchengebäude bzw. Gemeindehäuser enthalten.

Etwas mehr Erläuterungen bedarf der Kostenstellen-Bereich der **unselbstständigen Einheiten**. Dieser wurde eingerichtet, um von der eigentlichen Verwaltung losgelöste unselbstständige Einheiten wie beispielsweise Diakoniestationen oder Nachbarschaftshilfen darzustellen. Für diese Einheiten kann es sinnvoll sein, neben der für jede rechtlich selbstständige Körperschaft eingerichteten Gemeindekennziffer (wie z.B. für die einzelnen Teilkirchengemeinden einer Gesamtkirchengemeinde) weitere Gemeindekennziffern zu bilden. Maßgeblich für die Entscheidung der **Einrichtung einer eigenen Gemeindekennziffer für rechtlich unselbstständige Einheiten** ist die:

- Notwendigkeit eines eigenen Haushaltsplans und/oder Jahresabschlusses aufgrund
  - eines eigenen Gremiums (z.B. Bezirksjugendwerke) oder
  - von der HHO abweichenden rechtlichen Verpflichtungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (z.B. Anwendung der Pflegebuchführungsverordnung bei Diakoniestationen)
- Notwendigkeit der klaren Abgrenzung des Vermögens (z.B. Stiftungen)

Sind eine oder mehrere dieser Bedingungen zutreffend, so ist für die unselbstständige Einheit eine eigene Gemeindekennziffer zu bilden. In diesem Fall werden **sämtliche dort anfallenden Erträge und Aufwendungen** im Rahmen der **Konsolidierung** auf eine **Kostenstelle** im Bereich der Träger-Einheit konsolidiert. Handelt es sich bei der Gemeindekennziffer um einen Sonderhaushalt, so ist auf dieser Kostenstelle lediglich die **Ablieferung** an den Sonderhaushalt zu buchen. Der Sonderhaushalt selber kann **Zuweisungen** an den Trägerhaushalt gewähren.

Wurde hingegen **keine eigene Gemeindekennziffer** für die unselbstständige Einheit eingerichtet, so werden sämtliche Erträge und Aufwendungen direkt **bei der Träger-Einheit** auf der vorgesehenen **Kostenstelle** beziehungsweise den vorgesehenen Kostenstellen erfasst.

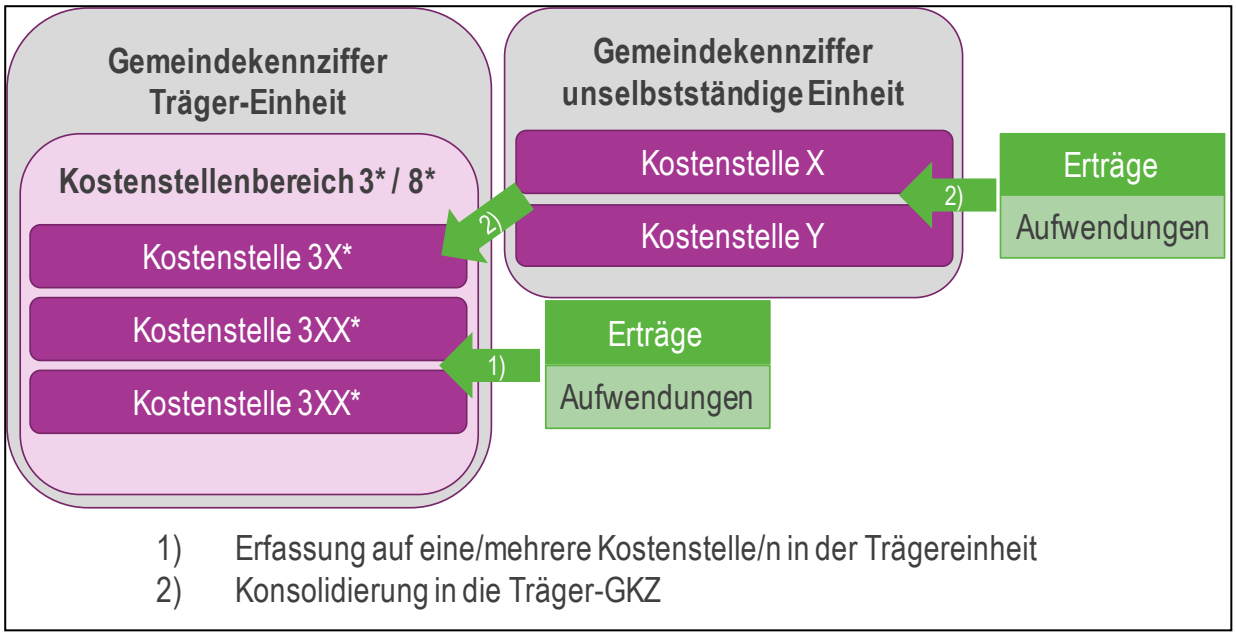

Abb. 8: Konsolidierung der Erträge und Aufwendungen auf Kostenstellen
Quelle: Eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Der letzte Bereich der Kostenstellen-Klassen stellt die **Allgemeine Finanzwirtschaft** dar. In diesem Bereich werden sämtliche finanzwirtschaftliche Vorgänge wie Kauf/Verkauf von Wertpapieren oder Erträge aus

Stromerzeugungsanlagen abgebildet. Darüber hinaus werden hier auch die im Rahmen einer Kassengemeinschaft verwalteten Gelder dargestellt.

Hinweis zum Druck der Kostenträger und Kostenstellen im Haushaltsplan und beim Jahresabschluss:

Wie bereits zu Beginn des Kapitel 1. Kostenstelle / Kostenträger / Sachkonten dargestellt, muss bei jeder Planung und Buchung sowohl eine Kostenstelle als auch ein Kostenträger mitgegeben werden.
Beim Druck des Haushaltsplanes oder des Jahresabschlusses gilt der Grundsatz, dass immer nur der **Kostenträger als führendes Element gedruckt** wird. Kostenstellen werden nur angedruckt, wenn sie in Verbindung mit einem Kostenträger-Sammler stehen. Damit wird vermieden, dass Werte doppelt über den Kostenträger und die Kostenstelle gedruckt werden.
Programmtechnisch besteht aber auch die Möglichkeit, je Teilhaushalt eine Kombination aus Kostenträger und Kostenstelle zu drucken. Dies ist immer dann sinnvoll, wenn

a) einem Kostenträger mehrere Kostenstellen zugeordnet werden, wie z.B. beim Kostenträger Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder mit den verbundenen Kostenstellen Tageseinrichtung für Kinder A, B, C… oder

b) dies die Orientierung im Haushaltsplan erleichtert, um einfacher festzustellen welcher Kostenträger mit welcher Kostenstelle verbunden ist.

Mit dieser Druckoption wird auch der konkurrierenden Pflicht der Haushaltsstellenbildung, die sich aus Anlage 1 DVO ergibt (Pflicht-Kostenträger und Pflicht-Kostenstelle) Rechnung getragen.

2. Kontenrahmen und Zuordnungsvorschriften

In der Anlage 2 zur DVO-HHO wird ein einheitlicher Musterkontenrahmen für die gesamte Landeskirche Württemberg vorgeschrieben.

Der Musterkontenrahmen für die Doppik enthält daher in der ausführlichen Version alle Sachkonten (bisher: Gruppierung und Unterkonto), welche für die Anwendenden der HHO zur Verfügung stehen. Die **Sachkontonummer** (bisher: Gruppierung & Unterkonto) setzt sich aus insgesamt **8 Stellen** zusammen. Dabei lässt sich aus der Ziffernabfolge **die Zuordnung zu den einzelnen Ebenen** des Musterkontenrahmens erkennen:

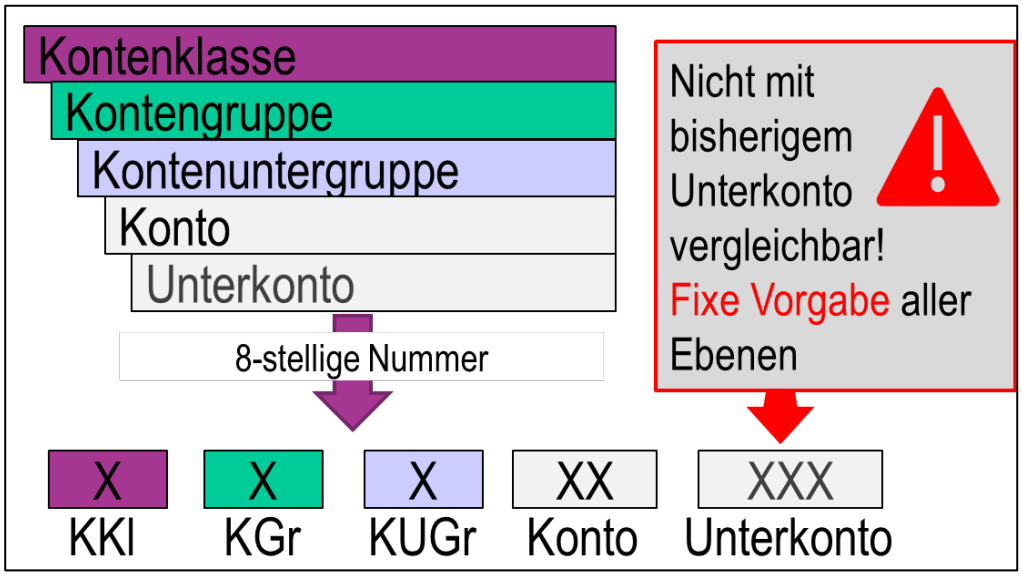

Abb. 9: Numerik Sachkonten
Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Der Musterkontenrahmen ist grundsätzlich in **Kontenklassen**, **Kontengruppen**, **Kontenuntergruppen** und **Konten** unterteilt. **An einigen Stellen** erfolgt eine tiefergehende **Unterteilung in Unterkonten**. Im Vergleich zum kameralen Gruppierungsplan besteht im doppischen Musterkontenrahmen **keine** Möglichkeit mehr für

individuelle Unterteilungen. Diese waren im kameralen System in Form der Unterkonten oft für Sachverhalte genutzt worden, die in der Doppik in Form von Adressen (z.B. unterschiedliche Mieter, Kindergartenbeitragszahler), Kostenstellen oder Kostenträgern darzustellen sind.

Über die erste Ziffer des Sachkontos ist ersichtlich, um welche Kontenklasse es sich handelt. Die Kontenklassen **0 bis 3** bilden die **Bilanzkonten**, die Kontenklassen **4 und 5** die Konten der **Ergebnisrechnung** (Erträge und Aufwendungen), die Kontenklassen **6 und 7** die Konten der **Finanzrechnung** (Ein- und Auszahlungen) sowie die Kontenklasse **8** die Konten für **Abschlussbuchungen** ab. Die Kontenklasse **9** wird für eine kontenmäßige Darstellung der **Kosten- und Leistungsrechnung** (KLR) genutzt.

Die Ergebniskonten unterscheiden sich dabei **von den zugehörigen Finanzkonten** nur **über die erste Ziffer**. Den Ergebniskonten, die zu einem Zahlungsfluss führen, wurden die korrespondierenden Finanzkonten durch Austausch der ersten Ziffer zugeordnet (rot umrandet). Im Gegenzug wurden den Ergebniskonten, die zu keinem Zahlungsfluss führen, diejenigen Finanzkonten gegenübergestellt, die zu keiner Veränderung in der Ergebnisrechnung/dem Ergebnishaushalt führen (blau umrandet):

4	Erträge	6	Einzahlungen
40	Ertr. aus KiSt, Finanzausgl., Zuweisungen, Umlagen	60	Einz. aus KiSt, Finanzausgl., Zuweisungen, Umlagen
41	Ertr. aus öffentlichen Zuwendungen	61	Einz. aus öffentlichen Zuwendungen
42	Ertr. aus nicht-öffentlichen Zuwendungen	62	Einz. aus nicht-öffentlichen Zuwendungen
43	Ertr. aus Gebühren, Leistungsentg., Verkaufserlöse	63	Einz. aus Gebühren, Leistungsentg. Verkaufserl.
44	Ertr. aus Ersatz- und Erstattungsleistungen	64	Einzahlungen aus Ersatz- und Erstattungsleistungen
45	Ertr. aus Beteiligungen und Finanzanlagen	65	Einzahlungen aus Beteiligungen und Finanzanlagen
46	Sonstige ordentliche Erträge	66	Sonstige ordentliche Einzahlungen
47	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	67	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
48	Außerordentliche Erträge	68	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
49	Ertr. aus internen Leistungen	69	Haushaltsunwirksame Einzahlungen
5	Aufwendungen	7	Auszahlungen
50	Personalaufwendungen	70	Personalauszahlungen
51	Versorgungsaufwand	71	Versorgungsauszahlungen
52	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
53	Aufw. aus KiSt, Finanzausgl., Zuweisungen, Umlagen	73	Ausz. für KiSt, Finanzausgl., Zuweisungen, Umlagen
54	Zuwend.aufw. an öff./n.-öff. Bereich, Weiterleit.	74	Zuwendungsausz. an den öff. und nicht-öff. Bereich
55	Aufwendungen aus Ersatz- und Erstattungsleistungen	75	Auszahlungen aus Ersatz- und Erstattungsleistungen
56	Sonstige ordentliche Aufwendungen	76	Sonstige ordentliche Auszahlungen
57	Abschreibungen	77	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
58	Außerordentliche Aufwendungen	78	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
59	Aufw. aus internen Leistungen	79	Haushaltsunwirksame Auszahlungen

Abb. 10: Verbindung Ertrags- und Aufwandskonten zu Einzahlungs- und Auszahlungskonten
Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Buchungen und Planansätze sind entweder auf den Konten oder, wenn vorhanden, den Unterkonten möglich. Die **Kontenklassen**, **Kontengruppen** und **Kontenuntergruppen** sind lediglich **Verdichtungsebenen**, auf denen **keine Buchungen** stattfinden können.

Unterkonten differenzieren den Inhalt des übergeordneten Kontos (Beispiel: Aktiva, Anlagevermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung in Wohngebäuden –> Mobiliar, hauswirtschaftliches Inventar, sonstige Einrichtung und Ausstattung). Das **übergeordnete Konto** stellt dann ebenfalls ein **Verdichtungskonto** dar und kann damit nicht direkt in der Buchung angesprochen werden. Dort wo der Kontenrahmen Unterkonten ausweist, sind diese **verbindlich zu verwenden**. In diesem Fall ist eine Buchung nur auf Kontenebene nicht möglich.

Die **Finanzrechnungskonten** stellen dabei eine **Besonderheit** dar. Diese können bei der Planung und Buchung **nicht direkt angesprochen** werden, sondern ergeben sich immer durch die **Planung und Buchung auf Ergebnis-, Bilanz- und Abschlusskonten**.

Der in der obigen Abbildung **rot umrandete Bereich** der Ein- und Auszahlungen ergibt sich im Wesentlichen aus den Planungen und Buchungen auf den **Ergebniskonten**, die in der Abbildung links gegenübergestellt

werden. Der **blau umrandete Bereich** ergibt sich durch die Planung und Buchung auf den **Zu- und Abgangskonten** im Bereich der Bilanzkonten.
Die **Abschlusskonten** werden für die Planung und Buchung der **nachrichtlichen Positionen** in den Mustern zum Ergebnis- und Finanzhaushalt beziehungsweise der Ergebnis- und Finanzrechnung benötigt.

Folgende Abbildung soll dies nochmals am Beispiel der Positionen in der Finanzrechnung veranschaulichen:

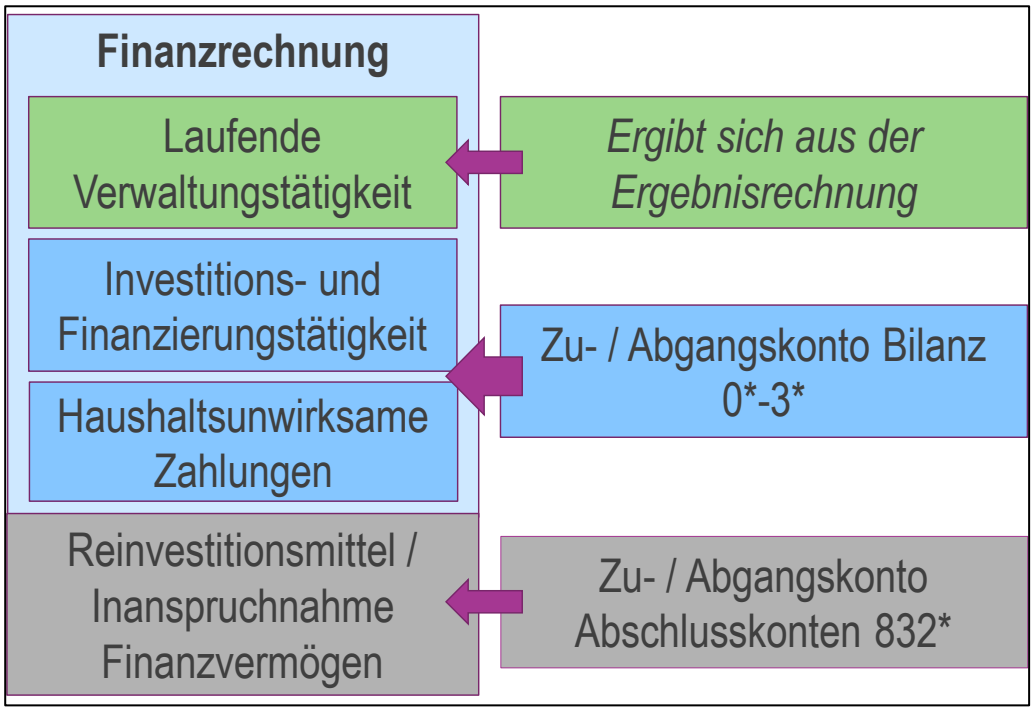

Abb. 11: Bestückung der Positionen in der Finanzrechnung
Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Für die Zuordnung von Geschäftsvorfällen auf die entsprechenden Konten wird auf die Zuordnungsvorschrift zum Kontenrahmen in im Handbuch Doppik verwiesen.

2.1 Relevanzbereiche

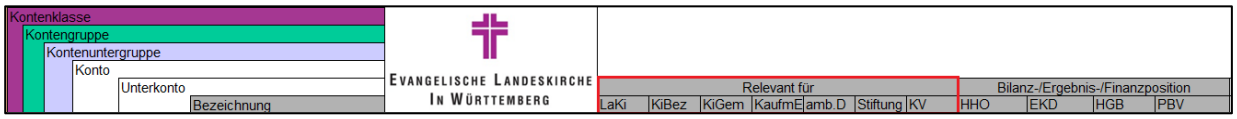

Abb. 12: Relevanzbereich nach Körperschaft
Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Da mit dem Musterkontenrahmen die Bedarfe sämtlicher HHO-Anwendenden abgedeckt werden, ist der Rahmen in Summe sehr umfangreich. Aus diesem Grund wurde der Kontenrahmen mit einem Relevanzbereich versehen. Dieser zeigt an, für welche Gruppe von **Körperschaften** die Konten standardmäßig **zur Verfügung stehen** werden. Durch eine entsprechende technische Einrichtung werden in der Software daher nur die Konten angezeigt, die für den jeweiligen Benutzer beziehungsweise die jeweilige Benutzerin **relevant sind**. Der Kontenrahmen wir so auf die **Konten reduziert**, die für die jeweiligen Körperschaften benötigt werden.

2.2 Bilanz- / Ergebnis- / Finanzposition

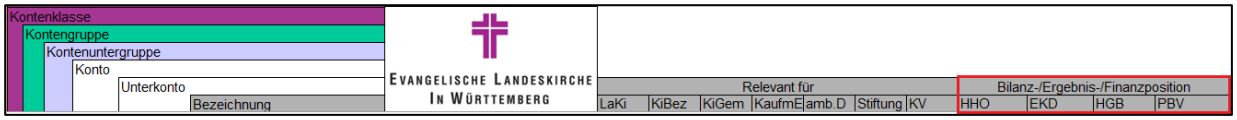

Abb. 13: Relevanzbereich nach Rechnungslegungsvorschrift
Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Mit Hilfe der letzten Spalten im Kontenrahmen erfolgt eine **Zuordnung der einzelnen Konten zu den gängigen Mustern** der Bilanz sowie (falls vorhanden) der Ergebnis- und Finanzrechnung, welche von der HHO, der EKD, dem HGB (Handelsgesetzbuch) und der PBV (Pflegebuchführungsverordnung) vorgegeben sind. Dadurch ist es systemtechnisch möglich, **unterschiedliche Berichtsanforderungen** zu bedienen.

3. Weitere Kontierungselemente

Neben Kostenträger, Kostenstellen und Sachkonten stehen als weitere Kontierungselemente Investitionsnummern und Vorgangsnummern zur Verfügung.

3.1 Investitionsnummern

Investitionsnummern stellen ein Gruppierungselement (bzw. Buchungsdimension) neben den Kostenstellen, Kostenträgern dar. Sie sind kein Bestandteil der Kosten- und Leistungsrechnung, **können aber beplant** werden.

Die Investitionsnummer wird zur Abgrenzung von investiven oder konsumtiven Vorgängen **mit Auswirkung** auf den Ergebnis- oder Finanzhaushalt genutzt.

Die Investitionsnummer besitzt insgesamt 10 Zeichen, die sich wie folgt gliedern:

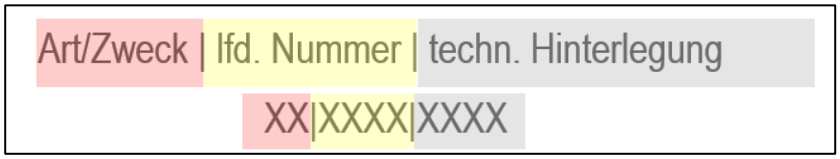

Abb. 14: Numerik Investitionsnummer
Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Die Angabe „technische Hinterlegung“ (in obiger Graphik in grau abgesetzt) stellt immer die die 4-stellige Gemeindekennziffer (GKZ) dar.

Für die Investitionsnummern steht folgender Rahmen zur Verfügung innerhalb der die Investitionsnummern angelegt werden können:

1* Rücklagen
- 11* Zweckgebundene Rücklagen nach § 85 Abs. 4 HHO
- 12* Budgetrücklagen

2* Zuwendungen und Sondervermögen
- 21* Zweckgebundene Spenden / Zuwendungen
- 22* Weiterzuleitende Spenden / Zuwendungen
- 23* Sonstige Spenden / Zuwendungen
- 24* Erbschaften / Vermächtnisse
- 25* Sondervermögen

3* Kollekten

31* Pflichtkollekten (nach Vorgabe des OKR nach dem Kollektenplan)

Der OKR verwendet hierfür ab Mitte 2023 folgende Investitionsnummern:
311300 (davor 310100) Erscheinungsfest für die Weltmission
311400 (davor 310200) Sexagesimae für die Diakonie in der Landeskirche (DWW)
311500 (davor 310300) Karfreitag für die Aktion „Hoffnung" für Osteuropa“ (DWW)
311600 (davor 310400) Jubilatefür besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)
311700 (davor 310500) 4. Sonntag nach Trinitatis für die Diakonie (Tag der Diakonie)
311800 (davor 310600) 8. Sonntag nach Trinitatis für das Ev. Werk für Diakonie Deutschland
311900 (davor 310700) 12. Sonntag nach Trinitatis für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
312000 (davor 310800) 19. Sonntag nach Trinitatis für die Diakonie (DWW)

312100 (davor 310900) Reformationstag/Sonntag danach für die Bibelverbreitung weltweit
312200 (davor 311000) 1. Advent für das Gustav-Adolf-Werk
312300 (davor 311100) Christfest für „Brot für die Welt“

32* Bezirkskollekten (z.B. Baubezirksopfer)
33* Eigene Kollekten
34* Weiterleitungsopfer (nach Beschluss des Kirchengemeinderates, auch für nach Kollektenplan des OKR empfohlene Opfer)

Der OKR verwendet hierfür folgende Investitionsnummern
341600 (davor 340100) Reminiszere für verfolgte und bedrängte Christen
341200 (davor 340200) Lätare für die Studienhilfe
341300 (davor 340300) Pfingstfest für aktuelle Notstände
341400 (davor 340400) 10. Sonntag nach Trinitatis Israelsonntag
341500 (davor 340500) 15. Sonntag nach Trinitatis/Michaelis für die Jugendarbeit
341600 (davor 340600) Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres für Friedensdienste

4* Baumaßnahmen/ Projekte / Veranstaltungen
41* - 42* Baumaßnahmen ***(inkl. Darlehen, wenn Darlehensmodul nicht verwendet wird)***
43* - 44* Projekte
45* - 46* Veranstaltungen
47* - 49* frei verfügbar
5* Darlehen ***(nur bei Verwendung des Darlehensmoduls!)***
51* Verzinste Annuitätendarlehen
52* Zinslose Annuitätendarlehen
53* Verzinste Ratendarlehen
54* Zinslose Ratendarlehen
55* Verzinste Darlehen ohne regelmäßige Tilgung
56* Zinslose Darlehen ohne regelmäßige Tilgung
8* Personalkostenzuordnung
Bitte erst ab 81* mit der Nummerierung beginnen
(Hinweis: Diese Nummern stehen erst ab dem Jahr 2022 zur Verfügung)

3.2 Vorgangsnummern

Ein Vorgang ist eine weitere Buchungsdimension. Die Vorgangsnummer ist kein Bestandteil der Kosten- und Leistungsrechnung, sie ist auch **nicht planbar**.

Vorgangsnummern sind 12-stellig mit führender Buchstabenkombination gem. nachfolgende dargestellter Systematik und ebenfalls mit GKZ-Angabe (xxxx) am Ende:

AN* Andere Vorgänge
BK* Baukosten nach DIN 276

-> Bitte berücksichtigen Sie bei der Anlage der BK-Nr. die vorgesehene Gruppierung und (mögliche) Unterteilungen der Kostengruppen. Orientieren Sie sich dabei bitte auch bzgl. der Textvorgabe gem. Anlage „Vorgangsnummern BK nach DIN 276“.

HV* Handvorschüsse
MK* Mietkautionen
OB* Opferbons
WP* Wertpapiere
ZS* Zahlstellen

Anlage 2c zum Haushaltserlass 2026

Abbildung von Evangelischen Regionalverwaltungen (ERV)

1. Kostenstellen/Gliederungen:

Doppisch: Kostenstellengruppe 220 Allgemeine Verwaltung, 221 Pfarrämter

Kameral: Für die Assistenz der Gemeindeleitung besteht die Möglichkeit unter der Gliederung 7600 Verwaltung eine separate Gliederung 7610 Assistenz der Gemeindeleitung / AGL zu verwenden. In der Übergangszeit besteht weiterhin die Möglichkeit Gliederung 7660 Kirchenpflege bzw. 0500 Pfarramt zu verwenden.

2. Relevante Sachkonten/Gruppierungen:

Sachkonto NSYS Gruppierung NAVK	**INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis
49999000 41964	Innere Verrechnung Verwaltungskosten (Mindestgruppierung) Kirchenpflege / AGL, teilweise ergänzend auch Pfarrdienst Verwaltungskostenersatz. Gegenbuchung bei **Gruppierung 56964** / *NSYS SK 59999000* unter Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder.
50101211 54230	Kirchenpflege / Assistenz der Gemeindeleitung (AGL) / weitere Mitarbeitende der Verwaltung der Kirchengemeinde für die verbleibenden Aufgaben. Für die Assistenz der Gemeindeleitung besteht die Möglichkeit eine separate Gliederung 7610 Assistenz der Gemeindeleitung / AGL zu verwenden. In der Übergangszeit besteht weiterhin die Möglichkeit Gliederung 7660 Kirchenpflege bzw. 0500 Pfarramt zu verwenden. Die Mindesteingruppierung der Assistenz der Gemeindeleitung wurde im VGP 60 mit Wirkung 1. Januar 2023 beschlossen, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V116/6). *Für die Doppik: Abbildung der AGL unter Kostenstellengruppe 220* Allg. Verwaltung* Überarbeitung der Empfehlungen zur Berechnung des Zeitaufwands für Kirchenpflegen / AGL, Kirchenbezirkskassen sowie Geschäftsführungen von Diakoniestationen siehe Rundschreiben vom 2. Februar 2023, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V120/6. **Vergütung** nebenberuflicher Kirchenpfleger/innen für das **Führen eines Baubuchs** nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2003, Sondervergütung, siehe Anlage 3.6.1 KAO. Auszahlung über ZGASt. Bei Finanzbedarfssystemen eventuell bei Gruppierung 54239 „Sonst. Vergütungen im sachkostenpauschalierten Bereich“. Zuordnung nicht mehr zum Baubuch (Aufwand wird vom Ausgleichstock nicht gefördert; Abgrenzung zur Anlagenbuchhaltung). **Führen eines Baubuchs** durch **AGL**: hierzu findet sich keine Regelung in der KAO. Ggf. können diese Aufgaben über eine befristete Aufstockung oder Mehrstunden abgewickelt werden oder über eine Projektbefristung für die Dauer des Bauvorhabens. Eine Vergütung nach Anlage 3.6.1 KAO ist nicht möglich.
50999210 56996	Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Kirchenpfleger:innen Kirchenpflege / AGL (Mindestgruppierung) Hinweis: Aufgrund der seit 1. Oktober 2021 bestehenden Arbeitsrechtlichen Regelung zur Telearbeit - Dienstzimmer im Privatbereich, des bevorstehenden Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und vor allem auch aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das o.g. Rundschreiben aufgehoben und kann nur noch bis zum 31. Dezember 2023 angewendet werden. Die Regelung besteht im Einzelfall für Bestandsfälle bis längstens 2030 noch weiter. Bei allen Regionen, die bereits umgestellt sind bzw. zum 1.1.25 umgestellt werden und in die Struktur der Verwaltungsmodernisierung überführt werden, greift die Regelung nicht mehr.

	Im Bereich der AGL ist die Regelung nicht anwendbar, hier greift die Telearbeitsvereinbarung der Anlage 1.3.2 zur KAO. Wenn große Druckaufträge (z.B. Belege und Zuwendungsbestätigungen) auf einem privaten Drucker gefertigt werden, können zusätzlich auf Nachweis die Kosten für Druckerpatronen und Papier erstattet werden. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG ist **bis 250 EUR** (seit 2021) monatlich nach R 3.12 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien **steuerfrei**. Die **Auszahlung** muss trotz Steuerfreiheit **über** die **ZGASt** erfolgen. Voraussetzung ist die Veranschlagung im Haushaltsplan. Eine **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG schließt** eine **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) aus**; weitere Hinweise siehe Arbeitshinweis der ZGASt Nr. 02.02.04. Die Ehrenamtspauschale ist seit 2021 von 720 EUR auf 840 EUR erhöht worden. (AZ 73.22 Nr. 71.5-03-05-01-V04/7.1.3 vom 25. Februar 2021).
52432000 56700/ 56740	Kirchenpflege / AGL Der "Verband der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der Evang. Kirche in Württemberg e.V." und die "Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e.V." haben sich zum 1. Januar 2025 zur **Vereinigung der Verwaltungsmitarbeitenden in der Evangelischen Landeskirche in Württ. e.V.** zusammengeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist künftig vom Mitglied selbst zu zahlen.
55101100 56930	Kirchenpflege / AGL (Gliederung 7660): EDV-Finanzmanagement: Der Aufwand für die Verarbeitung der Finanzwesen-Daten mit Navision-K wird seit dem Haushalt 2018 direkt über eine **Vorwegentnahme** aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden" finanziert. An dieser Vorwegentnahme partizipieren alle Mandanten der Rechtsträgerart 2 (=Kirchenbezirk), 3 (=Kirchengemeinde) und 8 (=Kirchlicher Verband). Nicht eingeschlossen sind Mandanten, die mit erteilter Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats nach § 49 Absatz 3 HHO Navision-S einsetzen. Hier erfolgt die Gebührenabrechnung wie bisher. Für Mandanten der Rechtsträgerart 9 (=Sonstige) gilt weiterhin die seitherige Berechnungspraxis für die Navision-K Gebührenkalkulation auf folgender Grundlage: Sockelbetrag pro Mandant 300 EUR zuzüglich pro 1.000 EUR anrechenbares Volumen des Ordentlichen Haushalts 2018 (Gruppierungsfilter siehe Kontenschema „Finanzvolumen" im jeweiligen Navision-Mandanten) 1,03 EUR. Die maximalen Kosten pro Mandanten werden bei 7.500 EUR (= 25 x Sockelbetrag) „gedeckelt". Die Rechnungsstellung erfolgt pro Mandanten. **Fundraising-Software:** Jährlicher Basisbetrag: 499 EUR zuzüglich 75 EUR je angefangenen 1.000 Adressen**.** Allgemeine Finanzwirtschaft: EDV Meldewesen EDV-Meldewesen: Der Aufwand für die Verarbeitung der Meldewesendaten wird seit 2015 direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden" veranschlagt und finanziert.
55101100 56931	Personalkostenersatz an die Landeskirche Pauschalierter Kostenersatz an Landeskirche als Anstellungsträger für Aufgaben, die von der ERV vereinbarungsgemäß übernommen werden, siehe kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (KVwG).
55101100 56939	Sonstiger Sachkostenersatz an die Landeskirche Pauschalierter Sachkostenersatz an Landeskirche als Anstellungsträger für Aufgaben, die von der ERV vereinbarungsgemäß übernommen werden (9.700 EUR pro Vollzeitkraft), siehe kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (KVwG).

Anlage 3 a zum Haushaltserlass 2026

Informationen und Hinweise zu rechtlich unselbständigen (= nicht rechtsfähigen) Stiftungen in der Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft in der kameralen Buchführung

Rechtlich unselbständige Stiftungen der öffentlich - rechtlichen Körperschaften im Geltungsbereich der Haushaltsordnung sind nach § 73 Abs. 2 HHO Sondervermögen. Die Gründung einer Stiftung erfordert im Gegensatz zum sonstigen Sondervermögen von kirchlichen Körperschaften den Willen eines Stifters, ein Vermögen einem dauerhaft zu verfolgenden Zweck zu widmen. Bei rechtlich unselbständigen Stiftungen wurde das Vermögen vom Stifter auf eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts als **Stiftungsträger** endgültig und vollständig übertragen. Eine Stiftung kann auch von der kirchlichen Körperschaft selbst initiiert und errichtet werden. Eigene frei verfügbare Mittel der Kirchengemeinden können bis zu 5.000 EUR einmalig als Anschubfinanzierung eingebracht werden.

Rechtsgrundlage für die Stiftung ist die jeweilige **Stiftungssatzung**. Sie ist vom Oberkirchenrat zu genehmigen.

Die **Körperschaften öffentlichen Rechts** sind bei der Ausübung von Tätigkeiten, die der öffentlichen Hand eigentümlich und vorbehalten sind, grundsätzlich nicht steuerbar. Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen daher keiner gesonderten steuerlichen Anerkennung des **Gemeinnützigkeitsstatus**, sie unterliegen von vornherein nicht der Besteuerung und fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Abgabenordnung. Aus diesem Grund sind keine Erklärungen gegenüber den Finanzämtern erforderlich. Die Steuerbegünstigung besteht nicht im Bereich eines Betriebs gewerblicher Art (BgA); hier sind auch kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts unternehmerisch und damit wirtschaftlich tätig nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz. Siehe hierzu Rundschreiben AZ 13.071-7 Nr. 71.5-01-16-V15/7.1 vom 20. März 2017 zur Steuerpflicht juristischer Personen öffentlichen Rechts.

Es ist i.d.R. ein **Sonderhaushalt** und damit eine besondere Rechnung mit Abschluss zu führen, wenn die Stiftung im Verhältnis zum Gesamthaushalt von Bedeutung ist. Kleinere Stiftungen können im Haushalt der kirchlichen Körperschaft bei **Gliederung 8700** geführt werden und sind ebenfalls gesondert abzuschließen. Die Zugänge beim Stiftungskapital (Mindestgruppierung 83530) sowie die Erträge (Spenden bei Gruppierung 42200) und Aufwendungen sind entweder im Sonderhaushalt oder bei Gliederung 8700 zu buchen. Die Stiftungssatzung sollte regeln, dass auch Zustiftungen angenommen werden können (zur Abgrenzung von Spendenerträgen).

Stiftungskapital und Zustiftungen (= Zuwendung zur Stärkung des Stiftungsvermögens) sind bei der **Mindestgruppierung 83530** „Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Stiftungen“ über den Vermögenshaushalt einzunehmen und über die Gruppierung **91200** „Zuführung an Stiftungskapital“ der Bilanz auf die Gruppierung **20112** „Stiftungskapital“ zuzuführen. Nach § 68 Abs. 2 HHO wird das Stiftungskapital in der Bilanz unter A Eigenkapital I 2. getrennt vom Vermögensgrundstock unter A I 1. zugeordnet. Zustiftungen müssen nicht gesondert vom Stiftungskapital im Bestand geführt werden.

Die rechtlich unselbständigen Stiftungen werden vom **Kirchengemeinderat** verwaltet, sofern in der Satzung keine besonderen Stiftungsorgane eingesetzt sind (§ 18 Absatz 1 KGO), beim Kirchenbezirk vom Kirchenbezirksausschuss (§ 17 Absatz 1 Nr. 4 KBO).

Die Verwendung der **Stiftungserträge** ist im Haushalt zu veranschlagen. Eine Stiftung kann über Zuwendungen nach außen im Rahmen des Stiftungszwecks selbst entscheiden (etwa bei Unterstützung von Dritten). Wenn die Stiftung aus den Stiftungserträgen bestimmte Aufgaben des Stiftungsträgers unterstützt, erfolgt dies bei Sonderhaushalten durch eine zweckbestimmte Ablieferung über Gruppierung 58420 „Ablieferung Sonderhaushalt“ an den begünstigten Arbeitsbereich (Gruppierung 42410 „Zuführung vom Sonderhaushalt an OH“).

Soweit Stiftungserträge nicht ausgeschüttet werden, können sie nach § 20 HHO für übertragbar erklärt oder über den Vermögenshaushalt des Sonderhaushalts dem Vermögen zugeführt und als zweckgebundene Rücklage der Stiftung für nicht ausgeschüttete Erträge ausgewiesen werden. Dies erfordert in der Regel nach der Stiftungssatzung einen Beschluss des zuständigen Stiftungsgremiums.

Aus den Stiftungserträgen können **Aufwendungen**, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, wie z.B. für Werbung oder Aufwandsentschädigungen, bestritten werden. Diese Aufwendungen müssen aber im angemessenen Umfang zu den Erträgen stehen, so dass der ganz überwiegende Teil der Erträge zur zweckentsprechenden Ausschüttung verbleibt.

Wird die Stiftung im Haupthaushalt geführt, so können die Stiftungsgremien nach der Satzung ebenfalls über die eingehenden Erträge verfügen. Soweit nicht an Dritte ausgezahlt wird, sondern die Stiftung durch Unterstützung des Haushalts der eigenen Körperschaft tätig wird, werden die von den Gremien verfügten Beträge (8700.57480 „Zuweisung an Aufgabenbereich“) bei den betreffenden Kostenstellen als zweckgebundene Zuweisungen (Gruppierung 40490 „Zuweisung von Einrichtung/…“) vereinnahmt. Soweit die Stiftungserträge in diesem Fall nicht ausgeschüttet werden, können sie nach § 20 HHO für übertragbar erklärt oder über den Vermögenshaushalt dem Vermögen zugeführt und als zweckgebundene Rücklage der Stiftung für nicht ausgeschüttete Erträge auf Mindestgruppierung 22830 ausgewiesen werden. Bei unterschiedlichen Zwecken sind Unterkonten zu bilden. Die **Gruppierung 22830 „Stiftungsrücklage für nicht ausgeschüttete Erträge“** gehört in der Bilanz zu den zweckgebundenen Rücklagen (Passiva A II.2.1).

Bei der Ausschüttung von Erträgen von kleineren, rechtlich unselbständigen Stiftungen (Stiftungsvermögen als Kostenstelle im Haushalt des Stiftungsträgers) an ein **Baubuch** des Stiftungsträgers wäre wie folgt vorzugehen:

OH:	00.1.8700.10.58720 Zuführung zum Vermögenshaushalt
VMH:	00.6.8700.10.83140 Zuführung vom Ordentlichen Haushalt
VMH:	00.6.8700.10.96100 Investitionszuweisungen an kirchlichen Bereich
Baubuch:	00.6.8110.10.83690 Sonstige kirchliche Investitionszuweisungen

Bei einer Ausschüttung aus einer Stiftungsrücklage für nicht ausgeschüttete Erträge beginnt der Buchungsweg wie folgt im VMH: 00.6.8700.10.83110 Entnahmen aus Rücklagen.

Obwohl die Stiftungen in der Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht steuerbar sind und damit nicht unter den Anwendungsbereich des Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 51 ff. Abgabenordnung) fallen, ist auch jede öffentlich-rechtliche Stiftung ihrem Wesen nach darauf gerichtet, den Stiftungszweck zeitnah zu erfüllen. Die Gemeinnützigkeitsregelungen bieten hierfür einen geeigneten Rahmen; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Bei Bildung von Rücklagen für nicht ausgeschüttete Erträge sowie der Thesaurierung von Erträgen soll grundsätzlich in **Anlehnung an das Gemeinnützigkeitsrecht,** vor allem nach § 62 AO, verfahren werden. Danach können Stiftungserträge einschließlich Spenden auch einer **Rücklage** zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den **Stiftungszweck nachhaltig erfüllen** zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage **konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen** bestehen. Die Rücklagenbildung ist auch für längerfristige Projekte, z.B. Kirchenrenovierung möglich. Die Stiftungserträge **aus der Vermögensverwaltung** (nicht Spenden) können grundsätzlich im Gründungsjahr und in den folgenden drei Kalenderjahren nach § 62 Abs. 4 AO thesauriert und dem Stiftungskapital zur **Stärkung der Ertragskraft** zugeführt werden.

Eine Verpflichtung zum Kaufkraftausgleich besteht, wenn dies so in der **Stiftungssatzung** festgelegt ist. Dieser wird über Gruppierung 58721 vom OH an den VMH und im VMH über die Gruppierungen 83141 und 91200 „Zuführung an Stiftungskapital“ dem Stiftungskapital bei Gruppierung 20112 zugeführt.

Stiftungen können mit einem **Verbrauchskapitalanteil** (sog. Verbrauchsfonds) ausgestattet werden. Diese Möglichkeit und die Ausgestaltung müssen in der Stiftungssatzung vorgesehen sein. Ist dies der Fall, benötigen diese Stiftungen in der Bilanz für das anteilige zum Verbrauch bestimmte Stiftungsvermögen ein separates Bilanzkonto (SBA 9) **20115**.

Für die **Geldanlagen** der Stiftungen gelten die Regelungen des § 72 HHO in Verbindung mit den Nr. 61 bis 63 DVO. Danach ist eine Geldanlage, z. B. durch die Kirchengemeinde bei der Geldvermittlungsstelle möglich, jedoch keine getrennte Anlage mit eigener GV-Nr. für eine nicht rechtsfähige unselbständige Stiftung. Erträge dort angelegter Gelder für die Stiftung sind daher immer manuell aus der Geldanlage der Kirchengemeinde zu berechnen.

Die „**Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**“ (kurz: Landeskirchenstiftung) bietet an, die Vermögensverwaltung und die Geldanlage zu übernehmen. Die Geldanlage kann zum Einbringungstermin 31. Januar erfolgen. Kosten entstehen für diese Serviceleistungen bisher regelmäßig nicht.

Wenn Stiftungsmittel bei der Landeskirchenstiftung angelegt werden, sind sie bei Gruppierung 15430 „Geldanlage bei Landeskirchenstiftung“ mit SBA 9 zu buchen (Ausgabe für Anlage, Einnahme bei Rückfluss). Informationen über die Landeskirchenstiftung werden über die Homepage www.landeskirchenstiftung.de zur Verfügung gestellt.

Institutionelle Investoren müssen, wenn sie Wertpapiere, wie z. B. Anleihen, Aktien, Derivate, ETF oder Fonds, an Börsen handeln, über einen gültigen **LEI-Code** (Legal Entity Identifier) verfügen. Auch Kirchengemeinden, die selbst Geldanlagen handeln, benötigen seit 1. Januar 2018 einen LEI.
Wenn der Träger der Stiftung eine LEI-fähige Institution ist, dann benötigt die Treuhandstiftung keinen eigenen LEI (siehe Rundschreiben AZ 13.90 Nr. 73.0-03-V07/6a.2 vom 10. Oktober 2017).
Wird die Geldanlage der Stiftung nach § 61 Absatz 3 HHO und § 1 Absatz 1 Kassendienstanweisung in der gemeinsamen Kasse des Ev. Oberkirchenrats verwaltet, benötigt die Stiftung keinen gesonderten LEI-Code, sie wird unter dem LEI-Code der Ev. Landeskirche in Württemberg verwaltet.

Satzungsmuster für Stiftungen können bei der Fundraising-Stelle der Landeskirche, Frau Silke Fehrenbach (silke.fehrenbach@elk-wue.de) und Michaela Kluin (michaela.kluin@elk-wue.de) oder im Oberkirchenrat bei der Stiftungsaufsicht, Frau Marlene Mania (E-Mail: marlene.mania@elk-wue.de) und Frau Cornelia Burg (E-Mail: cornelia.burg@elkw-wue.de) angefragt werden.

Die vom Bundesministerium der Finanzen vorgegebenen amtlichen Muster für **Zuwendungsbescheinigungen** sind verbindliche Muster, d. h. ihre Verwendung ist Voraussetzung für einen steuerwirksamen Spendenabzug; siehe auch Rundschreiben AZ 73.22 Nr. 53/7.1.3 vom 16. Januar 2014. Das Formular zur Bestätigung der Geldzuwendung an eine Stiftung kann im Dienstleistungsportal unter Arbeitshilfen/Formulare: Formulare mit dem Suchbegriff „Geldzuwendung Stiftung“ oder unter www.formulare-bfinv.de aufgerufen werden.

Hinweise zum Ausfüllen:

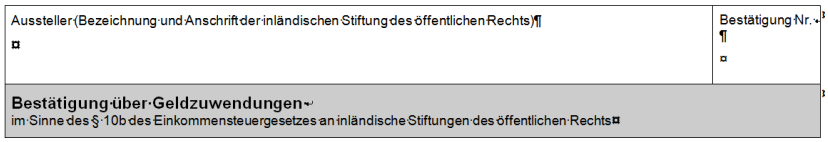

Im Feld „Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)“ des Formulars ist auch der Träger der Stiftung mit anzugeben:
STIFTUNG „NAME DER STIFTUNG“
RECHTLICH UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNG DER EVANG. KIRCHENGEMEINDE „NAME DER KIRCHENGEMEINDE“, ADRESSE

Seit 01.01.2021 ist ein vereinfachter Spendennachweis beim Finanzamt bis 300 EUR (zuvor 200 EUR) möglich (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV).

Bei **Zustiftungen** sind die nachfolgenden Angaben auf dem Formular jeweils anzukreuzen. Beide Felder sind anzukreuzen, wenn in das zu erhaltende und nicht verbrauchbare Vermögen gestiftet wird. Bei Zustiftungen in das verbrauchbare Vermögen ist keines der Felder anzukreuzen:

☐ Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

☐ Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Literaturhinweise:

Zur steuerrechtlichen Behandlung von Stiftungen vergleiche Martis/Tulke "Steuerpflicht der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen" S. 73 ff. /104 ff.).
Für die Neuregelung ab spätestens 2023 gem. § 2b Umsatzsteuergesetz siehe Anlage 5.
Weitere Informationen zum Spendenrecht und zu Stiftungen als Spendenempfängern sind in der 2. Auflage des Buchs „Spendenrecht der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen“ von Martis/Neubronner zusammengefasst worden. Ergänzend hierzu wird auf Rundschreiben AZ 13.071-7Nr. 71.5-03-02-01-V07/7.1 vom 17. April 2018 verwiesen (vgl. Anlage 5). In der Anlage „Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden“ wird unter 3.2.3 erläutert, wie Spenden definiert werden.

Anlage 3 b zum Haushaltserlass 2026

Informationen und Hinweise zu rechtlich unselbständigen (= nicht rechtsfähigen) Stiftungen in der Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft in der doppischen Buchführung:

Rechtlich unselbständige Stiftungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Geltungsbereich der Haushaltsordnung sind nach § 73 Abs. 2 HHO Sondervermögen. Die Gründung einer Stiftung erfordert im Gegensatz zum sonstigen Sondervermögen von kirchlichen Körperschaften den Willen eines Stifters, ein Vermögen einem dauerhaft zu verfolgenden Zweck zu widmen. Bei rechtlich unselbständigen Stiftungen wurde das Vermögen vom Stifter auf eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts als **Stiftungsträger** endgültig und vollständig übertragen. Eine Stiftung kann auch von der kirchlichen Körperschaft selbst initiiert und errichtet werden. Eigene frei verfügbare Mittel der Kirchengemeinden können bis zu 5.000 EUR einmalig als Anschubfinanzierung eingebracht werden.

Rechtsgrundlage für die Stiftung ist die jeweilige **Stiftungssatzung**. Sie ist vom Oberkirchenrat zu genehmigen.

Die **Körperschaften öffentlichen Rechts** sind bei der Ausübung von Tätigkeiten, die der öffentlichen Hand eigentümlich und vorbehalten sind, grundsätzlich nicht steuerbar. Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen daher keiner gesonderten steuerlichen Anerkennung des **Gemeinnützigkeitsstatus**, sie unterliegen von vornherein nicht der Besteuerung und fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Abgabenordnung. Aus diesem Grund sind keine Erklärungen gegenüber den Finanzämtern erforderlich. Die Steuerbegünstigung besteht nicht im Bereich eines Betriebs gewerblicher Art (BgA); hier sind auch kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts unternehmerisch und damit wirtschaftlich tätig nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz. Siehe hierzu Rundschreiben AZ 13.071-7 Nr. 71.5-01-16-V15/7.1 vom 20. März 2017 zur Steuerpflicht juristischer Personen öffentlichen Rechts.

Es ist i.d.R. ein **Sonderhaushalt** und damit eine besondere Rechnung mit Abschluss zu führen, wenn dies in der Stiftungssatzung so vorgesehen ist. In diesem Fall wird für die Stiftung eine eigene Gemeindekennziffer (GKZ) vergeben.

Ausführliche Informationen zur Buchung von zu rechtlich unselbständigen Stiftungen in der Doppik sind unter 5.4 im Handbuch Doppik enthalten.

Stiftungskapital und Zustiftungen (= Zuwendung zur Stärkung des Stiftungsvermögens) sind als Zugang Stiftungskapital zu buchen (21102002). Die Gegenbuchung erfolgt je nach gestifteter Vermögensmasse im Anlage- oder Umlaufvermögen der Aktivseite der Bilanz. Nach § 80 Abs. 4 HHO wird das Stiftungskapital in der Bilanz unter I. Eigenkapital Nr. 3. als Stiftungskapital ausgewiesen.

Buchung Zustiftung liquider Mittel:
16301 Kontokorrentguthaben (Girokonto) an 21102 Stiftungs-/Fondskapital
(in Newsystem: Verkaufsrechnung mit Debitor xy und Sachkonto 21102 Stiftungs-/Fondskapital)

Die rechtlich unselbständigen Stiftungen werden vom **Kirchengemeinderat** verwaltet, sofern in der Satzung keine besonderen Stiftungsorgane eingesetzt sind (§ 18 Absatz 1 KGO), beim Kirchenbezirk vom Kirchenbezirksausschuss (§ 17 Absatz 1 Nr. 4 KBO).

Die Verwendung der **Stiftungserträge** ist im Sonderhaushalt (bei eigener GKZ) oder im Haushalt der Kirchengemeinde zu veranschlagen. Eine Stiftung kann über Zuwendungen nach außen im Rahmen des Stiftungszwecks selbst entscheiden (etwa bei Unterstützung von Dritten). Wenn die Stiftung aus den Stiftungserträgen bestimmte Aufgaben des Stiftungsträgers unterstützt, erfolgt dies bei Sonderhaushalten über das Sachkonto 53901* Aufw. sonst. zweckgebundene Zuweisungen.

Soweit Stiftungserträge nicht ausgeschüttet werden, sind sie dem Stiftungskapital zuzuführen. Dies erfordert in der Regel nach der Stiftungssatzung einen Beschluss des zuständigen Stiftungsgremiums.

Aus den Stiftungserträgen können **Aufwendungen**, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, wie z.B. für Werbung oder Aufwandsentschädigungen, bestritten werden. Diese Aufwendungen müssen aber im angemessenen Umfang zu den Erträgen stehen, so dass der ganz überwiegende Teil der Erträge zur zweckentsprechenden Ausschüttung verbleibt.

Wird die Stiftung im Haushalt geführt (ohne, dass eine eigene GKZ gebildet wird), weil die Stiftungssatzung keine anderweitige Regelung trifft, so können die Stiftungsgremien nach der Satzung ebenfalls über die eingehenden Erträge verfügen. Die Stiftung wird dann unter dem Kostenträger 900000 und der Kostenstelle 910000 - Verwaltung von Sondervermögen - dargestellt. Ihr ist eine Investitionsnummer zuzuordnen. Soweit nicht an Dritte ausgezahlt wird, sondern die Stiftung durch Unterstützung des Haushalts der eigenen Körperschaft tätig wird, werden die von den Gremien verfügten Beträge bei den betreffenden Kostenträgern/Kostenstellen als interne Leistungsverrechnung (Sachkonto 49999000) vereinnahmt. Bei der Kostenstelle der Stiftung erfolgt die Ausgabe bei Sachkonto 59999000. Soweit die Stiftungserträge nicht ausgeschüttet werden, sind sie dem Stiftungskapital zuzuführen (Sachkonto 21102002 Zugang Stiftungskapital). Bzgl. der Zuführung in eine Rücklage: siehe unten.

Bei der Ausschüttung von Erträgen von kleineren, rechtlich unselbständigen Stiftungen (Stiftungsvermögen **als Kostenstelle im Haushalt** des Stiftungsträgers) für eine Investitionsmaßnahme des Stiftungsträgers ist wie folgt vorzugehen:
Buchung:
21102003 Abgang Stiftungskapital in Höhe des Ausschüttungsbetrags
25101* Zugang SOPO für erhaltene Inv.zuweisungen

Obwohl die Stiftungen in der Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht steuerbar sind und damit nicht unter den Anwendungsbereich des Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 51 ff. Abgabenordnung) fallen, ist auch jede öffentlich-rechtliche Stiftung ihrem Wesen nach darauf gerichtet, den Stiftungszweck zeitnah zu erfüllen. Die Gemeinnützigkeitsregelungen bieten hierfür einen geeigneten Rahmen; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Bei Bildung von Rücklagen für nicht ausgeschüttete Erträge sowie der Thesaurierung von Erträgen soll grundsätzlich in **Anlehnung an das Gemeinnützigkeitsrecht,** vor allem nach § 62 AO, verfahren werden. Danach können Stiftungserträge einschließlich Spenden auch einer **Rücklage** zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den **Stiftungszweck nachhaltig erfüllen** zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage **konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen** bestehen. Die Rücklagenbildung ist auch für längerfristige Projekte, z. B. Kirchenrenovierung möglich. Die Stiftungserträge **aus der Vermögensverwaltung** (nicht Spenden) können grundsätzlich im Gründungsjahr und in den folgenden drei Kalenderjahren nach § 62 Abs. 4 AO thesauriert und dem Stiftungskapital zur **Stärkung der Ertragskraft** zugeführt werden.

Eine Verpflichtung zum Kaufkraftausgleich besteht, wenn dies so in der **Stiftungssatzung** festgelegt ist. Die Zuführung erfolgt nach Ergebnisfeststellung aus der Ergebnisrücklage heraus:
Buchung:

23201003 Abg. Rücklagen Überschüsse d. ordentl. Ergebnisses an
23221002 Zug. Satzungsmäßige Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

Stiftungen können mit einem **Verbrauchskapitalanteil** (sog. Verbrauchsfonds) ausgestattet werden. Diese Möglichkeit und die Ausgestaltung müssen in der Stiftungssatzung vorgesehen sein. Ist dies der Fall, empfiehlt sich für das anteilige zum Verbrauch bestimmte Stiftungsvermögen eine separate Investitionsnummer zur Unterscheidung innerhalb des Stiftungskapitals (2110200*).

Für die **Geldanlagen** der Stiftungen gelten die Regelungen des § 91 HHO in Verbindung mit den Nr. 1 bis 4 DVO GA. Danach ist eine Geldanlage, z.B. durch die Kirchengemeinde bei der Geldvermittlungsstelle

möglich, jedoch keine getrennte Anlage mit eigener GV-Nr. für eine nicht rechtsfähige unselbständige Stiftung. Erträge dort angelegter Gelder für die Stiftung sind daher immer manuell aus der Geldanlage der Kirchengemeinde zu berechnen.

Die „**Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**“ (kurz: Landeskirchenstiftung) bietet an, die Vermögensverwaltung und die Geldanlage zu übernehmen. Die Geldanlage kann zum Einbringungstermin 31. Januar erfolgen. Kosten entstehen für diese Serviceleistungen regelmäßig nicht.

Wenn Stiftungsmittel bei der Landeskirchenstiftung angelegt werden, sind sie mit entsprechender Vorgangsnummer bei Sachkonto 11301100 Ford. aus fremdverwaltetem Vermögen Laki zu buchen. Informationen über die Landeskirchenstiftung werden über die Homepage www.landeskirchenstiftung.de zur Verfügung gestellt.

Institutionelle Investoren müssen, wenn sie Wertpapiere, wie z. B. Anleihen, Aktien, Derivate, ETF oder Fonds, an Börsen handeln, über einen gültigen **LEI-Code** (Legal Entity Identifier) verfügen. Auch Kirchengemeinden, die selbst Geldanlagen handeln, benötigen seit 1. Januar 2018 einen LEI.
Wenn der Träger der Stiftung eine LEI-fähige Institution ist, dann benötigt die Treuhandstiftung keinen eigenen LEI (siehe Rundschreiben AZ 13.90 Nr. 73.0-03-V07/6a.2 vom 10. Oktober 2017).
Wird die Geldanlage der Stiftung nach § 92 Absatz 3 HHO und § 1 Absatz 1 Kassendienstanweisung in der gemeinsamen Kasse des Ev. Oberkirchenrats verwaltet, benötigt die Stiftung keinen gesonderten LEI-Code, sie wird unter dem LEI-Code der Ev. Landeskirche in Württemberg verwaltet.

Satzungsmuster für Stiftungen können bei der Fundraising-Stelle der Landeskirche, Frau Silke Fehrenbach (silke.fehrenbach@elk-wue.de) und Michaela Kluin (michaela.kluin@elk-wue.de) oder im Oberkirchenrat bei der Stiftungsaufsicht, Frau Marlene Mania (E-Mail: marlene.mania@elk-wue.de) und Frau Cornelia Burg (E-Mail: cornelia.burg@elkw-wue.de) angefragt werden.

Die vom Bundesministerium der Finanzen vorgegebenen amtlichen Muster für **Zuwendungsbescheinigungen** sind verbindliche Muster, d. h. ihre Verwendung ist Voraussetzung für einen steuerwirksamen Spendenabzug; siehe auch Rundschreiben AZ 73.22 Nr. 53/7.1.3 vom 16. Januar 2014. Das Formular zur Bestätigung der Geldzuwendung an eine Stiftung kann im Dienstleistungsportal unter Arbeitshilfen/Formulare mit dem Suchbegriff „Geldzuwendung Stiftung“ oder unter http://www.formulare-bfinv.de aufgerufen werden.

Hinweise zum Ausfüllen:

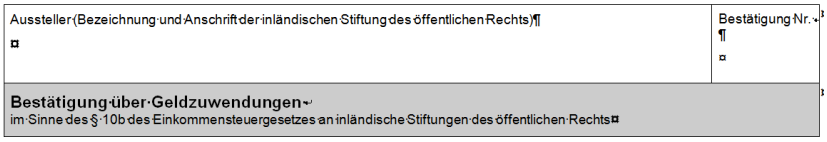

Im Feld „Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)“ des Formulars ist auch der Träger der Stiftung mit anzugeben:
STIFTUNG „NAME DER STIFTUNG“
RECHTLICH UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNG DER EVANG. KIRCHENGEMEINDE „NAME DER KIRCHENGEMEINDE“, ADRESSE

Seit 01.01.2021 ist ein vereinfachter Spendennachweis beim Finanzamt bis 300 EUR (zuvor 200 EUR) möglich (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV).

Bei **Zustiftungen** sind die nachfolgenden Angaben auf dem Formular jeweils anzukreuzen. Beide Felder sind anzukreuzen, wenn in das zu erhaltende und nicht verbrauchbare Vermögen gestiftet wird. Bei Zustiftungen in das verbrauchbare Vermögen ist keines der Felder anzukreuzen:

☐ Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

☐ Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Literaturhinweise:

Zur steuerrechtlichen Behandlung von Stiftungen vergleiche Martis/Tulke "Steuerpflicht der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen" S. 73 ff. /104 ff.).
Für die Neuregelung ab spätestens 2023 gem. § 2b Umsatzsteuergesetz siehe Anlage 5.
Weitere Informationen zum Spendenrecht und zu Stiftungen als Spendenempfängern sind in der 2. Auflage des Buchs „Spendenrecht der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen“ von Martis/Neubronner zusammengefasst worden. Ergänzend hierzu wird auf Rundschreiben AZ 13.071-7Nr. 71.5-03-02-01-V07/7.1 vom 17.04.2018 verwiesen (vgl. Anlage 5). In der Anlage „Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden“ wird unter 3.2.3 erläutert, wie Spenden definiert werden.

Anlage 4 zum Haushaltserlass 2026

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024			
Code	**Bebuchbar**	**Inhaltsart**	**Beschreibung**
0000	**Nein**		**Allgemeine kirchl.Dienste**
0100	Ja		Gottesdienst
0110	Ja		Sonn- und Feiertagsgottesdienste
0120	Ja		Kindergottesdienst
0130	Ja		Familiengottesdienst
0140	Ja		Kasualgottesdienst
0150	Ja		Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten
0190	Ja		Sonstige Gottesdienste
0200	Ja		Kirchenmusik
0210	Ja		Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst
0211	Ja		Stunde der Kirchenmusik
0212	Ja		Musik in Kirchen
0220	Ja		Chorarbeit/ Kantorei
0221	Ja		Kirchenchor/ Singkreis
0222	Ja		Kinder- und Jugendchöre
0230	Ja		Instrumentalchöre/ Posaunenarbeit
0240	Ja		Konzertveranstaltungen
0250	Ja		Turmblasen
0290	Ja		Sonstige Kirchenmusik
0300	Ja		Allgemeine Gemeindearbeit
0310	Ja		Einzelveranstaltungen der Gemeindearbeit
0311	Ja	Kostenstelle	Diakonat
0312	Ja		Bibelstunde
0320	Ja		Gemeindefeste
0330	Ja	Kostenstelle	Feste für Mitarbeitende
0340	Ja		Regionalarbeit (Distrikt)
0341	Ja		Bezirksarbeit
0342	Ja		Distriktarbeit
0350	Ja		Kasualgespräche
0360	Ja		Seelsorgegespräche
0370	Ja		Sonstige Gespräche/Besuche
0380	Ja	Kostenstelle	Einrichtungen zur Aus- u. Fortbildung
0390	Ja		Sonstige Gemeindearbeit
0400	Ja		Religionspädagogische Arbeit
0410	Ja		Religionsunterricht
0420	Ja		Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
0470	Ja	Kostenstelle	Schuldekaninnen und Schuldekane
0500	Ja	Kostenstelle	Pfarrdienst
0510	Ja	Kostenstelle	Gemeinde-Pfarrdienst
0600	Ja	Kostenstelle	Ausbildung für den Pfarrdienst
0633	Ja	Kostenstelle	Ausbildungsvikare
0700	Ja	Kostenstelle	Dienst der Mesnerinnen und Mesner

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024			
Code	**Bebuchbar**	**Inhaltsart**	**Beschreibung**
1000	**Nein**		**Besondere kirchl. Dienste**
1100	Ja		Jugendarbeit
1110	Ja		Offene Jugendarbeit
1120	Ja		Allgemeine Jugendarbeit
1121	Ja		Evang. Jugendwerk
1122	Ja		Evang. Jugendpfarramt
1130	Ja		Schüler-/Nachwuchsarbeit
1140	Ja		Jugendkirche
1190	Ja		Sonstige Jugendarbeit
1200	Ja		Seelsorge an Studentinnen und Studenten
1210	Ja	Kostenstelle	Studierendengemeinden / Studierendenpfarrämter
1220	Ja		Arbeit in Studierendenwohnheimen
1290	Ja		Sonstige Studierendenbetreuung
1300	Ja		Männer- und Frauenarbeit / Familienarbeit
1310	Ja		Männerarbeit
1320	Ja		Frauenarbeit
1330	Ja		Seniorenarbeit
1331	Ja		Altenheimseelsorge
1340	Ja		Familienarbeit
1350	Ja		Eltern-Kind-Arbeit
1400	Ja		Allgemeine Seelsorge
1410	Ja		Krankenhausseelsorge
1420	Ja		Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten
1430	Ja		Seelsorge an körperlich und geistig Behinderten
1440	Ja		Begleitung Sterbender und ihrer Angeh. (Hospiz)
1450	Ja		Notfallseelsorge
1470	Ja		Telefonseelsorge
1500	Ja		Seelsorge an bestimmten Berufsgruppen
1510	Ja		Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern
1540	Ja		Betreuung der Bundeswehrangehörigen
1550	Ja		Friedensarbeit
1560	Ja		Binnenschiffermission
1600	Ja		Volksmission/Kirchentag
1610	Ja	Kostenstelle	Missionarische Arbeit
1620	Ja		Kirchentag
1630	Ja		Hauskreisarbeit
1640	Ja		Reformationsjubiläum 2017
1700	Ja		Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge
1900	Ja		Sonstige kirchliche Dienste
1910	Ja		Seelsorge an Aussiedlern
1920	Ja		Citykirche
1930	Ja		Seelsorge an Ausländern/ Asylanten
1935	Ja	Kostenstelle	Gemeinden anderer Sprache und Herkunft
1950	Ja	Kostenstelle	Seelsorge an Seelsorgenden
1970	Ja		Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen
1990	Ja		Sonstige kirchliche Dienste

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024			
Code	**Bebuchbar**	**Inhaltsart**	**Beschreibung**
2000	**Nein**		**Kirchliche Sozialarbeit**
2100	Ja		Allgemeine Soziale Arbeit
2110	Ja		Allg. soziale u. diak. Arbeit der verfassten Kirche
2111	Ja		Grunddienst
2112	Ja		Sozial- und Lebensberatung
2113	Ja		Kurberatung
2114	Ja		Gemeinde- und gemeinwesenorientierte Arbeit
2116	Ja		Diakonieladen
2117	Ja		Tafelladen
2118	Ja		Mittagstische
2119	Ja		Sonstige Angebote für Bedürftige
2120	Ja	Kostenstelle	Diakonisches Werk
2121	Ja		Kreisdiakonieverband
2122	Ja		Diakonische Bezirksstelle
2129	Ja		Sonst.Diakonische Einrichtungen
2180	Ja	Kostenstelle	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung
2200	Ja		Jugendhilfe
2210	Ja		Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder
2211	Ja		Kindergarten
2212	Ja		Ganztageseinrichtungen
2213	Ja		Kinderkrippen
2218	Ja		Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder
2230	Ja		Arbeit in Schüler-, Jugend- und Lehrlingsheimen
2260	Ja		Stadtranderholung/ Waldheimarbeit
2270	Ja		Allgemeine Jugendhilfe
2290	Ja		Sonstige Jugendhilfe
2300	Ja		Familienhilfe
2310	Ja		Arbeit in Familienferienstätten
2330	Ja		Nachbarschaftshilfe
2340	Ja		Ehe-, Familien- und Lebensberatung
2342	Ja		Schuldnerberatung
2343	Ja		Arbeit mit Alleinerziehenden
2344	Ja		Psychosoziale Ehe- Familien- und Lebensberatung
2345	Ja		Psycholog. Beratungstellen für Erzieh-,Ehe-,Lebensfragen
2346	Ja		Schwangerschaftskonflikt beratung
2370	Ja		Müttererholung
2390	Ja		Sonstige Familien-Fachdienste
2400	Ja		Hilfe für Senioren und Seniorinnen
2410	Ja		Offene Seniorenarbeit
2450	Ja		Erholung für Senioren und Seniorinnen
2490	Ja		Sonstige Hilfe für Seniorinnen und Senioren
2500	Ja		Dienst an Kranken
2510	Ja		Diakonie-/Sozialstation
2511	Ja		Kranken- und Altenpflege
2512	Ja		Familienpflege/Dorfhelferin
2513	Ja		Nachbarschaftshilfe

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024			
Code	**Bebuchbar**	**Inhaltsart**	**Beschreibung**
2514	Ja		Essen auf Rädern
2515	Ja		Sonstige mobile soziale Dienste
2516	Ja	Kostenstelle	Pflegeversicherung
2518	Ja	Kostenstelle	Verwaltung
2520	Ja		Ambulante Krankenpflegedienste
2540	Ja		Hospize
2560	Ja		Hilfe für psychisch Kranke
2561	Ja		Sozialpsychiatrischer Dienst
2562	Ja		Betreutes Wohnen f. psychisch Kranke
2563	Ja		Tagesstätte f. psychisch Kranke
2564	Ja		Psychiatrische Pflege
2569	Ja		Sonstige Hilfen für Psychisch Kranke
2581	Ja	Kostenstelle	Fachberatung f. Diakonie- / Sozialstationen
2582	Ja	Kostenstelle	IAV-Stellen
2590	Ja		Sonst. Gesundheitsdienste
2600	Ja		Bahnhofsmission
2700	Ja		Gefährdetenhilfe
2710	Ja		Suchtkrankenhilfe
2711	Ja		Suchtberatung
2712	Ja		Niederschwellige Hilfen
2713	Ja		Eingliederungshilfen
2714	Ja		Suchtprävention, Schulprojekte
2715	Ja		Ambulante Suchtrehabilitation
2719	Ja		Sonstige Suchtkrankenhilfe
2720	Ja		Wohnungslosenhilfe
2760	Ja		Frauen- und Kinderschutz
2790	Ja		Sonst. Gefährdetenhilfe
2800	Ja		Behindertenhilfe
2900	Ja		Sonstige diakonische und soziale Arbeit
2920	Ja		Arbeitnehmer- und Industriefragen/Umweltfragen
2921	Ja		Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt
2930	Ja		Arbeitslosenmaßnahmen
2931	Ja		Arbeitsgelegenheiten
2939	Ja		Sonstige Arbeits- und Beschäftigungshilfen
2950	Ja		Arbeit mit Migrantinnen und Migranten
2951	Ja		Migrationserstberatung
2952	Ja		Jugendmigrationsdienst
2953	Ja		Arbeit mit Flüchtlingen
2954	Ja		Arbeit mit Ausländern
2955	Ja		Arbeit mit Spätaussiedlern
2959	Ja		Sonstige Migrationsfachdienste
2991	Ja	Kostenstelle	Umweltaudit in Kirchengemeinden
2992	Ja	Kostenstelle	Energiemanagement

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024			
Code	**Bebuchbar**	**Inhaltsart**	**Beschreibung**
3000	**Nein**		**Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe**
3100	Ja		Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission
3110	Ja	Kostenstelle	Werke und Einrichtungen mit gesamtkirchl.Aufgaben
3111	Ja	Kostenstelle	Gustav-Adolf-Werk
3120	Ja		Partnerschaftshilfe
3121	Ja		Partnerschaften mit Kirchen in den neuen Bundesländern
3122	Ja		Partnerschaften mit Kirchen im Ausland
3400	Ja		Ökumen.Werke u. Einricht., ökumenische Arbeit
3450	Ja		AG Christlicher Kirchen
3490	Ja		Sonstige ökumenische Arbeit
3500	Ja		Entwicklungsdienst
3510	Ja		Kirchlicher Entwicklungsdienst
3520	Ja	Kostenstelle	Oikocredit
3600	Ja		Sonst. ökumen. Diakonie
3800	Ja		Weltmission
3810	Ja	Kostenstelle	Missionsgesellschaften
3820	Ja	Kostenstelle	Missionswerke
4000	**Nein**		**Öffentlichkeitsarbeit**
4100	Ja		Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
4200	Ja	Kostenstelle	Medienarbeit
4300	Ja		Werbung
5000	**Nein**		**Bildungswesen und Wissenschaft**
5100	Ja		Schulbetrieb
5110	Ja		Grund- und Hauptschulen
5120	Ja		Realschulen
5130	Ja		Gymnasien
5200	Ja		Erwachsenenbildung
5210	Ja		Allgemeine Erwachsenenbildung
5215	Ja		Gesellschaftsdiakonie
5230	Ja		Arbeit in Familienbildungsstätten/ Mütterschulen
5240	Ja		Kirchliche Bildungsarbeit
5250	Ja		Regionale Tagungs- und Erwachsenenarbeit
5270	Ja		Kreisbildungswerk
5290	Ja		Sonstige Erwachsenenbildung
5300	Ja		Bibliotheken und Archiv
5310	Ja		Bibliotheken
5320	Ja		Archiv
5322	Ja	Kostenstelle	Archivpflege in Kirchen bezirken u. -gemeinden
5400	Ja		Kunst- und Denkmalpflege
5500	Ja		Theol., kirchenrechtl. und geschichtl. Wissenschaft
7000	**Nein**		**Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz**
7100	Ja	Kostenstelle	Synodale Gremien
7120	Ja	Kostenstelle	Gremien des Kirchenbezirks
7130	Ja	Kostenstelle	Kirchengemeinderat
7600	Ja	Kostenstelle	Verwaltung
7610	Ja	Kostenstelle	Assistenz der Gemeindeleitung / AGL

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024			
Code	**Bebuchbar**	**Inhaltsart**	**Beschreibung**
7630	Ja	Kostenstelle	Elektronische Datenverarbeitung
7640	Ja	Kostenstelle	Dekanatamt
7650	Ja	Kostenstelle	Kirchenbezirkskasse
7660	Ja	Kostenstelle	Kirchenpflege
7670	Ja	Kostenstelle	Kirchenregisteramt
7700	Ja	Kostenstelle	Rechnungsprüfung
7800	Ja	Kostenstelle	Rechtsschutz
7900	Ja	Kostenstelle	Mitarbeitervertretung
8000	**Nein**		**Finanz- und Sondervermögen**
8100	Ja	Kostenstelle	Bebaute Grundstücke
8110	Ja	Kostenstelle	Kirchen
8111	Ja	Kostenstelle	Staatskirchen
8112	Ja	Kostenstelle	Kirchen
8115	Ja	Kostenstelle	Friedhöfe
8120	Ja	Kostenstelle	Gemeindezentren (mit integrierten Kirchenräumen)
8130	Ja	Kostenstelle	Gemeindehäuser
8131	Ja	Kostenstelle	Gemeindehäuser
8140	Ja	Kostenstelle	Pfarrhäuser
8141	Ja	Kostenstelle	Staatspfarrhäuser
8150	Ja	Kostenstelle	Gebäude für Tageseinrichtungen für Kinder
8151	Ja	Kostenstelle	Kindergartengebäude
8152	Ja	Kostenstelle	Gebäude für Ganztageseinrichtungen
8153	Ja	Kostenstelle	Gebäude für Kinderkrippen
8160	Ja	Kostenstelle	Tagungshäuser/ Ausbildungsstätten/Wohnheime
8161	Ja	Kostenstelle	Studierendenwohnheime
8162	Ja	Kostenstelle	Freizeitheime
8166	Ja	Kostenstelle	Seniorenheime
8167	Ja	Kostenstelle	Pflegeheime
8168	Ja	Kostenstelle	Hospize
8170	Ja	Kostenstelle	Bürogebäude
8180	Ja	Kostenstelle	Dienstwohngebäude
8185	Ja	Kostenstelle	Landwirtschaftliche Gebäude
8189	Ja	Kostenstelle	Sonstige Gebäude
8190	Ja	Kostenstelle	Wohngebäude/Eigentumswohnungen
8191	Ja	Kostenstelle	Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser
8192	Ja	Kostenstelle	Zwei- bis Sechsfamilienhäuser
8193	Ja	Kostenstelle	Mehrfamilienhaus (ab 7 Wohneinheiten)
8194	Ja	Kostenstelle	Eigentumswohnungen
8200	Ja	Kostenstelle	Unbebaute Grundstücke
8210	Ja	Kostenstelle	Baulandentwicklungsflächen
8220	Ja	Kostenstelle	Erbbaurechte
8221	Ja	Kostenstelle	Wohnwirtschaftl. ErbbauR
8222	Ja	Kostenstelle	Gewerbliche ErbbauR
8223	Ja	Kostenstelle	Kirchliche, soziale ErbbauR
8230	Ja	Kostenstelle	Hausgärten
8240	Ja	Kostenstelle	Landwirtschaftliche Grundstücke

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024			
Code	**Bebuchbar**	**Inhaltsart**	**Beschreibung**
8250	Ja	Kostenstelle	Ungenutzte Grundstücke
8251	Ja	Kostenstelle	Bauland/ Rohbauland
8252	Ja	Kostenstelle	Unland/ Ödland
8260	Ja	Kostenstelle	Wälder
8263	Ja	Kostenstelle	Kleinwälder
8270	Ja	Kostenstelle	Rechte (Nutzung- u. Pfarrbesoldungsrechte)
8400	Nein	Kostenstelle	Technische Anlagen mit wirtschaftl. Betätigung
8410	Ja	Kostenstelle	Photovoltaikanlagen
8500	Ja	Kostenstelle	Hospiz
8700	Ja	Kostenstelle	Stiftungsvermögen/ Sondervermögen
8740	Ja	Kostenstelle	Stiftungserträge
8815	Ja	Kostenstelle	Umsetzung Strukturanpassung
8900	**Nein**		**Bestandsvermögen**
8910	Ja	Kostenstelle	Aktiva
8911	Ja	Kostenstelle	Anlagevermögen
8912	Ja	Kostenstelle	Umlaufvermögen
8920	Ja	Kostenstelle	Passiva
8921	Ja	Kostenstelle	Eigenkapital
8922	Ja	Kostenstelle	Fremdkapital
8950	Ja	Kostenstelle	Vorschuss- und Verwahrbereich
8951	Ja	Kostenstelle	Vorschüsse
8952	Ja	Kostenstelle	Verwahrungen
9000	**Nein**		**Allgem. Finanzwirtschaft**
9010	Ja	Kostenstelle	Allgem. Finanzwirtschaft
9100	Ja	Kostenstelle	Kirchensteuern
9500	Ja	Kostenstelle	Versorgung
9700	Ja	Kostenstelle	Rücklagen
9710	Ja	Kostenstelle	Betriebsmittelrücklage
9715	Ja	Kostenstelle	Tilgungsrücklage
9720	Ja	Kostenstelle	Allgemeine Ausgleichsrücklage
9730	Ja	Kostenstelle	Allgemeine Bewirtschaftungskostenrücklage
9731	Ja	Kostenstelle	Energiekostenrücklage
9735	Ja	Kostenstelle	Bürgschaftssicherungsrücklage
9740	Ja	Kostenstelle	Rücklage aus frei verfügbaren Mitteln
9750	Ja	Kostenstelle	Liegenschaftsrücklage
9760	Ja	Kostenstelle	Gebäuderücklagen
9762	Ja	Kostenstelle	Substanzerhaltungsrücklage
9763	Ja	Kostenstelle	Baurücklage
9764	Ja	Kostenstelle	Gebäudeunterhaltungsrücklage
9770	Ja	Kostenstelle	Rücklage zur Deckung Finanzbedarf
9780	Ja	Kostenstelle	Personalkostenrücklage
9800	Ja	Kostenstelle	Haushaltsverstärkung
9900	Ja	Kostenstelle	Abwicklung der Vorjahre

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)

Code [1]	MG [2]	Bebuchbar	A/P [3]	SBA 8	Beschreibung
00000		Nein			Immaterielle Vermögensgegenst. Sachanlagen und Finanzanl.
00100		Nein			Immaterielle Vermögensgegenstände
00110		Ja			Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte u. ähnl. Rechte
00111		Ja			EDV - Software
00200		Nein			Nutzungsrechte an fremden Gebäuden und Grundstücken
00210		Ja			Nutzungsrechte an staatlichen Gebäuden und Grundstücken
00220		Ja			Nutzungsrechte an nichtstaatlichen Gebäuden und Grundstücken
01000		Nein			Grundst. und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten
01100		Nein			Grundstücke mit nicht realisierbaren Betriebgebäuden
01110		Ja			Grundstücke von nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
01120		Ja			Nicht realisierbare Betriebsgebäude
01130		Ja			Außenanlagen auf Grundstücken mit nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
01200		Nein			Grundstücke mit bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
01210		Ja			Grundstücke von bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
01220		Ja			Bedingt realisierbare Betriebsgebäude
01230		Ja			Außenanlagen auf Grundstücken mit bedingt realisierb. Betriebsgebäuden
01300		Nein			Grundstücke mit realisierbaren Betriebsgebäuden
01310		Ja			Grundstücke von realisierbaren Betriebsgebäuden
01320		Ja			Realisierbare Betriebsgebäude
01330		Ja			Außenanlagen auf Grundstücken mit realisierbaren Betriebsgebäuden
02000		Nein			Grundstücke und grundst.gleich Rechte mit Wohngebäuden u. sonstigen Bauten
02400		Nein			Grundstücke und grundst.gleich Rechte mit Wohngebäuden u. sonstigen Bauten
02410		Ja			Grundstücke von Wohngebäuden und sonstigen Bauten
02420		Ja			Wohngebäude und sonstige Bauten
02430		Ja			Außenanlagen auf Grundstücken mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten
03000		Nein			Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne (eigene) Bauten
03300		Nein			Realisierbare Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne (eigene) Bauten
03310		Ja			Unbebaute Grundstücke
03320		Ja			Grundstücke mit fremden Bauten
03330		Ja			Grundstücksanlagen
03900		Ja			Beteiligungen
04000		Nein			Bauten auf fremden Grundst. Um- und Einbauten in fremde Betriebsgebäude
04100		Nein			Nicht realisierbare Betriebsgebäude
04120		Ja			Nicht realisierbare Betr.gebäu auf fremden Grundstücken
04130		Ja			Außenanlagen auf fremden Grundst. mit n. realisierbaren Betriebsgeb.
04200		Nein			Bedingt realisierbare Betriebsgebäude
04220		Ja			Bedingt realisierbare Betr.geb. auf fremden Grdstück
04230		Ja			Außenanlagen auf fremden Grdst. mit bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
04300		Nein			Realisierbare Betriebsgebäude
04320		Ja			Realisierbare Betriebsgebäude auf fremden Grundstücken
04330		Ja			Außenanlagen auf fremden Grdst. mit realisierbaren Betriebsgebäuden
04400		Nein			Wohngebäude u. sonstige Bauten
04420		Ja			Wohngeb. und sonstige Bauten auf fremden Grundstücken

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen für Bilanz** (Sachbucharten 8 und 9) Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**SBA 8**	**Beschreibung**
04430		Ja			Außenanl. auf fremden Grundst. mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten
04500		Nein			Um- und Einbauten in fremde Gebäude
04510		Ja			Nicht realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
04530		Ja			Realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
05000		Nein			Technische Anlagen
05100		Ja			Technische Anlagen in nicht realisierbaren Gebäuden
05200		Ja			Technische Anlagen in bedingt realisierbaren Gebäuden
05300		Ja			Technische Anlagen in realisierbaren Gebäuden
05400		Ja			Technische Anlagen in Wohngebäuden und sonst. Bauten
06000		Nein			Betriebs- und Geschäftsausst. Einrichtung und Ausstattung
06100		Ja			Betriebs- und Geschäftsausst. in Betriebsbauten
06110		Ja			Mobiliar und Beleuchtungskörper
06120		Ja			Hauswirtschaftliches Inventar
06130		Ja			Medizinische und pflegerische Ausstattung
06140		Ja			Büromaschinen, Organisationsm. und Kommunikationsanlagen
06150		Ja			EDV-Anlagen
06190		Ja			Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
06200		Ja			Einrichtung und Ausstattung in Wohnbauten und sonstigen Bauten
06210		Ja			Mobiliar und Beleuchtungskörper
06220		Ja			Hauswirtschaftliches Inventar
06300		Ja			Einrichtung und Ausstattung in Außenanlagen
06400		Ja			Geringwertige Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung
06500		Ja			Geringwertige Wirtschaftsgüter der Einrichtung und Ausstattung
06600		Ja			Festwerte in Betriebsgebäuden
06700		Ja			Festwerte in Wohngebäuden und sonstigen Bauten
06800		Ja			Fahrzeuge
06900		Ja			Geringwertige Wirtschaftsgüter des Fuhrparks
07000		Nein			Geleistete Anzahlungen und Anl agen im Bau
07100		Ja			Nicht realisierbare Anlagen im Bau
07200		Ja			Bedingt realisierbare Anlagen im Bau
07300		Ja			Realisierbare Anlagen im Bau
09000		Nein			Finanzanlagen
09100		Ja			(Anteile an verbundenen Unternehmen)
09200		Ja			(Ausleihungen an verbundene Unternehmen)
09300		Ja			Beteiligungen aus Haushaltsmitteln
09310		Ja			Beteiligung an Oikocredit
09320		Ja			Geschäftsanteile bei Banken
09400		Ja			(Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)
09500		Ja			Wertpapiere des Anlagevermögens
09600		Ja			Sonstige Ausleihungen/ Finanzanlagen
09610		Ja			Wertpapier-Spezialfonds
09620		Ja			Vermögensverwaltung
09630	MG	Ja			Darlehen aus Haushaltsmitteln
09640	MG	Ja			Ausgewiesene Geldbestände von Gruppen und Kreisen
09650	MG	Ja			Darlehen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen
09660	MG	Ja			Darlehen an sonstigen kirchlichen Bereich
09690		Ja			Sonstige Darlehen

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9) Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code [1]	**MG [2]**	**Bebuchbar**	**A/P [3]**	**SBA 8**	**Beschreibung**
09699		Ja			Weitere Sonstige Darlehen
09700		Ja			Genossenschaftsanteile
09800		Ja			Arbeitgeberdarlehen
09810		Ja			Wohnungsfürsorgedarlehen
09820		Ja			Kfz-Darlehen
09890		Ja			Sonstige AG-Darlehen
10000		Nein			Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung
10100		Ja			Vorräte
10110		Ja			Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe
10111		Ja			Lebensmittel
10112		Ja			Medizinischer und pflegerischer Bedarf
10113		Ja			Brenn- und Treibstoffe
10114		Ja			Wirtschaftsbedarf
10115		Ja			Verwaltungsbedarf
10116		Ja			Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
10200		Ja			Unfertige Erzeugnisse und Leistungen
10300		Ja			Fertige Erzeugnisse
10400		Ja			Waren
10500		Ja			Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
11000		Nein			Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
11200		Ja			Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
12000		Nein			Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
12100		Ja			Forderung aus kirchlicher Förderung
12200		Ja			Forderungen aus öffentlicher Förderung
12300		Ja			Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung
13000		Nein			Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
13100		Ja	P		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
13200		Ja			Forderungen aus Mandantenwechsel
13700		Ja	P		Forderungen an Fördervereine aus Lieferungen und Leistungen
13900		Ja	P		Zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
14000		Nein			Wertpapiere des Umlaufvermögens
14100		Ja			Wertpapiere des Umlaufvermögens
15000		Nein			Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
15050		Ja	P		Schecks
15100		Ja	P		Kasse
15110		Ja	P		Sonderkasse
15111		Ja	P		Sonderkasse1
15112		Ja	P		Sonderkasse2
15113		Ja	P		Sonderkasse3
15114		Ja	P		Sonderkasse4
15115		Ja	P		Sonderkasse5
15116		Ja	P		Sonderkasse6
15117		Ja	P		Sonderkasse7
15118		Ja	P		Sonderkasse8
15119		Ja	P		Sonderkasse9
15120		Ja	P		Zahlstelle
15121		Ja	P		Zahlstelle1
15122		Ja	P		Zahlstelle2

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)

Code [1]	MG [2]	Bebuchbar	A/P [3]	SBA 8	Beschreibung
15123		Ja	P		Zahlstelle3
15124		Ja	P		Zahlstelle4
15125		Ja	P		Zahlstelle5
15126		Ja	P		Zahlstelle6
15127		Ja	P		Zahlstelle7
15128		Ja	P		Zahlstelle8
15129		Ja	P		Zahlstelle9
15130		Ja	P		Zahlstelle10
15131		Ja	P		Zahlstelle11
15132		Ja	P		Zahlstelle12
15133		Ja	P		Zahlstelle13
15134		Ja	P		Zahlstelle14
15135		Ja	P		Zahlstelle15
15136		Ja	P		Zahlstelle16
15137		Ja	P		Zahlstelle17
15138		Ja	P		Zahlstelle18
15139		Ja	P		Zahlstelle19
15300		Nein	P		Giroguthaben
15310		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15311		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15312		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15313		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15314		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15315		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15316		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15317		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15318		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15319		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15320		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15321		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15322		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15323		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15324		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15325		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15326		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15327		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15328		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15329		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15330		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15331		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15332		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15333		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15334		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15335		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15336		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15337		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15338		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15339		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)

Code [1]	MG [2]	Bebuchbar	A/P [3]	SBA 8	Beschreibung
15340		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15341		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15342		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15343		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15344		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15345		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15346		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15347		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15348		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15349		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15350		Ja	P		Giroguthaben Postbank
15360		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15361		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15362		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15363		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15364		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15365		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15366		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15367		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15368		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15369		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15370		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15371		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15372		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15373		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15374		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15375		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15376		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15377		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15378		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15379		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15390		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15391		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15392		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15393		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15394		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15395		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15396		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15397		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15398		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15399		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15400		Nein			Innerkirchliche Geldanlagen
15401		Ja	P		Interne Zinsverteilung
15410		Ja			Geldvermittlungsstelle (GVST)
15420		Ja			gemeins.Geldanlagen Kirchenbezirk
15430		Ja			Geldanlage bei Landeskirchenstiftung
15500		Nein			Festgelder
15510		Ja			Festgelder Girozentralen

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)

Code [1]	MG [2]	Bebuchbar	A/P [3]	SBA 8	Beschreibung
15520		Ja			Festgelder Sparkassen
15530		Ja			Festgelder Genossenschaftsbanken
15540		Ja			Festgelder Geschäftsbanken lt. HHO
15550		Ja			Festgelder Postbank
15590		Ja			Festgelder sonstige Banken
15600		Nein			Sparguthaben
15610		Ja			Sparguthaben Girozentralen
15620		Ja			Sparguthaben Sparkassen
15630		Ja			Sparguthaben Genossenschaftsbanken
15640		Ja			Sparguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15650		Ja			Sparguthaben Postbank
15690		Ja			Sparguthaben sonstige Banken
15700		Nein			Guthaben bei Bausparkassen
15710		Ja			Guthaben bei Bausparkassen der Girozentralen
15720		Ja			Guthaben bei Bausparkassen der Sparkassen
15730		Ja			Guthaben bei Bausparkassen der Genossenschaftsbanken
15740		Ja			Guthaben bei Bausparkassen der Geschäftsbanken lt. HHO
15750		Ja			Guthaben bei Bausparkassen der Postbank
15790		Ja			Guthaben bei Bausparkassen sonstiger Banken
15800		Nein			Beteiligungen als Geldanlage
15810		Ja			Beteiligungen bei Girozentralen
15820		Ja			Beteiligungen bei Sparkassen
15830		Ja			Beteiligungen bei Genossenschaftsbanken
15840		Ja			Beteiligungen bei Geschäftsbanken lt. HHO
15850		Ja			Beteiligungen bei Postbank
15890		Ja			Beteiligung bei sonstigen Banken
16000		Nein			Sonstige Vermögensgegenstände
16100		Ja			Forderungen an Gesellschafter oder an Träger der Einrichtung
16110		Ja	P		Verrechnungskonto (autmatisch)
16120		Ja			Andere Forderungen an Gesellschafter od. Träger der Einrichtung
16200		Ja			(Forderungen gegen verbundene Unternehmen)
16300		Ja			(Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)
16400		ja			Vorsteuer
16410		ja			Vorsteuer Regelsatz
16420		ja			Vorsteuer ermäßigter Satz
16430		ja			Vorsteuer sonstige Sätze
16431		ja			Vorsteuer 0 %
16432		ja			Vorsteuer 5,5 %
16433		ja			Vorsteuer 8,3 %
16434		ja			Vorsteuer 9 %
16440		ja			Vorsteuer aus innergem. Erwerb
16441		ja			VSt. innergem. Erwerb 0 %
16442		ja			VSt. innergem. Erwerb 5,5%
16443		ja			VSt. innergem. Erwerb 7 %
16444		ja			VSt. innergem. Erwerb 8,3%
16445		ja			VSt. innergem. Erwerb 9 %
16446		ja			VSt. innergem. Erwerb 19 %

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)

Code [1]	MG [2]	Bebuchbar	A/P [3]	SBA 8	Beschreibung
16450		ja			Vorsteuer § 13b UStG
16451		ja			Vorsteuer § 13b UStG 0 %
16452		ja			Vorsteuer § 13b UStG 5,5 %
16453		ja			Vorsteuer § 13b UStG 7 %
16454		ja			Vorsteuer § 13b UStG 8,3 %
16455		ja			Vorsteuer § 13b UStG 9 %
16456		ja			Vorsteuer § 13b UStG 19 %
16490		ja			Entstandene Einfuhrumsatzsteuer
16500		Ja			Forderungen aus Bußgeldern
16700		Ja			Forderungen an Haushalt aus äußeren Darlehen
16900		Ja			Andere sonstige Forderungen
16910		Ja			Sonstige Forderungen
16920		Ja			Forderungen an Haushalt
16921		Ja			Forderungen an Haushalt aus Inneren Darlehen
16930		Ja			Forderungen aus extern geführten Rücklagen
16980		Ja			Interne Verrechnungskonten
16990		Ja	P		Forderungen aus Haushaltseinnahmeresten
16995		Ja	P		Forderungen aus Haushaltsvorgriffen
17000		Ja		8	Durchlaufende Gelder
17050		Ja		8	Vorschuss Zahlstelle
17100		Ja		8	Vorschüsse
17110		Ja		8	Vorschüsse auf Dauer
17120		Ja		8	Kostenvorlagen für Dritte
17130		Ja		8	Vorschüsse auf Abrechnung
17135		Ja		8	Vorschusskassen psychologische Beratungsstellen
17138		Ja		8	Vorschusskassen Studierenden Pfarrämter
17139		Ja		8	Weitere Vorschusskassen
17200		Ja		8	Gehaltsvorschüsse
17210		Ja		8	Allgemeine Gehaltsvorschüsse
17250		Ja		8	Zuvielzahlungen
17300		Ja		8	Sonstige Vorschüsse
17400		Ja		8	Interimsbuchungen
17500		Ja		8	Sonstige Vorschüsse
17580		Ja		8	Mietkaution bei Anmietung
17700		Ja		8	Buchungstechnische Abwicklung
17710		Ja		8	Gehaltsabwicklungskonto
17750		Ja		8	Bruttopersonalkosten fremde Rechtsträger
17800		Ja		8	Sammelbuchungen - Ausgabe
17900		Ja		8	Abschlusstechnische Konten im Vorschussbereich
17980		Ja	A	8	Kassenbestand (IME)
18000		Nein			Rechnungsabgrenzungsposten (Aktiva)
18100		Ja			Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung
18200		Ja			Disagio
19000		Nein			Ausgleichsposten
19100		Ja			Durch Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
19200		Ja			Durch abgeschriebene Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
19300		Ja			Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
20000		Nein			Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)

Code [1]	MG [2]	Bebuchbar	A/P [3]	SBA 8	Beschreibung
20100		Ja			Kapitalgrundstock
20110		Nein			Vermögensgrundstock und Stiftungskapital
20111		Ja			Vermögensgrundstock nach HHO
20112		Ja			Stiftungskapital
20113		Ja			Kapitalrücklagen
20114		Ja			Stiftungskapital Verbrauchsstiftung
20115		Ja			Verbrauchskapitalanteil einer Stiftung
20300		Ja			Gewinnrücklagen
21000		Nein			Kirchlich verbindliche Rücklagen
21200		Ja			Betriebsmittelrücklage
21400		Ja			Tilgungsrücklage
21500		Ja			Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliche Sachanlagen
21510		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Kirche
21515		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Gemeindezentrum
21520		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Gemeindehaus
21525		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Pfarrhaus
21530		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Tageseinrichtungen für Kinder
21535		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Waldheim
21540		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Familien- Ferienstätten
21550		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Seniorenheim
21560		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Verwaltungs- und Wohngebäude
21590		Ja			Substanzerhaltungsrücklage für sonstige Gebäude
21600		Ja			Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachanlagen
21700		Ja			Bürgschaftssicherungsrücklage
22000		Nein			Zweckgebundene Rücklagen
22010		Ja			Ausgleichsrücklage nach Bezirkssatzung
22100		Ja			Personalrücklagen
22110		Ja			Versorgungsrücklage
22140		Ja			Personalkostenrücklage
22149		Ja			Sonstige Personalkostenrücklage
22200		Ja			Gemeinsame Baurücklage
22210		Ja			Baurücklage Kirche
22215		Ja			Baurücklage Gemeindezentrum
22220		Ja			Baurücklage Gemeindehaus
22225		Ja			Baurücklage Pfarrhaus
22230		Ja			Baurücklage Kindergarten
22235		Ja			Baurücklage Waldheim
22240		Ja			Baurücklage Familien- Ferienstätten
22250		Ja			Baurücklage Altenheime
22255		Ja			Baurücklage Schulen
22260		Ja			Baurücklage Verwaltungs- und Wohngebäude
22290		Ja			Sonstige Baurücklagen
22300		Ja			Gemeinsame Gebäudeunterhaltungs-Rücklage
22310		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Kirche
22315		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Gemeindezentrum
22320		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Gemeindehaus
22325		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Pfarrhaus
22330		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Kindergarten

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen für Bilanz** (Sachbucharten 8 und 9) Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**SBA 8**	**Beschreibung**
22335		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Waldheim
22340		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Familienferienstätte
22350		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Altenheim
22355		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Schule
22360		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Verwaltungs- und Wohngebäude
22390		Ja			Sonstige Gebäudeunterhaltungsrücklage
22400		Ja			Rücklagen f. Ausstattung
22410		Ja			Rücklage Kirchenzubehör
22411		Ja			Rücklage Orgel
22412		Ja			Rücklage Glocken
22413		Ja			Rücklage Uhren
22414		Ja			Rücklage Lautsprecheranlage
22415		Ja			Rücklage Ausstattungsgegenstände
22500		Ja			Rücklagen für Gemeindearbeit
22510		Ja			Rücklagen für missionarische oder evangelistische Zwecke
22600		Ja			Rücklagen f. diakonische Zwecke
22610		Ja			Rücklagen Krankenpflege-/ Diakonie- /Sozialstation
22620		Ja			Rücklage Pflegeversicherung
22630		Ja			Rücklage Krankenpflegevereine
22635		Ja			Mitgliedsbeitragsrücklage Krankenpflegestation
22640		Ja			Anschaffungsrücklage Diakoniestation
22650		Ja			Investitionskostenzuschuss-Rücklage Diakoniestation
22800		Ja			Rücklagen für sonstige Zwecke
22810		Ja			Bewirtschaftungskostenrücklage
22811		Ja			Energiekosten-Rücklage
22820		Ja			Rücklage für rechtlich unselbständige Einrichtungen
22821		Ja			Friedhofs-Rücklage
22822		Ja			Kindergarten-Rücklage
22823		Ja			Rücklage Familienbildungsstätte
22830	MG	Ja			Stiftungsrücklage für nicht ausgeschüttete Erträge
22840		Ja			Liegenschafts-Rücklage
22850		Ja			Waldrücklage
23000		Nein			Freie Rücklagen
23200		Ja			Rücklage zur Deckung Finanzbedarf
23210	MG	Ja			Rücklage für Sonderbedarf (IIa. Verteilgrundsätze)
23300		Ja			Rücklage aus frei verfügbaren Mitteln
23980		Ja	A		Kassenbestand (IMA)
24000		Nein			Beteiligungen, Fonds, Sondervermögen, Erbschaften
24100		Ja			Beteiligungen
24110		Ja			Haushaltsmittel für Beteiligungen
24111		Ja			Beteiligungen an Oikocredit
24130		Ja			Betriebskapital Verl. Gesang- und Choralbücher aus Haushaltsmitteln
24200		Ja			Vermögen der Haushaltswirtschaft
24220		Ja			Mittel für Darlehen
24300		Ja			Sondervermögen
24310		Ja			Zuwendungsfonds nach § 27 HHO
24400		Ja			Extern geführte Fonds
24410		Ja			Haushaltsmittel für extern geführte Beteiligungen

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen für Bilanz** (Sachbucharten 8 und 9) Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**SBA 8**	**Beschreibung**
24440		Ja			Extern geführte Fonds
24450		Ja			Extern geführte Beteiligungen
24600		Ja			Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle
24800		Ja			Sondervermögen von Gruppen und Kreisen
25000		Nein			Ergebnisvortrag Überschuss, Fehlbetrag
25100		Ja	P		Gewinnvortrag / Verlustvortrag Ordentlicher Haushalt
25200		Ja	P		Gewinnvortrag / Verlustvortrag Vermögenshaushalt
27000		Nein			Sonderposten aus Eigenmitteln für Investitionen
27100		Ja			Sonderposten aus Eigenkapital für Investitionen
27200		Ja			Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen
28000		Nein			Sonderposten aus Drittmitteln für Investitionen
28100		Ja			Sonderposten aus kirchlichen Mitteln für Investitionen
28110		Ja			Sonderposten aus Bezirksmitteln für Investitionen
28120		Ja			Sonderposten aus Ausgleichsstockmitteln für Investitionen
28190		Ja			Sonderposten aus sonstigen kirchlichen Mitteln für Investitionen
28200		Ja			Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
28210		Ja			Sonderposten aus Förderung Komunen für Investitionen
28220		Ja			Sonderposten aus Förderung Land für Investitionen
28230		Ja			Sonderposten aus Förderung Bund für Investitionen
28240		Ja			Sonderposten aus Förderung EU für Investitionen
28290		Ja			Sonderposten aus sonstiger öffentlicher Förderung für Investitionen
28300		Ja			Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
29000		Nein			Rückstellungen
29100		Nein			Rückstellungen für Personalkosten
29110		Ja			Rückstellungen für Pensionen oder ähnl. Verpflichtungen
29120		Ja			Urlaubsrückstellungen
29130		Ja			Rückstellungen für Sozialversicherungsbeiträge
29140		Ja			Rückstellungen für Lohnsteuern
29150		Ja			Rückstellungen für Altersteilzeit
29200		Ja			Rückstellungen für Gebäudeinstandhaltung
29300		Ja			Rückstellungen für Jahresabschluss/ Prüfung
29400		Ja			Rückstellungen für Steuern
29900		Ja			Sonstige Rückstellungen
30000		Nein			Zweckgebundene Zuwendungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung
30100		Ja			Zweckgebundene Erbschaften/ Vermächtnisse
30110		Ja			Interne Erbschaftsmittel (für eigene Zwecke)
31000		Nein			Zweckgebundene Opfer und Spenden
31100		Ja			Zweckgebundene Opfer und Spenden für eigene Zwecke
31110		Ja			Zweckgebundene Opfer und Spenden für Investitionen
31120		Ja			Sonstige zweckgebundene Opfer und Spenden (ohne Investitionen)
32000		Nein			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
32100		Ja	P		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
32200		Ja	P		Verbindlichkeiten aus Mandanten wechsel
33000		Nein			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme
33100		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme (> 5 Jahre)
33120		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - GVSt -
33130		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - kirchlicher Bereich -

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen für Bilanz** (Sachbucharten 8 und 9) Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**SBA 8**	**Beschreibung**
33140		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - Kreditinstitute -
33150		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - jur. Personen -
33160		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - nat. Personen -
33200		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme (< 5 Jahre)
33220		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - GVSt -
33230		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme -kirchlicher Bereich -
33240		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - Kreditinstitute -
33250		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - jur. Personen -
33260		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - nat. Personen -
33300		Ja			Kassenkredit
34000		Nein			Verbindlichkeiten aus kirchlicher, öffentl. und nicht-öffentl. Förderung für Investitionen
34100		Ja			Verbindlichkeiten aus kirchlicher Förderung f. Investitionen
34200		Ja			Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investitionen
34300		Ja			Verbindlichkeiten aus nicht-öffentl. Förderung f. Investitonen
35000		Ja			Sonstige Verbindlichkeiten
35100		Ja			Erhaltene Anzahlungen
35400		Nein			Umsatzsteuer
35410		Ja			Umsatzsteuer Regelsatz
35420		Ja			Umsatzsteuer ermäßigter Satz
35430		ja			Umsatzsteuer sonstige Sätze
35431		ja			Umsatzsteuer 0 %
35432		ja			Umsatzsteuer 5,5 %
35433		ja			Umsatzsteuer 8,3 %
35434		ja			Umsatzsteuer 9 %
35440		ja			Umsatzsteuer innergem. Erwerb
35441		ja			USt. innergem. Erwerb 0 %
35442		ja			USt. innergem. Erwerb 5,5 %
35443		ja			USt. innergem. Erwerb 7 %
35444		ja			USt. innergem. Erwerb 8,3 %
35445		ja			USt. innergem. Erwerb 9 %
35446		ja			USt. innergem. Erwerb 19 %
35450		ja			Umsatzsteuer § 13b UStG
35451		ja			Umsatzsteuer § 13b UStG 0 %
35452		ja			Umsatzsteuer § 13b UStG 5,5 %
35453		ja			Umsatzsteuer § 13b UStG 7 %
35454		ja			Umsatzsteuer § 13b UStG 8,3 %
35455		ja			Umsatzsteuer § 13b UStG 9 %
35456		ja			Umsatzsteuer § 13b UStG 19 %
35489		Ja			Umsatzsteuer-Vorauszahlung 1/11
35490		Ja			Umsatzsteuer Zahllast
35500		Ja			Verbindlichk. gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger d. Einrichtung
35600		Ja			Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
35700		Ja			Verbindlichk. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
35900		Ja	P		Verbindlichkeiten aus Haushaltsaufwendungsresten
36000		Ja			Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitenden und Sonstigen
37000		Ja		8	Durchlaufende Gelder

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)

Code [1]	MG [2]	Bebuchbar	A/P [3]	SBA 8	Beschreibung
37100		Ja		8	Gehaltsabzüge
37200		Ja		8	Opfer und Spenden
37210		Ja		8	Opfer/Spenden/Sammlungen nach Anordnung des OKR
37211		Ja		8	Opfer nach Anordnung des OKR
37212		Ja		8	Spenden und Sammlungen nach Anordnung des OKR
37220		Ja		8	Opfer/Spenden/Sammlungen nach Beschluss des KGR/Spenders
37221		Ja		8	Opfer nach Beschluss des KGR/ Spenders
37222		Ja		8	Spenden und Sammlungen nach Beschluss des KGR/Spenders
37230		Ja		8	Opfer für Weltmission
37240		Ja		8	Abwicklung von Opferbons
37400		Nein		8	Verwahrgeld
37405		Ja		8	Ausschüttung Versorgungs stiftung zur Aufteilung an KIGEM
37410		Ja		8	Kirchensteuermittel für Kirchengemeinden
37411		Ja		8	Kirchensteuermittel für (Bau-)Investitionen
37412	MG	Ja		8	Kirchensteuermittel für Härtefonds
37413		Ja		8	Kirchensteuermittel für laufenden Haushalt
37419		Ja		8	Kirchensteuermittel für Sonstiges
37420		Ja		8	Zuweisungen-Zuschüsse-Spenden vor Baubucheröffnung
37460		Ja		8	Zuvielzahlungen
37480		Ja		8	Irrläufer
37481		Ja		8	Scherbenkonto Personalkosten
37490		Ja		8	Zinsen aus Festgeld, Tagesgeld /Wertpapiere
37500		Ja		8	Sonstiges Verwahrgeld
37510		Ja		8	Veranstaltungen
37511		Ja		8	Veranstaltungen - Gemeindefest/Bazar -
37512		Ja		8	Veranstaltungen - Kultur/Konzerte -
37513		Ja		8	Veranstaltungen - Kindergarten -
37514		Ja		8	Veranstaltungen - Erwachsenenbildung -
37515		Ja		8	Veranstaltungen - Freizeiten/Ausflüge -
37516		Ja		8	Veranstaltungen
37517		Ja		8	Veranstaltungen
37518		Ja		8	Veranstaltungen
37519		Ja		8	Sonstige Veranstaltungen
37520		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37521		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37522		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37523		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37524		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37525		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37526		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37527		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37528		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37529		Ja		8	Sonstige Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37530		Ja		8	Pfarramtskassen
37540		Ja		8	Mitgliedsbeitrag Krankenpflege
37550		Ja		8	Sicherheitseinbehalt
37559		Ja		8	Sonstige Verwahrkonten
37560		nein		8	Vorsteuer

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) | Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)

Code [1]	MG [2]	Bebuchbar	A/P [3]	SBA 8	Beschreibung
37561		nein		8	Vorsteuer Regelsatz
37562		nein		8	Vorsteuer ermäßigter Satz
37563		nein		8	Realisierte Vorsteuer Regelsatz
37564		nein		8	Realisierte Vorsteuer ermäßigter Satz
37565		nein		8	Umsatzsteuer
37566		nein		8	Umsatzsteuer Regelsatz
37567		nein		8	Umsatzsteuer ermäßigter Satz
37568		Ja		8	Realisierte Umsatzsteuer Regelsatz
37569		Ja		8	Realisierte Umsatzsteuer ermäßigter Satz
37570		Ja		8	Überleitung Baubuch aus Kifikos
37580		Ja		8	Mietkaution bei Vermietung
37700		Ja		8	Mündelkonten
37710		Ja		8	Mündelgeld
37800		Ja		8	Zinsen aus Sammelsparkonten
37900		Ja		8	Buchungstechnische Abwicklung
37915		Ja		8	Kassenbestandsumbuchung
37920		Ja		8	Scherbenkonto KIDICAP
37980		Ja		8	Kassenbestand (IMA)
38000		Nein			Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)
38100		Ja			Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)
39999		Ja	P		Anfangsbestand (Gegenkonto)

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG [2]**	**Bebuchbar**	**A/P [3]**	**Beschreibung**
40000		**Nein**		**Erträge ordentlicher Haushalt**
40200		Nein		Finanzausgleichsleistung
40220		Ja		Finanzausgleich von Kirchenbezirken
40300		Nein		Allgemeine Zuweisungen und Umlagen aus kirchl. Bereich
40310		Ja		Kirchenbezirksumlage
40312		Ja		Kirchenbezirksumlage - besonderer Teil
40330		Ja		Kirchensteuerzuweisung an Kirchengemeinde
40331		Ja		Kirchensteuerzuweisungen aus Vorwegentnahme
40332	MG	Ja		außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen
40333	MG	Ja		weitere außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen
40334	MG	Ja		besondere außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen
40335	MG	Ja		Zuweisung für Sonderbedarf (IIa. Verteilgrundsätze)
40339		Ja		sonstige Kirchensteuerzuweisungen
40340		Ja		Verbandsumlage
40342		Ja		Verbandsumlage - besonderer Teil
40360		Ja		Weitergeleitete Zuweisung von sonst. sonst. Bereich
40362		Ja		Weitergeleitete außerorderntliche Kirchensteuerzuweisungen
40363		Ja		Weitergeleitete weitere außerord. Kirchensteuerzuweisungen
40364		Ja		Weitergeleitete besond.außerord. Kirchensteuerzuweisungen
40365		Ja		Weitergeleitete Zuweisung von Sonderbedarf (II.a Verteilgrundsätze)
40400		Nein		Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen aus kirchl. Bereich
40410		Ja		Zuweisungen von Kirchengemeinden
40417		Ja		Zuweisungen von Kirchengem. f. pausch. Sachkosten
40420		Ja		Zuweisungen von Kirchenbezirken
40427		Ja		Zuweisungen von Kirchenbez. f. pausch. Sachkosten
40430		Ja		Zuweisungen der Landeskirche
40437		Ja		Zuweisungen d. Landeskirche f. pausch. Sachkosten
40440		Ja		Zuweisung von rechtlich selbständiger Stiftung
40445		Ja		Zuweisung der Versorgungsstiftung
40460		Ja		Zuweisungen vom Diakonischen Werk
40467		Ja		Zuweisung vom Diak. Werk f. pausch. Sachkosten
40490		Ja		Zuweisung v. Einr./Werken/ Verbänden/Vereinen/Gruppen
40491		Ja		Zuweisung von Diakoniestationen
40492				Versorgungsbeiträge
40497		Ja		Zuw. von Einr./Werken f. pausch. Sachkosten
40498		Ja		Rückerstattung geleisteter Zuweisungen
40499		Ja		Sonstige zweckgeb. Zuweisungen u. Umlagen aus kirchl. Bereich
40500		Nein		Zuschüsse von Dritten
40501		Ja		Zuschüsse von Dritten (19%)
40505		Ja		Zuschüsse von EU
40510		Ja		Zuschüsse vom Bund
40511		Ja		Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung
40512		ja		Kurzarbeitergeld
40520		Ja		Zuschüsse vom Land
40523		Ja		Zuschuss nach dem Privatschulgesetz
40527		Ja		Zuschüsse des Landes für pausch. Sachkosten
40528		Ja		Zuschuss aus dem Landesjugendplan
40529		Ja		Sonst. Zuschüsse vom Land
40530		Ja		Zuschüsse von Landkreisen

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt** (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**Beschreibung**
40537		Ja		Zuschüsse von Landkreisen für pausch. Sachkosten
40540		Ja		Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden
40541		Ja		Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden f. Turm, Uhr, Glocken
40542		Ja		Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden f. Personalkosten
40547		Ja		Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden f. pausch. Sachkosten
40550		Ja		Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
40552		Ja		Förderungsbeiträge für Nachsorge-Maßnahmen
40559		Ja		Zusch. von anderen jurist. Personen d. öffentl. Rechts
40560		Ja		Zuschüsse von Versorgungsträgern
40570		Ja		Weitergeleitete Zuschüsse
40571		Ja		Weitergeleitete Zuschüsse des Bundes
40572		Ja		Weitergeleitete Zuschüsse des Landes
40573		Ja		Weitergeleitete Zuschüsse des Landkreises
40574		Ja		Weitergeleitete Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden
40575		Ja		Weitergeleitete Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
40590		Ja		Sonstige Zuschüsse
40597		Ja		Sonstige Zuschüsse für pausch. Sachkosten
40599		Ja		Sonstige Zuschüsse
40800		Ja		Leistungen aus Baulast, Patronat und dgl.
41000		**Nein**		**Erträge aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb**
41100		Ja		Zinsen
41110		Ja		Zinsen + ähnl. Erträge aus Beteil./verbund. Unternehmen
41117		Ja		Zinsen für pauschalierte Sachkosten
41200		Nein		Erträge aus Grundvermögen und Rechten
41201		ja		Erträge aus Grundvermögen und Rechten (19%)
41202		ja		Erträge aus Grundvermögen und Rechten (7%)
41203		ja		Jagdpachtzins (19%)
41204		ja		Verkaufserlöse Land- und Forstwirtschaft (5,5%)
41205		ja		Verkaufserlöse Land- und Forstwirtschaft (10,7%)
41206		ja		Verkaufserlöse Land- und Forstwirtschaft (7%)
41207		ja		Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen (19%)
41208		ja		Einspeisevergütung für Blockheizkraftwerke (19%)
41209		ja		Erträge aus Grundvermögen und Rechten (0% - steuerbarer Umsatz)
41210		Ja		Mietzins
41220		Ja		Dienstwohnungsvergütung
41230		Ja		Pachtzins
41233		Ja		Jagdpachtzins
41240		Ja		Erbbauzins
41250		Ja		Verkaufserlöse
41251		Ja		Holzerlöse
41252		Ja		Wilderlöse
41253	MG	Ja		Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen/ Blockheizkraftwerke
41257		Ja		Verkaufserlöse für pausch. Sachkosten
41259		Ja		Sonstige Verkaufserlöse
41260		Ja		Nutzungsentschädigungen
41290		Ja		Sonstige Erträge aus Grundvermögen und Rechten
41300		Ja		Verwaltungsgebühren
41301		ja		Verwaltungsgebühren (19%)
41310		Ja		Kirchenregistergebühren

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt** (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**Beschreibung**
41320		Ja		Amtshandlungsgebühren
41327		Ja		Sonstige Verwalt.gebühr für pausch. Sachkosten
41400		Ja		Benutzungsgebühren/Entgelte
41401		ja		Benutzungsgebühren/Entgelte (19%)
41402		ja		Benutzungsgebühren/Entgelte (7%)
41403		ja		Benutzungsgebühren/Entgelte (0%) - steuerbarer Umsatz
41410		Ja		Elternbeiträge/Kursgebühren
41411	MG	Ja		Elternbeiträge
41412		Ja		Kursgebühren
41417		Ja		Elternbeitr./Kursgebühr für pausch. Sachkosten
41419		Ja		Sonstige Gebühren und Beiträge
41420		Ja		Wäschegeld
41430	MG	Ja		Entgelt für Verpflegung und Unterkunft
41431		Ja		Ersätze/Entgelte für Essen, Getränke u.a. 19 %
41432		ja		Ersätze/Entgelte für Essen, Getränke u.a. 7 %
41433		Ja		Ersätze/Entgelte für Essen, Getränke u.a. 0 %
41437		Ja		Entgelt für pausch. Sachkosten
41450		Ja		Bestattungsgebühren
41460		Ja		Grabberechtigungsgebühr
41470		Ja		Grabmalgebühren
41490		Ja		Sonstige Benutzungsgebühren
41497		Ja		Sonst. Benutzungsgeb./Entg. f. pausch. Sachkosten
41500		Ja		Sonstige Gebühren/Entgelte
41501		ja		Sonstige Gebühren/Entgelte (19%)
41502		ja		Sonstige Gebühren/Entgelte (7%)
41503		ja		Sonstige Gebühren/Entgelte (0%) - steuerbarer Umsatz
41510	MG	Ja		Pflegegeld
41511		Ja		Pflegegeld AOK
41512		Ja		Pflegegeld Ersatz- und andere Krankenkassen
41513		Ja		Pflegegeld v. Selbstzahler für kassenrelevante Leist.
41515		Ja		Pflegegeld für nicht kassenrelevante Leist.gen
41516		Ja		Pflegegeld Sozialhilfeträger
41518		Ja		Ersatz für Nachlässe (von Krankenpflegevereinen)
41519		Ja		Sonstige Pflegegelder
41520		Ja		Eintrittsgeld
41527		Ja		Eintrittsgelder für pausch. Sachkosten
41530		Ja		Leihgebühren
41537		Ja		Leihgebühren für pausch. Sachkosten
41540		Ja		Teilnehmendenbeiträge
41547		Ja		Teilnehmendenbeiträge für pausch. Sachkosten
41550		Ja		Leistungsentgelte für hauswirtschaftliche Versorgung
41551		Ja		Leistungsentgelte von AOK für hauswirtschaftl. Versorgung
41552		Ja		Leistungsentgelte v. Ersatz- und anderen Kassen f. hauswirtsch. Vers.
41553		Ja		Leistungsentgelte v. Selbstzahlern für hauswirtschaftl. Versorg.
41555		Ja		Leistungsentgelte f. nicht kassenrelev. Leist. f. hauswirt. Vorsorg.
41559		Ja		Leistungsentgelte f. hausw. Versorgung
41560		Ja		Ertrag aus d. Berechnung von Investitionszuschüssen
41590		Ja		Sonstige Gebühren/Entgelte
41597		Ja		Sonstige Gebühren/Entgelte f. pausch. Sachkosten

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG [2]**	**Bebuchbar**	**A/P [3]**	**Beschreibung**
41700		Ja		Vermischte Erträge
41701		ja		Vermischte Erträge (19%)
41702		ja		Vermischte Erträge (7%)
41703		ja		Vermischte Erträge (0%) - steuerbarer Umsatz
41717		Ja		Vermischte Erträge für pausch. Sachkosten
41720		Ja		Erträge aus Büchertisch/ Schriften
41727		Ja		Erträge aus Büchertisch/Schriften f. pausch. Sachkosten
41730		Ja		Verkaufserlöse
41737		Ja		Verkaufserlöse für pausch. Sachkosten
41740	MG	Ja		Mitgliedsbeiträge
41747		Ja		Mitgliedsbeiträge für pausch. Sachkosten
41750		Ja		Erlöse aus Festen und Veranstaltungen
41757		Ja		Erlöse aus Festen u. Veranstaltungen f. pausch. Sako
41770		Ja		Versicherungsleistungen und Schadensersatz
41790		Ja		Sonstige vermischte Erträge
41791		Ja		Kurtaxe
41797		Ja		Sonstige vermischte Erträge f. pausch. Sachkosten
41798		Ja		Periodenfremde Erträge aus Vermögen, Verwalt. und Betr.
41900		Ja		Ersatz von Sach- und Personalaufwendungen
41901		ja		Ersatz von Sach- und Personalaufwendungen (19%)
41902		Ja		Ersatz von Sach- und Personalaufwendungen (7%)
41903		ja		Ersatz von Sach- und Personalaufwendungen (0%)
41910		Ja		Ersatz von Kirchengemeinden
41911	MG	Ja		Personalkostenersätze von Kirchengemeinden
41912	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze von Kirchengemeinden
41913		Ja		Hausgebührenersätze von Kigden
41914		Ja		Fernmeldekostenersätze von Kirchengemeinden
41915		Ja		KFZ-Kostenersätze von Kigden
41916		Ja		Heizkostenersätze von Kirchengemeinden
41917		Ja		Ersatz von Kigden für pausch. Sachkosten
41919		Ja		Sonstige Ersätze von Kigden
41920		Ja		Ersatz vom Kirchenbezirk
41921	MG	Ja		Personalkostenersätze vom Kirchenbezirk
41922	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze vom Kirchenbezirk
41923		Ja		Hausgebührenersätze vom vom Kirchenbezirk
41924		Ja		Fernmeldekostenersätze vom Kirchenbezirk
41925		Ja		KFZ. Kostenersätze vom Kirchenbezirk
41927		Ja		Ersatz vom Kibez. für pausch. Sachkosten
41929		Ja		Sonstige Ersätze vom Kirchenbezirk
41930		Ja		Ersatz von Landeskirche
41931	MG	Ja		Personalkostenersätze von Landeskirche
41932	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze von Landeskirche
41933		Ja		Hausgebührensätze von Landeskirche
41934		Ja		Fernmeldekostenersätze von Landeskirche
41937		Ja		Ersatz von Laki für pausch. Sachkosten
41939		Ja		Sonstige Ersätze von Landeskirche
41940	MG	Ja		Innere Verrechnung im Haushalt
41944		Ja		Innere Verrechnung von Deckungsmitteln
41950		Ja		Ersatz aus dem sonstigen kirchl. Bereich

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG [2]**	**Bebuchbar**	**A/P [3]**	**Beschreibung**
41951	MG	Ja		Pers. Kostenersätze aus dem sonst. kirchl. Bereich
41952	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze aus dem sonst. kirchl. Bereich
41953		Ja		Hausgebührenersätze aus dem sonst. kirchl. Bereich
41954		Ja		Fernmeldekostenersätze aus dem sonst. kirchl. Bereich
41955		Ja		KFZ-Kostenersätze aus dem sonst. kirchl. Bereich
41957		Ja		Ersatz aus dem sonst. kirchl. Ber. f. pausch. Sachkosten
41959		Ja		Sonstige Ersätze aus dem sonst. kirchl. Bereich
41960	MG	Ja		Innere Verrechnung
41961		Ja		Innere Verrechnung von Personalkosten
41962		Ja		Innere Verrechnung von Sachkosten
41963	MG	Ja		Innere Verrechnung von Gebäudekosten
41964	MG	Ja		Innere Verrechnung Verwaltungskosten
41965		Ja		Innere Verrechnung Bewirtschaftungskosten
41966		Ja		Innere Verrechnung/Einbuchung Rechnungen Gruppen und Kreise
41967		Ja		Innere Verrechnung/Einbuchung f. pausch. Sachkosten
41969		Ja		Sonstige innere Verrechnungen
41970	MG	Ja		Ersatz von Körperschaften außerhalb der verfassten evang. Kirche
41972	MG	Ja		Bewirtsch.kost.ersatz v. Körpersch. außerh. ev. verf. Kirche
41980		Ja		Ersätze im pauschaliert. Sachkostenbereich
41981		Ja		Ersatz von Verwaltungskosten
41984		Ja		Fernmeldekostenersätze f. pausch. Sachkosten
41990		Ja		Sonstiger Ersatz
41991	MG	Ja		Personalkostenersätze
41992	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze
41993		Ja		Hausgebührenersätze Nebenkostenersätze
41994		Ja		Fernmeldekostenersätze
41995		Ja		KFZ-Kostenersätze
41996		Ja		Ersatz von Studienbeihilfen
41997		Ja		Sonstige Ersätze für pausch. Sachkosten
41999		Ja		Sonstige Ersätze
42000		**Nein**		**Opfer und Erträge besonderer Art**
42100		Ja		Opfer
42117		Ja		Opfer für pausch. Sachkosten
42119		Ja		Sonstige Opfer
42150		Nein		Opfer zur Weiterleitung
42151	MG	Ja		Opfer nach Anordnung des OKR zur Weiterleitung
42152	MG	Ja		Opfer nach Beschluss des KGR zur Weiterleitung
42180	MG	Ja		Opfer für Zuweisungen
42182	MG	Ja		Opfer für Zuweisung an Weltmission
42183		Ja		Opfer für Zuweisung an Gustav-Adolf-Werk
42184		Ja		Opfer für Partnergemeinden
42189		Ja		Opfer für sonstige Zuweisungen
42200		Ja		Spenden
42210		Ja		Allgemeine Spenden
42213		Ja		Konfirmandengabe

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt** (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**Beschreibung**
42217		Ja		Spenden für pausch. Sachkosten
42218		Ja		Erträge aus Gehaltsverzicht
42219		Ja		Sonstige Spenden
42220		Ja		Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse
42250		Ja		Spenden zur Weiterleitung
42251		Ja		Spenden nach Opferaufruf des OKR zur Weiterleitung
42252		Ja		Spenden nach Opferbeschluss des KGR zur Weiterleitung
42260	MG	Ja		Freiwilliger Gemeindebeitrag
42280		Ja		Spenden für Zuweisungen
42282		Ja		Spenden für Zuweisung an Weltmission
42283		Ja		Spenden für Zuweisung an Gustav-Adolf-Werk
42284		Ja		Spenden für Partnergemeinden
42289		Ja		Spenden für sonstige Zuweisungen
42290	MG	Ja		Eigenleistungen - Gegenbuchung zu 55190
42300		Ja		Weitere Erträge besonderer Art
42310		Ja		Bußgelder
42400		Nein		Ablieferung Sonderhaushalte und Stiftungen
42410	MG	Ja		Zuführung vom Sonderhaushalt an OH
42420	MG	Ja		Zuführung vom OH an Sonderhaushalt
42497		Ja		Sonst. Ablieferung aus Sonderh. f. pausch. Sachkosten
42600		Nein		Budgetbezogene Erträge
42640	MG	Ja		Globale Minderausgaben
42700		Nein		Kalkulatorische Erträge
42750		Ja		Verzinsung Anlagekapital
42760		Ja		Auflösung von Sonderposten
42761		Ja		Planmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen
42762		Ja		Außerplanmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen
42800		Ja		Zuführung vom Vermögenshaushalt
42805		Ja		Zuführung vom VMH für fehlende Steuermittel
42806		Ja		Zuführung vom VMH für frei verfügb. Mittel
42807		Ja		Zuführung vom VMH für pausch. Sachkosten
42808		Ja		Zuführung vom VMH zum HHAusgleich
42809		Ja		Sonstige Zuführungen vom VMH
42835		Ja		Zuführung vom VMH aus Rückstellungen
42900		Nein		Abwicklung der Vorjahre
42910		Ja		Überschuss aus Vorjahren - Verwendung -
42980		Ja	A	Kassenbestand (IME/IMA)
42990		Ja	A	Fehlbetrag (Gegenbuchung b. Abdeckung)
49999		Ja		Erträge Budgetkreis

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)

Code [1]	MG [2]	Bebuchbar	A/P [3]	Beschreibung
50000		**Nein**		**Aufwendungen ordentlicher Haushalt**
54000		Nein		Personalaufwendungen
54100		Ja		Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
54200		Nein		Personalaufwendungen für hauptamtliche Tätigkeit
54220		Ja		Personalaufwendungen für Beamtinnen und Beamte
54221		Ja		Bezüge für kirchliche Lehrerinnen und Lehrer
54222		Ja		Bezüge für Religionspädagoginnen und -pädagogen
54228		Ja		Bezüge beurlaubter Beamtinnen und Beamten
54230		Ja		Personalaufwendungen für Angestellte
54231		Ja		Vergütungen für Angestellte
54232		Ja		Vergütungen für Ruhegehaltsempfangende
54233	MG	Ja		Vergütungen für Organistendienst
54234	MG	Ja		Vergütungen für Chorleitung
54236		Ja		Vergütungen für Fachpfl.kräfte
54237		Ja		Vergütungen für sonst. Mitarbeitende
54238		Ja		Vergütungen für Diakoninnen und Diakone
54239		Ja		Sonst. Vergütungen im sachkostenpausch. Bereich
54240		Ja		Personalaufwendungen für Arbeiter
54241		Ja		Löhne für Arbeiterinnen und Arbeiter
54250		Ja		Personalaufwendungen für geringf. Beschäftigungen/ Aushilfen
54251		ja		Honorare (19%)
54252	MG	Ja		Honorare
54253		ja		Honorare (7%)
54254		Ja		Verg. f. nicht festangest. nebenberufliche Mitarb.
54256		Ja		Verg. f. nebenber. Fachpfl. Kräfte
54257		Ja		Verg. f. sonst. festangest. nebenberufliche Mitarb.
54280		Ja		Personalaufwendungen für Freiwilligendienste
54290		Ja		Steuern / Sonstige Dienstbezüge
54300		Nein		Leistungen an Versorgungseinrichtungen
54310		Ja		Beitrag an Versorgungskasse
54319		Ja		sonst. Versorgungsbeiträge
54320		Ja		Umlage an Kommunalen Versorgungsverband BW
54321	MG	Ja		Umlage für Beamtinnen und Beamte an KVBW
54322	MG	Ja		Umlage für Versorgungs- empfangende an KVBW
54323		Ja		Umlage für Beihilfen an KVBW
54330		Ja		ZVK-Umlage für Angestellte
54340		Ja		ZVK-Umlage für Lohnempfangende
54350	MG	Ja		Beiträge an Berufsgenossenschaft für Mitarbeitende
54380		Ja		Aufwand Nachversicherung
54400		Ja		Versorgungsbezüge
54420		Ja		Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten
54430		Nein		Versorgungsbezüge d. Hinterbliebenen
54440		Nein		Versorgungsbezüge d. Hinterbliebenen der Beamtinnen u. Beamten
54480		Ja		Vorruhestandsbezüge
54490		Ja		sonst. Versorgungsleistungen
54500		Ja		Vertretungskosten
54530		Ja		Vertretungskosten für Vergütungen
54533		Ja		Vertretungskosten für Mitarb. ohne hausw. Bereich
54534		Ja		Vertretungskosten für den hauswirtschaftlichen Bereich

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt** (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**Beschreibung**
54566		Ja		Vertretungskosten für Fachpflegekräfte
54567		Ja		Vertretungskosten für sonst. Mitarbeitende
54600		Ja		Beihilfen/Unterstützung
54610		Ja		Beihilfen
54620		Ja		Erziehungsbeihilfen
54630		Ja		Ausbildungsbeihilfen
54650		Ja		Unfallfürsorge
54690		Ja		sonst. Beihilfen u. Unterst.
54700		Ja		Wohnungsfürsorge
54800		Ja		Stationsgelder/Stellenbeiträge
54810		Ja		Stationsgelder
54811		Ja		Stellenbeiträge an Ausbildungsstätten
54816		Ja		Stellenbeiträge für Fachpflegekräfte
54817		Ja		Stellenbeiträge für sonst. Mitarbeitende
54820		Ja		Haushaltsgelder
54900		Ja		Personalbezogene Sachaufwendungen
54910		Ja		Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung
54911		Ja		Umzugskosten
54920		Ja		Fahrtkostenzuschüsse
54940		Ja		Mietzinsentschädigungen
54950		Ja		Bekleidungsgeld
54960		Ja		Zuwendungen für Aus- und Fortbildung
54970		Ja		Gemeinschaftsverpflegung
54980		Ja		Förderung der Dienstgemeinschaft
54987		Ja		Förderung der Dienstgemeinsch.pausch.Sachk.
54990		Ja		Sonst. personalbezogene Sachaufwendungen
55000		**Nein**		**Unterh. von Grundst., Gebäuden u. bewegl. Vermögen**
55100		Ja		Unterhaltung von Grundst., Gebäuden und Anlagen
55101		Ja		Unterhaltung von Grundst., Gebäuden und Anlagen (19%)
55110		Ja		Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen
55120		Ja		Unterhaltung der Gebäude
55130		Ja		Unterhaltung der technischen Anlagen und Geräte
55190	MG	Ja		Eigenleistungen bei Unterhaltungsmaßnahmen
55200		Ja		Bewirtschaftungskosten
55201		Ja		Bewirtschaftungskosten (19%)
55202		ja		Bewirtschaftungskosten (7%)
55210	MG	Ja		Heizung
55220		Ja		Reinigung
55221		Ja		Wäschereinigung
55222		Ja		Reinigung durch fremde Betriebe
55223		ja		Reinigung (19%)
55230	MG	Ja		Wasser, Gas, Strom
55231		Ja		Wasser, Abwasser
55232		Ja		Gas
55233		Ja		Strom
55234		ja		Wasser , Gas, Strom (19%)
55235		ja		Wasser , Gas, Strom (7%)
55240	MG	Ja		öffentlich-rechtliche Abgaben
55250	MG	Ja		Gebäudebezogene Versicherungen

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG [2]**	**Bebuchbar**	**A/P [3]**	**Beschreibung**
55280		Ja		Hausgeld nach WEG
55290		Ja		Sonstige Bewirtschaftungskosten
55300		Ja		Mieten und Pachten
55301		Ja		Mieten und Pachten (19%)
55310	MG	Ja		Mietzins
55320		Ja		Pachtzins
55322		Ja		Jagdpachtzins
55330		Ja		Erbbauzins
55340		Ja		Leasinggebühren
55360		Ja		Aufwand für Sondernutzung
55400		Ja		Unterhaltung und Betrieb von Kraftfahrzeugen
55410		Ja		KFZ Unterhaltung/Betrieb
55411		Ja		Reparatur Kundendienst
55412		Ja		Treibstoffen usw.
55420		Ja		KFZ-Steuern/-Versicherung
55500		Ja		Unterhaltung und Beschaffung beweglicher Sachanlagen (OH)
55501		ja		Unterhaltung und Beschaffung beweglicher Sachanlagen (OH) (19%)
55510		Ja		Technische Geräte
55520		Ja		Ausstattung und Gebrauchsgegenstände
55521		Ja		Noten, Gesang- und Choralbücher
55530		Ja		Textilien
55540		Ja		Spielsachen/Sportgeräte
55541		Ja		Spielsachen
55542		Ja		Sportgeräte
55550		Ja		Beleuchtung
55590		Ja		Sonstige Gegenstände
55600		Ja		Bibliotheken und Sammlungen
55610		Ja		Bibliothek
55611		Ja		Bucherwerb
56000		**Nein**		**Sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**
56100		Ja		Reisekosten
56101		ja		Reisekosten (19%)
56102		Ja		Reisekosten (7%)
56117		Ja		Reisekosten (pausch. Sachkosten)
56200		Ja		Telekommunikation
56201		ja		Telekommunikation (19%)
56217		Ja		Telekommunikation (pausch. Sachkosten)
56220		Ja		Telekommunikationsaufwand
56221		Ja		Telefon- und Faxgebühren
56222		Ja		Internet
56300		Ja		Weiterer Geschäftsaufwand
56301		ja		Weiterer Geschäftsaufwand (19%)
56302		ja		Weiterer Geschäftsaufwand (7%)
56310		Ja		Geschäftsbedarf
56320		Ja		Bücher/Zeitschriften/ Landkarten
56330		Ja		Porto
56340	MG	Ja		Verfügungsmittel
56343		Ja		Ökumenische Besuche
56344		Ja		Verfügungsmittel für Gruppen und Kreise

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt** (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**Beschreibung**
56345	MG	Ja		Zuweisung an Pfarramtskasse
56347		Ja		Verfügungsmittel pausch. Sachkosten
56350		Ja		Beratungs-, Prüf.-, Gerichts- und Anwaltsgebühren
56360		Ja		Kosten Datenverarbeitung
56363		Ja		Kosten der Archivierung
56380		Ja		Personalbeschaffungsaufwand
56390		Ja		Sonstiger Geschäftsaufwand
56391		Ja		Bankspesen
56400		Ja		Aus- und Fortbildung
56401		ja		Aus- und Fortbildung (19%)
56430		Ja		Tagungsarbeit
56500		Ja		Lehr- und Lernmittel
56501		ja		Lehr- und Lernmittel (19%)
56502		ja		Lehr- und Lernmittel (7%)
56510		Ja		Lehrmittel
56520		Ja		Lernmittel
56530		Ja		Arbeitshilfen
56531		Ja		Bücherei
56600		Ja		Verbrauchsmittel
56601		ja		Verbrauchsmittel (19%)
56602		ja		Verbrauchsmittel (7%)
56610		Ja		Abendmahlsbrot und -wein
56620		Ja		Kerzen, Blumenschmuck usw.
56630		Ja		Geschenke aus besonderen Anlässen
56640		Ja		Verteilschriften
56642		Ja		Bücher anlässlich Jubiläen
56649		Ja		Andere Verteilschriften
56650		Ja		Saat- und Pflanzgut
56660		Ja		Arznei- und Verbandmittel
56670		Ja		Beschäftigungs-/Bastelmaterial
56671		Ja		Materialkosten
56680		Ja		Lebensmittel, Essensbezug
56681		Ja		Nahrungsmittel
56682		Ja		Getränke
56683		ja		Lebensmittel, Essensbezug (19%)
56684		ja		Lebensmittel, Essensbezug (7%)
56685		ja		Getränke (19%)
56686		ja		Getränke (7%)
56687		ja		Lebensmittel, Essensbezug (9%)
56690		Ja		Sonstige Verbrauchsmittel
56700		Ja		Vermischter Sachaufwand
56701		Ja		Vermischter Sachaufwand für Gruppen und Kreise
56702		Ja		Vermischter Sachaufwand für missionarische Veranstaltungen
56703		Ja		Vermischter Sachaufwand für Einzelveranstaltungen
56704		Ja		Vermischter Sachaufwand für sonstige Veranstaltungen
56705		Ja		Vermischter Sachaufwand für Seniorenarbeit
56706		Ja		Vermischter Sachaufwand für Kinderbibelwochen
56707		ja		Vermischter Sachaufwand (19%)
56708		ja		Vermischter Sachaufwand (7%)

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt** (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**Beschreibung**
56709		Ja		Vermischter sonstiger Sachaufwand
56710		Ja		Veröffentlichungen / Gemeindebrief
56711		ja		Veröffentlichungen (19%)
56720	MG	Ja		Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit
56740		Ja		Mitgliedsbeiträge
56741		Ja		Mitgliedsbeitrag Verband für Kirchenmusik
56742		Ja		Mitgliedsbeitrag Oikocredit
56743		Ja		Mitgliedsbeitrag Bücherei-Fachstelle
56744		Ja		Mitgliedsbeitrag Verein für Kirche und Kunst
56745		Ja		Mitgliedsbeitrag Verein für Kirchengeschichte
56746		Ja		Mitgliedsbeitrag Kirchengemeindetag
56747		Ja		Mitgliedsbeitrag Kirchenpflegervereinigung
56749		Ja		Sonstige Mitgliedsbeiträge
56750		Ja		Dienstleistungen Dritter
56751		Ja		Holzwerbung
56752		ja		Dienstleistungen Dritter (19%)
56753		ja		Dienstleistungen Dritter (7%)
56760		Ja		Steuern
56761		Ja		Kurtaxe
56770		Ja		Versicherungsprämien
56780		Ja		Repräsentation
56790		Ja		Sonstige sachl. Aufwendungen
56799		Ja		Sonstige sachl. Aufwendungen
56800		Nein		Kalkulatorische Aufwendungen
56810		Ja		Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
56811		Ja		Planmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
56812		Ja		Außerplanmäßige Abschreibungen (außerord.) auf bewegl. Vermögen
56817		Ja		Abschreibung für pausch.Sachkosten
56820		Ja		Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
56821		Ja		Planmäßige Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
56822		Ja		Außerplanm. Abschreibungen (außerord.) auf unbewegl. Vermögen
56850		Ja		Verzinsung Anlagekapital
56900		Ja		Ersätze
56901		ja		Ersätze (19%)
56910		Ja		Ersatz an Kirchengemeinden
56911	MG	Ja		Personalkostenersatz an Kirchengemeinden
56912	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze an Kirchengemeinden
56913		Ja		Hausgebührenersätze an Kirchengemeinden
56914		Ja		Fernmeldekostenersatz an Kirchengemeinden
56915		Ja		KFZ-Kostenersatz an Kirchengemeinden
56916		Ja		Heizkostenersätze an Kirchengemeinden
56917		Ja		Ersatz an Kirchengden für pausch. Sachkosten
56919		Ja		Sonstiger Sachkostenersatz an Kirchengemeinden
56920		Ja		Ersatz an Kirchenbezirke
56921	MG	Ja		Personalkostenersatz an Kirchenbezirk
56922	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze an Kirchenbezirk
56923		Ja		Hausgebührenersätze an Kirchenbezirk
56924		Ja		Fernmeldekostenersatz an Kirchenbezirk
56925		Nein		KFZ-Kostenersatz an Kirchenbezirk

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG [2]**	**Bebuchbar**	**A/P [3]**	**Beschreibung**
56926		Ja		Heizkostenersätze an Kirchenbezirke
56927		Ja		Ersatz an Kirchenbezirk für pausch. Sachkosten
56929		Ja		Sonstiger Sachkostenersatz an Kirchenbezirk
56930		Ja		Ersatz an Landeskirche
56931	MG	Ja		Personalkostenersatz an Landeskirche
56932	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze an Landeskirche
56933		Ja		Hausgebührenersätze an Landeskirche
56934		Ja		Fernmeldekostenersatz an Landeskirche
56936		Ja		DV-Kostenersatz an Landeskirche
56939		Ja		Sonstiger Sachkostenersatz an Landeskirche
56940	MG	Ja		Innere Verrechnung im Haushalt
56944		Ja		Innere Verrechnung von Deckungsmitteln
56950		Ja		Ersatz an sonstigen kirchlichen Bereich
56951	MG	Ja		Personalkostenersatz an sonstigen kirchl. Bereich
56952	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze an sonst. kirchl. Bereich
56953		Ja		Hausgebührenersätze an sonst. kirchl. Bereich
56954		Ja		Fernmeldekostenersatz an sonst. kirchl. Bereich
56955		Ja		KFZ-Kostenersatz an sonst. kirchl. Bereich
56957		Ja		Ersatz an kirchliche Vereine
56958		Nein		Ersatz an kirchliches Rechenzentrum
56959		Ja		Sonst. Sachkostenersatz an sonst. kirchl. Bereich
56960	MG	Ja		Innere Verrechnung
56961		Ja		Innere Verrechnung von Personalkosten
56962		Ja		Innere Verrechnung von Sachkosten
56963	MG	Ja		Innere Verrechnung von Gebäudekosten
56964	MG	Ja		Innere Verrechnung von Verwaltungskosten
56965		Ja		Innere Verrechnung von Bewirtschaftungskosten
56966		Ja		Innere Verrechnung/ Einbuchung Rechnungen Gruppen und Kreise
56967		Ja		Innere Verrechn./Einbuch. für pausch. Sachkosten
56969		Ja		Sonstige innere Verrechnungen
56970	MG	Ja		Ersatz an Körperschaften außerhalb der evang. verfassten Kirche
56971		Ja		Forstverw.-Kostenbeitrag
56972		Ja		Verw.Kostenentschädigung
56979		Ja		Sonstige Kosten
56981		Nein		Ersatz von Verwaltungskosten
56990	MG	Ja		Ersatz an Sonstige
56991	MG	Ja		Personalkostenersatz an Sonstige
56992	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze an Sonstige
56993		Ja		Hausgebührenersätze an Sonstige
56994		Ja		Fernmeldekostenersatz an Sonstige
56995		Ja		KFZ-Kostenersatz an Sonstige
56996	MG	Ja		Aufwandsentschädigung f.neben berufl. Kirchenpfleger/innen
56997		Ja		Amts-/ Dienstzimmerentschädigung
56998		Nein		Pflegemittelersatz an Sonstige
56999		Ja		Sonstige Ersätze
57000		**Nein**		**Steuern, Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse**
57300		Nein		Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an kirchl. Bereich
57310		Ja		Zuweisungen zur freien Verfügung
57320		Ja		Kirchenbezirksumlage

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG [2]**	**Bebuchbar**	**A/P [3]**	**Beschreibung**
57322		Ja		Kirchenbezirksumlage - besonderer Teil
57330		Ja		Umlage an Kreisdiakonieverband
57332		Ja		Umlage an Kreisdiakonieverband - besonderer Teil
57340		Ja		Verbandsumlage
57342		Ja		Verbandsumlage - besonderer Teil
57360		Ja		Weiterleitung Zuweisung an sonst. kirchlichen Bereich
57362		Ja		Weiterleitung außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen
57363		Ja		Weiterleitung weitere außerord. Kirchensteuerzuweisungen
57364		Ja		Weiterleitung bes. außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen
57365		Ja		Weiterleitung Zuweisung für Sonderbedarf (II.a Verteilgrundsätze)
57400		Nein		Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an kirchl. Bereich
57410		Ja		Zuweisungen an Kirchengemeinden
57417		Ja		Zuweisungen an Kigem für pausch. Sachkosten
57420		Ja		Zuweisungen an Kirchenbezirke
57427		Ja		Zuweisungen an Kibezirke für pausch. Sachkosten
57430		Ja		Zuweisungen an Landeskirche
57460		Ja		Zuweisungen an Diakonie
57461		Ja		Zuweisung an Diakonisches Werk
57462		Ja		Zuweisung an Diakonische Einrichtungen
57463		Ja		Zuweisung für Diakonische Ausbildungsstätten
57465		Ja		Zuweisung an Diakoniestation
57467		Ja		Zuweisung an diak. Bereich für pausch. Sachkosten
57469		Ja		Sonst. Zuweisungen an diak. Bereich
57470		Ja		Weitergeleitete Opfer/ Spenden
57471		Ja		Weitergeleitete Opfer/ Spenden nach Anordnung des OKR
57472		Ja		Weitergeleitete Opfer/ Spenden nach Beschluss des KGR
57474	MG	Ja		Weiterleitung Freiwilliger Gemeindebeitrag an Dritte
57480		Ja		Zuweisung an Einrichtung, Werk, Aufg.bereich im kirchl. Bereich
57481		Ja		Ökumenische Nothilfe
57482	MG	Ja		Zuweisung an Weltmission
57483		Ja		Zuweisung an Gustav-Adolf-Werk
57484		Ja		Zuweisung an Partnergemeinden
57486		nein		Weitergeleitete Opfer nach Beschluss KGR
57489		Ja		Zuweisung an sonst. Einricht., Werk, Aufg.bereich im kirchl. Bereich
57490		Ja		Sonstige zweckgebundene Zuweisungen
57492		Ja		Zuweisung an Evang. Bauernwerk
57497		Ja		Zuweisung f. pausch.Sachkosten an Gruppen und Kreise
57498		Ja		Zuweisung an Evang. Jugendwerk
57499		Ja		Sonstige Zuweisungen
57500		Nein		Zuschüsse an Dritte
57520		Ja		Zuschuss an Land
57530		Ja		Zuschuss an den Landkreis
57540		Ja		Zuschuss an bürgerliche Gemeinde
57570		Ja		Weiterleitung Zuschüsse
57571		Ja		Weiterleitung Zuschüsse des Bundes
57572		Ja		Weiterleitung Zuschüsse des Landes
57573		Ja		Weiterleitung Zuschüsse des Landkreises
57574		Ja		Weiterleitung Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden
57575		Ja		Weiterleitung Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt** (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**Beschreibung**
57590		Ja		Sonstige Zuschüsse
57597		Ja		Sonstige Zuschüsse f. pausch. Sachkosten
57599		Ja		Sonstige Zuschüsse
57900		Ja		Zuwendung an natürliche Personen
57910		Ja		Studienbeihilfen
57920		Ja		Druckkostenzuschüsse
57930		Ja		Förderung der Musikerziehung
57940		Ja		Zuwendung an auswärts Studierende
57950		Ja		Unterhaltszuschüsse an Lehrgangsteilnehmende
57960		Ja		Stipendiengewährung
57990		Ja		Sonstige Zuwendungen an natürliche Personen
57991		Ja		Gästebetreuung
58000		**Nein**		**Aufwendungen besonderer Art**
58200		Ja		Budgetbezogene Aufwendungen
58210		Ja		Allgemeine Budgetbewirtschaftungsmittel
58217		Ja		Allg. Bugetbew.Mittel im pausch. Sachbereich
58240		Nein		Zuführung an Globale Minderausgaben
58260		Ja		Übertrag Erübrigung ins Folgejahr
58267		Nein		Übertrag Erübrigungen aus Vorjahr (Sachkostenber.)
58400		Nein		Zuweisung an Sondervermögen
58410		Ja		Zuweisung an Sonderhaushalt
58411		Ja		Zuweisung Budgetmittel
58412		Ja		Zuweisung sonstige Mittel
58415		Ja		Zuweisung an Sonderhaushalt Evangelisches Jugendwerk
58420		Ja		Ablieferung des Sonderhaushalts
58490		Ja		Verlustabdeckung
58491		Nein		Verlustabdeckung aus Beteiligungen
58492		Nein		Abschreibung auf Beteiligungen
58493		Ja		Abschreibung auf Forderungen
58497		Ja		Sonstige Aufw. a. d. Sonderhh. f. pausch. Sachkosten
58600		Ja		Verstärkungsmittel
58610		Ja		Verstärkungsmittel für Personalkosten
58620		Nein		Verstärkungsmittel für Energiekosten
58630		Ja		Verstärkungsmittel für sonstige Sachkosten
58640		Ja		Allgemeine Verstärkungsmittel
58700		Nein		Zuführung zum Vermögenshaushalt
58720		Ja		Zuführung zum Vermögenshaushalt
58721	MG	Ja		Zuführung zum VMH für Kaufkraftausgleich
58722	MG	Ja		Zuführung zum VMH für Tilgung
58724	MG	Ja		Zuführung zum VMH aus freiwilligen Gemeindebeiträgen
58725		Ja		Zuführung zum VMH aus Steuermitteln
58726		Ja		Zuführung zum VMH aus frei verfügb. Mitteln
58727		Ja		Zuführung zum VMH aus pausch. Sachkosten
58728		Ja		Zuführung zum VMH zum HHAusgleich
58729		Ja		Sonstige Zuführungen an VMH
58735		Ja		Zuführung an VMH für Rückstellungen
58800		Ja		Darlehenszinsen
58850		Ja		Wertberichtigungen und Kursverluste
58890		Ja		Sonstige Zinsaufwendungen

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt** (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**Beschreibung**
58900		Nein	A	Abwicklung der Vorjahre
58910		Ja		Fehlbetrag aus Vorjahren - Abdeckung -
58980		Ja	A	Kassenbestand (IME/IMA)
58990		Ja	A	Überschuss (Gegenbuchung bei Verwendung)
59999		Nein		Aufwand Budgetkreis

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen im Vermögenshaushalt** (Sachbuchart 5 bis 7)				
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**Beschreibung**
80000		**Nein**		**Erträge Vermögenshaushalt**
83000		Nein		Vermögenswirksame Erträge
83100		Nein		Entnahmen aus Vermögen/ Zuführung vom OH
83110		Ja		Entnahmen aus Rücklagen
83111	MG	Ja		Entnahme aus Rücklage zum Haushaltsausgleich
83112	MG	Ja		Entnahme aus Substanzerhaltungsrücklage
83113	MG	Ja		Entnahme aus Baurücklage
83114	MG	Ja		Entnahme aus Gebäudeunterhaltungsrücklage
83115	MG	Ja		Entnahme aus Personalkostenrücklage
83116	MG	Ja		Entnahme aus Bewirtschaftungskostenrücklage
83117		Ja		Entnahmen aus Rücklagen für pausch. Sachkosten
83118	MG	Ja		Pflichtentnahme aus sonstigen Rücklagen
83119		Ja		Entnahmen aus sonstigen Rücklagen
83120		Ja		Entnahmen aus Stiftungen
83127		Ja		Entnahmen aus Stiftungskapital f. pausch. Sachkosten
83130		Ja		Entnahmen aus Rückstellungen
83131		Ja		Entnahme aus Versorgungsrückstellung
83135		Ja		Zuführung vom OH zur Bildung von Rückstellungen
83140		Ja		Zuführung vom Ordentlichen Haushalt
83141	MG	Ja		Zuführung vom OH für Kaufkraftausgleich
83142	MG	Ja		Zuführung vom OH für Tilgung
83144	MG	Ja		Zuführung vom OH aus freiwilligen Gemeindebeiträgen
83145		Ja		Zuführung vom OH aus Steuermitteln
83146		Ja		Zuführung vom OH aus frei verfügb. Mitteln
83147		Ja		Zuführung vom OH aus pausch. Sachkosten
83148		Ja		Zuführung vom OH zum HHAusgleich
83149		Ja		Sonstige Zuführungen vom OH
83150		Ja		Entnahmen aus Budgetrücklagen
83160		Ja		Verwendung von Vermögensgrundstock
83170		Ja		Entnahmen aus Beständen
83180		Ja		Entnahme aus Sondervermögen
83190		Ja		Investitionsanteil für Baubuch
83200		Ja		Darlehensrückflüsse
83300		Ja		Beteiligungen
83351		Ja		Rückfluss Betriebskapital
83390		Ja		Erträge aus Beteiligungen
83393		Ja		Kursgewinne
83400		Ja		Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze
83401		ja		Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze (19%)
83402		ja		Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze (7%)
83403		ja		Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze (0%) - steuerbarer Erlös
83410		Ja		Veräußerungserlöse unbeweglicher Sachen
83412		Ja		Erschließungskostenersätze
83420		Ja		Veräußerungserlöse beim Verkauf beweglicher Sachen
83430		Ja		Erlös aus der Ablösung von Rechten
83440		Ja		Holzerlöse aus außerordentlichen Nutzungen
83490		Ja		Sonstige Erlöse und Ersätze für Investitionen
83500		Ja		Opfer und Spenden für Investitionen
83510		Ja		Opfer für Investitionen

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen im Vermögenshaushalt** (Sachbuchart 5 bis 7)				
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**Beschreibung**
83520		Ja		Spenden für Investitionen
83530	MG	Ja		Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Stiftungen
83540		Ja		Erlöse für Investitionen aus Festen und Veranstaltungen
83590	MG	Ja		Eigenleistungen für Investitionen
83600		Nein		Zuweisungen für Investitionen
83610		Ja		Zuweisungen für Investitionen von Kirchengemeinden
83620		Ja		Zuweisungen für Investitionen vom Kirchenbezirk
83630		Ja		Kirchensteuerzuweisungen für Investitionen
83631	MG	Ja		Weitere KiStZuweisung aus Verwahrgeld Kirchenbezirk
83632		Ja		Zuweisung aus dem Ausgleichstock
83633		Ja		Zuweisung aus dem Ausgleichstock - Energiesparfonds
83690		Ja		Sonstige kirchliche Investitionszuweisungen
83699		Ja		Rückerstattung geleisteter Investitionszuweisungen
83700		Nein		Zuschüsse Dritter für Investitionen
83710		Ja		Zuschüsse des Bundes für Investitionen
83720		Ja		Zuschüsse des Landes für Investitionen
83730		Ja		Zuschüsse des Landkreises für Investitionen
83740		Ja		Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde für Investitionen
83790		Ja		Sonstige Investitionszuschüsse
83800		Nein		Kreditaufnahme
83840		Ja		Kreditaufnahme bei der Geldvermittlungsstelle
83850		Ja		Kreditaufnahmen aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
83860		Ja		Kreditaufnahmen als Inneres Darlehen
83880		Ja		Kreditaufnahme bei Geldinstituten
83890		Ja		Sonstige Kreditaufnahme
83891		Ja		Kreditaufnahme bei natürl. Personen
83900		Nein		Abwicklung der Vorjahre
83910		Ja		Überschuss aus Vorjahren -Verwendung -
83980		Ja	A	Kassenbestand (IME/IMA)

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen im Vermögenshaushalt** (Sachbuchart 5 bis 7)				
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**Beschreibung**
83990		Ja	A	Fehlbetrag (Gegenbuchung bei Abdeckung)
90000		**Nein**		**Aufwendungen Vermögenshaushalt**
91000		Nein		Zuführung an Vermögen/ Zuführung zum OH
91100		Nein		Zuführung an Rücklagen, Fonds
91110		Ja		Rücklagenzuführung
91111		Ja		Sonst. Rücklagenzuführungen / Rücklagenzuf. aus Umwidmung
91112	MG	Ja		Zuführung zur SERL
91113	MG	Ja		Zuführung zur Baurücklage
91114	MG	Ja		Zuführung zur Gebäudeunterhaltungsrücklage
91115	MG	Ja		Zuführung zur Personalkostenrücklage
91116	MG	Ja		Zuführung zur Bewirtschaftungskostenrücklage
91118	MG	Ja		Zuführung zur SERL für bewegliche Sachanlagen
91119	MG	Ja		Sonstige Pflichtzuführung an Rücklage
91120		Ja		Fondszuführung
91170		Ja		Rücklagenzuführung f. pausch. Sachkosten
91190		Ja		Investitionsanteil an Baubuch
91200		Ja		Zuführung an Stiftungskapital
91300		Ja		Zuführungen zu Rückstellungen
91310		Ja		Zuführung an Versorgungsrückstellung
91400		Ja		Zuführung zum Ordentlichen Haushalt
91405		Ja		Zuführung zum OH für fehlende Steuermittel
91406		Ja		Zuführung zum OH für frei verfügb. Mittel
91407		Ja		Zuführung zum OH für pausch. Sachkosten
91408		Ja		Zuführung zum OH zum Haushaltsausgleich
91409		Ja		Sonstige Zuführungen an OH
91435		Ja		Zuführung an OH aus Rückstellungen
91500		Ja		Zuführung zu Budgetrücklagen
91800		Ja		Zuführung an Sondervermögen
91900		Ja		Zuführung an Vermögensgrundstock
91910	MG	Ja		Zuführ. an VG aus Zuwendung v. Todes wegen/Schenkung ohne Zweckbest.
92000		Ja		Darlehensgewährung
93000		Ja		Beteiligungen
93500		Ja		Erwerb von Beteiligungen
93510		Ja		Zuführung zum Betriebskapital
94000		Nein		Erwerb von Sachen, Ablösung von Rechten
94100		Ja		Erwerb von Grundstücken und Immobilien
94110		Ja		Kaufpreis
94120		Ja		Grundstücksnebenkosten
94130		Ja		Freimachen d. Grundstücks
94140		Ja		Herrichten d. Grundstücks
94150		Ja		Sonst. Grdst. Kosten
94200		Ja		Erwerb von beweglichen Sachen
94201		ja		Erwerb von beweglichen Sachen (19%)
94202		ja		Erwerb von beweglichen Sachen (7%)
94210		Ja		Allgemeines Gerät
94220		Ja		Bewegliche Einrichtungen
94230		Ja		Textilien
94240		Ja		Arbeits-/Spiel-/Sportgeräte

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 Gruppierungen im Vermögenshaushalt (Sachbuchart 5 bis 7)				
Code [1]	**MG [2]**	**Bebuchbar**	**A/P [3]**	**Beschreibung**
94250		Ja		Beleuchtung
94260		Ja		Erwerb von Kraftfahrzeugen
94270		Ja		Leasingaufwendungen
94290		Ja		Sonstiges Gerät
94291		Ja		Medizinische Geräte
94292		Ja		Büromaschinen
94300		Ja		Ablösung von Lasten
95000		Ja		Baumaßnahmen
95001		Ja		Baumaßnahmen (19%)
95002		Ja		Baumaßnahmen (7%)
95100		Ja		Grundstück
95110		Ja		Grundstückswert
95120		Ja		Grundstücksnebenkosten
95130		Ja		Rechte Dritter
95200		Ja		Vorbereitende Maßnahmen
95210		Ja		Herrichten
95220		Ja		Öffentliche Erschließung
95230		Ja		Nichtöffentliche Erschließung
95240		Ja		Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben
95250		Ja		Übergangsmaßnahmen
95300		Ja		Bauwerk - Baukonstruktionen
95301		Ja		Gerüstarbeiten
95302		Ja		Erdarbeiten
95303		Ja		Sicherungseinrichtungen, Baustelleneinrichtung
95305		Ja		Baugrunderkundung
95308		Ja		Wasserhaltungsarbeiten
95309		Ja		Entwässerungskanalarbeiten
95310		Ja		Drän- und Versickerungsarbeiten
95311		Ja		Abscheideranlagen, Kleinkläranlagen
95312		Ja		Mauerarbeiten
95313		Ja		Betonarbeiten
95314		Ja		Natur-, Betonwerksteinarbeiten
95316		Ja		Zimmer- und Holzbauarbeiten
95317		Ja		Stahlbauarbeiten
95318		Ja		Abdichtungsarbeiten
95320		Ja		Dachdeckungsarbeiten
95321		Ja		Dachabdichtungsarbeiten
95322		Ja		Klempnerarbeiten, Flaschnerarbeiten
95323		Ja		Putz- und Stuckarbeit, Wärmedämmsysteme
95324		Ja		Fliesen- und Plattenarbeiten
95325		Ja		Estricharbeiten
95326		Ja		Fenster, Außentüren
95327		Ja		Tischlerarbeiten, Schreinerarbeiten
95328		Ja		Parkett-, Holzpflasterarbeiten
95329		Ja		Beschlagarbeiten
95330		Ja		Rolladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz
95331		Ja		Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten
95332		Ja		Verglasungsarbeiten
95333		Ja		Baureinigungsarbeiten

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 Gruppierungen im Vermögenshaushalt (Sachbuchart 5 bis 7)				
Code [1]	**MG [2]**	**Bebuchbar**	**A/P [3]**	**Beschreibung**
95334		Ja		Maler- und Lackierarbeiten - Beschichtungen
95335		Ja		Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten
95336		Ja		Bodenbelagsarbeiten
95337		Ja		Tapezierarbeiten
95338		Ja		Vorgehängte hinterlüftete Fassaden
95339		Ja		Trockenbauarbeiten
95381		Ja		Betonerhaltungsarbeiten
95382		Ja		Bekämpfender Holzschutz
95384		Ja		Abbrucharbeiten
95387		Ja		Restauratorische Arbeiten am Gebäude
95400		Ja		Bauwerk - Technische Anlagen
95440		Ja		Heizungsinstallationsarbeiten
95441		Ja		Wärmeversorgungsanlagen (Leitungen, Armaturen, Heizflächen)
95442		Ja		Sanitärinstallationsarbeiten
95443		Ja		Druckrohrleitungen für Gas/Wasser/Abwasser
95444		Ja		Abwasseranlagen - Leitungen, Abläufe, Armaturen
95445		Ja		Gas-, Wasser-, Entwässerungsanlagen - Ausstattung, Elemente, Fertigbäder
95447		Ja		Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
95449		Ja		Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräte
95450		Ja		Blitzschutz- und Erdungsanlagen, Überspannungsschutz
95452		Ja		Mittelspannungsanlagen, Kabelleitungstiefbauarbeiten
95453		Ja		Elektroinstallationsarbeiten
95455		Ja		Sicherheits- und Ersatzstrom- Versorgungsanlagen
95457		Ja		Gebäudesystemtechnik, Gebäudeautomation
95458		Ja		Leuchten und Lampen
95459		Ja		Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
95460		Ja		Elektroakust. Anlagen/Sprechanlagen /Personenrufanlagen
95461		Ja		Telefon- und EDV-Anlagen
95463		Ja		Gefahrenmeldeanlagen
95464		Ja		Zutrittskontroll-/Zeiterfassungssysteme
95469		Ja		Aufzüge
95475		Ja		Raumlufttechnische Anlagen
95480		Ja		Nutzungsspezifische u. verfahrenstech. Anlagen
95481	MG	Ja		Orgel
95482	MG	Ja		Glocken
95483	MG	Ja		Turmuhr und Läutemaschinen
95484	MG	Ja		Großküchenanlagen, Küchenmobiliar
95489		Ja		Sonstiges
95500		Ja		Außenanlagen und Freiflächen
95510		Ja		Erdbau
95520		Ja		Gründung, Oberbau, Unterbau, Deckschichten
95530		Ja		Baukonstruktionen
95540		Ja		Technische Anlagen
95560		Ja		Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen
95570		Ja		Vegetationsflächen
95580		Ja		Außenanlagen Wasserflächen
95590		Ja		Sonstige Maßnahmen Außenanlagen und Freiflächen
95600		Ja		Ausstattung und Kunstwerke
95610		Ja		Ausstattung

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.03.2024 **Gruppierungen im Vermögenshaushalt** (Sachbuchart 5 bis 7)				
Code [1]	**MG** [2]	**Bebuchbar**	**A/P** [3]	**Beschreibung**
95611		Ja		Allgemeine Ausstattung
95612		Ja		Bewegliche Einrichtungen
95613		Ja		Textilien
95614		Ja		Arbeits-/Spiel-/Sportgeräte
95618		Ja		Medientechnik, (Beamer, Leinwand)
95620		Ja		Künstlerische Ausstattung
95621		Ja		Restauratorische Arbeiten an der Ausstattung
95700		Ja		Baunebenkosten
95710		Ja		Bauherrenaufgaben
95720		Ja		Vorbereitung der Objektplanung
95730		Ja		Objektplanung
95731		Ja		Objektplanung Gebäude + Innenräume
95740		Ja		Fachplanung, Fachingenieuregutachten
95750		Ja		Kunst
95760		Ja		Fundraising Nebenkosten
95770		Ja		Allgemeine Baunebenkosten
95790		Ja		Sonstige Baunebenkosten
95791	MG	Ja		Eigenleistung für Investitionen
95800		Ja		Finanzierung
95810		Ja		Finanzierungsnebenkosten
95820		Ja		Fremdkapitalzinsen
95830		Ja		Eigenkapitalzinsen
95840		Ja		Bürgschaften
95890		Ja		Sonstige Finanzierungskosten
96000		Nein		Investitionsförderungsmaßnahmen
96100		Ja		Investitionszuweisungen an kirchlichen Bereich
96110		Ja		Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden
96120		Ja		Investitionszuweisungen an Kirchenbezirke
96190		Ja		Investitionszuweisungen an sonst. kirchl. Bereich
96200		Ja		Investitionszuschüsse an Dritte
96210	MG	Ja		Investitionszuschüsse an bürgerliche Gemeinde
96800		Ja		Rückerstattung von Investitionsmitteln
96963		Ja		Innere Verrechnung von Verwaltungs kosten bei Investitionen
97500				Weitergabe an Bestand
98000		Ja		Tilgung von Krediten (Finanzierung/ Zuführung an Aktiv SBA 9)
98400		Ja		Tilgung an die GVSt. (Finanzierung/ Zuführung an Aktiv SBA 9)
98600	MG	Ja		Tilgung innerer Darlehen (Finanzierung/ Zuführung an Aktiv SBA 9)
98800		Ja		Tilgung an Geldinstitute (Finanzierung/ Zuführung an Aktiv SBA 9)
98900		Ja		Sonstige Tilgungen (Finanzierung/ Zuführung an Aktiv SBA 9)
98901		Ja		Tilgungsausgaben an natürl. Personen
99000		Nein		Abwicklung der Vorjahre
99100		Ja		Fehlbetrag aus Vorjahren - Abdeckung -
99800		Ja	A	Kassenbestand (IME/IMA)
99900		Ja	A	Überschuss (Gegenbuchung bei Verwendung)

[1] Code für Gruppierungsziffer | [2] MG = Mindestgruppierung | [3] A = Abschlusstechn. Gruppierung, P = Programmtechn. Gruppierung

Anlage 5 zum Haushaltserlass 2026

Informationen und Hinweise zu Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Pflicht zur Anwendung des geänderten Umsatzsteuerrechts für juristische Personen öffentlichen Rechts Rundschreiben AZ Nr. 71.5-03-02-01-V33/7.1.3 vom 02.12.2024: Umsatzsteuer Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen öffentlichen Rechts **ab 01.01.2027**	Die bisherige Übergangsregelung zur Anwendung der neuen Gesetzeslage zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22a S. 1 UStG läuft zum 31. Dezember 2026 aus.
Haushaltsplanung Bei der Umsatzsteuer, die mit Zahlungspartnern innerhalb Deutschlands anfällt, handelt es sich grundsätzlich um durchlaufende Posten, die nicht zu planen sind (*Sachkonten 147*/367**, Gruppierungen 164*/354*). Im Haushaltsplan werden diese *Sachkonten (SK)* /Gruppierungen (Grp.) nicht berücksichtigt.	Soweit steuerpflichtige Umsätze vorliegen, gilt folgendes: Die erhaltene Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen und die zu leistende Umsatzsteuer kann als Vorsteuer wieder geltend gemacht werden. Bsp. Erträge aus Diakonieladen Im Planjahr rechnen Sie in einem steuerpflichtigen Bereich mit Brutto-Verkaufserlösen in Höhe von 59.500 EUR. Die Umsätze werden mit 19% versteuert, somit beträgt der Netto-Umsatz 50.000 EUR. Planansätze im steuerpflichtigen Bereich sind immer netto zu veranschlagen (ohne Umsatzsteuer). Planung: 50.000 EUR Grp. 41701 Vermischte Erträge (19 %) *SK 43399000 Sonstige Verkaufserlöse* Buchung: 50.000 EUR Grp. 41701 Vermischte Erträge (19 %) *SK 43399000 Sonstige Verkaufserlöse* *9.500 EUR* Grp. 35410 Umsatzsteuer Regelsatz (automatisierte Buchung) *SK 36701600 Umsatzsteuer 19 % (automatisierte Buchung)*
Gruppierungen in Navision-K	Navision-K wurde zur Abbildung der erweiterten Umsatzsteuerpflicht grundlegend angepasst. Bei umsatzsteuerbaren Leistungen ist auf den hierzu eingerichteten Gruppierungen zu planen (und zu buchen): - In Anlage 1 (Rahmenarbeitshilfe für das Haushaltsjahr 2026) zum Haushaltserlass sind im letzten Teil die Gruppierungen mit Beispielen separat dargestellt: Abbildung steuerbare Geschäftsvorfälle – Gruppierungen mit Steuerkennzeichen.

Ordnungsmäßige Rechnung gem. § 14 UstG Für alle Eingangsleistungen, für die die Gemeinde den Vorsteuerabzug geltend machen will, muss eine ordnungsgemäße Rechnung i.S.d. § 14 UStG vorliegen, die alle in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben enthalten muss:	• den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers • **sowie vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers** • die Steuernummer des leistenden Unternehmens oder die USt-Identifikationsnummer • das Ausstellungsdatum • eine fortlaufende Rechnungsnummer • die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände • den Zeitpunkt der Lieferung/Leistung • das Entgelt für jeden Steuersatz oder jede Steuerbefreiung • jede im Voraus vereinbarte Preisminderung, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt, ist • den anzuwendenden Steuersatz sowie • den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.
Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV (für Beträge ≤ 250 EUR) Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250 EUR nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:	• den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, • das Ausstellungsdatum, • die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und • das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung in einer Summe sowie • den anzuwendenden Steuersatz oder • im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
Steuerliche Pflichten bei Auslandssachverhalten **Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a UstG - igE) – Einkauf von Waren aus der EU**	Grundsätzlich muss bei einem Leistungsaustausch der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer einnehmen und an das Finanzamt abführen. Ausnahmen bestehen insbes. beim Bezug von Waren aus dem Ausland. V.a. bei Rechnungen von bei Amazon bestellten Waren ist Vorsicht geboten, wenn keine Umsatzsteuer aufgeführt ist. Es wird empfohlen, ein Amazon-Business-Konto mit Hinterlegung einer USt-IDNr. zu führen. Hierdurch ist immer klar und gewährleistet, dass ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegt, die Rechnung richtig ausgestellt wird und der Leistungsempfänger die im Rahmen des igE anfallende Umsatzsteuer abzuführen hat. Soweit ein Konto auf eine Privatperson läuft, ist der innergemeinschaftliche Erwerb nicht relevant. Ein evtl. möglicher Vorsteuerabzug entfällt, da Rechnungsempfänger nicht der Leistungsempfänger ist. Für weitere Informationen: Behandlg. Auslandssachverahlte im UStRecht Stand 03_2024 Vers. 2.0
PV-Anlagen	s. Anlage Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

Bikeleasing bei Kirchengemeinden	Hinweise zum Thema Bikeleasing sind im Dienstleistungsportal unter dem Reiter Oberkirchenrat / Finanzmanagement und Informationstechnologie / Haushalt und Steuern / Steuern unter „Downloads“ veröffentlicht.
E-Rechnung	Informationen siehe Rundschreiben AZ 71.5-03-02-78-V02/7.1.3 vom 06.11.2024, BMF-Schreiben vom 15.10.2024 Einführung E-Rechnung.
Folgende Unterlagen sind im Dienstleistungsportal unter dem Reiter Oberkirchenrat / Finanzmanagement und Informationstechnologie / Haushalt und Steuern / **Steuern** unter „Downloads“ bereitgestellt. Sachgebiet 7.1.3 Steuern (elk-wue.de)	
ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden Stand 07.2021 Version 3.0	Die Tätigkeiten von Kirchengemeinden werden nach der neuen Rechtslage steuerlich eingeordnet. Die Auflistung erfolgt alphabetisch und folgt der Tabelle zum ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden
Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden Stand 07.2021 Version 3.0	Ausgehend von der bisherigen Rechtslage und wie die sich zukünftig gestalten wird, werden wichtige steuerliche Begriffe genauer erläutert.
Tabellarische Übersicht zum ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden Stand 07.2021 Version 3.0	Es erfolgt eine tabellarische Auflistung der Tätigkeiten von Kirchengemeinden in alphabetischer Reihenfolge sowie eine erste steuerliche Einordnung.
Checkliste KiGemeinden/ Gesamtkirchengemeinden/Kirchenbezirke / Kirchliche Verbände Stand 07.2021 Version 3.0	Die Checkliste ist ein Datenblatt zur Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden. Sie soll bei der Analyse und der steuerrechtlichen Beurteilung unterstützen.
Workshop USt 1.7 mit Lösungen	Hier finden Sie die Unterlagen zum Workshop, welcher im 2.Qu. 2020 stattfand.
Workshop Kirchengemeinden für Teilnehmer 2022	Hier finden Sie die Unterlagen zum Workshop, welcher im 1. Qu. 2022 stattfand.
Steuerliche Handreichung zu Kooperationen Stand 08_2021	Die Handreichung stellt mögliche steuerliche Auswirkungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Beteiligter dar.
Kooperationen_Vorstellung der Handreichung	Kurzer Überblick über die Handreichung
Behandlung Auslandssachverhalte im UStRecht Stand 03_2024 Vers. 2.0	Das Merkblatt gibt einen Überblick über die steuerlichen Auswirkungen und Pflichten bei Auslandssachverhalten (Einkauf von Waren und Dienstleistungen im Ausland).

Umsatzsteuerliche Behandlung von Friedhöfen Stand 07.2021 Version 1.0	Das Merkblatt gibt einen Überblick über die steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung.
Rundschreiben AZ 13.071-7 Nr. 71.5-01-16-V08/7.1.3 vom 08.08.2016	Umsatzsteuer - Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts - § 2b Umsatzsteuergesetz
Rundschreiben AZ 71.5-03-02-01-V21/7.1.3 vom 12.08.2021	Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts - § 2b Umsatzsteuergesetz hier: Aktualisierung ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden
Rundschreiben AZ 13.071-71-7 Nr. 71.5-01-16-V15/7.1 vom 20.03.2017	Steuerpflicht juristischer Personen öffentlichen Rechts
Rundschreiben AZ 13.120 Nr. 71.5-03-02-01-V10/7.1 vom 07.03.2019	Umsatzsteuer – Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts - § 2b Umsatzsteuergesetz
Hilfestellung Ausfüllen Checkliste Stand 10.2020	Hier wird Hilfestellung zum Ausfüllen der Checkliste gegeben.
Zusammenfassung Kleinunternehmerregelung (§ 19 UstG); Stand 03/2025 – Vers. 2.0	Neufassung der Kleinunternehmerregelung